

BAULEITPLANUNG DER ALTEN HANSESTADT LEMGO

SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN

„WINDKRAFT“

Beratungsunterlagen zu den im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Teil I: Abwägung

Lemgo, September 2015

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Planungsbüro Tischmann Schrooten

Behandlungsvorschläge zu den im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Durchführung des Aufstellungsverfahrens

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 29.01.2013 den Aufstellungsbeschluss für einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ gefasst.

Die Öffentlichkeit hatte in der Zeit vom 19.06.2013 bis 31.07.2013 (verlängert) die Gelegenheit, Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ abzugeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB ist durch eine öffentliche Veranstaltung am 11.07.2013 im Rathaus Lemgo ergänzt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB wurde von der Verwaltung mit Anschreiben vom 16.07.2013 durchgeführt.

Aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 01.07.2013 mussten die Flächenkulisse sowie die harten und weichen Tabukriterien überprüft werden.

Im Ergebnis war eine Neuberechnung der Vorrangflächenpotenziale erforderlich. Diese Änderung zog eine Wiederholung des Verfahrensschritts der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Nachbarkommunen, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach sich.

Analog zur Vorgehensweise in der ersten frühzeitigen Beteiligung erfolgte die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB in der Zeit vom 08.01.2014 bis 10.02.2014. Die Nachbarkommunen,

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.01.2014 erneut um Stellungnahme gebeten.

Die Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung und aus der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung am 21.04.2015 beschlossen, ebenso wie der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

Die Offenlage wurde vom 06.05.2015 bis einschließlich 24.06.2015 durchgeführt.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung am 10.06.2015 wurden die Bürgerinnen und Bürger umfassend über die Planung informiert.

Fragen wurden direkt im Rahmen der Veranstaltung beantwortet. Das Protokoll der Versammlung ist ab Seite 4 wiedergegeben.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3(2) BauGB sind aus der Öffentlichkeit ca. 52 Anregungen eingegangen. Alle, im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, eingegangenen Anregungen werden im Rahmen der nachfolgenden Abwägung berücksichtigt.

Durch die verfristete Stellungnahme sind keine planungsrelevanten Änderungen begründet worden, daher taucht sie in der Abwägung nicht auf.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen TÖB im Rahmen der Beteiligung (06.05.2015 - 24.06.2015)

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB sind ca. 14 Anregungen eingegangen.

B.U.N.D., Ortsgruppe Lemgo	24.06.2015
Bezirksregierung Detmold - Dez. 33	18.06.2015
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	06.05.2015
Der Landrat des Kreises Lippe	23.06.2015
Deutsche Bahn AG	15.05.2015
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15	09.06.2015
Gemeinde Dörentrup	23.06.2015
Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Bielefeld	19.06.2015
Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Forstamt Lage	22.05.2015
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Höxter	24.06.2015
Lippischer Heimatbund	22.06.2015
Stadt Detmold	11.06.2015
Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG	26.05.2015
Westnetz GmbH Dokumentation	22.06.2015
Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster	08.06.2015

Keine Stellungnahme:

Bau- u. Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Detmold
 Bezirksregierung Detmold - Dez. 54
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 4
 BVO Busverkehr Ostwestfalen
 Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf
 E.ON Westfalen Weser AG, Hameln
 Einzelhandelsverband Ostwestfalen-Lippe e.V.
 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen
 GASCADE Gastransport GmbH
 Gemeinde Kalletal
 Gemeindeverband kath. Kirchengemeinden (Bielefeld)
 Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
 Industrie- und Handelskammer zu Detmold
 Landrat des Kreises Lippe
 Lippisches Landeskirchenamt
 Lippisches Landesmuseum
 LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld
 LWL - Westf. Amt für Denkmalpflege

Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Lippe e.V.

Stadt Bad Salzuflen, Stadt Blomberg

Stadtverwaltung Lage, Stadtverwaltung Lemgo, Stadtverwaltung Vlotho

Stadtwerke Lemgo

VBE Verkehrsbetriebe Extertal

Wasser u. Bodenverband Lemgo – Begatal

Werre-Wasserverband

Westnetz GmbH, DRW-S-LK

PROTOKOLL

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit 06.05.2015-24.06.2015 (verlängert) gemäß § 3 (2) BauGB – Information und Bürgerversammlung vom 10.06.2015 im Engelbert-Kämpfer-Gymnasium

Datum: Mittwoch, den 10. Juni 2015

Zeit: 18:00 Uhr bis 21 Uhr 20

Ort: Engelbert-Kämpfer-Gymnasium, 32657 Lemgo

Moderation / Versammlungsleitung: Verwaltung Stadt Lemgo

Frau Hermann

Teilnehmer: Ca. 70 Bürgerinnen und Bürger

Beauftragte Büros: David Beckmann
(Büro Kortemeier und Brockmann
Landschaftsarchitekten)

Torsten Bergemann,
Laura Fischer
(Tischmann Schrooten)

Verwaltung: Dr. Reiner Austermann (Bürgermeister),
Markus Baier (Geschäftsbereich
Stadtplanung und Bauen)
Berit Weber (Abt. Stadtplanung)
Ewa Hermann (Abt. Stadtplanung)

Der Bürgermeister Herr Dr. Austermann begrüßt die Anwesenden zur Informationsveranstaltung und Bürgerversammlung im Forum des Engelbert-Kämpfer-Gymnasiums und stellt die Akteure des Podiums vor. Er erläutert kurz, dass die Stadt Lemgo mit der Aufstellung des „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft“ das Ziel verfolge ihre Planungshoheit zu nutzen und somit die Entwicklung der Windenergie im Stadtgebiet zu steuern. Derzeit befinde sich das Verfahren in der Offenlage, noch bis zum 24.06.2015, in der die Bürgerinnen und Bürger den Entwurf einsehen und dazu ihre Stellungnahmen einreichen können. Herr Dr. Austermann erteilt nach seiner Kurzvorstellung Herrn Bergemann das Wort.

Herr Bergemann erläutert anhand einer Präsentation kurz die rechtlichen Grundlagen zur Ausweisung von Potentialflächen der Windenergie und stellt die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsschritte vor. Dabei geht er auch auf die Ermittlung der Potentialflächen im Verfahren ein und erläutert die städtebaulichen Kriterien, die zum Ausschluss von gewissen Potentialflächen geführt haben.

Im Anschluss trägt Herr Beckmann die Grundlagen des Artenschutz- und Umweltberichtes vor. Er erläutert u. a. die Wirkfaktoren von Windenergieanlagen (WEA) und stellt die aufgrund des Artenschutzes bis zum jetzigen Verfahrensstand ausgeschlossenen Potentialflächen im Stadtgebiet Lemgo vor. Er betont dabei, dass auf Grundlage des Flächennutzungsplans viele Faktoren, wie z.B. die Höhe oder Anzahl der WEA, noch nicht klar sind und die abschließende Artenschutzprüfung erst im jeweiligen Genehmigungsverfahren stattfinden kann.

Im Anschluss an die Vorträge wird die Diskussionsrunde von Frau Hermann eröffnet. Die Bürgerinnen und Bürger stellen Fragen und machen Anmerkungen, die sich hauptsächlich auf die Abstände der Potentialflächen zum Wohnen im Außenbereich, näheren Details der Planung (u. a. Höhe der Anlagen) oder auch dem Artenschutz beziehen.

Frage: Warum sind die Flächen nördlich von Kirchheide, 1a und 1b bei Welstorf, grün gekennzeichnet? Welstorf ist eine Ortschaft und die eingereichten Unterlagen in Bezug auf das Vorkommen des Rotmilan in diesem Bereich sind anscheinend nicht berücksichtigt worden.

Beckmann: Die eingereichten Unterlagen wurden im Rahmen der noch laufenden Offenlage eingereicht und werden berücksichtigt.

Baier: Welstorf ist im Sinne des BauGB keine Ortschaft/Siedlung und ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet.

Anmerkung einer Bürgerin zum Infraschall: Die Abstände von 300 m zum Wohnen im Außenbereich sind zu klein. Die negativen Auswirkungen auf das Zellsystem und den Stoffwechsel sind medizinisch bewiesen worden. Die Unterlagen dazu habe ich Ihnen schon früh eingereicht. Wenn die Abstände nicht größer werden, grenzt das an einer Menschenrechtsverletzung. Außerdem führt die Errichtung von Windenergieanlagen zur Wertminderung unserer Häuser.

Frage: Wie hoch sollen die Anlagen werden? Warum sind die Flächen 4 im Südwesten grün gekennzeichnet? Dort kommen u. a. Schwarzmilan und Rotmilan vor. Die Daten von Herrn Westphal müssten Ihnen ja vorliegen.

Beckmann: Über die Höhe der Anlagen kann im FNP keine Aussagen getroffen werden. Die Daten gehen nur bis 2014 und im Rotmilankataster kam diese Fläche nicht als Brutstandort vor. Veränderungen auf dieser Fläche werden im Genehmigungsverfahren geprüft.

Frage eines Bürgers aus Vossheide (wohnt im Außenbereich, nah am Naturschutzgebiet): Welche Rechtskraft hat der Windenergieerlass für die Stadt Lemgo?

Bergemann: Für die Stadt ist er nur eine Empfehlung.

Bürger: Bisher sprechen Sie immer nur von Quadratmetern. Es wäre ja wirklich interessant mit wie viel Kubikmeter in den Gebieten zu rechnen ist?

Bergemann: Die Kubikmeter können nicht genannt werden, da auf Grundlage des FNP keine Höhen oder auch keine Anzahl der WEA festgelegt werden.

Bürger: Warum sind die Flächen 8a/b/c grün gekennzeichnet? Diese Flächen liegen nah am Naturschutzgebiet, sodass dort zahlreiche schützenswerte Vogelarten, wie z.B. der Rotmilan, vorkommen. Dieser Bereich ist außerdem schon genug durch eine Biogasanlage, eine großflächige Photovoltaik-/Solaranlage sowie der Monokulturwirtschaft der Bauern im Umfeld belastet. Ich wohne dort und sehe tagtäglich was dort für Tierarten leben. Das ist ein reines Naturparadies. Außerdem befinden sich am Stadtrand von Dörentrup schon zwei Anlagen mit nur 200 m Abstand zu diesem Gebiet. Und jetzt

wollen Sie dort noch mehr WEA hinstellen? Das ist eine reine Naturzerstörung. Ich habe dort auch noch niemanden von Ihnen gesehen, der dort die schützenswerten Tierarten kartiert hat. Vom Schreibtisch aus lässt sich das schlecht machen.

Beckmann: Den Hinweis auf Vorkommen von schützenswerten Arten können Sie bitte in einer schriftlichen Stellungnahme einreichen und dort konkret nennen (z.B. Vorkommen von Rotmilan). Diese wird dann im weiteren Verfahren geprüft. Mögliche Konflikte werden auf Ebene des FNP berücksichtigt (gelbe Markierung der Fläche) und im jeweiligen Genehmigungsverfahren werden Flächen/Standorte nochmal eingehend geprüft.

Anmerkung des Bürgers: Insgesamt ist eine Wertminderung der Häuser durch WEA festzustellen, die von jeder Bank bestätigt wird. Es entstehen Risse in den Wänden.

Anmerkung eines Bürgers: Die vorhin vorgestellten roten Flächen (Anm.: sog. „Worst Case Szenario“ in der Präsentation) sind doch nur Panikmache. Wir wollen größere Abstände zu unseren Häusern im Außenbereich.

Weber: WEA sind im Außenbereich gemäß § 35(1) BauGB grundsätzlich privilegiert, sodass sie ohne Planung überall im Außenbereich errichtet werden können. Die Stadt Lemgo hat sich jedoch für die Planung und Steuerung von Windenergie entschieden und gibt kein Baurecht, sondern nimmt Baurecht. Wohnnutzungen im Außenbereich sind jedoch nicht privilegiert.

Da zahlreiche ähnliche Fragen bzgl. des Artenschutzes und eingereichten Stellungnahmen, die zum jetzigen Stand noch nicht eingearbeitet wurden aufkommen, betont Frau Weber, dass die Stadt Lemgo und die beauftragten Planer auf Grundlage des FNP den Umweltbericht erstellen, Kartierungen durchführen und die Stellungnahmen berücksichtigen. Der Kreis Lippe bzw. Herr Westphal werden in Bezug auf den Artenschutz nochmal angefragt.

Frage: Im Stadtgebiet von Bad Salzuflen, nah am Ortsteil Kirchheide, stehen bereits zwei WEA. Werden diese in der Planung berücksichtigt? Denn sonst entsteht eine Einkesselung unserer Häuser im Außenbereich. Zudem ist der Abstand von 300 m viel zu gering.

Bergemann: Seit dem sogenannten „Büren Urteil“ vom OVG Münster dürfen keine pauschalen Abstände beschlossen werden. Größere Abstände als 300 m zum Wohnen im Außenbereich bzw. 500 m zum Siedlungsbereich würden einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten. Die Abstände müssen städtebaulich und für alle Flächen einheitlich begründet werden. Zudem werden im jetzigen Verfahren nur Konzentrationszonen und keine einzelnen Anlagen ausgewiesen. Die einzelnen Abstände der Anlagen zum Wohnen im Außenbereich oder zum Siedlungsbereich werden in den einzelnen Genehmigungsverfahren weiter definiert.

Frage: Wieso sind nur 300 m-Abstände für Wohnen im Außenbereich festgelegt?

Bergemann: Diese beziehen sich auf die zulässigen Lärmimmissionen für Wohnen im Außenbereich gemäß der TA Lärm.

Frage: Aber die TA Lärm kennt die Begrifflichkeit „Wohnen im Außenbereich“ nicht. Wie kann es dann sein, dass diese Abstände festgelegt werden? Unsere Häuser sind doch viel mehr als Kleinsiedlung anzusehen. Dieser Begriff wird auch in der TA Lärm genannt.

Bergemann: Für Wohnen im Außenbereich werden Mischgebietswerte zugrunde gelegt. Daher ergeben sich diese Abstände. Gehöfte oder Einzelhäuser die sich im 35er Bereich befinden sind keine Kleinsiedlung. Daher können Ihre Häuser nicht als Kleinsiedlung angesehen werden. Zudem wurde diese Thematik schon in der frühzeitigen Beteiligung aufgegriffen und kann eingesehen werden.

Frage: Welche Auswirkungen hätte eine Klage bzgl. des Artenschutzes oder wenn die Abstände größer als 300 m sind?

Beckmann/Bergemann: Das hätte auf die gesamte Fläche Auswirkungen, indem die Potentialflächen wegfallen und im gesamten Außenbereich möglichst viele WEA errichtet werden. Daher ist es wichtig einen einheitlichen Kriterienkatalog anzuwenden um den Ausschluss von möglichen Potentialflächen zu begründen.

Frage: Das NRW Leitszenario fordert auch eine mögliche Ertragsmenge auf den Flächen. Welche Ertragsmenge ist für die jeweiligen Potentialflächen zu erwarten?

Bergemann: Es kann nur der Flächenkatalog ermittelt werden, also welche Flächen für Windenergie geeignet sind. Die Ertragsmenge der Flächen

können im FNP nicht abgesehen werden. Die weiteren Parameter werden in den jeweiligen Genehmigungsverfahren festgelegt.

Frage: Wird die Wirtschaftlichkeit an einer anderen Stelle im Verfahren geprüft?

Bergemann: Nein. Nicht auf der Ebene des FNP-Verfahrens.

Frage einer Bürgerin aus Brüntorf: Zur umfassenden Wirkung in Brüntorf habe ich noch eine Frage. Werden die Anlagen an der Stadtgrenze von Bad Salzuflen mit berücksichtigt?

Bergemann: Die umfassende Wirkung von Brüntorf wird geprüft.

Anmerkung eines Bürgers: Im Windenergieatlas NRW werden größere Abstände zum Wohnen im Außenbereich (450 m) begründet, sodass die Potentialflächen von den hier genannten Flächen deutlich abweichen.

Beckmann: Diese Abstände wurden vor dem „Büren Urteil“ ermittelt. Jedoch sind die optische Bedrängung und Referenzanlagen in diesem Verfahren nicht mehr zulässig. Der Windenergie muss substantiell Raum gegeben werden und im Baurecht ist die Windenergie im Außenbereich privilegiert, Wohnnutzung aber nicht.

Frage: Kann man die Höhe der WEA im FNP nicht festlegen?

Bergemann: Nein. Die Anzahl und Höhe der Anlagen lässt sich auf der Ebene des FNP nicht festlegen („FNP-Dilemma“). Im Genehmigungsverfahren werden eine UVP durchgeführt und sämtliche Gutachten gesammelt. Jedoch findet dieses Verfahren auf Kreisebene statt, sodass der Kreis Ihr Ansprechpartner ist.

Frage: Die Zielvorgabe des Landes NRW besagt, dass 2 % Fläche für Windenergie vorgesehen sein müssen. Warum sind in Lemgo dann mehr als 3 % der Fläche veranschlagt?

Bergemann: Bei 2 % kann die Stadt Lemgo nicht aufhören Potentialflächen auszuweisen. Dafür müssen stichhaltige Argumente aufgeführt werden. Sonst ist der FNP rechtlich angreifbar.

Frage zur Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen: Nördlich von Lemgo befinden sich auf dem Stadtgebiet von Bad Salzuflen elf WEA und eine zwölfte soll dazukommen. Werden diese in der Planung berücksichtigt?

Weber: Das wird im weiteren Verfahren geprüft. Jedoch befindet sich Bad Salzuflen erst im Änderungsverfahren, sodass die Aussicht auf Genehmigungen noch nicht klar ist.

Bürger aus Vossheide bringt an, dass den Bürgern in diesem Verfahren grundsätzlich das Vertrauen in die Planung und die Gutachter fehle. Denn die Antworten seitens der Verwaltung und Planer seien sehr vage. Man muss die Ausweisung von Windenergieflächen eher auf Kreis- anstatt auf Stadtebene betrachten. Denn der Kreis Lippe ist bei den erneuerbaren Energien (> 35 %) Spitzenreiter in NRW. Nach zwei Jahren sollte die Planung konkreter sein, z.B. zur Anzahl und Höhe der Anlagen.

Bürger aus Kalletal merkt an, dass man in seiner Kommune die Abstände vergrößert hätte (500 m Außenbereich, 700 m Siedlungsbereich) und fragt, ob das in Lemgo denn nicht auch in Betracht gezogen werden könnte.

Weber: Andere Gemeinden haben auch eine andere Siedlungsstruktur, sodass man die Vorgehensweise aus Kalletal nicht zwangsläufig auf Lemgo übertragen kann.

Bürgermeister: Zudem ist Kalletal ein ungünstiges Beispiel, da sie mit diesen Abständen gescheitert sind. Daher sollten wir uns kein Beispiel an unserer Nachbarkommune nehmen. Denn sonst scheitert auch unser FNP.

Frage: Wenn der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beschlossen wurde ist die Stadt kein Ansprechpartner mehr, sondern der Kreis. Kann die Stadt Lemgo, um etwas für Ihre Bürger zu tun einen begleitenden Bebauungsplan aufstellen?

Bürgermeister: Ja, das ist möglich und gut um Zeit zu gewinnen. Jedoch ist das Problem dabei, dass dann die Zielsetzung ist, möglichst viele WEA auf der Fläche unterzubringen. Dies ist nicht im Sinne der Bürger. Zudem entstehen hohe Kosten, die die Investoren besser in die Hand nehmen sollen.

Frage: Wenn Gesundheitsschäden durch die WEA entstehen. An wen muss man Schadensersatzklagen stellen? Sollte dieser Aspekt nicht schon jetzt in die Planung mit einbezogen werden, denn sonst könnte es in ein paar Jahren durch die Klagen wesentlich teurer werden.

Weber: Die Überprüfung von möglichen Schäden findet auf der Genehmigungsebene statt. Die Stadt ist also nicht Ihr Ansprechpartner, sondern der Kreis. Im jetzigen Verfahren weist die Stadt im FNP nur

Nutzungen zu und nimmt Baurecht. Der FNP kann nicht vorweg nehmen was konkret gebaut wird.

Frage: Bekommen wir auch eine schriftliche Rückmeldung zu unseren Stellungnahmen?

Weber/Bürgermeister: Nach Beschluss des FNP bekommen Sie Rückmeldungen seitens der Stadt. Im jetzigen Verfahrensstand noch nicht. Aber die Abwägungstabelle ist jetzt schon einsehbar, auch online.

Hierzu merkt eine Bürgerin an, dass die Unterlagen im Internet schwer zu finden seien und wünscht sich einen Link direkt auf der Startseite. Diesem Wunsch soll nachgekommen werden.

Frage zur Potentialfläche 12: Diese Fläche ist sehr grenznah und auf der Fläche der Stadt Bad Salzuflen befinden sich zwei WEA im Genehmigungsverfahren. Wird das im Verfahren berücksichtigt?

Weber: Bad Salzuflen stellt derzeit Anträge zurück, da sie sich auch im FNP-Verfahren befinden und die Aussicht auf Genehmigung demnach noch nicht klar ist. Hierzu ist der Kreis der Ansprechpartner. Denn die Stadt bekommt erst später mitgeteilt, wo Anlagen genehmigt werden.

Beckmann weist darauf hin, dass man auf dem Geoserver des Kreises geplante und genehmigte Anlagen einsehen kann (<http://geo.kreislippe.de/startseite.html> → Umwelt und Energie → Windenergieanlagen).

Frage: Es wird die ganze Zeit von Fläche, aber nicht von Raum gesprochen. In den genannten Potentialflächen gibt es stellenweise mehr als 100 m Höhenunterschiede. Was sagt der FNP denn über Waldflächen aus? Können die nicht mit berücksichtigt werden?

Bergemann: Die aktuelle Rechtslage besagt, dass Waldflächen für Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Wenn wir Waldflächen mit einbeziehen wird der FNP von der Bezirksregierung nicht genehmigt.

Anmerkung eines Bürgers hierzu: Im Windenergieerlass würden jedoch Kyrrillflächen und Nadelwälder einbezogen.

Bergemann: Zum jetzigen Zeitpunkt ist das nicht möglich. Der Landesentwicklungsplan (LEP) führt das zurzeit aber nach.

Frage: Kann man dann nicht auf die Änderung des LEP warten?

Bürgermeister: Nein. Leider nicht, denn der Zeitplan wurde schon jetzt nicht eingehalten. Eigentlich sollte der FNP schon beschlossen sein.

Zum Schluss wird von der Verwaltung noch angemerkt, dass dem FNP noch zahlreiche Verfahrensschritte nachgelagert sind bis es zur Errichtung von WEA kommt. Zahlreiche Aspekte, wie z.B. die Abstände zu Wohnnutzungen, können sich in den einzelnen Genehmigungsverfahren noch ändern. Der Bürgermeister führt noch an, dass bei weiteren Fragen die Stadtverwaltung angesprochen werden könne. Er bedankt sich bei allen für die angeregte Diskussion und beendet die Bürgerversammlung.

Hinweis zur Abwägung:

Die Erstellung einer überschaubaren und gut nachvollziehbaren Beratungsvorlage ist in diesem Planverfahren mit einer Vielzahl von Einwendungen, die sich überwiegend auf einzelne Flächen beziehen, schwierig. Da sich in den Stellungnahmen einzelne Themen wiederholen, werden diese **zentralen Planungsfragen** nachfolgend erörtert. In der Abwägung zu den einzelnen Konzentrationszonen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ wird in den entsprechenden Stellungnahmen auf diese Ausführungen verwiesen. Bei den wiederholt vorgetragenen Themen handelt es sich um:

- A. Immissionsschutz
- B. sog. „optisch bedrängende Wirkung“
- C. sog. „umfassende Wirkung“ von Windenergieanlagen
- D. Abstände
- E. Landschaftsbild
- F. Überschwemmungsgebiete
- G. Denkmale/Bodendenkmale
- H. Tierhaltung
- I. Artenschutz
- J. Richtfunk
- K. Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken
- L. Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds
- M. Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen
- N. Erschließung von Anlagenstandorten
- O. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen
- P. Länderöffnungsklausel
- Q. Brandschutz
- R. Eiswurf
- S. Bodenvibrationen

A. Immissionsschutz

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen entstehen Immissionen in Form von Schall und Schattenwurf. Diese stellen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) schädliche Umwelteinwirkungen dar, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage daher nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort – d.h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im **Genehmigungsverfahren** zu führen. Dann ist ein Schallgutachten vorzulegen das belegt, dass beim Betrieb der Anlage die Grenzwerte der TA Lärm¹ eingehalten werden, darüber hinaus sind mögliche die Lichtemissionen der Anlage zu untersuchen.

Von diesen Vorgaben für die Zulassung von Windenergieanlagen nach dem BImSchG zu unterscheiden ist die Berücksichtigung der Immissionen von Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung. Hier besteht - unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung - die Möglichkeit, weitergehende Vorsorge vor Immissionen zu betreiben, als dies durch die Vorgaben des BImSchG möglich ist. Gleichzeitig hat der Plangeber bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen die *Vollziehbarkeit* der Planung sicherzustellen. Es ist daher bei der Planaufstellung zu überprüfen, ob innerhalb der ausgewiesenen Zonen Windenergieanlagen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich errichtet und betrieben werden können.

Zu betonen ist aber noch einmal, dass mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie keine abschließende Aussage darüber getroffen wird, welche und wie viele Anlagen mit welcher Größe/ Leistung an welcher Stelle innerhalb der einzelnen Zonen genehmigungsfähig sind, sondern lediglich die generelle Eignung der Flächen für die Nutzung der Windenergie überprüft wird. Die Genehmigungsfähigkeit einer konkreten Anlage ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

¹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998.

Ergänzend sei zu den Punkten Schallimmissionen, Infraschall und Schattenwurf folgendes angemerkt:

Schallimmissionen

Beim Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsraster auf das Geräuschniveau aus.

Die Schallleistungspegel gängiger Windenergieanlagen liegen zwischen 98 dB(A) und 109 dB(A). Diese Werte stellen die rechnerische Konzentration der Schallenergie der Rotorfläche auf einen Punkt in der Rotormitte dar. Die stärkste Immission wird bei 95 % der Nennleistung angenommen, also bei Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe zwischen etwa 10 m/s und 12 m/s. Bei niedrigeren Windgeschwindigkeiten sind die Schallleistungspegel geringer, bei höheren werden sie von natürlichen Windgeräuschen überlagert.

In Bezug auf den Immissionsschutz wird auf die unterschiedliche Beurteilung zwischen Siedlungsbereichen und dem Wohnen im Außenbereich hingewiesen. **Siedlungsbereiche** sind Teilflächen des Stadt-/Gemeindegebiets, in denen eine Siedlungstätigkeit für die Eigenentwicklung der Kommune stattfindet. Hierbei wird eine flächensparende Erschließung und Bebauung angestrebt. Siedlungsbereiche werden im Rahmen der Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert. Die Zulässigkeit von **Bauvorhaben im Außenbereich** richtet sich nach § 35 BauGB. Hierbei ist zwischen *privilegierten Vorhaben* (die z.B. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen etc.) und *sonstigen Vorhaben* die nur zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist, zu unterscheiden. Privilegierte Vorhaben (also auch die Nutzung der Windenergie) sind im Außenbereich grundsätzlich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange stehen ihnen entgegen. Der Gesetzgeber hat sie gewissermaßen planmäßig dem Außenbereich zugewiesen. Andererseits ist es Zielsetzung des Gesetzes, den Außenbereich grundsätzlich von nicht-privilegierter Bebauung (z.B. Wohnnutzungen im Außenbereich) freizuhalten und damit eine Zersiedelung zu vermeiden.

Nach der TA Lärm haben Allgemeine Wohngebiete einen Schutzanspruch von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts. Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten [= Dorfgebieten] (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2.07). Bei einer als Punkt betrachteten Schallquelle mit 300 m Abstand zum nächsten Wohngebäude liegt der Schalleinfluss einer einzelnen Windenergieanlage in jedem Fall unter 45 dB(A). Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist, wie vorstehend erläutert, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Anlagenbetreiber nachzuweisen.

Darüber hinaus ist auch ein schallreduzierter Betrieb möglich, d.h. das hauptsächlich die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird, während der Ertrag bei mittleren Windgeschwindigkeiten nahezu unverändert bleibt. Da im Binnenland die mittleren Windgeschwindigkeiten den Jahresertrag der hier errichteten Windenergieanlagen wesentlich stärker bestimmen als die hohen Windgeschwindigkeiten, liegt die Ertragsminderung durch einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb um 3 dB(A) etwa in der Größenordnung von 5%².

Auf die Ausführungen zu Punkt D. *Abstände* wird verwiesen.

Infraschall

Laut einer Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt³ ändert sich die Qualität und Art des Hörens im Bereich tiefer Frequenzen (unterhalb 100 Hertz). Die Tonhöhenempfindung nimmt ab und entfällt im Bereich des Infraschalls komplett. Ein Hören im engeren Sinne gibt es im Bereich des Infraschalls nicht mehr. Trotzdem ist auch im Infraschallbereich eine Wahrnehmung des Schallreizes über das Ohr möglich. Hierfür sind jedoch deutlich höhere Schallpegel notwendig als im Bereich des Hörschalls.

Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschallpegel in üblichen Abständen

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (07/2011): Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

³ Bayerischen Landesamt für Umwelt (03/2014): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?

zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand (2014) der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.

Zur Infraschallthematik führt der Bayerische Windenergie-Erlass⁴ folgendes aus: *Infraschall ist tieffrequenter Schall im nicht hörbaren Frequenzbereich von 1 bis 16 Hertz (Hz). Je tiefer die Frequenz, umso höher muss der Schalldruckpegel sein, um vom Menschen wahrgenommen zu werden. Bei 16 Hz ist dies erst bei Schalldruckpegeln von über 79 dB und bei 3 Hz von über 120 dB der Fall. Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinn des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (Entwurf August 2011) überschritten sind. Bei den üblichen Abständen von WKA zur Wohnbebauung (größer 500 m) wird diese Schwelle nicht erreicht. Messungen zeigen, dass eine WKA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der WKA. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von WKA konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WKA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.*

Auch Infraschall unterliegt den Gesetzen der Akustik (VG Würzburg, Urteil vom 7. Juni 2011, Az. W 4 K 10.754). Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 28. Februar 2002, Az. 1 BvR 1676/01).

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz führte in den Jahren 1998 bis 1999 eine Langzeit-Geräuschimmissionsmessung an einer 1-MW-Wind-

⁴ Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (12/2011): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)

kraftanlage (Typ Nordex N54) durch. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass *„die im Infraschallbereich liegenden Schallemissionen der Windkraftanlage weit unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und daher zu keinen Belästigungen führen“*. Außerdem wurde festgestellt, dass der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist als der ausschließlich vom Windrad erzeugte Infraschall. Im Ergebnis werden keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen erwartet.

Die o.g. Ausführungen decken sich auch mit der ständigen Rechtsprechung zu diesem Thema. So urteilte das OVG Lüneburg (Urteil vom 18.05.2007, Az. 12 LB 8/07), dass Schallpegel im Infraschallbereich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen. Das Gericht geht davon aus, dass moderne WEA Infraschall in einem belästigenden Ausmaß nicht erzeugen. Diese Einschätzung deckt sich auch mit einem aktuellen Urteil des Hessischen VGH (Urteil vom 26.09.2013, Az. 9 B 1674/13): Wie der Senat mehrfach entschieden hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden Ausmaß erzeugen. Aus verschiedenen Untersuchungen folgt, dass Infraschall von WEA ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall (Wind, Meeresbrandung) die Schwelle der Belastung nicht überschreitet.

Schattenwurf

Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windkraftanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist zu untersuchen, wie Windenergieanlage und Wohngebäude zueinander angeordnet sind und ob sich zwischen Immissionsquelle und Immissionsort sichtscheidende Elemente (Hofgebäude, Gehölzstrukturen etc.) befinden.

Nach den Hinweisen des **Arbeitskreises Lichtimmissionen** des Länderausschusses für Immissionsschutz und nach dem Stand der derzeitigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegan-

gen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenschwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 - und Windenergie-Erlass NRW, Punkt 5.2.1.3). Die Einhaltung der o.g. Werte kann durch eine Abschaltautomatik sichergestellt werden. Auch insofern ist der Nachweis durch den Anlagenbetreiber in zukünftigen Genehmigungsverfahren zu führen.

B. sog. „optisch bedrängende Wirkung“

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass von Windkraftanlagen eine sog. „optisch bedrängende Wirkung“ ausgehen kann, die einen Verstoß gegen das allgemeine baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme darstellen kann.

Eine gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßende optisch bedrängende Wirkung eines Gebäudes liegt vor, wenn dem hinzutretenden Bauwerk wegen seiner Höhe und Breite gegenüber dem Nachbargrundstück eine „erdrückende“ bzw. „erschlagende“ Wirkung zukommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die baulichen Dimensionen des „erdrückenden“ Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles derart übermächtig sind, dass das „erdrückte“ Gebäude oder Grundstück nur noch wie eine von einem herrschenden Gebäude dominierte Fläche ohne eigene baurechtliche Charakteristik wahrgenommen wird, oder das Bauvorhaben das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort ein Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnishofsituation“ hervorruft.

Für die Frage, ob eine Windkraftanlage im Einzelfall unzumutbar bedrängend wirkt, sind allerdings weitere und andere Kriterien maßgebend. Eine Windkraftanlage vermittelt in der Regel nicht, wie ein Gebäude mit großer Höhe und Breite, das Gefühl des Eingemauertseins. Der Baukörper einer Windkraftanlage wirkt weniger durch die Baumasse des Turms der Anlage als vielmehr durch die Höhe der Anlage insgesamt und die Rotorbewegung. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine

entscheidende Bedeutung zu, da dadurch ein ständiges „Unruheelement“ entsteht, dessen Bewegung selbst dann noch registriert wird, wenn es sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befindet. Dies kann Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschweren. Ferner vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die Fläche, die der Rotor bestreicht, hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die optischen Auswirkungen einer Windkraftanlage sind daher umso größer, je höher die Anlage ist und je höher deshalb der Rotor angebracht ist.

Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht ist – wie die Rechtsprechung immer wieder betont – **eine Frage des Einzelfalls**. Dabei ist in Rechnung zu stellen, welche Ausrichtung die geschützten Räume und Außenwohnbereiche des betroffenen Gebäudes haben, ob die Anlage gegenüber dem Wohnhaus abgeschirmt wird, wie die topographischen Verhältnisse sind, Vorbelastungen durch andere Windenergieanlagen bestehen und – von besonderer Bedeutung – wie sich die planungsrechtliche Situation des betroffenen Grundstücks darstellt. So muss derjenige, der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen - auch mehreren - und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Der Schutzanspruch entfällt dadurch zwar nicht im Außenbereich, jedoch vermindert er sich dahin, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt.

Ogleich danach jeweils eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist, hat die Rechtsprechung dennoch eine „Faustregel“ zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen entwickelt (Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09):

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WKA **mindestens das Dreifache** der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Beträgt der Abstand **weniger als das Zweifache** der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorlie-

gen, das Wohnhaus wird von der WEA überlagert und vereinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld.

- Beträgt der Abstand **das Zwei- bis Dreifache** der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzubeziehen sind hier u.a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe. Auf das Urteil des OVG Münster vom 09.08.2006 (Az. 8 A 3726/05) wird verwiesen.

Diese Einzelfallprüfung der optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW⁵ vom 01.07.2013 nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans, sondern im Rahmen des nachfolgenden **Genehmigungsverfahrens**. Erst im Genehmigungsverfahren sind die Gesamthöhe der projektierten Anlage sowie deren exakter Standort bekannt, so dass sich ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermitteln lässt.

C. sog. „umfassende Wirkung“

Eine mögliche *Einkesselung/Umzingelung* von Wohnnutzungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen kann nicht anhand allgemeingültiger Kriterien beurteilt werden, sondern es bedarf einer Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls. Dies erfolgt i.d.R. im Rahmen des nachfolgenden **Genehmigungsverfahrens**. Derzeit liegt keine allgemeingültige oder gesetzlich verankerte Untersuchungsmethodik zu den Wirkungen einer „Umzingelung“ durch Windenergieanlagen auf Anwohner im Umfeld vor. Um sich dieser Thematik zu nähern bezieht sich die Stadt auf ein Urteil des OVG Magdeburg⁶. Danach „ist auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten, die zu einer **Einkreisung von Siedlungsbereichen** führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Insoweit wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den **Siedlungsbereich** eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde.“

⁵ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

⁶ OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012, Az. 2 L 2/11

Darüber hinaus wird auf das vom Regionalen Planungsverband Vorpommern in Auftrag gegebene und im Jahr 2013 erstellte Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ verwiesen. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden sogenannte „Umfassungswinkel“ bestimmt, die Hinweise auf mögliche Auswirkungen einer optisch bedrängenden *Umzingelungswirkung* und damit Hilfestellung bei der Abwägung geben können. Im Rahmen des o.g. Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung“ geschützt werden soll. Dabei wurden u.a. Parameter wie die Form des Eignungsgebiets, Mindestabstände, Gesichtsfeld, Betrachtterraum, Höhe der Windenergieanlagen etc. berücksichtigt. Als Betrachtungsraum wird ein **Umkreis von 3.500 m um eine Siedlung** (WR, WA, MD, MI und der Gesundheit dienende SO) angenommen, dabei wird der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung herangezogen. **Splittersiedlungen** und **Einzelgehöfte im Außenbereich bleiben** bei der Betrachtung von optischen Wirkungen **unberücksichtigt**, da sie, aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, gegenüber der Wohnnutzung im Innenbereich einen geringeren Schutzanspruch aufweisen.

D. Abstände

Aufgrund bestehender Schutzbedürfnisse (Immissionschutz) und bauordnungsrechtlich erforderlicher Abstandsflächen sind Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/Erholung etc. für die Errichtung einer Windenergieanlage nicht geeignete Bereiche.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW vom 01.07.2013 sind keine pauschalen Vorsorgeabstände mehr - auch nicht zu Wohnnutzungen - vorzusehen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird aus Gründen des Immissionsschutzes bzw. um Entwicklungsperspektiven der Kommune zu sichern ein Vorsorgeabstand (Puffer) von 600 m festgelegt. Durch diesen Vorsorgeabstand können die Grenzwerte der TA Lärm (55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts) für Einzelanlagen eingehalten werden.

Um die Richtwerte der TA Lärm (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 250-300 m notwendig. Die Kommune hat einen Vorsorgeabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt.

Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte insbesondere der Anwohner im Außenbereich verständlich, allerdings hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung nach § 35(1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung, und somit die Ermittlung des endgültigen Standorts einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone, wird im Rahmen des nachfolgenden **Genehmigungsverfahrens** geprüft. Erst dann sind Standort, Anlagenzahl, -höhe, Rotordurchmesser etc. bekannt. Vor dem Hintergrund der Windenergie im Stadtgebiet substanziell Raum zu schaffen besteht für die Kommune kein Spielraum großzügigere Vorsorgeabstände (als durch Gesetze/Rechtsprechung definiert) zu realisieren.

E. Landschaftsbild

Nach § 35(3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird^{7,8}. Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten³. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983⁹ nicht nur als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbilds angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen *Möblierung* des Außen-

bereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind³. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt¹⁰. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen¹¹.

In weiten Teilen wird das Landschaftsbild in Lemgo durch einen Wechsel von Gehölzstrukturen/Waldbereichen und landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem bewegten Relief geprägt. Der Außenbereich ist durch Hofstellen bzw. einzelne Wohnnutzungen oder Weiler stark zersiedelt.

Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion weist der Bereich Lemgoer Mark, nordöstlich der Kernstadt Lemgo auf. Die Örtlichkeit ist auch im Kataster *Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UVZR)* des Landes NRW verzeichnet. UVZR unterliegen je nach Größe, Struktur, Nutzung und Nutzungsintensität sowie der Randwirkung und Eindringtiefe von Störungen, Lebensräume, deren Ökosysteme, Zönosen, Populationsstrukturen oder Individuen einer erheblich geringeren Störung, als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungsgrad der Fall ist. Ein weiterer derartiger Bereich wurde im Norden des Stadtgebiets kartiert, allerdings gibt es hier im Umfeld bereits Vorbelastungen durch die im Stadtgebiet Bad Salzuflen errichteten WEA bzw. durch eine bestehende Höchstspannungsleitung. Eingebettet in den südwestlichen Rand des Waldbereichs Lemgoer Mark liegt ein etwa 20 ha umfassender Waldfriedhof. Südlich der Lemgoer Mark schließt sich das Begatal an, auf dessen besondere kulturlandschaftliche Bedeutung die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, in ihrem Schreiben vom 05.03.2014 hingewiesen hat.

Das Landschaftsbild im Stadtgebiet Lemgo ist gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen im Allgemeinen unwesentlich empfindlich. Durch das bewegte Relief und erhebliche Waldflächen bestehen wirkungsvolle sichtverschattende Elemente. WEA können daher kaum landschaftsbildprägend

⁷ BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90

⁸ Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleitung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340

⁹ BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23 <33>

¹⁰ VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74

¹¹ OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162

wahrgenommen werden. Besonders wertvolle Landschaftsabschnitte sind nicht bekannt. Auf Kapitel 6 der Begründung wird verwiesen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich – aufgrund der energiepolitischen Ziele des Bundes und des Landes NRW sowie der aktuellen Rechtsprechung – die Errichtung von Windenergieanlagen nicht verhindern lässt. Stellt die Kommune keine Konzentrationszonen im FNP dar, so sind derartige Anlagen im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Stadt Lemgo das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu steuern und auf besonders geeignete Bereiche zu beschränken. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht genommen. Im Ergebnis dient die vorliegende Planung auch dem Schutz des Landschaftsbilds und der landschaftsorientierten Naherholung.

Landschaftsbild und Tourismus

Der Deutsche Wanderverband stellt in seinem Positionspapier *Landschaften in der Zeit der Energiewende* fest, dass der Mensch im Laufe der Geschichte schon immer sein Umfeld an das Bevölkerungswachstum, wirtschaftliche Bedingungen und geographische Voraussetzungen angepasst hat.

Grundlage für das Bild und das Empfinden einer Landschaft ist die persönliche Einstellung und die subjektive Sichtweise des Betrachters. In Bezug auf den Bau von Windenergieanlagen bedeutet dies: Für den einen ist Windenergie eine „Verschandelung der Landschaft“, für den anderen ein Bild guter Zukunft mit erneuerbarer, umweltfreundlicher Energie. Im Grundsatz steht der Verband – auch aus Sicht der Nachhaltigkeit - der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie positiv gegenüber, da so der Eingriff in die Landschaft reduziert wird.

F. Überschwemmungsgebiete

Grundsätzlich ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch innerhalb von Überschwemmungsgebieten (ÜSG) untersagt (§ 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Die zuständige Behörde kann jedoch gemäß § 78(2) Nr. 1 bis 9 WHG davon abweichend die Ausweisung ausnahmsweise zulassen, wenn:

- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
- die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
- die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bzgl. einer Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Bereich von Überschwemmungsgebieten liegen keine Anregungen und Hinweise des Kreises Lippe vor.

G. Denkmale/Bodendenkmale

Von zahlreichen Einwendern wurde auf den denkmalrechtlichen Schutzstatus mehrerer Objekte hingewiesen. Zudem monierten Eigentümern denkmalgeschützter Gebäude, dass die getätigten Investitionen zum Erhalt entwertet würden, wenn im Umfeld größere Windenergieanlagen errichtet würden. Teil des spezifischen Denkmalswertes sei der Zusammenhang zwischen denkmalgeschützten Gebäude und der umgebenden Landschaft. Die thematisierten Bau- und Naturdenkmale sind, wie in den Stellungnahmen vorgebracht, vor Gefährdungen zu schützen.

Nach § 9(1) DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Gemäß § 9(2) DSchG NRW ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Ein konkretes Abstandserfordernis wird nicht definiert.

Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.08.2012 (Az. 12 LB 170/11) schützt § 8 Satz 1 NDSchG das Erscheinungsbild eines Baudenkmal, also die Wirkung des Baudenkmal in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmal anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs, ab. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsbild anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein. Das OVG Lüneburg urteilte, dass eine Beeinträchtigung vorliege, wenn die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmal, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert werde. Dies bedeute nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmal völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet sein. Hinzutretende bauliche Anlagen müssten sich aber an dem Maß-

stab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürften es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.1.2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Letzteres kann auch etwa dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.03.2012 - 10 A 2037/11).

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) ist als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmal anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt somit nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig wäre. Erforderlich ist stattdessen eine Einzelfallbetrachtung, bei der die Gründe zu berücksichtigen sind, die zur Unterschütz-

stellung des Denkmals geführt haben, d.h. der konkrete architekturgeschichtliche, volkskundliche oder siedlungsgeschichtliche Denkmalwert eines Bauwerks. Dabei ist zu beachten, dass regelmäßig das Denkmalschutzrecht nicht den Blick *aus* dem Denkmal, sondern allenfalls *auf* das Denkmal schützt (vgl. OVG Münster vom 12.02.2013 - Az. 8 A 96/12). In der genannten Entscheidung führt das Gericht ferner aus, dass ein besonderes Schutzbedürfnis hinsichtlich des Immissionsschutzes bei Denkmälern nicht bestehe. Schutzgegenstand des Denkmalrechts sei nicht die Wohnnutzung von Denkmälern, sondern das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals. Dieses umfasse dessen Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse aus künstlerischen, wissenschaftlichen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen, so das OVG. Andere – immissionsschutzrechtliche – Schutzansprüche können aus der Denkmaleigenschaft einer baulichen Anlage somit nicht abgeleitet werden.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35 (1) Nr.5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen des Denkmalschutzes Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig.

Allerdings stehen den Belangen des Denkmalschutzes dann gewichtige Belange, namentlich die Gewinnung regenerativer Energien und der Umstand, dass das Vorhaben in einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie liegt, gegenüber.

Naturdenkmale

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 28 BNatSchG). Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Naturdenkmals führt, wird auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Im Bauantrag sind Standort

und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen des Schutzes eines Naturdenkmals Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig.

Bedeutsame Denkmale im Stadtgebiet bzw. im näheren Umfeld

Östlich des Stadtzentrums Lemgo liegt, umflossen von der Bega, das **Wasserschloss Brake**. Das Gebäude ist Sitz des Landesverbands Lippe, außerdem befindet sich hier das Weserrenaissance-Museum. Umgeben von z.T. älterem Gehölzbestand ist das Schloß aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar. In der voraussichtlichen Flächenkulisse zur Offenlage beträgt der Abstand zur nächstgelegenen Konzentrationszone im Bereich Wiembecker Berg mehr als 2.500 m. Negative Auswirkungen auf den Denkmalschutz werden nicht erwartet.

In der östlich des Stadtgebiets gelegenen Ortschaft **Wendinghausen** liegt das gleichnamige **Schloss und Gut**. Die Gebäude aus der Weserrenaissance wurden Anfang des 17. Jahrhunderts errichtet. Die Entfernung zwischen den Potenzialflächen 8 a bis c und der Schlossanlage beträgt mehr als 1.500 m. Dabei wird die Sichtachse durch einen Waldbereich und weitere Gehölzstrukturen unterbrochen. Die historischen Gebäude sind von der Stadtgrenze aus nicht wahrnehmbar. Negative Auswirkungen auf den Denkmalschutz werden nicht erwartet.

H. Tierhaltung

Für Wohnsiedlungsbereiche und Wohnnutzungen im Außenbereich sieht die vorliegende Planung Schutzabstände von 600 m zu Siedlungsbereichen bzw. 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich vor. Aus der Bevölkerung wurden Anregungen und Hinweise vorgebracht, dass sich die von Windenergieanlagen ausgehenden Immissionen (insb. Schallimmissionen, Schattenwurf und die Drehbewegung des Rotors) ggf. auf die Freilandhaltung von Nutztieren bzw. auf Reitpferde auswirken können.

Gestützt auf eine Entscheidung des VG Münster vom 23.11.2006 (Az. 2 K 3525/02) ist davon auszugehen, dass sich **Nutztiere in Freilandhaltung** an die akustischen und optischen Wirkungen einer Windenergieanlage gewöhnen. Wirtschaftliche Einbußen, die mit einer solchen (zeitlich begrenzten)

Eingewöhnungsphase einhergehen können, werden für zumutbar gehalten, weil es sich um einen Konflikt zwischen der vom Gesetzgeber privilegierten Windstromerzeugung und der Landwirtschaft handelt. Beide Nutzungen sind gleichermaßen auf den Außenbereich angewiesen und deshalb dort auch gleichermaßen privilegiert zulässig. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein Landwirt in der Regel über Ausweichmöglichkeiten verfügt, um sein Weidevieh den o.g. zeitlich begrenzten möglichen Nutzungskonflikten zu entziehen, während die Suche nach dem geeigneten Standort für eine Windenergieanlage typischerweise von ungleich strengeren tatsächlichen (und rechtlichen) Voraussetzungen abhängt.

In einer Entscheidung vom 16.07.2013 sieht das VG München (Az. M 1 K 13.2056), unter Bezug auf ein Gutachten¹² der Fakultät Biologie der Universität Bielefeld, keine nachteiligen Auswirkungen einer Windenergieanlage auf eine **Pferdehaltung** in einem Abstand von 750 m. Laut dem vorgenannten Gutachten weisen die von Windenergieanlagen ausgehenden (Stör-)Reize eine geringe Variabilität auf und dauern überwiegend über einen längeren Zeitraum. Hierbei handelt es sich i.W. um die Bewegung der Rotoren, bewegte Schattenbilder in periodischer Folge sowie Geräuschimmissionen. Beim Anlaufen und Abschalten der Anlagen treten allmähliche Bewegungsänderungen (= Reizveränderungen) auf. Da das normale Umfeld eines Pferdes eine Vielzahl von Reizen aufweist, die lauter und unvorhersehbarer (z.B. Motorenlärm, vom Wind bewegte Gegenstände etc.) sind, als jene, die von Windenergieanlagen ausgehen, kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich erachtet werden. In diesem Zusammenhang spielt auch die Gewöhnung der Tiere an eine Windenergieanlage und an die von ihr ausgehenden Immissionen eine bedeutende Rolle.

Nach der gängigen Rechtsprechung bzw. dem angesprochenen Gutachten wird davon ausgegangen, dass sich Reit- und Nutztiere nach einer gewissen Eingewöhnungsphase i.d.R. an Windenergieanlagen und die von ihnen ausgehenden Immissionen gewöhnen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Windenergienutzung eindeutig dem Außenbereich zugewiesen.

¹²Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld (11/2004), Windenergieanlagen und Pferde

I. Artenschutz

Gemäß dem § 44(1) BNatSchG („Zugriffsverbote“) besteht die aus Art. 12 der FFH-RL und Art. 5 der V-RL abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Hierbei sind besonders die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten, welche in § 7 BNatSchG definiert werden. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG, wie bereits im Umweltbericht dargelegt wurde. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

Ebenso wie in Bezug auf die Anforderungen des Immissionsschutzrechts ist auch im Hinblick auf die Anforderungen des Artenschutzrechts bereits auf planerischer Ebene sicherzustellen, dass die spätere Erteilung von Genehmigungen nicht zwangsläufig an artenschutzrechtlichen Verboten scheitert. Gleichwohl ist auch in nachfolgenden Genehmigungsverfahren das Artenschutzrecht erneut zu prüfen, da zum einen erst dann der genaue Standort einer Anlage feststeht und zum anderen in dem Zeitraum zwischen Planverfahren und Genehmigungsverfahren Veränderungen des Arteninventars eingetreten sein können.

Um das Risiko von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen abschätzen zu können, wurden in der Brutperiode 2012 Kartierungen zur Erfassung der Avifauna durchgeführt. Zudem wurde das Rotmilankataster des Kreises Lippe der Jahre 2007 – 2013 ausgewertet. Daneben erfolgte im Herbst 2012 eine Potenzialabschätzung der Fledermäuse. Hierzu wurden zusätzlich während der Zugzeit im September 2012 zwei Detektorbegehungen durchgeführt. Betrachtet wurden die als „windenergie-empfindlich“ geltenden Arten gemäß dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Zu den Ergebnissen wird auf die separate Artenschutzprüfung verwiesen.

Ungeachtet dessen findet die abschließende Prüfung der Belange des Artenschutzes erst im Genehmigungsverfahren statt, da erst beim Vorliegen der genauen Standorte sowie der Höhe der Windkraftanlagen der Umstand des Eintretens möglicher Verbotstatbestände abschließend bewertet werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis der vertiefenden Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu einer Versagung der Genehmigung führen kann.

Der Kreis Lippe hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen (im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans) stärker zu berücksichtigen sind, als sie im Vorentwurf berücksichtigt wurden. Des Weiteren sind im weiteren Verlauf gemäß § 1a (3) BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten sowie eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Bereiche mit einem gegenwärtig hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz werden i.d.R. nicht ausgeschlossen, sondern im Rahmen der Artenschutzprüfung herausgestellt und kenntlich gemacht. Parallel werden entsprechende Maßnahmen benannt, mit denen das Kollisionsrisiko verringert werden kann (z.B. Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der Anlagen). In Einzelfällen kann es darüber hinaus erforderlich werden, die vorliegenden avifaunistische Untersuchungen durch z.B. Raumnutzungskartierungen zu ergänzen.

Im Rahmen der Abwägung werden lediglich Bereiche von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen, bei denen das Vorkommen von mindestens zwei WEA-empfindlichen Vogelarten nachgewiesen werden konnte (z.B. Rotmilan und Schwarzstorch) und zusätzlich weitere z.B. städtebauliche Gründe zu berücksichtigen sind. Ein Vorhaben würde hierbei mit hoher Wahrscheinlichkeit zur signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bzw. zu einer erheblichen Störung führen. Konflikträchtige Arten sind insbesondere der Rotmilan, Baumfalke, Uhu und Schwarzstorch. Auf diesen entfallenen Flächen scheint es zurzeit unmöglich, geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos der jeweiligen Art durchzuführen, gleichzeitig scheiden diese Flächen aus weiteren Gründen aus.

Im Bereich einiger Potenzialflächen können auch verschiedene Fledermausarten durch Windenergieanlagen betroffen sein. Der Nachweis, ob der Lebensraum Fledermäuse ggf. durch den Anlagenbetrieb eingeschränkt wird, erfolgt - in Abstimmung mit dem Kreis Lippe - durch ein Gondelmonitoring. Die sich daraus möglicherweise ergebenden Beschränkungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW (OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE)) werden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens detailliert geprüft. „Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als

unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“ (OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE).

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 06.05.2015 bis 24.06.2015 wurden von der Öffentlichkeit zudem weitere Hinweise über mögliche Brutplätze von WEA-empfindlichen Arten erbracht. Um eine objektive Beurteilung in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gewährleisten zu können, wurde diesen Hinweisen während der Brutperiode 2015 von einem unabhängigen Fachgutachter nachgegangen. Zusätzlich wurden die eingegangenen Hinweise mit der vorliegenden Datenlage der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe abgeglichen.

Bei einigen Hinweisen konnten Bruten von z.B. Rot- und Schwarzmilan bestätigt werden, worauf hin der Artenschutzbeitrag entsprechend der neuen Brutstandorte angepasst wurde. Dies führte u.a. zu einer Anpassung der Konflikteinstufungen der Konzentrationszonen Ia – Ic, IIIb, Vb, Vd – Vg, VIIa.

Insbesondere in den Konzentrationszonen Ia – Ic liegen Hinweise aus der Bevölkerung vor, dass dort im Jahr 2015 zwei Uhu-Paare sowie zwei Rotmilanpaare brüteten. Lediglich eine Uhu- Brut konnte hiervon vom Fachgutachter bzw. von der Unteren Landschaftsbehörde bestätigt werden. Da sich die Daten in diesem Fall widersprechen und die Situation zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr abschließend überprüft werden kann, erfolgte keine Herausnahme dieser Flächen, nach dem bereits beschriebenen Vorgehen (s.o.). In diesem Fall wurden jedoch die Hinweise vorsorglich berücksichtigt und die Konflikteinstufung der betroffenen Konzentrationszonen Ia – Ic entsprechend angepasst.

Die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann daher erst abschließend auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

FFH-Gebiete, Puffer zu Schutzgebieten

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE) wurde im Rahmen der Potenzialflächenermittlung, u.a. das NSG „Begatal“ (Nr. 2.1-5) als hartes Tabukriterium festgelegt. In diesen Bereichen ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen.

Mehrere Einwendungen beziehen sich auf die Planungsraumanalyse aus dem Jahr 2013 zum Naturschutzgebiet „Begatal“. Bereits in dieser Analyse wurde u.a. das Naturschutzgebiet „Begatal“ als „harte“ Tabuzone festgelegt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Flächenausdehnung des Naturschutzgebietes „Begatal“ (2.1-5) im Stadtgebiet von Lemgo nahezu identisch mit dem des FFH-Gebietes „Begatal“ (DE-3919-302) ist.

Nach Angaben des Windenergie-Erlasses vom 11.07.2011 können u.a. zu Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten Pufferzonen in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes festgelegt werden (Ziff. 8.1.4, a)). Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen beträgt die Pufferzone i.d.R. 300 m.

Im Stadtgebiet von Lemgo trifft dieser Tatbestand lediglich für das NSG „Biesterberg“ (Nr. 2.1-4) zu. Aus dem Landschaftsplan Nr. 7 „Lemgo“ geht eine besondere Bedeutung dieses Bereiches als Lebensraum zahlreicher windkraftempfindlicher Vogelarten, insbesondere für Rotmilan, Baumfalke, Wachtel, aber auch für den Großen Abendsegler hervor. Daher wird vorsorglich ein Schutzabstand von 300 m entsprechend den Abstandsempfehlungen des Windenergie-Erlasses als weiches Tabukriterium berücksichtigt.

Innerhalb des Naturschutzgebietes „Begatal“ sind Maßnahmen und Tätigkeiten verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dies betrifft insbesondere den Schutzzweck. Als Schutzzweck für das NSG „Begatal“ wird im Landschaftsplan Nr. 6 insbesondere der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung eines weitgehend naturnahen Bach-/Flusstales mit abschnittsweise frei mäandrierendem Gewässerlauf und uferbegleitendem Gehölzsaum, von altholzreichen naturnahen Laubwäldern sowie von ausgedehnten, tlw. extensiv genutzten und teils brachgefallenen Grünlandflächen herausgestellt. Als wertgebende Arten werden hier Eisvogel, Bachneunauge und Groppe genannt.

Der Schutzzweck des NSG „Begatal“ sowie die Erhaltungsziele des gleichnamigen FFH-Gebietes werden durch die Ausweisung von Windvorrangzonen in unmittelbarer räumlicher Nähe nicht beeinträchtigt.

J. Richtfunk

Über Richtfunk werden Informationen kabellos von Punkt zu Punkt übertragen. Um die Übertragungsqualität und Verfügbarkeit zu gewährleisten müssen diese Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein. Türme und Rotoren von Windenergieanlagen (WEA) dürfen nicht in die freizuhaltende Fresnelzone des Richtfunkstrahls reichen. Der Radius dieser Zone ist abhängig von der Frequenz der Richtfunkverbindung. In der Regel ist zwischen dem Richtfunkstrahl und der WEA einen Abstand von 15-50 Metern einzuhalten. Da WEA heute meist eine große Nabenhöhe aufweisen und Richtfunkstrecken sich in der Regel im Bereich von 20 m über Grund befinden, können die Rotoren Richtfunkstrecken auch überragen. Teilweise werden Richtfunkanlagen sogar an Türmen von Windenergieanlagen montiert.

Da Anlagenstandort und -höhe auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht bekannt sind, erfolgt die Prüfung möglicher Störeinflüsse und daraus resultierende Abstandserfordernisse zu Richtfunkstrecken im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

K. Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken

Durch eine Vielzahl von Einwendungen wird geltend gemacht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld ihrer Wohnnutzungen mit erheblichen Werteinbußen ihrer Grundstücke zu rechnen sei; dies sei unzulässig und die Planung daher zu ändern.

Unter dem Gesichtspunkt der Wertminderung kommt ein Abwehranspruch dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird verwiesen: „Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es

nicht.“ (BVerwG, Entscheidung vom 13.11.1997, Az. 4 B 195/97). Wie von den Einwendern oftmals angeführt, schützt Artikel 14(1) GG zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwerts eines Vermögensguts berühren jedoch in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (siehe BVerfG vom 24.01. 2007, Az. 1 BvR 382/05 und VGH München vom 05.10.2007, Az. 22 CS 07.2073).

Bezüglich des Rücksichtnahmegebots steht einem Nachbarn lediglich das Recht zu, Nutzungsstörungen abzuwehren, wenn diese als rücksichtslos anzusehen sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn aufgrund des geplanten Bauvorhabens eine Beeinträchtigung der Nutzung seines eigenen Grundstücks entstehen würde. Dies ist jedoch in der Regel nicht der Fall, da im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes, der optisch bedrängenden Wirkung etc. durch die Immissionsschutzbehörden geprüft werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist grundsätzlich das Interesse der Grundstückseigentümer an einer Beibehaltung des Status quo mit einem Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien abzuwägen.

Hierbei ist zu bedenken, dass Windenergieanlagen ohne bauleitplanerische Steuerung grundsätzlich überall im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Die vorliegende Planung führt also zu einer *Beschränkung* der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Anlagen.

L. Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds

Die im Umfeld der Konzentrationszonen gelegenen Wohnnutzungen erfahren im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen eine Veränderung in ihrem heute landwirtschaftlich geprägten Umfeld, die umso nachteiliger ist, je näher sie an einer Konzentrationszone liegen oder je direkter die Blickbeziehung in Richtung WEA besteht.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche

Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Veränderungen im Lebensumfeld z.B. durch den Bau einer Windenergieanlage können ein zulässiges Ergebnis von öffentlich-rechtlichen Plan- bzw. Genehmigungsverfahren sein. Zudem besteht gemäß ständiger Rechtsprechung der Obergerichte kein Rechtsanspruch für Bewohner im Außenbereich auf Beibehaltung einer unverbaubaren Aussicht in den Freiraum. Reaktionen auf dem Immobilienmarkt mit Auswirkungen auf die Grundstücksbewertung sind grundsätzlich möglich und müssen im Zuge von öffentlichen Planverfahren i.A. auch hingenommen werden.

In diesen Zusammenhang ist zudem nochmals auf die bereits angesprochenen Gesichtspunkte hinzuweisen: Windenergieanlagen sind nach der gesetzlichen Wertung in § 35 Abs. 1 BauGB grundsätzlich überall im Außenbereich privilegiert zulässig, die Ausweisung von Konzentrationszonen ermöglicht also nicht erst die Errichtung von Windenergieanlagen, sondern führt ganz überwiegend zu einer *Beschränkung* der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Anlagen.

M. Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen

Bei der Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass innerhalb der Zonen Windenergieanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Nur wenn dies der Fall ist, sind die Zonen geeignet, eine Windenergienutzung entstehen zu lassen und dieser damit – wie von der Rechtsprechung gefordert – substantiell Raum zu geben.

Der Energieatlas NRW weist für das Stadtgebiet Lemgo eine mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund zwischen 6,00 und 6,75 m/s aus. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1).

Darüber hinaus ist die Windgeschwindigkeit nur einer von vielen Parametern, die in die Flächenauswahl einfließen. Weitere Aspekte, die die Wirtschaftlichkeit maßgeblich beeinflussen, wie

- Investitionsausgaben (Kosten für Anlage, Planung, Montage, Erschließung, Transport, Netzanschluss etc.),
- Betriebsausgaben (Wartung, Versicherung, Pacht etc.),
- Kapital (Eigen-/Fremdkapital, Zinskosten, Einspeisevergütung etc.),
- Steuerrecht (je nach Gesellschaftsform),
- Preissteigerungen etc.

sind der Gemeinde auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht bekannt und können von ihr auch nicht im Vorfeld einer konkreten Anlagenplanung vorhergesehen werden.

Die Kommune ist zudem nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind z.B. auch Wertverluste für andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07. 2013 (Az. 22 B 12.1741) liegt die Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer Windenergieanlage im Unternehmerrisiko des Betreibers und ist keine Voraussetzung einer Privilegierung. Für eine Privilegierung genügt, dass ein Vorhaben nach Art und Umfang grundsätzlich geeignet ist, mit Gewinnerzielungsabsicht geführt zu werden; ein Rentabilitätsnachweis ist nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.10.2012, Az. 4 C 9.11).

N. Erschließung von Anlagenstandorten

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) stellt der Begriff der Erschließung in **§ 35 (1) BauGB** auf das durch die Nutzung des fertig gestellten Vorhabens verursachte Verkehrsaufkommen ab. Eine Erschließung ist daher gesichert, wenn die Erschließungsanlage im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme des Bauwerks funktionsfähig angelegt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.08.1985, Az. 4 C 48/81). Für

Windkraftanlagen genügt daher ihre Erreichbarkeit mit den für nach der Ingebrauchnahme anfallende Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeugen, wofür im Regelfall keine Schwerlastfahrzeuge erforderlich sind.

O. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

Grundsätzlich gibt es keinen allgemeinen Rechtssatz Nutzungsänderungen auf Nachbargrundstücken - mit denen gewisse Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen einhergehen - zu verhindern. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach den Regelungen des § 35 BauGB der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* - auch der Windenergie - zur Verfügung steht.

Das Gebot der Rücksichtnahme zwingt nicht dazu, bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans dafür Sorge zu tragen, dass Photovoltaikanlagen in keinem Falle beeinträchtigt werden. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen Photovoltaikanlagen privilegiert zulässig. Ggf. handelt es sich jedoch um gewerbliche Freiflächenphotovoltaikanlagen, die von der Privilegierung der genannten Vorschrift nicht erfasst werden. Letztere haben als nicht privilegierte Anlagen keinen höheren Schutzanspruch als die Windkraft selbst.

Ob und in welchem Umfang bestehende Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Errichtung einer Windenergieanlage im Stadtgebiet Lemgo betroffen und welche Einbußen ggf. zu erwarten sind, lässt sich auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend klären. Hier bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens, erst dann sind Standort, Anlagenhöhe etc. bekannt. Mögliche Verschattungsverluste lassen sich ggf. auch durch eine Abschaltautomatik reduzieren. In der Fachzeitschrift Erneuerbare Energien (04/2013) sind Erfahrungen mit sog. Kombikraftwerken dokumentiert. Hier werden Photovoltaik- und Windenergieanlagen in einem engen räumlichen Zusammenhang errichtet. Hiernach betragen die Verschattungsverluste der Photovoltaikanlagen etwa 1 bis 2 %, was als relativ geringfügig angesehen wird.

P. Länderöffnungsklausel

Der Deutsche Bundestag hat am 27.06.2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen auf Empfehlung des Umweltausschusses angenommen. Damit wird eine Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch eingefügt, die den Bundesländern bestimmte Regelungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen ermöglicht. Die Länder können die Privilegierung von Windenergieanlagen durch Landesgesetze, die bis Ende 2015 verkündet sein müssen, davon abhängig machen, dass Mindestabstände zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen eingehalten werden.

Der Landtag NRW hat sich in seiner Sitzung am 28.03.2014 dagegen ausgesprochen von der sog. *Länderöffnungsklausel* Gebrauch zu machen, da nach seiner Auffassung mit dem Windenergieerlass die Fragen zu Mindestabständen abschließend geklärt sind. Auf die Drucksache 16/5290 wird verwiesen.

Q. Brandschutz

Das Risiko eines WEA-Brands ergibt sich insbesondere aus der Anlagenhöhe, die durch die Feuerwehr nur ungenügend erreichbar ist. Zudem kann die Feuerwehr den Anlagenstandort zumeist wegen der Einsturzgefahr nicht anfahren.

Laut Windenergieerlass 2011 (Kap. 5.2.3.2 Brandschutz) ist für Windenergieanlagen mit mehr als 30 m Höhe nach § 68(1) S. 3 Nr. 2 BauO NRW mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW). Einzelheiten ergeben sich aus § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO).

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird i.d.R. durch Wahrung der im Erlass aufgeführten Abstandsregelungen erreicht. Soweit Anlagen bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise Löschanlagen innerhalb der Anlagengondel, Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, Ausstattung mit Blitzschutzanlagen etc.

Eine pauschale Gefährdung für Waldflächen im Umfeld einer WEA wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesehen.

R. Eiswurf

Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandsbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf Kapitel 11.6 der Begründung wird verwiesen.

S. Bodenvibrationen

Von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen gewerblich oder industriell genutzten Anlagen können Erschütterungen ausgehen. Erschütterungsimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3(1) BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um stationäre Anlagen, die grundsätzlich zeitlich unbegrenzt auf die Umgebung einwirken. Gemäß § 15 BauO NRW muss jede bauliche Anlage im Ganzen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrunds des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden.

§ 16 BauO NRW führt aus: Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen entsprechend geeignet sein.

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, ob und wann von Windenergieanlagen ggf. ausgehende Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Die Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i.S. des BImSchG ist daher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogen vorzunehmen.

Über die eingegangenen Anregungen ist nunmehr zu beraten. Auf Grundlage der Ergebnisse der Offenlage gemäß § 3(2) und 4(2) BauGB wurde jeweils ein Planungsvorschlag für den Feststellungsbeschluss über den sachlichen Teilflächennutzungsplans ausgearbeitet, der in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung am 17.11.2015 ausführlich vorgestellt wird

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft"

Ergebnis der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB.

Zeitraum der förmlichen Beteiligung vom 06.05.2015 bis 24.06.2015

Behörden

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf</p> <p>Digital am 06.05.2015</p>	<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die beabsichtigten Planungen befinden sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den militärischen Flugplatz Bückeburg.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt und militärische Interessen sind betroffen.</p> <p>In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, Typus, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p> <p>Die Planungsbereiche der Gemeinde Extertal liegen im Interessenbereich der Luftverteidigungs-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Daten über die Anzahl, Typus, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen sind erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bekannt. Restriktionen zur Bauhöhe bzw. zum Standort werden im Genehmigungsverfahren geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planungsbereiche des Gemeindegebietes Extertal sind für</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p>

	<p>anlage Auenhausen, im 45 – 50 km Bereich mit einer max. Gesamtbauhöhe von 495,7m über NN und im Bereich 40 – 45 km Bereich mit einer max. Gesamtbauhöhe von 461,6m ü NN.</p> <p>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zum Flugplatz Bückeburg zu Einschränkungen (z. B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Weiter habe ich festgestellt, dass einige Planbereiche im Hubschraubertiefflugkorridor liegen.</p> <p>Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.</p>	<p>das Stadtgebiet Lemgo nicht relevant.</p> <p>Da das Stadtgebiet Lemgo liegt auf einer Höhe von etwa 100 m über NHN. Trotz der Minimaldifferenz zwischen NN und NHN besteht ein erheblicher Spielraum in Bezug auf die Maximalhöhe möglicher Windenergieanlagen. Ein Erfordernis für eine Beschränkung der Bauhöhen von WEA wird nicht gesehen.</p> <p>Restriktionen zur Bauhöhe bzw. zum Standort werden im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>DB Services Immobilien GmbH</p> <p>Schreiben vom 15.05.2015</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, OB Immobilien, als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.</p> <p>Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen o. g. Teilflächennutzungsplan der Stadt Lemgo keine Bedenken.</p> <p>Es ist folgender Hinweis zu berücksichtigen:</p> <p>Zwischen Windenergieanlagen - Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung - und den nächstgelegenen Bahnanlagen ist ein horizontaler Mindest-</p>	<p>Abstanderfordernisse zwischen Windenergieanlagen und Bahntrassen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abgestimmt. Die Anregungen</p>	<p>Abstanderfordernisse zwischen Windenergieanlagen und</p>

	<p>abstand von > 2 x Rotordurchmesser einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Bahntrassen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abgestimmt. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Forstamt Lage</p> <p>Digital am 22.05.2015</p>	<p>Anbei übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme.</p> <p>1) Ihr Schreiben vom 05.05.2015</p> <p>2) Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz-LFoG) vom 24.04.1980 (GV.NW.S.546/SGV.NW.S.790) in der aktuellen Fassung</p> <p>3) Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011 (SMBL.NRW 231 0)</p> <p>Zur Aufstellung des Flächennutzungsplans "Windkraft" wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Potenzialflächen 1 a</p> <p>An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Welstorf Flur 3 grenzt Wald im Norden (Gem. Welstorf, Flur 3, Flurstück 16) und im Nordosten (Gem. Welstorf, Flur 3, Flurstück 17) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungs-</p>	<p>Die Konzentrationszonen wurden anhand ihrer alten Bezeichnung samt Nummer (Potenzialfläche xy) vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Forstamt Lage benannt. In der Abwägung wurden die Stellungnahmen entsprechend der neu benannten Konzentrationszonen ausgewertet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

	<p>gebietes befindet sich kein Wald.</p> <p>Potenzialflächen 1 b</p> <p>An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Welstorf Flur 2 und 4 grenzt Wald im Osten (Gem. Welstorf, Flur 2, Flurstücke 32 und 51), im Süden (Gem. Welstorf, Flur 4, Flurstück 8) sowie im Westen (Gem. Wüsten, Flur 16, Flurstück 21) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.</p> <p>Potenzialfläche 2a</p> <p>An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Brüntorf Flur 1 grenzt Wald im Süden (Gem. Brüntorf, Flur 5, Flurstücke 2, 4, 5 und 60 sowie Flur 1 Flurstück 85) und im Westen (Gem. Retzen, Flur 11, Flurstück 20) unmittelbar an. Teilweise wird Wald umschlossen (Gem. Brüntorf, Flur 1, Flurstücke 63, 65, 66, 67 und 69). Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich Wald (Gem. Brüntorf, Flur 1, Flurstück 109).</p> <p>Potenzialflächen 2b</p> <p>An den zur Darstellung einer Fläche für Wind-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Feldgehölz, Gem. Brüntorf, Flur 1, Flurstück 109:</p> <p>Nach Begehung der Fläche kommt die Stadt Lemgo zu dem Ergebnis, das es sich hierbei um Ödland mit vereinzelt Baumbestand handelt. Die Fläche befindet sich in der Entwicklung zum Feldgehölz. Auf einer ehemaligen Abgrabungsfläche mit steilem Ufer an der Südseite zum Feld hin besteht die überwiegende Vegetationsschicht aus Brenneselbewuchs, locker überstanden mit einzelnen Pioniergehölzen wie Salweide und Korbweide, in Kleingruppen auch einige Fichten. An der Ostseite befindet sich eine breite frei wachsende Hecke mit überwiegend Schlehdorn. Nahezu ringförmig umschlossen ist die Fläche mit einzelnen Eichen und Vogelkirschen, ca. 50-jährig. Die Bäume sind überwiegend solitär aufgewachsen und bilden keinen Bestandeschluss. Das ist typisch für Feldgehölze. Es fehlt dieser Fläche ein walddtypischer Dichtstand, ein waldeigenes Innenklima und auch eine walddtypische Bodenvegetation. Der Flächenanteil der Gehölze beträgt ca. 25 %. Eine reelle forstliche Bewirtschaftung ist auf dieser Fläche nicht machbar, daher ist diese Fläche kein Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes. Die Anregung wird nach Untersuchung der Fläche zurückgewiesen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	---	--	---

	<p>energie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Brüntorf Flur 4 und 5 sowie Gem. Matorf-Kirchheide Flur 3 grenzt Wald im Norden (Gem. Brüntorf, Flur 4, Flurstück 3), im Osten (Gem. Brüntorf, Flur 4, Flurstück 33), im Süden (Gem. Lemgo, Flur 33, Flurstück 1; Gem. Brüntorf, Flur 4, Flurstücke 3, 37 und 46; Gem. Brüntorf, Flur 5, Flurstück 41) sowie im Westen (Gem. Matorf-Kirchheide, Flur 3, Flurstücke 36 und 248) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.</p> <p>Potenzialflächen 3</p> <p>An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Lieme Flur 7 grenzt Wald im Norden (Gem. Lieme, Flur 7, Flurstücke 77 und 114) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.</p> <p>Potenzialflächen 4</p> <p>An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Hörstmar Flur 5 und 6 sowie Gem. Trophagen Flur 1 und 2 grenzt Wald im Norden (Gem. Hörstmar, Flur 6, Flurstück 4, im Nordosten (Gem. Trophagen, Flur 2, Flurstück 105), im Osten (Gem. Hörstmar, Flur 6, Flurstück 13 und Flur 5, Flurstücke 8, 17, 18, 19, 37 und 54), im Süden (Gem. Hörstmar, Flur 5, Flurstück 8, 13 und 36; Flur 6, Flurstück 25) sowie im Westen (Gem. Hörstmar, Flur 5, Flurstücke 13, 29, 35 und 60) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.</p> <p>Potenzialflächen 5a</p> <p>An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Wahmbeck Flur 5 grenzt Wald im</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	--	---

	<p>78). Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.</p> <p>Potenzialflächen 9c</p> <p>An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Lemgo Flur 14 und grenzt Wald im Norden (Gem. Lemgo, Flur 14, Flurstück 130), Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.</p> <p>Potenzialfläche 9d</p> <p>An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Lemgo Flur 15 grenzt Wald im Osten (Gem. Lemgo, Flur 15, Flurstück 200 unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich Wald (Gem. Lemgo, Flur 15, Flurstück 209).</p> <p>Potenzialfläche 10a</p> <p>An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Lürdissen Flur 3 grenzt Wald im Süden (Gem. Lürdissen, Flur 3, Flurstück 25) sowie im Nordwesten (Gem. Lürdissen, Flur 3, Flurstück 1) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich Wald (Gem. Lürdissen, Flur 3, Flurstück 5).</p> <p>Potenzialflächen 10b</p> <p>An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Matorf-Kirchheide, Flur 1 und 2 sowie Gem. Lürdissen Flur 1 und 2 grenzt Wald im Norden (Gem. Matorf-Kirchheide, Flur 1, Flurstücke 7, 8, 12, 13 und 21), im Nordosten (Gem. Lürdissen, Flur 1, Flurstück 10, 11 und 28), im Süden (Gem. Lürdissen, Flur 2, Flurstück 19)</p>	<p>Die Potenzialfläche 9 c ist im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ <u>nicht</u> als Konzentrationszone dargestellt.</p> <p>Die Potenzialfläche 9 d ist im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ <u>nicht</u> als Konzentrationszone dargestellt.</p> <p>Die Potenzialfläche 10 a ist im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ <u>nicht</u> als Konzentrationszone dargestellt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	---	--	---

	<p>sowie im Westen (Gem. Matorf-Kirchheide, Flur 5, Flurstück 75) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.</p> <p>Potenzialflächen 11</p> <p>An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Vossheide Flur 10 und Gem. Brake Flur 8 und 9 grenzt Wald im Süden (Gem. Brake, Flur 9, Flurstück 129) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.</p> <p>Potenzialflächen 12</p> <p>An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Leese Flur 4 und 5 ist kein Wald betroffen. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.</p> <p>Potenzialflächen 13</p> <p>An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Leese Flur 33, Gem. Entrup Flur 1 und Gem. Lemgo Flur 9 grenzt Wald im Nordwesten (Gem. Leese, Flur 33, Flurstück 11) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.</p> <p>1. Soweit Anlagen im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden, hat sich der Betreiber der WEA zu verpflichten, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben (Ziffer 8.1.4 des o. g. Windenergie-Erlasses): Die WEA sind mit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Potenzialfläche 11 ist im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ <u>nicht</u> als Konzentrationszone dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Potenzialfläche 13 ist im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ <u>nicht</u> als Konzentrationszone dargestellt.</p> <p>Einer Errichtung von WEA auf Waldflächen wird durch die vorliegende Planung vorgebeugt, indem Waldflächen gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie Ziel 5 explizit ausgeschlossen sind. Der Anlagenstandort ist erst im Genehmigungsverfahren bekannt. Der Anlagenbetreiber wird im Hinblick auf einen walddahen Standort auf die Verzichtspflichtung eines Schadensersatzanspruchs sowie auf die Freistellung des Waldbesitzers von Verkehrssicherheitspflichten</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	--	---

	<p>geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen (Ziffer 5.2.3.2 des o. g. Windenergie-Erlasses).</p> <p>2. Aufgrund eines möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbottatbestände gem. § 44 BNatSchG, bitte ich, Flächen bzw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Planung auszuschließen.</p> <p>3. Die Untere Landschaftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den Waldflächen Biotop gemäß § 62 LG I § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des Regelabstandes erfordern.</p> <p>4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird. Dies gilt auch für Waldinanspruchnahme für die Zuwegung.</p> <p>Ich bitte, die Hinweise im Verfahren zu beachten und mich über den Stand der weiteren Planung zu unterrichten.</p>	<p>hingewiesen. Auch der Brandschutz wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend geregelt.</p> <p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. <i>Artenschutz</i> verwiesen.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde wurde im Rahmen des Verfahrens des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG</p> <p>Digital am 26.05.2015</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme.</p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Westnetz GmbH Regionalzentrum</p>	<p>Als Anlage zu Ihrem Schreiben vom [sic] haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stel-</p>		

<p>Münster</p> <p>Digital am 08.06.2015</p>	<p>lungnahme übermittelt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Planes Leitungen der RWE Deutschland AG befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p>	<p>Der Erhalt der bestehenden Versorgungsleitungen wird im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster</p> <p>Digital am 09.06.2015</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich teilweiseTelekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass von Ihrer elektrischen Anlage Störungen ausgehen werden. Daher sind vom Veranlasser sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen und hierfür die Kosten zu übernehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ stellt keine konkrete Anlagenplanung dar.</p> <p>Die Wahl des Anlagentyps und der Anlagenhöhe sowie des konkreten Standortes trifft der Anlagenbetreiber. Da diese Daten auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht bekannt sind, erfolgt die Prüfung möglicher</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

	<p>Nach Vorliegen der Stromdiagramme werden wir Ihnen die Kosten der Sicherungsmaßnahmen bekannt geben und eine Vereinbarung zur Kostenübernahme übersenden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigem Schriftwechsel die im Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse.</p> <p>Planauskünfte können unter folgender E-Mail Adresse: Planauskunft.Nordwest@telekom.de eingeholt werden.</p> <p>Die Teilnahme am Scopingtermin (06.05.2015 um 10:00Uhr) muss ich leider absagen.</p>	<p>Störeinflüsse und daraus resultierende Abstandserfordernisse oder Schutzvorkehrungen zu Telekommunikationslinien im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Der Erhalt des bestehenden Telekommunikationsnetzes wird im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt.</p> <p>Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ stellt keine konkrete Anlagenplanung dar.</p> <p>Die genannte Kostenübernahme und Vereinbarung sind bei Bedarf im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren mit dem Vorhabenträger zu treffen.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der genannte Termin kann nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Stadt Detmold Digital am 11.06.2015 Schreiben vom</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Detmold habe ich als Anhang beifügt.</p> <p>Das Original übersende ich Ihnen auf dem Postweg.</p>		

<p>15.06.2015</p>	<p>Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Behördenbeteiligung zum Entwurf</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren und die Bereitstellung der ausführlichen Unterlagen.</p> <p>Die Stadt Detmold nimmt zur Kenntnis, dass zum Entwurf der FNP-Änderung die Größenordnung der Potenzialflächen erheblich reduziert ist. In unmittelbarer Nähe zum Stadtgebiet Detmold sind die Flächen nördlich der Ortsteile Brokhäusen und Barkhausen bis auf zwei Teilflächen, die bisher schon für die Windenergie genutzt worden sind, entfallen. Der Abstand dieser Potenzialflächen zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Ortsteil Barkhausen beträgt mindestens 900 m.</p> <p>Nördlich des Detmolder Ortsteils Bentrup ist die Situation im Entwurf unverändert. Die Potenzialfläche 4 grenzt unmittelbar an das Stadtgebiet Detmold. Der Abstand zu der nächstgelegenen Hofanlage beträgt nur wenig mehr als 300 m. Bei den heutigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m ist dieser Puffer viel zu gering und unterschreitet deutlich den Mindestabstand zu Wohnbebauung, den die Stadt Detmold bisher mit 600 m angesetzt hat. Hier wird zum Schutz der Detmolder Bevölkerung eine deutliche Erweiterung der Pufferzone erbeten.</p>	<p>Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> und Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Bezirksregierung Detmold - Dez. 33 Digital am 18.06.2015</p>	<p>Das zuvor erforderliche Verfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz ist abgeschlossen aber noch nicht genehmigt.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange erfolgt daher nur unter der Voraussetzung eines positiven Ausgangs in diesem Verfahren.</p>		

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Bodenschutz, Grundwasserschutz, kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft.

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Die nachfolgenden Hinweise der Dezernate 52 (Bodenschutz), Ansprechpartner Herr Hillmer, Tel.-Nr. 05231/ 71 5221 und 54 (Wasserwirtschaft/ Grundwasser), Ansprechpartner Herr Dechant, Tel.-Nr. 05231/ 71 5444, bitte ich zu beachten:

"Es gelten die Grundsätze aus dem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011.

In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. In den Schutz-zonen II und IIIa von Wassergewinnungsanlagen und von Heilquellenschutzgebieten gem. §§ 51 Abs. 2, 53 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 14, 16 Landeswassergesetz (LWG) kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein.

Folgend Wasserschutzgebiete sind betroffen:

Potentialfläche 1a : Wüsten-Talle Zone 3

Potentialfläche 1b : Wüsten-Talle Zone 3

Potentialfläche 2a: Bad Salzuflen-Retzen Zone 3
a

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutz-zonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Bzgl. der im Bereich der Schutzzone IIIa gelegenen Teilbereiche einzelner Konzentrationszonen wurden Untersuchungen über mögliche Auswirkungen der Planung auf die Wassergewinnung gemacht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Kein Beschluss erforderlich.

	<p>Potentialfläche 3: Lage Hardissen Zone 3 a</p> <p>Potentialfläche 5a : Meinberger Graben-Nord Zone 3</p> <p>Potentialfläche 5b : Meinberger Graben-Nord Zone 3</p> <p>Potentialfläche 10b: Lemgoer-Mark Zone 3a Wüsten-Talle Zone 3</p> <p>Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist die Hydrologische Risikoabschätzung des Büros Dr. Kerth + Lampe Geo-Informetric GmbH, Detmold vom September 2014 einzubeziehen.</p> <p>Ergänzend werden aus dem Bereich Bodenschutz noch folgende grundsätzliche Hinweise gegeben:</p> <p>Der Grad der Schutzwürdigkeit von Böden kann der „Karte der schutzwürdigen Böden“ des Geologischen Dienstes NRW entnommen werden. Auskunft über Altlasten liefert das Altlastenkataster der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe.</p> <p>Der Flächenverbrauch und die Flächeninanspruchnahme sind im Rahmen der weiteren Planungen zu minimieren, schädliche Bodenveränderungen, insbes. Bodenschadverdichtungen durch Transportfahrzeuge und Krananlagen; sind zu vermeiden bzw. zu kompensieren.</p> <p>Vor allem für Baubedarfsflächen (Aufstellflächen für Mobilkräne, Lagerflächen, Flächen für Vormontage und Montage, Sonderzuwegungen, etc.), die nach Abschluss der Bauphase rekultiviert werden, ist ein Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen sicher-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Umweltbericht verwiesen. In diesem wird das Thema abgehandelt.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ermittelt und im FNP dargestellt. Der Standort von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für schädliche Bodenveränderungen, insbes. Bodenschadverdichtungen und mögliche Ausgleichsflächen/-zahlungen etc. werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend geregelt.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	--	-------------------------------------

zustellen (BBodSchG § 1, § 4, § 7). Grundlage ist die DIN 19737, die den Umgang mit Boden und Bodenaushub bei Erdbaumaßnahmen definiert, u.a. die Ausführung von Erdbaumaßnahmen nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen und nicht bei nassen Böden.

Ein schonender Umgang mit Boden und Bodenaushub bedarf dabei besonderer Fachkenntnis, so dass die Heranziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen wird. Diese kann durch gezielte Planung und Steuerung der Bodenarbeiten auch die Kosten für Bau, Ausgleichszahlungen und Rekultivierung nachhaltig reduzieren.

Dabei geht es nicht nur um Abtrag und getrennte Lagerung des humosen Oberbodens, sondern um einen weitgehenden Erhalt der natürlichen Bodenfunktion im gesamten durchwurzelbaren Boden.

Die Kernpunkte des schonenden Umgangs mit dem Boden sind:

- Kein Befahren, kein Verdichten angrenzender Flächen
- Erdarbeiten nur bei günstiger Witterung
- Schonende Handhabung bei Abtrag (kein Abschieben des Bodens) und Aufsetzen
- Erhalt der Bodenstruktur
- Sortengerechte Lagerung nach Körnung und Humusgehalt
- Lagerrichtiger Wiedereinbau der Substrate bei der Rekultivierung ohne Verdichtung über die standortbezogene Lagerungsdichte hinaus
- Ausschöpfen technischer Möglichkeiten zur

	<p>Verringerung der Baubedarfsflächen</p> <p>- Anzustreben ist dabei auch die gezielte funktionsgerechte Nutzung der nicht zur Rekultivierung von Baubedarfsflächen genutzten Bodenabtragsmassen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Standorte."</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW</p> <p>E-Mail vom 19.06.20154</p>	<p>Zu dem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung :</p> <p>Gegen die o.g. Aufstellung bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe bei Berücksichtigung des Windenergie-Erlasses - insbesondere der lfd. Nr. 8.2.4 " Straßenrecht ", der lfd. Nr. 5.2.3.3 " Beachtung technischer Bestimmungen " mit den Detailanforderungen der Anlage 2.7/10 (Liste der technischen Bestimmungen) und der lfd. Nr. 5.2.3.5 " Eiswurf " - keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Weiterhin sind zu beachten:</p> <p>Neue Zufahrten zu Bundesstraßen sind <u>unzulässig</u>.</p> <p>Die Mitbenutzung vorhandener Zufahrten zu Bundesstraßen ist <u>unzulässig</u>.</p> <p>Neue Zufahrten zu Landesstraßen bedürfen der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ermittelt und im FNP dargestellt. Der Standort von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen sowie die Erschließung etc. werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend geregelt. Zur Thematik Erschließung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. Erschließung von Anlagenstandorten, verwiesen.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Zustimmung des Straßenbaulastträgers und sind im Einzelfall zu prüfen.

Die Mitbenutzung vorhandener Zufahrten zu Landesstraßen bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers und ist im Einzelfall zu prüfen.

Es ist auszuschließen, dass es bei der Errichtung der WKAW/EA zu Schäden durch Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen kommt.

Für dennoch auftretende Schäden haftet die Kommune / der Betreiber.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Bundes- und Landesstraßen ist zu gewährleisten.

Ferner dürfen durch diese beabsichtigte Bauleitplanung der Straßenbauverwaltung keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Dies beinhaltet auch eventuelle Unterhaltungsmehraufwendungen.

Bei den Abständen zu Bundes- und Landesstraßen sind folgende Vorgaben zu beachten:

a) Windanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m:

1) Bundesstraßen

Mindestabstand von 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabhöhe.

2) Landesstraßen

Mindestabstand von 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabhöhe.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Abstandserfordernisse sowie die Erschließung von Standorten für Windenergieanlagen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geklärt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kein Beschluss erforderlich.

	<p>b) Windanlagen mit einer Gesamthöhe kleiner 50 m :</p> <p>1) Bundesstraßen</p> <p>Anbauverbotszone von 20 m (Abstand Rotorspitze zum Rand der befestigten Fahrbahn).</p> <p>Anbaubeschränkungszone von 40 m (Abstand Rotorspitze zum Rand der befestigten Fahrbahn).</p> <p>2) Landesstraßen</p> <p>Beteiligungspflicht bis 40 m (Abstand Rotorspitze zum Rand der befestigten Fahrbahn).</p>		<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Westnetz GmbH Dokumentation Dortmund</p> <p>Schreiben vom 22.06.2015</p>	<p>Aufstellung des Flächennutzungsplanes Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft"</p> <p>Mit Schreiben vom 05. Mai 2015 unterrichten Sie uns unter Beifügung von Planunterlagen über die o. a. Maßnahme.</p> <p>Zum vorgelegten Teilflächennutzungsplan haben wir mit Schreiben vom 07. März 2014 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Unser Leitungsbestand liegt Ihnen vor.</p> <p>Wir möchten jedoch noch einmal darauf hinweisen, dass im Ausweisungsbereich 4 (westl. Bentrup) zwei Erdgashochdruckleitungen der RWE Deutschland AG verlaufen. Diese Leitungen sind im Flächennutzungsplan nicht nachrichtlich dar-</p>	<p>Der Erhalt der bestehenden Versorgungsleitungen wird im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

	<p>gestellt.</p> <p>Wir bitten Sie dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge eines zukünftigen Bauantrages für Windenergieanlagen in diesem Bereich, eine Beteiligung unseres Unternehmens sichergestellt wird.</p> <p>Des Weiteren erheben wir keine Bedenken gegen das Verfahren.</p>	<p>Die Technische Bauaufsicht ist als untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe zuständig für die Bearbeitung von Bauanträgen für Windenergieanlagen nach BImSchG. Daher wird eine Beteiligung durch den Kreis stattfinden. Die Stadt Lemgo kann hierfür keine Sorge tragen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Lippischer Heimatverband</p> <p>Digital am 22.06.2015</p>	<p>Aufstellung des Flächennutzungsplanes Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft"</p> <p>Beteiligung des Lippischen Heimatbundes, Fachstelle für Umweltschutz und Landschaftspflege</p> <p>Die Fachsteile Umweltschutz und Landschaftspflege im Lippischen Heimatbund nimmt zur 2. Offenlegung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" für die Alte Hansestadt Lemgo wie folgt Stellung.</p> <p>Die Fachsteile ist sich der Tatsache bewusst, dass die Windenergienutzung und ihr Beitrag zum Klimaschutz eine wichtige Aufgabe ist, dennoch darf die Beeinträchtigung des Menschen und des Landschaftsbildes durch die Konzentration und Neuausweisung von Windenergiezonen nicht dazu führen, dass der Lemgoer Raum mit einer verhältnismäßig hohen Flächenausweisung überzogen wird.</p> <p>Wir sehen es als kritisch an, dass durch vorhandene und geplante Windkraftanlagen im Bereich Bad Salzuflen und in den Lemgoer Ortsteilen Welstorf, Brüntorf und Kirchheide den dort wohnenden Bürgern eine zusätzliche Belastung durch ausgewiesene Vorrangflächen zugemutet</p>	<p>Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ befand sich vom 06.05.2015 - 24.06.2015 im Verfahrensschritt der (ersten) Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, nicht der „2.Offenlegung“.</p> <p>Mit der vorliegenden Konzentrationszonenplanung zielt die Stadt Lemgo auf eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung ab. Ohne diese wäre die Windenergienutzung grundsätzlich bauplanungsrechtlich überall im Außenbereich zulässig. Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergieanlagen räumlich zu konzentrieren.</p> <p>Zum Thema Wohnumfeld wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. Veränderung des Wohnumfelds verwiesen. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

wird (Flächen Ia-Ie und VIII). Insbesondere die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes finden wir hier nicht genügend berücksichtigt.

Bei den Flächen IIa-IIc fordern wir eine Überprüfung und Abgleich mit der Nachbarkommune Kalletal, da am Steinberg auf Kalletaler Gebiet ebenfalls Windkraftanlagen geplant sind.

Für den Bereich Trophagen fordern wir unbedingt eine Kartierung auf naturschutzrelevante Arten, da dies für die Flächen Va-Vg teilweise noch nicht erfolgt ist. Zudem halten wir die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Belastung der Bewohner durch Vorrangflächen auf drei Seiten des Ortes für sehr hoch.

Angrenzend an die Flächen Va-Vb sind Brutstätten des Schwarzstorchs, die ein hohes Konfliktpotential mit einer zusätzlichen Erweiterung

Die Gemeinde Kalletal wurde im Rahmen des Verfahrens des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB beteiligt. Im Baugenehmigungsverfahren werden Vorbelastungen durch bestehende Windenergieanlagen berücksichtigt. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Eine konkrete Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorbehalten. Sofern sich bereits auf der Grundlage der vorliegenden Daten und faunistischen Untersuchungen im Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ belastbare Anhaltspunkte für das mögliche Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ergeben, werden im dazugehörigen Artenschutzbeitrag entsprechende Hinweise gegeben.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wirkung von WEA* verwiesen.

Bezüglich des Schwarzstorchverdachts wurde der genannte Horst im Zuge der Kartierungen gefunden. Es handelt sich aber nicht um einen Horst des Schwarzstorchs, sondern um einen Habichthorst. Der Horst ist re-

zung/Vergrößerung der Windkraftflächen bildet.

Die Flächen VIa-VIb bilden mit den vorhandenen/geplanten Anlagen der Kommune Lage eine sehr hohe Konzentration an Windenergieflächen in unmittelbarer Nähe des FFH Gebiets Hardisser Moor und NSG "Mittellauf Bega" deren Entwicklung dadurch negativ beeinflusst werden kann.

Die geplanten Flächen IIIa-III d bieten Konfliktpotential durch die Inanspruchnahme des Naturraumes durch Zugvögel (Kraniche). Des Weiteren sind in den Gebieten Baumfalken, Kiebitz und Wachteln beobachtet worden, wir bitten um genauere Überprüfung. Es ist auch hier zu befürchten, dass Gebietsausweisungen und Planungen der Nachbarkommune (Dörentrup) eine hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbilds hervorrufen würden.

Insgesamt sehen wir die Gesamtfläche der ausgewiesenen Bereiche als kritisch an, da sie die geforderte Fläche der Landesregierung NRW von 2% bei weitem übersteigt. Hier sollten auch in Hinblick auf die Belastung der Bewohner in den Außenbereichen und kleineren Siedlungen eine Reduzierung der Potentialflächen vorgenommen werden.

lativ groß, weist aber nicht die charakteristische Form eines Storchhorstes auf. Auch der Standort spricht nicht für einen Schwarzstorchhorst. Im Untersuchungsjahr konnten keine Flugbewegungen dokumentiert werden.

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 werden Naturschutzgebiete als hartes Tabukriterium und FFH-/Vogelschutzgebiete als weiches Tabukriterium mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen betrachtet.

Den Schutzbedürfnissen von Naturschutzgebieten wurde Rechnung getragen. Ein pauschaler Abstand ist nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster nicht zulässig. Das abschließende Abstandserfordernis wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft.

Die aufgeführten Arten wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2012 erfasst und wurden dementsprechend bei der Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berücksichtigt.

Die Stadt Lemgo hat keinen direkten Einfluss auf die Planungen der Nachbarkommunen. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der Gemeinde Dörentrup fand vom 22.06.2015 bis 27.07.2015 einschließlich statt. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW heißt es: „Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird“ (vgl. Erläuterungen zu Ziel 10.2-2). Es handelt sich um eine politische Vorgabe für das gesamte Land NRW.

In der Gesamtheit der Beeinträchtigungen fanden die Auswirkungen durch Infraschall und dessen Wirkung auf Mensch und Tier zu wenig Berücksichtigung. Hier ist der Hinweis auf das Verfahren im Nachbarland Dänemark gegeben, das eine umfangreiche Studie durchführen lässt, um Auswirkungen von Windkraftanlagen durch Infraschall auf Mensch und Tier zu ermitteln, da Beeinträchtigungen beobachtet wurden. Auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg führt eine Studie in dieser Richtung durch. Vorläufige Messergebnisse zeigen, dass ein wichtiger Faktor für die Messung und die Wahrnehmung der Abstand zu den Anlagen ist. Wir bitten auch hier zu prüfen, ob die vorgelegten Abstände zu Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Betrieben ausreichend berücksichtigt sind.

Die Fachstelle Umweltschutz und Landschaftspflege wurde mehrfach auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der kulturlandschaftlichen relevanten Objekte hingewiesen, die durch die Neuausweisung auftreten würden. Hier sind insbesondere die Ev.-ref. Kirche Heiden zu nennen und die Ev.-luth. Kirche Bergkirchen. Es gilt auch die besondere Untersuchung von WA mit einer Bauhöhe von 150-200m auf Beeinträchtigung der Sichtbeziehung z.B. für die Stadt Lem-

Die prozentualen Vorgaben des Landes hinsichtlich der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können aufgrund der landesweit unterschiedlichen Bevölkerungsdichte, Siedlungsstruktur und des Landschaftsraums nicht auf das Stadtgebiet Lemgo umgerechnet werden. Vielmehr ist das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien zu untersuchen und im Ergebnis der Windenergie *substanziell Raum* zu schaffen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Abschätzung der Beeinträchtigung des historischen Ortskerns und der historischen Sichtachsen bedarf der Einzelfallbetrachtung. Auf der Ebene des FNP sind die Anlageneigenschaften wie z.B. Höhe und Standort etc.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens

	<p>go/ Schloss Brake oder Schloss Wendlinghausen durchzuführen und mit zu bewerten.</p>	<p>nicht bekannt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. <i>Denkmale/ Bodendenkmale</i> wird verwiesen.</p>	<p>berücksichtigt. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Gemeinde Dörentrup Digital am 23.06.2015</p>	<p>Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ hier: förmliche Behördenbeteiligung zum Entwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 12. Juli 2013 habe ich zur erstmaligen frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen Stellung genommen. Bitte verwenden Sie meine Stellungnahme auch im jetzigen Verfahren.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich Sie bitten, mich über die Abwägung zu informieren.</p>	<p>Auf die Abwägungsunterlagen im Rahmen der ersten frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Der Landrat des Kreises Lippe Digital am 23.06.2015</p>	<p>Seitens des Kreises Lippe bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft". Ich möchte Sie jedoch bitten, die folgenden fachlich begründeten Stellungnahmen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:</p> <p>1. Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Alle Flächen liegen im über den Landschaftsplan „Lemgo“ festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1. Im Landschaftsschutzgebiet ist es u. a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten. Für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone sieht der Landschaftsplan eine Ausnahme vor.</p> <p>Für einige Flächen bzw. Teilflächen sieht der Artenschutzbeitrag Anhaltspunkte für das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

nach den Ausführungen des Artenschutzbeitrages kaum bzw. nur durch CEF-Maßnahmen lösbar sind.

Die im Landschaftsplan Lemgo formulierte Ausnahmeregelung kann nur Wirksamkeit entfalten, wenn sichergestellt werden kann, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren der Antrag auf eine Ausnahme positiv beschieden werden kann. Auf FNP-Ebene ist deshalb zu prüfen und sicherzustellen, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten ausgeschlossen werden kann und eine grundsätzliche Zulassung möglich ist, gegebenenfalls durch Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ geht ebenfalls davon aus, dass die betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf windkraftsensible Vogelarten auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu prüfen sind, um grundsätzliche Zulassungshindernisse in nachfolgenden Genehmigungsverfahren auszuschließen.

Die Abarbeitung der anlagen- und baubedingte Auswirkungen können auf die Genehmigungsebene verlagert werden.

Vor diesem Hintergrund sollten aus artenschutzrechtlicher Sicht folgende Punkte nachgearbeitet bzw. berücksichtigt werden:

Fläche 1

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung 2012 wurde der Uhu im Umfeld der Konzentrationszone 1 erfasst und 2013 bestätigt. Die Teilflächen 1e/1d (tlw.) überlagern vollständig den von der

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. Artenschutz verwiesen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Weiterhin heißt es in der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE):

„Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senats artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.“

Die Stadt Lemgo hat in der Artenschutzprüfung die Abschätzung, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen, durchgeführt und dokumentiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Uhu-Brutpaar im Steinbruch am Reinertsberg ist seit mehreren Jahren bekannt. Dementsprechend wurde es in dem separat erstellten Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt (31.03.2015, Kortemeier

Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Abstand von 1000 m.

Des Weiteren wurde ein Brutstandort des Rotmilans im Umfeld von 1000 m zur Konzentrationszone 1 auf dem Stadtgebiet von Bad Salzuflen erfasst (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft, Lippe 2014).

Eine Bürgerin hat den Hinweis auf einen weiteren Uhu-Brutplatz im Wäldchen an der Pillenbrucher Straße sowie ein brütendes Rotmilan-Paar am Reinertsberg und ein weiteres Paar im Thiesmeier's Wald gegeben. Ich bitte dies zu überprüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Bezogen auf die o. g. artenschutzrechtlichen Konflikte ist die Maßnahme M1 bezüglich ungefährender Lage und Größe zu konkretisieren und es sind ggf. weitere Maßnahmen, z. B. Änderung der Projektgestaltung zu benennen, die das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindern.

Fläche 2

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung 2012 wurde der Rotmilan im Untersuchungsgebiet der Konzentrationszone 2 als Brutvogel erfasst. Die Teilfläche c überlagert den empfohlenen Sicherheitsabstand von 1000 m.

Brokmann Landschaftsarchitekten). Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (06.05.2015 - 24.06.2015) auf Brutvorkommen der Art im Untersuchungsgebiet der Konzentrationszone I konnten weder vom Fachgutachter, noch von der Unteren Landschaftsbehörde bestätigt werden.

Vorsorglich fließen die Hinweise von Brutvorkommen der Art im UG der Konzentrationszone I aus der Öffentlichkeitsbeteiligung in die Einstufung der Konflikteinstufung der Fläche mit ein. Demnach wird auch den Teilflächen I c – I e ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial zugeschrieben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzbeitrag wird entsprechend der Hinweise angepasst.

Auf der Ebene des FNP sind die Anlageneigenschaften wie z.B. Höhe und Standort etc. nicht bekannt, daher kann keine Konkretisierung von „M1 – Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten“ vorgenommen werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Eine abschließende Bewertung des Gefährdungspotenzials kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bezogen auf den Einzelfall erfolgen. Die Vorgehensweise entspricht der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Für den Schwarzmilan liegt ein Brutnachweis etwa 300 m südöstlich der Teilfläche 2c vor. Der empfohlene Schutzabstand von 1000 m überlagert nahezu die gesamte Teilfläche 2c und einen schmalen Teilbereich der Fläche 2b.

Für die Teilfläche 2c geht der Artenschutzbeitrag von einem mittleren artenschutzrechtlichen Konflikt für die Wachtel aus, der sich voraussichtlich durch CEF-Maßnahmen vermeiden lässt.

Bezogen auf die o. g. artenschutzrechtlichen Konflikte sind die Maßnahmen M1, M2 und M3 bezüglich ungefähre Lage und Größe zu konkretisieren und es sind ggf. weitere Maßnahmen, z. B. Änderung der Projektgestaltung zu benennen, die das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindern.

Für die Teilfläche 2a liegt keine vollständige avifaunistische Kartierung vor. Zur umfassenden Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials ist dies nachzuholen und ggf. bei den CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen.

Der Schwarzmilan wurde im Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt (22.09.2015, Korte-meier Brokmann Landschaftsarchitekten). Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Auf der Ebene des FNP sind die Anlageneigenschaften wie z.B. Höhe und Standort etc. nicht bekannt, daher kann keine Konkretisierung von Maßnahmen M1, M2, M3 vorgenommen werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Eine abschließende Bewertung des Gefährdungspotenzials kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bezogen auf den Einzelfall erfolgen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Teilfläche II a liegt zwar innerhalb des Untersuchungsgebietes von II b und II c, der kartierte Bereich deckt jedoch nicht das vollständige 1.000 m Umfeld ab. Für diese Bereiche liegen jedoch vergleichbare Informationen vor, die eine verlässliche Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials zulassen (DDA, 2014; Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014).

Der Artenschutz wird gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers und der Rechtsprechung berücksichtigt. Eine abschließende Bewertung des Gefährdungspotenzials kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bezogen auf den Einzelfall erfolgen. Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Die Vorgehensweise wird in der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az.

Fläche 3

Die Teilfläche 3b/3c/3d liegen im Einwirkungsbereich von nachgewiesenen Brutrevieren des Baumfalcken.

Für die Flächen 3c und 3d besteht lt. Artenschutzbeitrag ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko für brütende Kiebitze, welches voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich macht.

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung 2012 wurde der Bereich zwischen den Ortschaften Lütte, Wendlinghausen und Hagen-Donop als bedeutender Rast- und Durchzugsbereich des Kranichs herausgestellt. Dieser Bereich überlagert sich mit dem südlichen Bereich der Konzentrationszone 3.

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung 2012 wurde der Rotmilan im Untersuchungsgebiet der Konzentrationszone 3 erfasst. 2013 hat sich der Brutstandort etwa 600 m in südliche Richtung verlagert.

Für die Teilflächen 3c und 3d geht der Artenschutzbeitrag von einem mittleren artenschutzrechtlichen Konfliktrisiko für die Wachtel aus, das sich voraussichtlich durch CEF-Maßnahmen vermeiden lässt.

Bezogen auf die o. g. artenschutzrechtlichen

10 D 82/13.NE) erneut bestätigt. Demnach werden einige Sachverhalte - z.B. Immissions- und Artenschutz - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert Die Stadt Lemgo hat in der Artenschutzprüfung die Abschätzung, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen, durchgeführt und dokumentiert.

Die Art wurde bereits berücksichtigt.

Die Art wurde bereits berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Artenschutz wird

Konflikte sind die Maßnahmen M1, M2 und M3 bezüglich ungefährer Lage und Größe zu konkretisieren und es sind ggf. weitere Maßnahmen, z. B. Änderung der Projektgestaltung zu benennen, die das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindern.

Fläche 4

Der Artenschutzbeitrag weist darauf hin, dass für den Rotmilan in den Teilflächen 4a und 4b mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen ist, welches voraussichtlich durch CEF-Maßnahmen vermeidbar ist.

Der Brutstandort des Schwarzstorches ist im empfohlenen Schutzabstand von 3000 m zur Teilfläche 4b kartiert worden.

gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers und der Rechtsprechung berücksichtigt. Auf der Ebene des FNP sind die Anlageneigenschaften wie z.B. Höhe, Standort, Anzahl etc. nicht bekannt. Eine abschließende Bewertung des Gefährdungspotenzials kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bezogen auf den Einzelfall erfolgen. Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Weiterhin heißt es in der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE):

„Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senats artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.“

Demnach werden einige Sachverhalte - z.B. Immissions- und Artenschutz - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Die Stadt Lemgo hat in der Artenschutzprüfung die Abschätzung, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen, durchgeführt und dokumentiert.

Bezogen auf die o. g. artenschutzrechtlichen Konflikte ist die Maßnahme M1 bezüglich ungefährer Lage und Größe zu konkretisieren und es sind ggf. weitere Maßnahmen, z. B. Änderung der Projektgestaltung zu benennen, die das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindern.

Fläche 5 / Fläche 7

Für die Flächen 5 und 7 liegen keine vollständigen avifaunistischen Kartierungen vor. Zur umfassenden Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials ist dies nachzuholen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Artenschutz wird gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers und der Rechtsprechung berücksichtigt. Auf der Ebene des FNP sind die Anlageneigenschaften wie z.B. Höhe, Standort, Anzahl etc. nicht bekannt. Eine abschließende Bewertung des Gefährdungspotenzials kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bezogen auf den Einzelfall erfolgen. Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Weiterhin heißt es in der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE):

„Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senats artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.“

Demnach werden einige Sachverhalte - z.B. Immissions- und Artenschutz - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Die Stadt Lemgo hat in der Artenschutzprüfung die Abschätzung, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen, durchgeführt und dokumentiert.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der in der Artenschutzprüfung beschriebenen Vorgehensweise zu Prüfverfahren wurden die Konzentrationszonen V und VII bislang keiner faunistischen Kartierung unterzogen. Für diese Bereiche liegen jedoch vergleichbare Informationen vor, die eine verlässliche Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials zulassen (DDA,

600 m südlich der Teilfläche 5f und 5g, somit im empfohlenen Schutzbereich des Rotmilans, ist von der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Lippe ein Rotmilan-brutpaar erfasst worden.

Etwa 150 m westlich der Konzentrationszone 7 liegen Nachweise aus dem Jahr 2013 von ein bis zwei Brutpaaren des Kiebitz vor (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe). Lt. Artenschutzbeitrag werden voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.

Unter Einbeziehung der Kartierergebnisse sind ggf. konkrete Maßnahmen zu benennen, die das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindern.

2014; Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014).

Der Artenschutz wird gemäß den Vorgaben der Gesetze und Rechtsprechung berücksichtigt. Eine abschließende Bewertung des Gefährdungspotenzials kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bezogen auf den Einzelfall erfolgen. Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Die Vorgehensweise wird in der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE) erneut bestätigt.

Demnach werden einige Sachverhalte - z.B. Immissions- und Artenschutz - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf der Ebene des FNP sind die Anlageneigenschaften wie z.B. Höhe, Standort, Anzahl etc. nicht bekannt, daher kann keine Konkretisierung von Maßnahmen vorgenommen werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Eine abschließende Bewertung des Gefährdungspotenzials kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bezogen auf den Einzelfall erfolgen. Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der Rechtsprechung des OVG Münster vom

Fläche 6

Im Einwirkungsbereich der Teilfläche 6b ist der Baumfalke nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu minimieren, sind lt. Artenschutzbeitrag CEF-Maßnahmen notwendig.

Bezogen auf die o. g. artenschutzrechtlichen Konflikte ist die Maßnahme M1 bezüglich ungefähre Lage und Größe zu konkretisieren und es sind ggf. weitere Maßnahmen, z. B. Änderung der Projektgestaltung zu benennen, die das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindern.

Fläche 8

Im Umfeld von 1000 m um die Konzentrationszone 8 ist ein Brutstandort des Rotmilans erfasst worden. Um das Kollisionsrisiko zu minimieren sind lt. Artenschutzbeitrag CEF-Maßnahmen notwendig.

Bezogen auf die o. g. artenschutzrechtlichen Konflikte ist die Maßnahme M1 bezüglich ungefähre Lage und Größe zu konkretisieren und es sind ggf. weitere Maßnahmen, z. B. Änderung der Projektgestaltung zu benennen, die das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindern.

Des Weiteren möchte ich auf folgende Punkte hinweisen:

01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Die Vorgehensweise wird in der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE) erneut bestätigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

Auf der Ebene des FNP sind die Anlageneigenschaften wie z.B. Höhe und Standort etc. nicht bekannt, daher kann keine Konkretisierung von Maßnahmen M1 vorgenommen werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Eine abschließende Bewertung des Gefährdungspotenzials kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bezogen auf den Einzelfall erfolgen.

Der Brutstandort des Rotmilans ist bekannt. Dementsprechend wurde es in dem separat erstellten Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten).

Auf der Ebene des FNP sind die Anlageneigenschaften wie z.B. Höhe und Standort etc. nicht bekannt, daher kann keine Konkretisierung von Maßnahmen M1 vorgenommen werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Eine abschließende Bewertung des Gefährdungspotenzials kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bezogen auf den Einzelfall erfolgen.

- Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat die "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" fortgeschrieben, mit dem Ergebnis, dass der empfohlene Mindestabstand zwischen Windkraftanlage und Horststandort für den Rotmilan auf 1500m erhöht wurde.

- Der Mäusebussard und der Turmfalke konnten im gesamten Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesen werden. In der EU-Leitlinie „Windenergieentwicklung und Natura 2000“ wird das Kollisionsrisiko sowohl des Mäusebussards als auch des Turmfalken als hoch eingestuft. Dieses wird auch durch die vom Planer verwendete Fundkartei (Dürr 2014) bestätigt.

- Für einige Flächen (1e / 4a,b / 5b,c,d,e,f,g) stellt der Landschaftsplan „Lemgo“ das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar. Das Entwicklungsziel wird insbesondere dargestellt für naturnahe Lebensräume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

- Gem. § 1 a BauGB i. V. m. § 13 ff BNatSchG ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Bauleitplanverfahren abzuarbeiten. Anhand der

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wird gemäß den Vorgaben der Gesetze und Rechtsprechung berücksichtigt. Eine abschließende Bewertung des Gefährdungspotenzials kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bezogen auf den Einzelfall erfolgen. Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Die Vorgehensweise wird in der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE) erneut bestätigt. Demnach werden einige Sachverhalte - z.B. Immissions- und Artenschutz - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens. Erst dann sind Standort, Gesamthöhe etc. einer Windenergie-

Referenzanlage bitte ich eine überschlägige Eingriffserfassung und -bewertung vorzunehmen. Die konkrete Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen kann im Genehmigungsverfahren erfolgen.

2. Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete:

Durch die vorgelegten Unterlagen sind keine neueren Erkenntnisse in Bezug auf den Trinkwasserschutz ersichtlich. Ich verweise daher auf meine vorherigen Stellungnahmen und halte die darin aufgeführten Vorbehalte, insbesondere auch zu Fläche 10b, aufrecht.

3. Bodenschutz

Ich möchte Sie bitten, den folgenden Hinweis aufzunehmen:

Im Ausweisgebiet VIII (Konzentrationszone VIII) befindet sich die Altablagerung Bauschutt „Am Jägerbach“; RW 3489598; HW 5771392.

4. Immissionsschutz

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen unterliegen dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Jedes Einzelvorhaben wird auf die Genehmigungsfähigkeit (§ 6 BImSchG) unter Beteiligung aller

gieranlage bekannt.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Eine „hydrogeologische Risikoabschätzung von potentiellen Windkraftstandorten im Stadtgebiet von Lemgo“ (Dr. Kerth + Lampe, September 2014) kam zu dem Ergebnis, dass in Lemgo unterschiedliche Gefährdungspotentiale vorkommen. Eine Risikoabschätzung ersetzt allerdings nicht aus hydrogeologischer Sicht ggf. notwendige Standort spezifische Detailuntersuchungen, dient jedoch der Identifizierung von Flächen mit erhöhtem Untersuchungsbedarf. Die geschilderten Belange werden als Hinweise im Flächennutzungsplan aufgeführt. Eine entsprechende Untersuchung wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geregelt.

Der Hinweis wird berücksichtigt und in der Begründung vermerkt.

	<p>Träger öffentlicher Belange geprüft. Weitere Anforderungen an die Einzelanlagen, z. B. Schallschutz, Schattenwurf, ergeben sich daher aus den entsprechenden Genehmigungsverfahren. Verfahrensführende Stelle wird die untere Immissions-schutzbehörde des Kreises Lippe sein.</p> <p>Ergänzend füge ich meinem Schreiben die Stellungnahme des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde zum Entwurf des "Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft" bei.</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
	<p>BEIRAT BEI DER UNTEREN LANDSCHAFTSBEHÖRDE DES KREISES LIPPE</p> <p>Stellungnahme des Beirats zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“</p> <p>Der Beirat nimmt zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ (FNPW) auf dem Gebiet der Stadt Lemgo wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Umweltbericht verweist auf ein Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013, wonach eine Kommune in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- und Befreiungslage hineinplanen darf. Diesbezügliche Konflikte sollen im Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden. <p>Bei der FNPW-Planung in Lemgo (sämtliche Flächen liegen in Landschaftsschutzgebieten) ist jedoch zu beachten, dass die Landschaftsplanung eine Ausnahme für Vorrangflächen für Windenergieanlagen (WEA) bereits vorsieht. Das bedeutet, dass die natur- und artenschutzrechtlichen Belange bereits auf der FNPW-Ebene so abzarbeiten sind, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen, denn auf der Genehmigungsebene besteht dafür kein</p>	<p>Die Vorgehensweise wird in der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE) erneut bestätigt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Artenschutz wird gemäß den Vorgaben der Gesetze und Rechtsprechung berücksichtigt. Auf der Ebene des FNP sind die Anlageneigenschaften wie z.B. Höhe, Standort, Anzahl etc. nicht bekannt. Eine abschließende Bewertung des Gefährdungspotenzials kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bezogen auf den Einzelfall erfolgen. Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Demnach werden einige</p>	

Raum mehr.

Der Umweltbericht und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag gehen daher mit dem Hinweis auf das o.g. Urteil von unrichtigen Voraussetzungen aus, wenn es die Lösung der natur- und artenschutzrechtlichen Konflikte auf die Genehmigungsebene verlagern will.

Der Beirat fordert daher, die natur- und artenschutzrechtlichen Konflikte bzw. die diesbezüglichen Fragestellungen bereits auf den FNPW-Ebene abzuarbeiten einschl. der wesentlichen Elemente der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG). Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag muss z.B. konkret enthalten welche Anlagen (Höhe, Bauart) wo zulässig sein sollen und welche Betriebseinschränkungen vorzusehen sind, etwa für den Fledermausschutz.

Sachverhalte - z.B. Immissions- und Artenschutz - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert.

Weiterhin heißt es in der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE):

„Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senats artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.“

Die Stadt Lemgo hat in der Artenschutzprüfung die Abschätzung, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen, durchgeführt und dokumentiert.

Der Hinweis wird zurückgewiesen. Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der Gesetzgebung sowie der aktuellen Rechtsprechung (Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE); Urteil des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE)).

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung und nicht um eine vorhabenbezogene Planung, daher sind die Anlageneigenschaften wie z.B. Höhe, Standort, Anzahl etc. nicht bekannt, daher erfolgt nur eine Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Windenergie dem Außenbereich zugewiesen hat. Gemäß § 35 BauGB sind Windenergieanlagen – wie landwirtschaftliche Betriebe - im Außenbereich grund-

2. Die Windenergienutzung ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Dessen ist sich der Beirat bewusst, zumal durch die Veränderung des Klimas in meteorologisch kurzer Zeit erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts mit Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung zu erwarten sind. Die Ziele des Klimaschutzes werden jedoch nur erreicht werden, wenn dafür eine Akzeptanz in der Bevölkerung vorhanden ist.

Unter diesem Gesichtspunkt hat der Beirat Bedenken gegen die Konzentration von WEA-Standorten in Grenzbereichen zu benachbarten Kommunen, wenn dort bereits WEA betrieben werden bzw. geplant sind. Für den FNPW trifft dies zu auf die Standorte I und VIII (Welstorf, Kirchheide, Brüntorf - zu Bad Salzuflen hin), II (Unter-/Oberluhe - zu Kalletal hin), III (Lütte - zu Dörentrup hin) und VI (Lieme - zu Lage hin). Die Bedenken der Anwohner sollten hier im Hinblick auf Immissionsbelastungen sehr ernst genommen werden, auch was den sog. Infraschall betrifft.

Für erforderlich hält der Beirat deshalb eine abgestimmte Planung benachbarter Kommunen.

Zur Akzeptanz in der Bevölkerung gehört auch die Einhaltung verträglicher Abstände zur Wohnbebauung.

sätzlich privilegiert, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wenn die Stadt keine Konzentrationszonen ausweist, können WEA somit überall im Außenbereich errichtet werden.

Den Bedenken des Landschaftsbeirates kann nicht gefolgt werden, da eine Vorbelastung des Landschaftsraumes mit WEA als förderlich zur (interkommunalen) Konzentrationszonenbildung gewertet wird. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz, insbesondere Infraschall*, und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Verbindliche Abstandserfordernisse zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung, werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt.

Die Stadt Lemgo ist mit den Nachbarkommunen hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in engem Kontakt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die Nachbarkommunen gem § 4 (1) und (2) BauGB beteiligt.

Zur Thematik Abstände wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Auch sollte durch die übermäßige Konzentration von WEA eine für das Landschaftsbild bedrückende Planung vermieden werden.

3. Tiere wurden auf den Flächen V und VII nicht kartiert; in VI auch nicht Fledermäuse. Das ist nachzuholen.

4. Das Land NRW geht davon aus, dass etwa 2% der Landesfläche als Vorranggebiete für WEA ausgewiesen werden müssen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Die von der Planung der Stadt Lemgo derzeit vorgesehenen Vorrangflächen betragen ca. 4% des Stadtgebietes. Von daher besteht durchaus Raum, Flächen nicht auszuweisen, die nach einer eingehenden Prüfung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange als besonders kritisch zu sehen sind.

Die angesprochene Empfehlung des Landschaftsbeirates, eine „übermäßige Konzentration von WEA“ zu vermeiden, mag verständlich sein, kann aber für sich genommen im Ergebnis nicht zu einem Absehen von der Darstellung der für ein substantielles Raumgeben erforderlichen Konzentrationszonen führen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Die Anregung wird zurückgewiesen. Der Artenschutz wird gemäß den Vorgaben der Gesetze und Rechtsprechung berücksichtigt. Eine abschließende Bewertung des Gefährdungspotenzials kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bezogen auf den Einzelfall erfolgen. Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) und OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE). Demnach werden einige Sachverhalte - z.B. Immissions- und Artenschutz - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Die Stadt Lemgo hat in der Artenschutzprüfung die Abschätzung, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen, durchgeführt und dokumentiert.

Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW heißt es: „Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird“ (vgl. Erläuterungen zu Ziel 10.2-2). Es handelt sich um eine politische Vorgabe für das gesamte Land NRW. Die prozentualen Vorgaben des Landes hinsichtlich der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können aufgrund der landesweit unterschiedlichen Bevölkerungsdichte, Siedlungsstruktur und des Landschaftsraums nicht auf das Stadtgebiet Lemgo umgerechnet werden.

	<p>Zusammenfassung:</p> <p>Der Umweltbericht und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zu ergänzen. Können Konfliktlagen auch unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen nicht zufriedenstellend gemäß den gesetzlichen Vorgaben gelöst werden, sind einzelne WEA-Vorrangflächen zu reduzieren oder ganz aufzugeben.</p>	<p>Vielmehr ist das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien zu untersuchen und im Ergebnis der Windenergie <i>substanziell Raum</i> zu schaffen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung und nicht um eine vorhabenbezogene Planung, daher sind die Anlageneigenschaften wie z.B. Höhe und Standort, Anzahl etc. nicht bekannt. Es können keine vorhaben- und standortgerechten CEF-Maßnahmen definiert werden. Die Vorgehensweise der Stadt Lemgo zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) und des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE). Demnach werden einige Sachverhalte - z.B. Immissions- und Artenschutz - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Die Stadt Lemgo hat in der Artenschutzprüfung die Abschätzung, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen, durchgeführt und dokumentiert. .</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</p> <p>E-Mail vom 24.06.2015</p>	<p>Bezüglich der o. g. Planung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 03.02.2015.</p> <p>Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange kann sich insbesondere durch die erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ergeben.</p> <p>Um den Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche so gering wie möglich zu halten, sollte die Planung daher bereits in diesem vorbereitenden Stadium vorsehen, dass Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild durch Ersatzgeldzahlungen bzw. durch Maßnahmen im Rahmen der WRRL ausgeglichen werden können. Aufgrund der gro-</p>	<p>Auf die Abwägungsunterlagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ermittelt und im FNP dargestellt. Es werden keine konkreten Anlagen geplant.</p> <p>Der Standort von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und mögliche Ausgleichsflächen/-zahlungen etc. werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend geregelt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nachfolgend im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens.</p>	

ßen Fernwirkung von Windenergieanlagen ist es im Allgemeinen nicht möglich, derartige Eingriffe im Sinne einer Wiederherstellung des Landschaftsbildes auszugleichen. Nach Landschaftsgesetzes NRW ist - wenn ein Eingriff nicht ausgeglichen werden kann - an anderer Stelle gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Gemäß § 4a des Landschaftsgesetzes NRW sind bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen solche vorrangig, die keine zusätzlichen Flächen in Anspruch nehmen und/oder im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführt und anerkannt sind. Daher sind die Eingriffe in das Landschaftsbild - aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht - über Ökokonten oder Maßnahmen i. R. der Wasserrahmenrichtlinie zu kompensieren.

Bedenken bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht gegen die Vorbereitung von Eingriffen, die nur bei Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche in großem Umfang realisierbar sind.

Der Artenschutzbeitrag stellt in Karte 1 „Ergebnis Fauna-Erfassung / Risikobewertung“ in den Teilflächen Ic (tlw.), Id, Ie, IIb (tlw.), IIc, IVa, IVb, Vf (tlw.), Vg und VIII (tlw.) ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko dar. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG kann in diesen Bereichen kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden. Im Einzelfall können die Konflikte durch die CEF-Maßnahme M1 „Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten“ lösbar sein, d. h. abseits der Anlagen / außerhalb des Gefahrenbereichs ist die Entwicklung von Extensivgrünland, die Nutzungsintensivierung von Ackerflächen und/oder die Anlage von Ackerbrachen durchzuführen.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden punktuelle Eingriffe durch die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht. Erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesehen. Überdies wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB neben der Landwirtschaft auch die Windenergienutzung dem Außenbereich zugewiesen hat.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Ein mittleres Konfliktrisiko weist der Artenschutzbeitrag in den Teilflächen IIIb, IIIc, III d, VIb und VIIb aus. In diesen Bereichen können Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG voraussichtlich durch CEF-Maßnahmen vermieden werden, ggf. sind Vorhaben nur unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen zulässig.

Für die Konzentrationszonen IIa, V und VII liegen keine avifaunistische Kartierungen vor, d. h. auch hier können Vorhaben u.U. nur unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen zulässig sein.

Potentialflächen, bei denen das Vorkommen von mindestens 2 WEA-empfindlichen Vogelarten nachgewiesen werden konnte (Potentialflächen 5b, 6, 7, 8d und 10a), werden im vorliegen Entwurf nicht als Konzentrationszone dargestellt (s. Begründung S. 47f.). Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass im Teilbereich IVb sowohl der Rotmilan als auch der Schwarzstorch betroffen sind, im Teilbereich IIc sind sowohl Rot- als auch Schwarzmilan betroffen.

Die Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen erfolgt zumeist auf gut strukturierten, wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auch die Extensivierung von Flächen (aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik) kommt für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort de facto oft einem Flächenentzug gleich. Um den Entzug von gut strukturierter, wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche zu minimieren, sind Konzentrationszonen für Windenergie daher - aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht - vorrangig in Bereichen mit nur geringem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential auszuweisen.

Als Vermeidungsmaßnahme ist Abschaltung von

Es wurden mehrere städtebauliche Gründe – und nicht Artenschutz alleine - aufgeführt, die dazu geführt haben, dass Potenzialflächen nicht als Konzentrationen im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellt wurden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Artenschutzbeitrag zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, den 22.09.2015) verwiesen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis ge-

	<p>WEA zu bestimmten Zeiten – aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht – den CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vorzuziehen.</p> <p>Grundsätzlich sollte die Entwicklung von Maßnahmen und Artenschutzkonzepten in enger Kooperation mit der Landwirtschaft im Raum erfolgen, um Beeinträchtigungen der Agrarstruktur bereits im Vorfeld so weit wie möglich auszuschließen.</p> <p>Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p>nommen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>BUND-Ortsgruppe Lemgo</p> <p>Digital am 24.06.2015</p>	<p>Zu den o. g. Planverfahren gebe ich im Auftrag der BUND-Ortsgruppe Lemgo (BUND) folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Der BUND begrüßt grundsätzlich die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie in Lemgo.</p> <p>2. Bedenken, Hinweise und Anregungen</p> <p>Auf die Stellungnahme der BUND-Ortsgruppe Lemgo vom 31.07.2013 zu dem Planverfahren in gleicher Sache aus dem Jahr 2013 wird verwiesen. Die dortigen Bedenken, Hinweise und Anregungen werden weiterhin aufrecht erhalten soweit die Flächen noch in dem jetzigen Planverfahren enthalten sind.</p> <p>Ergänzend wird zu der Fläche VIII in Brüntorf-Istorf darauf hingewiesen, dass im Umfeld dieser Fläche in diesem Jahr ein Schwarzschorch gesichtet worden ist und sich desweiteren südlich des Siedlungsraumes Am Strang in dem dortigen Waldbereich (Mönkeberg) ein</p>	<p>Auf die Abwägungsunterlagen im Rahmen der ersten frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

	<p>Rotmilanhorst befindet, der in diesem Jahr allerdings von einem Mäusebussard besetzt worden ist.</p> <p>Weitere Stellungnahmen erfolgen im Rahmen evtl. Baugenehmigungsverfahren.</p>		<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	--	---

Allgemein

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
<p>Anwohner,  E-Mail vom 15.04.2015</p>	<p>Sachliche Stellungnahme und Widerspruch zur Änderung des FNP der > Alten Hansestadt Lemgo < für XXL WEA in Welstorf und am am Reinertsberg.</p> <p>Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 20.10.14 kann ich Ihnen mitteilen, dass wir am Karfreitag 03.04.15 im stillgelegtem Steinbruch am Reinertsberg (nördlich von Welstorf) ein brütendes Uhu-Paar ausfindig gemacht haben.</p> <p>Bei der zweiten Begehung am 10.04.15 saß das Weibchen noch auf dem Gelege, unsere Beobachtungen erfolgten mit einem Experten dessen Namen ich bei Bedarf nennen werde.</p> <p>Zur Zeit hat der Schutz des Uhu-Paares höchste Priorität, sonst ist ihre Sicherheit nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Seit Jahren brüdet hier in diesem Steinbruch der standorttreue Uhu, diese Tatsache ist auch der unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Lippe bekannt.</p> <p>Das Land NRW hat mit großem Aufwand einen Leitfaden für die Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA vom 12.11.13 erstellt.</p> <p>Kennzeichnend sind das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Landschaft, so auch das Landesamt für Natur-Umwelt-und Verbraucherschutz (LANUV).</p>	<p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. <i>Artenschutz</i> verwiesen.</p> <p>Das Uhu-Brutpaar im Steinbruch am Reinertsberg ist seit mehreren Jahren bekannt. Dementsprechend wurde es in dem separat erstellten Artenschutzbeitrag zum TFNP der Sadt Lemgo berücksichtigt (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten).</p>	

Neben dem Uhu sind Rotmilane in unserem Areal zurück gekehrt, gestern habe ich 5 RM gesichtet, die einträchtig bei guter Thermik am Himmel ihre Kreise zogen, die Brut ist noch nicht aufgenommen und die mir bekannten Horste noch nicht belegt.

Kontrollen sollen laut LANUV in der Brutzeit vom 01.06.-10.07. erfolgen. Auch die jährlich wiederkehrenden RM im hiesigen Bereich sind der unteren Landschaftsbehörde bekannt.

Wir werden die Rotmilane weiterhin beobachten und belegte Horste umgehend der Stadt Lemgo melden.

Der RM wird als WEA empfindliche Art eingestuft und bedingt durch seinen landesweit schlechten Erhaltungszustand (Ampel rot), siehe Leitfaden Seite 10 LANUV, als verfahrenskritisch angesehen.

Der Leitfaden empfiehlt für WEA empfindliche Vogelarten, hier Uhu und Rotmilane, Abgrenzungen für Uhu 1000 m und RM 1000 m und für den Nahrungshabitat 6000 m vorzunehmen; siehe Anhang 4 des Leitfadens.

Erreicht werden soll damit:

1. Tötungsverbot
2. Störungsverbot
3. Zerstörungsverbot von standorttreuen Brutstätten

Allgemein bekannt ist in der Praxis, (so auch in unserer Region), dass Aufgrund wirtschaftlicher Interessen diese Brutvögel getötet, oder die Brutstätten zerstört werden.

Laut Leitfaden (Seite 11 von 51) sollte bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP eine Arten-

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. Ar-

	<p>schutzprüfung (ASP) durchgeführt werden, um die genannten schützenswerten Arten zu erfassen.</p> <p>Seit Jahren leben in unserem Bereich Uhu und Rotmilane, diese Tatsachen sind der Stadt Lemgo hinreichend bekannt.</p> <p>Der Leitfaden sagt ferner: bei Nichtachtung der WEA empfindlichen Vogelarten könnte somit der zur Änderung anstehende Flächennutzungsplan nicht vollzugsfähig sein.</p> <p>Verweisen Sie nicht permanent auf ein etwaiges, späteres Genehmigungsverfahren, dann sind die Flächen bereits privilegiert. Die Folgen sind hinreichend bekannt !</p> <p>Ich fordere die Stadt Lemgo auf, obige Informationen zu beachten und umzusetzen.</p>	<p><i>tenschutz</i> sowie auf den Artenschutzbeitrag (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten) verwiesen.</p> <p>Im Norden der Stadt Lemgo sind mehrere Bruten von Rotmilanen bekannt. Diese wurden in dem separat erstellten Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt.</p> <p>Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Mit der vorliegenden Konzentrationszonenplanung zielt die Stadt Lemgo auf eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung ab.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner,  Bad Salzuflen Schreiben vom 04.05.2015</p>	<p>Betr.: Artenschutz- Änderung FNP für WEA</p> <p>In meinen langjährigen Naturbeobachtungen habe ich mich besonders mit der Vogelwelt beschäftigt und dabei insbesondere die Greifvögel wie Rotmilan, Bussard, Habicht und auch den UHU liebgewonnen.</p> <p>In diesem Jahr konnte ich erstmals das brütende UHU-Weibchen im stillgelegten Steinbruch am Reinertsberg/Welstorf entdecken. Das UHU-Paar ist seit Jahren hier ansässig, was durch eine Reihe von Zeichen (Futterplatz, Balzrufe, etc.) er-</p>	<p>Das Uhu-Brutpaar im Steinbruch am Reinertsberg ist seit mehreren Jahren bekannt. Dementsprechend wurde es in dem separat erstellten Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt (22.09.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten).</p>	

	<p>kennbar ist.</p> <p>Bei all meinen Beobachtungen konnte ich immer wieder die reviertreuen Vögel ausmachen. Dazu gehören die Flüge während der Balzzeiten, während der Nahrungssuche und auch das Entdecken der Horste/ Brutplätze.</p> <p>Auf meiner Suche nach Horst- u. Brutplätzen habe ich ein zweites brütendes UHU-Paar entdeckt. (siehe Karte).</p> <p>Die Horstbelegung von Rotmilanen ist z.Zt. noch nicht nachweisbar, erst in einigen Wochen.</p> <p>Da die o.a. Erkenntnisse für die Überarbeitung des FNP für Windenergieanlagen von wichtiger Bedeutung sind, bitte ich Sie, diese Informationen bei den weiteren Veränderungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. <i>Artenschutz</i> sowie auf den Artenschutzbeitrag (22.09.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten) verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Nachtrag: Schreiben vom 03.06.2015</p>	<p>Betr. : Artenschutz - Änderung FNP für WEA</p> <p>In meinem Schreiben vom 30.4.2015 hatte ich Ihnen angekündigt, die Horstbelegung der Rotmilane nachzureichen.</p> <p>Ein Rotmilan-Paar brütet im Wald am Reinertsberg und ein weiteres Paar brütet ca. 300m weiter in Thiesmeier's Wald.</p> <p>Siehe beigegefügte Karte.</p> <p>Das UHU-Weibchen im stillgelegten Steinbruch am Reinertsberg / Welstorf hat inzwischen zwei Küken ausgebrütet und diese sind wohlauf und munter.</p> <p>Das im Schreiben vom 30.4.2015 erwähnte UHU-Paar brütet in einem Baum-Horst. Aufgrund der Höhe ist dieser Horst nicht einsehbar und somit kann z. Zt. noch nicht bestätigt werden, ob der Nachwuchs schon ausgebrütet ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Artenschutzbeitrag (22.09.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten) berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Artenschutzbeitrag (22.09.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten) berücksichtigt.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>

<p>Investor E-Mail vom 06.05.2015</p>	<p>Als Projektentwickler und Betreiber von Erneuerbare Energien Anlagen sind wir seit 1999 im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo bemüht eine Windkraftanlage auf dem Hilkenberg zu errichten.</p> <p>Nachdem die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtskräftig geworden war, haben wir (damals [REDACTED], heute als [REDACTED] firmiert) Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern am Hilkenberg abgeschlossen, mit der Absicht eine Windkraftanlage zu realisieren. Die Planungen wurden mit der [REDACTED] aus Kallinchen ausgearbeitet und ins Verfahren eingebracht.</p> <p>Leider konnten wir das Vorhaben nicht umsetzen, da ein zentrales Grundstück im Eignungsgebiet für Windkraftanlagen von den Stadtwerken Lemgo blockiert war. Die Stadtwerke hatten für das Flurstück [REDACTED] einen Vertrag zur Bestellung einer Dienstbarkeit mit dem Grundstückseigentümer Herr [REDACTED] (mittlerweile leider verstorben) abgeschlossen.</p> <p>Nach anfänglichen Gesprächen mit den Stadtwerken Lemgo und Diskussionen bis zum Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen Herr Dr. Michael Vesper (15.03.2003), wurde kein konstruktiver Ansatz gefunden den Standort gemeinschaftlich zu realisieren.</p> <p>Die Stadtwerke hatten mit ihrem Vertrag das Grundstück für 10 Jahre blockiert und während der gesamten Zeit keinen uns bekannten Ansatz mehr unternommen, eine Windkraftanlage zu errichten.</p> <p>Nach Ablauf der 10 Jahre haben wir uns erneut um das Grundstück bemüht und einen Nutzungs-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
--	--	---	--

vertrag mit Herrn [REDACTED] für das Flurstück [REDACTED] abgeschlossen.

Unter Vertrauen auf die Rechtssicherheit des bestehenden Flächennutzungsplanes wurde das Flurstück [REDACTED], für welches wir einen Nutzungsvertrag mit der Familie [REDACTED] abgeschlossen hatten, von meinem Partner Herrn [REDACTED] erworben.

Nachdem unser Herr [REDACTED] zur Wiederaufnahme des Planungsverfahrens mit Ihrem Haus Kontakt aufgenommen hat, wurden wir informiert, dass eine Ergänzung der bereits bestehenden Windeignungsflächen im Gebiet der Stadt Lemgo angestrebt wird. Um Ihre Planungen nicht unnötig zu komplizieren haben wir, nach Abstimmung mit Ihrem Haus, von der Einleitung eines BlmSch-Verfahrens abgesehen. Wir sind nach den bekanntgemachten Informationen davon ausgegangen, dass es sich beim laufenden Planungsverfahren um eine Flächenergänzung handelt und der Prozess nicht dazu führt, dass bereits ausgewiesene Flächen zurückgenommen werden.

Für die Grundstücksflächen auf dem Hilkenberg ist im Jahr 1999 ein Planungsverfahren mit dem Ergebnis abgeschlossen worden, dass der Standort für die Nutzung mit Windkraftanlagen geeignet ist. Da ich davon ausgegangen bin, dass die Planungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und alle Beteiligungserfordernisse eingehalten wurden, hat uns dies unter anderem zum Kauf des oben genannten Grundstückes in der Windenergieeignungsfläche motiviert. Wenn die ausgewiesene Windenergieeignungsfläche jetzt, im Planungsgebiet 6 der Stadt Lemgo, mit weiteren Flächen gemeinsam bewertet wird und dies zu dem Ergebnis führt, dass die Eignungsfläche auf dem Hilkenberg gestrichen wird, ergibt sich dadurch

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Alten Hansestadt Lemgo ändert nichts an der Wirksamkeit der Flächennutzungsplandarstellungen der 09. Änderung "Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Lemgo".

Wenn der neue Teilflächennutzungsplan in Kraft tritt, gleichzeitig auch aber die 9. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes noch Rechtswirksamkeit entfaltet, finden sich in beiden Plänen Konzentrationszonen für die Windkraft. Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 besagt nur, dass die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan einen öffentlichen Belang hervorruft, der der Genehmigung von Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationszonen entgegensteht.

Die „unbillige Härte“ ergibt sich durch die vorliegende Planung nicht.

Kein Beschluss erforderlich.

eine unbillige Härte für uns.

Mit den Aussagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan, der aktuell in Ihrer Stadt diskutiert wird, werden keine standortspezifischen Aussagen für den Hilkenberg mit Bezug zu einer konkreten Anlagenplanung getroffen, wie es bei der Durchführung eines BlmSch-Verfahrens erfolgen würde. Nur anhand des ausgewählten Windkraftanlagentyps, der Anlagengröße sowie einem festgelegten Standort für die Windkraftanlage, lassen sich Auswirkungen auf die Umwelt bewerten.

Am Standort Hilkenberg wäre eine Entfernung von ca. 450m zur nächstgelegenen Wohnbebauung möglich, was bei einer Anlagengesamthöhe von bis zu 150m keine dominierende Wirkung auf die Wohngebäude erwarten lässt.

Das Landschaftsbild im Vorhabengebiet ist durch drei Windkraftanlagen in Entfernungen von ca. 540m, 1.510m und 1.650m bereits vorbelastet (s. Bild oben) und würde mit der Errichtung einer vierten Anlage den Vorstellungen einer Windenergie-Konzentrationsfläche gerechter werden.

Zum Artenschutz könnte mit einer standortbezogenen Untersuchung das Gefährdungspotential für windkraftsensible Vogelarten wie z.B. Rotmilan und Schwarzstorch konkret festgestellt werden und anhand des Nutzungsverhaltens im Vorhabengebiet ein Maßnahmenkatalog ausgearbeitet werden, der das Schlagrisiko auf ein vom Umweltschutz zu akzeptierendes Maß reduziert.

Sehr geehrte Frau [REDACTED], gerne würden wir den Standort am Hilkenberg mit einer Windkraftanlage bebauen. Ich bitte Sie uns hier zu unterstützen und unsere Anfrage nicht als Störung auf

Die Benennung der Referenzanlagen dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Verbindliche Abstandserfordernisse zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung, werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt.

Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<p>die weitere Ausweisung von Windenergiekonzentrationsflächen in der alten Hansestadt Lemgo zu verstehen. Wir möchten versuchen unsere langjährigen Bemühungen und getätigten Investitionen zu einem für alle Seiten akzeptierbaren Ergebnis zu führen und dem Ziel der Energiewende näher zu kommen. Vielleicht können Sie uns einen Weg aufzeigen, wie die für uns wichtige Teilfläche des Suchraumes 6 evtl. doch noch im Verfahren bleiben kann. Die Kosten für die dafür notwendige Untersuchung und Aufwendungen würden wir übernehmen.</p> <p>Bitte teilen Sie uns Ihre Einschätzung zum Vorhaben mit und nennen uns die nächsten Schritte, die von uns durchgeführt werden sollten.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Im Rahmen der Potenzialanalyse wurde das gesamte Stadtgebiet nach einheitlichen Kriterien (siehe Kriterienkatalog) untersucht. Eine willkürliche Flächenauswahl ist nicht rechtsicher und kann daher keine Anwendung finden. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>BfL-Ratsfraktion Schreiben vom 22.05.2015</p>	<p>Windkraft</p> <p>4 Anträge im Rahmen des formellen Offenlegungsverfahrens</p> <p>Die BfL-Fraktion beantragt, aus der Konzentrationszone I, V, VI und VII Teilflächen aus dem Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft herauszunehmen (s. anliegende 4 Anträge).</p> <p>Konzentrationszone I - Kirchheide/Welstorf</p>	<p>Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Im Rahmen der Potenzialanalyse wurde das gesamte Stadtgebiet nach einheitlichen Kriterien (siehe Kriterienkatalog) untersucht. Eine willkürliche Flächenauswahl ist nicht rechtsicher und kann daher keine Anwendung finden. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.</p>	

Die rot gekennzeichneten Flächen sollten aus Gründen des vorbeugenden Immissions- und Artenschutzes bzw. wegen einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung, sowie wegen der Bedeutung des Landschaftsbilds und zur Vermeidung einer umfassenden Wirkung des Ortsteils Welstorf entfallen.

Antrag vom 22.05.2015

(Im Rahmen des formellen Offenlegungsverfahrens)

Die BfL-Fraktion beantragt, aus der Konzentrationszone I die in obiger Zeichnung rot gekennzeichneten Flächen aus dem Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft herauszunehmen.

Begründung:

Gem. § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne ... eine menschenwürdige Umwelt und gem. Absatz 6 Ziff. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ... der Wohnbevölkerung sichern.

Absatz 6 Ziff. 7 c weist ergänzend auf die Notwendigkeit einer umweltbezogenen Planung unter Beachtung der Auswirkungen für den Menschen und die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt hin.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, O. *sog. umfassende Wirkung von WEA* verwiesen.

Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Im Rahmen der Potenzialanalyse wurde das gesamte Stadtgebiet nach einheitlichen Kriterien (siehe Kriterienkatalog) untersucht. Eine willkürliche Flächenauswahl ist nicht rechtsicher und kann daher keine Anwendung finden.

Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Ferner sind nach § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach § 35 (1) BauGB ist ein Vorhaben dann unzulässig, wenn öffentliche Belange entgegenstehen.

Die bisherige Planung hat in folgenden Punkten ein Abwägungsdefizit und berücksichtigt die Belange der Menschen im Bereich des Zielgebietes nicht ausreichend.

Für die Menschen in Welstorf und im Siedlungsbereich Salzufler Straße wären Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 200 m auf diesen Flächen eine hohe persönliche Belastung.

Der geringe Abstand der WEA zu einigen Häusern würde einer Enteignung der Besitzer gleichkommen. Baugenehmigungen von Windkraftanlagen hier wären gleichzusetzen mit der Unverkäuflichkeit bzw. dem Totalverlust von Grundstücken und Häusern.

Hohes Konfliktpotential im Hinblick auf den Siedlungsraum

(s. auch Anmerkung 1)

Der von den Anlagen ausgehende Lärm wäre erheblich. Weiterhin ergebe sich eine optische unzumutbare Lebensqualitätseinschränkung. In Welstorf käme noch hinzu, dass die geplanten

Die Anregungen des Einwenders entbehren weiterer Informationen über das formulierte Abwägungsdefizit, die Abwägungsfehleinschätzung und die Abwägungsdisproportionalität.

Insofern ist nicht nachvollziehbar um welche Belange es sich im Einzelfall handelt. Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.

Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12. Zum Thema Wohnumfeld wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinwei-

WEA der Konzentrationszone I in einem Winkel größer als 120° um Welstorf eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse ergeben würden. Das OVG Magdeburg spricht von "Umzingelung" und vertritt die Auffassung, auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten.

Hohes Konfliktpotential im Hinblick auf den Artenschutz

(s. auch Anmerkung 2)

Für viele Tiere im Umfeld der Konzentrationszone I wäre die Errichtung einer oder mehrerer Windkraftanlagen eine Gefährdung bzw. eine erhebliche Einschränkung des natürlichen Umfeldes.

Beispiel: Uhu, Rotmilan

Seit Jahren brütet im Steinbruch der standortnahe Uhu. Diese Tatsache ist der unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Lippe und auch der Stadt Lemgo bekannt. Dies gilt auch für die jährlich wiederkehrenden Rotmilane.

Im Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes sollten auch schon die "weichen" Naturschutzkriterien überprüft werden. Wenn diese keine Genehmigung für eine Windkraftanlage zulassen, sollte die Potentialfläche aus dem Verfahren herausgenommen werden. (s. Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Teil 1 Begründung S. 48: Im Rahmen der Abwägung werden die Bereiche von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen, bei denen das Vorkommen von mindestens zwei WEA-empfindlichen Vogelarten nachgewiesen werden konnte (z.B. Rotmilan und Uhu).

sen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, O. *sog. umfassende Wirkung von WEA* verwiesen.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Uhu-Brutpaar im Steinbruch am Reinertsberg ist seit mehreren Jahren bekannt. Dementsprechend wurde es in dem separat erstellten Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten).

Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster ist ein Vorkommen des Rotmilans kein Kriterium, welches pauschal gegen die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet spricht. Gemäß dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden jedoch einige Sachverhalte (z.B. Artenschutz, Immissionsschutz etc.) in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.

(s. auch Anmerkung 3)

Hohes Konfliktpotential im Hinblick auf das Landschaftsbild

Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild liegt schwerpunktmäßig im Bereich Lemgoer Mark. Dieser Bereich ist auch im Kataster Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) des Landes NRW verzeichnet. Ein weiterer derartiger Bereich ist aber auch im Norden des Stadtgebietes von Lemgo- in der Konzentrationszone I - kartiert. Dieser nachgewiesene besondere Schutz des Landschaftsraumes im Bereich der Konzentrationszone I sollte berücksichtigt werden.

Anmerkung 1

Zur Einschätzung des Störpotentials von WEAs hat schon das BVerwG, Urteil vom 15.10.2001 - 4 B 69/01 -entschieden, dass bei der wertenden Einschätzung der Drehbewegungen der Rotorblätter der Blickfang trotz Privilegierung nicht außer Acht gelassen werden darf.

Anmerkung2

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz NW hat am 12.11.2013, also nach der durch die Planer der Stadt Lemgo vorgelegte Potentialanalyse vom 07.11.2013, bezüglich des Artenschutzes per Runderlass einen besonderen Leitfaden herausgegeben.

Dieser Erlass fordert im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) als Abstand um Brutstätten des Uhus einen Radius von 1.000m (vgl. Seite 32 des Erlasses). Der brütende Uhu ist im Bereich Welsdorf an zwei Standorten, jeweils in einem Steinbruch angesiedelt, nachgewiesen worden. Schon die Potentialanalyse weist auf den Bestand des

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Uhu-Brutpaar im Steinbruch am Reinertsberg ist seit mehreren Jahren bekannt. Dementsprechend wurde es

Uhus, dem erhöhten Kollisionsrisiko und dem schlechten Erhaltungszustand hin und sieht erhebliche Zulassungshindernisse.

Anmerkung 3

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für Konzentrationszonen für WEA ist eine ASP durchzuführen (vgl. Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen, Nr. 3.1). Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013,4 C 1.12).

Konzentrationszone V – Hörstmar

Die rot gekennzeichnete Fläche sollte aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes sowie einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung entfallen.

Antrag vom 22.05.2015

(Im Rahmen des formellen Offenlegungsverfahrens)

Die BfL-Fraktion beantragt, aus der Konzentrationszone V die in obiger Zeichnung rot gekennzeichnete Fläche aus dem Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft herauszunehmen.

Begründung:

(s. auch Anmerkung 1)

Gem. § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne ... eine menschenwürdige Umwelt und gem. Absatz 6

in dem separat erstellten Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten).

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* sowie auf den Artenschutzbeitrag (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten) verwiesen.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Im Rahmen der Potenzialanalyse wurde das gesamte Stadtgebiet nach einheitlichen Kriterien (siehe Kriterienkatalog) untersucht. Eine willkürliche Flächenauswahl ist nicht rechtsicher und kann daher keine Anwendung finden. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Ziff. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ... der Wohnbevölkerung sichern.in.

Absatz 6 Ziff. 7 c weist ergänzend auf die Notwendigkeit einer umweltbezogenen Planung unter Beachtung der Auswirkungen für den Menschen und die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt hin.

Ferner sind nach § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach § 35 (1) BauGB ist ein Vorhaben dann unzulässig, wenn öffentliche Belange entgegenstehen.

Die bisherige Planung hat in folgenden Punkten ein Abwägungsdefizit und berücksichtigt die Belange der Menschen im Bereich des Zielgebietes nicht ausreichend.

Der rot gekennzeichnete Teilbereich der Konzentrationszone V und somit auch die geplanten Windenergieanlagen liegen unmittelbar im Blickfeld des Freiraumbereiches der Wohnbauflächen entlang des Detmolder Weges, Flinkenhaspel und Heidensehe Straße. Für die Menschen dort wären Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 200 m auf diesen Flächen eine hohe persönliche Belastung.

Der geringe Abstand der WEA zu einigen Häusern würde einer Enteignung der Besitzer gleichkom-

Die Anregungen des Einwenders entbehren weiterer Informationen über das formulierte Abwägungsdefizit, die Abwägungsfehleinschätzung und die Abwägungsdisproportionalität.

Insofern ist nicht nachvollziehbar um welche Belange es sich im Einzelfall handelt. Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12.

Zum Thema Wohnumfeld wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J.

men. Baugenehmigungen von Windkraftanlagen hier wären gleichzusetzen mit der Unverkäuflichkeit bzw. dem Totalverlust von Grundstücken und Häusern.

Der von den Anlagen ausgehende Lärm wäre aufgrund der Hauptwindrichtung West/Südwest erheblich. Weiterhin ergebe sich eine optische unzumutbare Lebensqualitätseinschränkung. Ferner ist eine weitere Beeinträchtigung durch den Schlagschatten zu erwarten.

Anmerkung 1

Zur Einschätzung des Störpotentials von WEAs hat schon das BVerwG, Urteil vom 15.10.2001 - 4 B 69/01 -entschieden, dass bei der wertenden Einschätzung der Drehbewegungen der Rotorblätter der Blickfang trotz Privilegierung nicht außer Acht gelassen werden darf.

Konzentrationszone VI – Lieme

Die rot gekennzeichnete Fläche sollte aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes sowie einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung entfallen.

Antrag vom 22.05.2015

(Im Rahmen des formellen Offenlegungsverfahrens)

Die BfL-Fraktion beantragt, aus der Konzentrati-

Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C.

Abstände verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Thema lebensqualität wird auf Punkt K *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen

onszone VI die in obiger Zeichnung rot gekennzeichnete Fläche aus dem Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft herauszunehmen.

Begründung:

(s. auch Anmerkung 1)

Gem. § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne ... eine menschenwürdige Umwelt und gem. Absatz 6 Ziff. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ... der Wohnbevölkerung sichern.

Absatz 6 Ziff. 7 c weist ergänzend auf die Notwendigkeit einer umweltbezogenen Planung unter Beachtung der Auswirkungen für den Menschen und die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt hin.

Ferner sind nach § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach § 35 (1) BauGB ist ein Vorhaben dann unzulässig, wenn öffentliche Belange entgegenstehen.

Die bisherige Planung hat in folgenden Punkten ein Abwägungsdefizit und berücksichtigt die Belange der Menschen im Bereich des Zielgebietes nicht ausreichend.

Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Im Rahmen der Potenzialanalyse wurde das gesamte Stadtgebiet nach einheitlichen Kriterien (siehe Kriterienkatalog) untersucht. Eine willkürliche Flächenauswahl ist nicht rechtsicher und kann daher keine Anwendung finden.

Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Die Anregungen des Einwenders entbehren weiterer Informationen über das formulierte Abwägungsdefizit, die Abwägungsfehlschätzung und die Abwägungsdisproportionalität. Insofern ist nicht nachvollziehbar um welche Belange es sich im Einzelfall handelt. Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nut-

Die Teilbereiche der Konzentrationszone VI liegen zwischen den Wohnsiedlungsbereichen Lieme und Büllinghauserheide/Hörstmar.

Die geplanten Windenergieanlagen liegen im Blickfeld der Freiraumbereiche der Wohnbauflächen dieser beiden Siedlungsgebiete. Für die Menschen dort wären Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 200 m auf diesen Flächen eine hohe persönliche Belastung.

Der geringe Abstand der WEA zu einigen Häusern würde einer Enteignung der Besitzer gleichkommen. Baugenehmigungen von Windkraftanlagen hier wären gleichzusetzen mit der Unverkäuflichkeit bzw. dem Totalverlust von Grundstücken und Häusern.

Der von den Anlagen ausgehende Lärm wäre erheblich.

Weiterhin ergebe sich eine optische unzumutbare Lebensqualitätseinschränkung.

Deshalb sollte wie zum Siedlungsbereich Lieme auch zum Siedlungsgebiet Büllinghauserheide/Hörstmar der Vorsorgeabstand auf 600 m erhöht werden.

Anmerkung 1

Zur Einschätzung des Störpotentials von WEAs hat schon das BVerwG, Urteil vom 15.10.2001 - 4 B 69/01 -entschieden, dass bei der wertenden Einschätzung der Drehbewegungen der Rotorblätter der Blickfang trotz Privilegierung nicht außer Acht gelassen werden darf.

zung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zum Thema Wohnumfeld wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen

Zum Thema Wohnumfeld wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

Die Anregung wird zurück gewiesen.. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Konzentrationszone VII- Wittighöferheide

Die rot gekennzeichnete Fläche sollte aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes sowie einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung entfallen.

Antrag vom 22.05.2015

(Im Rahmen des formellen Offenlegungsverfahrens)

Die BfL-Fraktion beantragt, aus der Konzentrationszone VII die in obiger Zeichnung rot gekennzeichnete Fläche aus dem Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft herauszunehmen.

Begründung:

(s. auch Anmerkung 1)

Gem. § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne ... eine menschenwürdige Umwelt und gem. Absatz 6 Ziff. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ... der Wohnbevölkerung sichern.

Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Im Rahmen der Potenzialanalyse wurde das gesamte Stadtgebiet nach einheitlichen Kriterien (siehe Kriterienkatalog) untersucht. Eine willkürliche Flächenauswahl ist nicht rechtsicher und kann daher keine Anwendung finden. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und verwiesen.

Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Im Rahmen der Potenzialanalyse wurde das gesamte Stadtgebiet nach einheitlichen Kriterien (siehe Kriterienkatalog) untersucht. Eine willkürliche Flächenauswahl ist nicht rechtsicher und kann daher keine Anwendung finden. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Absatz 6 Ziff. 7 c weist ergänzend auf die Notwendigkeit einer umweltbezogenen Planung unter Beachtung der Auswirkungen für den Menschen und die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt hin.

Ferner sind nach § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach § 35 (1) BauGB ist ein Vorhaben dann unzulässig, wenn öffentliche Belange entgegenstehen.

Die bisherige Planung hat in folgenden Punkten ein Abwägungsdefizit und berücksichtigt die Belange der Menschen im Bereich des Zielgebietes nicht ausreichend.

Der rot gekennzeichnete Teilbereich der Konzentrationszone VII und somit auch die geplanten Windenergieanlagen liegen unmittelbar im Blickfeld des Freiraumbereiches des Siedlungsbereiches Wittighöferheide. Für die Menschen dort wären Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 200 m auf dieser Fläche eine hohe persönliche Belastung.

Der geringe Abstand der WEA zu einigen Häusern würde einer Enteignung der Besitzer gleichkommen. Baugenehmigungen von Windkraftanlagen hier wären gleichzusetzen mit der Unverkäuflichkeit bzw. dem Totalverlust von Grundstücken und Häusern.

Der von den Anlagen ausgehende Lärm wäre er-

Die Anregungen des Einwenders entbehren weiterer Informationen über das formulierte Abwägungsdefizit, die Abwägungsfehleinschätzung und die Abwägungsdisproportionalität. Insofern ist nicht nachvollziehbar um welche konkreten Belange es sich im Einzelfall handelt. Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12.

Zum Thema Wohnumfeld wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten

	<p>heblich.</p> <p>Weiterhin ergebe sich eine optische unzumutbare Lebensqualitätseinschränkung.</p> <p>Anmerkung 1</p> <p>Zur Einschätzung des Störpotentials von WEAs hat schon das BVerwG, Urteil vom 15.10.2001-4 B 69/01- entschieden, dass bei der wertenden Einschätzung der Drehbewegungen der Rotorblätter der Blickfang trotz Privilegierung nicht außer Acht gelassen werden darf.</p>	<p>Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> verwiesen.</p> <p>Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. <i>Veränderung des Wohnumfelds</i> verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.</p>
<p>Anwohner,  Dörentrup Digital am 01.06.2015</p>	<p>Teilflächennutzungsplan Windkraft</p> <p>Einwendungen Gegen die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo in Form des Teilflächennutzungsplanes Windkraft habe ich mit Schreiben vom 05.02.2014 folgende Einwendungen erhoben:</p> <p>A.</p> <p>I.</p> <p>1. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo in Form des Teilflächennutzungsplanes Windkraft formell fehlerhaft.</p> <p>a). Aus den vorliegenden Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, die im Internet zu Informa-</p>	<p>Die Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan erfolgt nicht durch eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes, sondern durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Der sachliche Teilflächennutzungsplan gem § 5 Abs. 2 d BauGB ändert nicht den bestehenden Flächennutzungsplan, sondern steht als eigenständiger Bauleitplan formal unabhängig vom allgemeinen Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Die Anregung wird als sachlich falsch zurückgewiesen.</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung (bezogen auf das Schreiben des Einwenders vom 05.02.2014, damals Erneute</p>	

tionszwecken zur Verfügung gestellt sind, ergibt sich nicht, dass die Grundsätze des öffentlichen Vergabeverfahrens nach §§ 97 ff. GWB bei der Vergabe der Planung an einen Dritten eingehalten wurden.

Zwar ist nach § 4b BauGB die Gemeinde befugt, Verfahrensschritte an Dritte zu übertragen, jedoch hat sie dabei die Grundsätze des öffentlichen Vergaberechtes einzuhalten, so dass vorliegend eine öffentliche Ausschreibung erforderlich gewesen wäre.

Da es sich aus den Informationen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, nicht ergibt, dass es eine derartige öffentliche Ausschreibung gegeben hat, ist davon auszugehen, dass diese nicht erfolgt ist.

Diese unterbliebene Ausschreibung führt dazu, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Stadt Lemgo und dem Planungsbüro Kortemeier Brockmann nach § 59 Abs. 1 VwVfG NW in Verbindung mit §§ 138 BGB, 101 GWB nichtig ist.

Dies wiederum bedeutet, dass die Grundsätze der rechtsstaatlichen Planung über § 4b BauGB verletzt werden, da keine wirksame Übertragung auf einen Dritten vorliegt. Mithin liegt bereits ein formeller Verfahrensverstöß vor.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB) nach § 3 Abs. 1 BauGB dient einer frühen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebiets in Frage kommen und die Auswirkungen der Planungen und den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Bei dieser Information wird der Öffentlichkeit eine erste Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in Bezug auf Planungsabsichten ihrer Gemeinde geboten. Verträge mit Planungsbüros sind nicht Gegenstand der Auslegung oder der Planung.

Zur Erarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ wurden drei Angebote unterschiedlicher Planungsbüros eingeholt, rechtlichen Vorgaben entsprechend bewertet und beauftragt.

Die Anregung wird zurückgewiesen.

Die „Potenzialanalyse Windenergie – Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung“ von Kortemeier und Brokmann vom 07.11.2013 ist lediglich als Gutachten zu werten und fällt nicht unter die Verfahrensschritte gem. §§ 2a bis 4a BauGB.

Die Anregung wird zurückgewiesen.

- b) Bereits der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 29.01.2013 dürfte nur unter Verstoß gegen §§ 43II, 31 II Nr. 1 GO NW zustandegekommen sein, da nicht auszuschließen ist, dass sich an der Abstimmung Ratsmitglieder beteiligt haben, die ein eigenes Interesse, bzw. deren Angehörige ein Interesse, an der Änderung des Flächennutzungsplans haben. Es ist nicht ersichtlich, dass im Rahmen der Abstimmung über den Aufstellungsbeschluss zuvor festgestellt worden ist, welches Ratsmitglied an einem Windkraftunternehmen direkt oder indirekt beteiligt oder Eigentümer von betroffenen Grund und Boden ist.
- c) Die Planung verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, woraus sich ein formeller Verstoß ergibt.

Die mit der bisherigen Planung ins Auge gefassten Änderungen des Flächennutzungsplanes genügen nicht den Bestimmtheitsanforderungen der Baunutzungsverordnung.

- aa) Die Änderungen sind nicht als Sondergebiete im Sinne des §§ 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.

Ratsmitglieder haben die Pflicht eine persönliche Befangenheit zu kommunizieren und nicht bei der Abstimmung mitzuwirken. Im Verfahrensverlauf wurden die Rats-/ Ausschussmitglieder in der Sitzung am 30.09.2014 zum Thema Befangenheit im Hinblick auf die Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windkraft-Konzentrationszonen von Rechtsanwalt Dr. Gronemeyer unterrichtet.

Sollten befangene Ratsmitglieder beim Aufstellungsbeschluss mitgewirkt haben liegt noch kein beachtlicher Verfahrensfehler vor.

Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) erfordert eine hinreichende Bestimmtheit von Gesetzen. Dies gilt z.B. für Bebauungspläne im Sinne eines Ortsrechts. Durch die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 BauGB macht der sachliche Teil-FNP für die Windenergienutzung annähernd verbindliche Vorgaben wie ein Bebauungsplan, ihm kommt somit eine Rechtsnormqualität zu. Für die Übertragung des Bestimmtheitsgrundsatzes auf Teil-FNP zur Windenergienutzung findet sich in der Rechtsprechung aber kein Hinweis. Gleichwohl wird eine eindeutige Lesbarkeit des Flächennutzungsplanes angestrebt.

Er dient im Hinblick auf die Bestimmtheit der Darstellungen aber nicht dazu an die Stelle eines Bebauungsplanes zu treten. Konkrete Standortvorgaben sind z.B. nicht möglich. Schließlich kann der Teil-FNP durch Bebauungspläne im Sinne einer Feinsteuerung ergänzt werden. Hier ist in jedem Fall der Bestimmtheitsgrundsatz zwingend.

Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Sinne § 35(3) S. 3 BauGB als überlagernde Darstellung ist rechtskonform. Durch die vom Einwender angeregte Darstellung als Sondergebiet würde die bestehende Darstellung als Fläche für die Landwirt-

bb) Ferner ist bisher nicht von einer Höhenbeschränkung nach § 16 BauNVO Gebrauch gemacht worden, obwohl die Planung davon ausgeht, dass die Referenzanlage einen Rotordurchmesser von 50 m und eine Turmhöhe von 99 m aufweist (siehe Potentialanalyse 3.2 Referenzanlage).

Dies führt dazu, dass die sich daraus ergebende Gesamthöhe von 150 m als Höhenbeschränkung über § 16 BauNVO in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist.

Da die Gesamthöhe der Anlage für die Bemessung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung maßgeblich ist, muss sie als Grundlage der Planung Eingang in den Flächennutzungsplan finden.

d) Schließlich ergibt sich ein weiterer formeller Fehler daraus, dass die Beteiligungsrechte der Gemeinden Dörentrup nach § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB nicht beachtet sind.

Es ist nicht ersichtlich, dass im Rahmen der bisherigen Planung Kontakt zur Gemeinde Dörentrup aufgenommen wurde, um ein Einvernehmen über die Planung der im Grenzbereich zwischen beiden Gemeinden liegenden Flächen, die als Potenzialfläche 8 bezeichnet sind, zu erzielen.

2. Die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo in Form des Teilflächennutzungsplanes Windkraft stellen sich im Hinblick auf die Potenzialfläche 8a, 8b

schaft faktisch aufgehoben. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Die angeführte Referenzanlage dient der Planung als Beispiel. Die Stadt Lemgo sieht keine städtebaulichen Gründe die eine Höhenbeschränkung rechtfertigen. Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.

Es sind keine Höhenbegrenzungen für WEA in den Konzentrationszonen vorgesehen. Eine Höhenbegrenzung ist nur aus städtebaulichen Gründen legitimiert, die jedoch im Lemgoer Stadtgebiet nicht vorliegen.

Die Anlagenhöhe ist erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bekannt. Insofern kann das abschließende einzelfallbezogene Abstandserfordernis erst dann bestimmt werden.

Entgegen der Einwendung ist die Gemeinde Dörentrup an beiden frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 2(2) BauGB beteiligt worden. Mit Schreiben vom 12.07.2013 bzw. 06.02.2014 hat sich die Gemeinde zur vorliegenden Planung geäußert. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Die Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan erfolgt nicht durch eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes, sondern durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes.

und 8c auch als materiell fehlerhaft dar, da die Änderung des Flächennutzungsplans insoweit an durchgreifenden Abwägungsmängeln leidet. Die in die Abwägung einzustellenden Belange sind fehlerhaft ermittelt, in ihrer Bedeutung verkannt oder jedenfalls fehl gewichtet worden.

- a) Die Ermittlung der Potentialflächen ist abwägungsfehlerhaft
 - aa) In der Begründung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft heißt es unter I. 4.:

„In Stufe I wurden – in Abstimmung mit der Stadt Lemgo – für das Stadtgebiet harte und weiche Tabuzonen anhand des FNPs, des Regionalplans und des Landschaftsplans etc. ermittelt. Harte Tabuzonen (Siedlungsflächen, naturschutzrechtlich bedeutsame Flächen, Wald, Gewässer, Infrastrukturanlagen etc.) kommen nicht für eine Windenergienutzung in Betracht bzw. sind für eine derartige Nutzung ungeeignet (Ausschlussbereiche). Sie unterliegen auch nicht der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen. In weichen Tabuzonen (Abstände – sogenannte Puffer – zu schützenswerten Nutzungen, Kompensationsflächen, Verkehrsflächen etc.) sollen Windenergieanlagen aus unterschiedlichen Gründen der lokal erforderlichen städtebaulichen Ordnung bzw. An-

Der sachliche Teilflächennutzungsplan gem § 5 Abs. 2 d BauGB ändert nicht den bestehenden Flächennutzungsplan, sondern steht als eigenständiger Bauleitplan formal unabhängig vom allgemeinen Flächennutzungsplan im Sinne der § 5 Abs. 1 BauGB.

Die Anregungen des Einwenders entbehren weiterer Informationen über das formulierte Abwägungsdefizit, die Abwägungsfehleinschätzung und die Abwägungsdisproportionalität. Insofern ist nicht nachvollziehbar um welche konkreten Belange es sich im Einzelfall handelt. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.

Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12.

forderungen des Umweltschutzes gegen unterschiedliche Belange abgewogen werden.“

Wie sich aus dem unterstrichenen Text ergibt, hat die Stadt Lemgo bei der Bestimmung der harten Tabuzonen keine Abwägung vorgenommen, wozu sie jedoch verpflichtet gewesen wäre.

Dazu hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 24.02.2011 – 2 A 24.09 – ausgeführt:

„Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen Flächennutzungsplan stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, dahingehend präzisiert hat, dass auf der Ebene des Abwägungsvorgangs in einem mehrstufigen Verfahren zunächst harte und weiche Tabuzonen zu ermitteln sind, anschließend in Bezug auf die verbleibenden sog. Potenzialflächen eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen zu erfolgen hat und schließlich auf der Ebene des Abwägungsergebnisses zu prüfen ist, ob der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wird, handelt es sich um eine von der Gemeinde zwingend zu beachtende Prüfungsreihenfolge.“

Diese Prüfungsreihenfolge wird vorliegend nicht beachtet.

- bb) Ferner weicht die Potenzialflächenanalyse von dem Vorgaben des Landesamtes für Natur und Umwelt so ab, dass sie sich als abwägungsfehlerhaft darstellt.

Harte Tabuzonen sind solche, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen. Infolgedessen unterliegen sie nicht dem Abwägungsspielraum der Kommune.

Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12.

Die Potenzialflächenanalyse fußt auf einheitlichen Kriterien und auf gesetzmäßigen Vorgaben. Zudem wird die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.

Die Anregung wird zurück gewiesen. Es wird auf die Begründung verwiesen.

In seinem Urteil von 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE führt das OVG Münster aus, dass der Flächennutzungsplan grundsätzlich ebenenspezifisch ein grobmaschiges Raster aufweist, das noch auf Verfeinerung auf nachgelager-

Im Rahmen der Potentialstudie EEG NRW, Teil 1 – Windenergie – Seite 52 wird folgendes Vorgehen beschrieben:

- Raumnutzung ermitteln

- Ausschlussbereiche und Einzelfallprüfungsbereiche ermitteln
- Flächenanalyse: Szenarien
- Schalloptimierte Berechnung
- nutzbare Fläche.

Da eine schalloptimierte Berechnung unterblieben ist, liegt ein Abwägungsfehler vor.

cc) Die Bestimmung des Abstandes zur Wohnbebauung im Außenbereich mit 300m ist fehlerhaft.

(a) Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 – zum Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich folgendes ausgeführt:

„Unter Berücksichtigung insbesondere der vorstehenden Kriterien lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren:

Beträgt der Abstand zwischen einem

ter Planungs- und Einzelzulassungsebene angelegt ist.

Mit dieser generellen Charakteristik von Flächennutzungsplänen lassen sich auch Vorrangflächen/Konzentrationszonen für die Windenergie beschreiben, deren Ausnutzung erst durch Bebauungspläne und/oder Genehmigungen im Einzelnen weiter ausgestaltet wird.

Auf diesen konkreteren Zulassungsebenen können eventuelle Verwirklichungshindernisse meistens durch die dort zur Verfügung stehenden rechtlichen (Fein-) Steuerungsinstrumente ausgeräumt werden.

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans Anlagentyp, Anlagenhöhe, Standort etc. nicht bekannt sind, ist eine schalloptimierte Berechnung nicht durchführbar. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die Anregung wird zurück gewiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinwei-

Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel eine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.

Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

sen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

(aa) Diese Anhaltswerte dienen lediglich der ungefähren Orientierung bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen, entbinden aber nicht von einer Einzelfallwürdigung bei Abständen, die unterhalb der zweifachen und oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe liegen.“

(bb) Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkung dieser Rechtsprechung dazu führt, dass der Kreis Lippe regelmäßig Anlagen nur mit einem Abstand des Dreifachen der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) genehmigt.

(1) Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe folgt daraus zunächst, dass die Bestimmung der harten Tabuzone unzutreffend ist. Die Planung legt als harte Tabuzone einen Abstand von 300 m (= 2 x 150 m Gesamthöhe) von der Windenergieanlage zur Wohnbebauung im Außenbereich fest.

Tatsächlich ist aber ein Abstand von mindestens 450 m (= 3 x 150 m Gesamthöhe) einzuhalten, um eine möglichst konfliktfreie Planung herbeizuführen.

(2) Des Weiteren ergibt sich unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe, dass die der Planung zugrundeliegende Referenzanlage (99 m Nabenhöhe + 50 m Rotordurchmesser) im Bereich der Potentialflächen 8b und 8c den Abstand von 450 m zu der östlich gelegenen Wohnbebauung - Voßheider Straße 6 und 8

Die Einzelfallprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Basis der Anlageneigenschaften wie Höhe, Standort, Rotordurchmesser etc.

Da die Gesamthöhe einer möglichen Windenergieanlage im gegenwärtigen FNP-Verfahren nicht bekannt ist, kann ein diesbezügliches Abstandserfordernis erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Der Abstand von 300 m resultiert nicht aus Abstandserfordernissen bzgl. der sog. optisch bedrängenden Wirkung, sondern - wie in der Potenzialflächenanalyse und der Begründung ausführlich dargelegt - aus Abstandserfordernissen hinsichtlich des Schutzes vor Lärmimmissionen. Des Weiteren wurden Vorsorgeabstände als Weiche Tabukriterien kategorisiert.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Bei der vorliegenden Referenzanlage handelt es sich um einen beispielhaft angeführten Anlagentyp. Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.

und Stumpenhagen 1 und 2 - nicht einhält.

- (3) Schließlich ist die Bestimmung des Abstandes zur Wohnbebauung auch deshalb fehlerhaft, weil die Auswahl der Referenzanlage unter falschen Voraussetzungen erfolgte.

Nach Auskunft des Kreises Lippe wurden in letzter Zeit nur noch Windenergieanlagen mit 3 MW und einer Nabenhöhe von mindestens 150 Meter und einem halben Rotordurchmesser von 50 m genehmigt.

Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass sich neu zu errichtende Anlagen erst ab einer Gesamthöhe 150 m wirtschaftlich betreiben lassen, wie in dem Windenergieerlaß vom 11.07.2011 unter 4.3.3. ausgeführt wird.

Danach ist bei der Planung als harte Tabuzone von einem Abstand von 600 m (= 3 x 200 m Gesamthöhe) zwischen Windenergieanlage und der Wohnbebauung im Außenbereich auszugehen.

- b) Im Rahmen der Einzelfallprüfung stellt sich im Hinblick auf den Suchraum 08 die Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen als fehlerhaft dar. Die in die Abwägung einzustellenden Belange sind sowohl fehlerhaft ermittelt als auch in ihrer Bedeutung verkannt bzw. fehl gewichtet worden.

- aa) Zunächst ist festzustellen, dass die Darstellung der Potentialflächen 8a, 8b und 8c im Suchraum 08 so irreführend sind, dass sich der gesamte Abwägungsvorgang als fehlerhaft darstellt.

Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregung wird zurück gewiesen.

Die Einzelfallprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Die Potenzialflächenanalyse fußt auf einheitlichen Kriterien und auf gesetzmäßigen Vorgaben. Zudem wird die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.

Maßgeblich für die vorliegende Planung ist die Darstellung der Potenzialflächen im Flächennutzungsplan. Aus der Kartendarstellung auf Grundlage der Deutschen Grundkarte kann eindeutig nachvollzogen werden, dass sämtliche Wohnnutzungen im Umfeld der Potenzialflächen berücksichtigt wurden.

Das Luftbild, das im Rahmen der Potentialflächenanalyse in der Anlage IV zum Suchraum 08 auf Seite 1 abgebildet ist, stimmt nicht mit dem Luftbild überein, welches im Rahmen der Präsentation im Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung gezeigt wurde.

Das letztgenannte Luftbild erweckt durch seine optische Darstellung den Eindruck, als ob die östlich gelegene Wohnbebauung umfassend mit in die Einzelfallprüfung des Suchraumes 08 einbezogen wurde, was tatsächlich jedoch nicht der Fall ist.

- bb) Die Bestimmung der Windhöflichkeit ist fehlerhaft, da im wesentlichen auf die Zahlen des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz NRW zurückgegriffen wird. Eine eigene nachvollziehbare Prüfung der Windhöflichkeit durch die Stadt Lemgo läßt sich den Unterlagen, die im Internet dargestellt sind, nicht entnehmen.

Infolgedessen ist davon auszugehen, dass die Bestimmung der Windhöflichkeit tatsächlich nicht erfolgt ist.

In Ermangelung einer tatsächlichen Überprüfung der Gegebenheiten vor Ort ist die Bestimmung der Windhöflichkeit daher als

Luftbilder, die in Präsentationen zu Informationszwecken genutzt wurden sind in der Darstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ unerheblich. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöflichkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet Lemgos zwischen 6,00 m/s und 6,75 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare

Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus. In seinem Urteil von 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE führt das OVG Münster aus, dass der Flächennutzungsplan grundsätzlich ebenspezifisch ein grobmaschiges Raster aufweist, das noch auf Verfeinerung auf nachgelagerter Planungs- und Einzelzulassungsebene angelegt ist.

Mit dieser generellen Charakteristik von Flächennutzungsplänen lassen sich auch Vorrangflächen/Konzentrationszonen für die Windenergie beschreiben, deren Ausnutzung erst durch Bebauungspläne und/oder Genehmigungen im Einzelnen weiter ausgestaltet wird. Auf diesen konkreteren Zulassungsebenen können eventuelle Verwirklichungshindernisse meistens durch die dort zur Verfügung stehenden rechtlichen (Fein-) Steuerungsinstrumente ausgeräumt werden.

Die Anregung wird als sachlich falsch zurückgewiesen..

fehlerhaft anzusehen.

Der Suchraum 08 scheidet infolgedessen bereits aus.

- cc) Die Darstellung der städtebaulichen Rahmenbedingungen ist fehlerhaft, da sie die in östlicher Richtung im Gemeindegebiet Dörentrup gelegenen Siedlungen völlig außer Betracht lässt, und dass obwohl eine Berücksichtigung der dort gelegenen Wohnhäuser aufgrund der räumlichen Nähe zwingend erforderlich ist.

Dies führt hinsichtlich der Potenzialflächen 8a, 8b und 8c dazu, dass eine Fläche zur Windenergienutzung ausgewiesen wird, obwohl diese Fläche nicht zur Nutzung von Windenergie geeignet ist. Eine derartige Ausweisung einer Fläche im Flächennutzungsplan führt letztlich zur Nichtigkeit des Flächennutzungsplan, da es sich insoweit um eine Verhinderungsplanung handelt.

- (a) Ein regelmäßiger Betrieb einer Windenergieanlage im Bereich der Potenzialflächen 8a, 8b und 8c ist ausgeschlossen.

Wegen der räumlichen Nähe zu der im Osten gelegenen Wohnbebauung wird aufgrund des Schattenwurfes der Rotorblätter einer Windenergieanlage eine regelmäßige, tägliche Abschaltung der Anlage erfolgen.

Die in ca. 400 m entfernte Wohnbebauung würde nämlich regelmäßig von den Rotorblättern einer Windenergieanlage beschattet werden (Vgl. Anlage

Darüber hinaus gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung wird verwiesen.

Im Gemeindegebiet Dörentrup gelegene Siedlungen und Wohnnutzungen im Außenbereich wurden im Rahmen der Potenzialflächenanalyse in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Die Anregungen werden als sachlich falsch zurückgewiesen.

Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Sachverhalt ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

I – Seite 9 von
[http://www.lanuv.nrw.de/licht/weabeitra
g.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/licht/weabeitra
g.pdf) = Hinweise zur Beurteilung der
optischen Emission von Windkraftanla-
gen (WKA-Schattenwurf-Hinweise))

Dies führt im Genehmigungsverfahren
dazu, dass im Falle der Beschattung
der Betrieb nur an acht Stunden im
Jahr möglich ist, wobei die tägliche Be-
schattung 30 Minuten nicht übersteigen
darf.

In dem Windenergieerlass vom
11.07.2011 heißt es:

„Von einer erheblichen Belästigungs-
wirkung kann ausgegangen werden,
wenn die maximal mögliche Einwir-
kungsdauer am jeweiligen Immissions-
ort – ggf. unter kumulativer Berücksich-
tigung aller Beiträge einwirkender
Windenergieanlagen – mehr als 30
Stunden pro Kalenderjahr und darüber
hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag
beträgt (vgl. OVG NRW, Ur. v.
18.11.2002, 7 A 2140/00). Es ist des-
halb sicher zu stellen, dass der Immis-
sionsrichtwert (die astronomisch maxi-
mal mögliche Beschattungsdauer von
30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht
einer tatsächlichen Beschattungsdauer
von 8 Stunden pro Jahr) nicht über-
schritten wird. Der Immissionsrichtwert
für die tägliche Beschattungsdauer be-
trägt 30 Minuten. Durch eine Auflage
zur Genehmigung kann sichergestellt
werden, dass durch eine Abschaltau-
tomatik, die meteorologischen Parame-
ter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes)
berücksichtigt, die tatsächliche Be-

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinwei-
sen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwie-
sen.

schattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt wird. Für weitere Einzelheiten der Bewertung sind die Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom Mai 2002 heranzuziehen.

In dem Windenergieerlass vom 21.10.2005 unter 5.1.2. wird davon ausgegangen, dass bei einem Abstand von 1300 Meter keine Schattenprobleme auftreten.

Dies deckt sich mit der Skizze aus Anlage I (Seite 9 von <http://www.lanuv.nrw.de/licht/weabeitrag.pdf> = Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)).

Ein Abstand von 1300 Meter zur östlichen Wohnbebauung ist mit den Potenzialflächen 8a, 8b und 8c nicht zu erreichen, so dass die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c bereits deshalb ungeeignet sind.

- (b) Die Darstellung der bisherigen Planung berücksichtigt ferner nicht, dass aufgrund anderweitiger Planungsentscheidungen andere Lärmimmissionswerte als nach der TA Lärm zugrunde zulegen sind.

In der Potenzialflächenanalyse heißt es unter 3.4.1.:

„In einer Veröffentlichung des Landesumweltamtes NRW wird ein Schalleis-

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* sowie auf den Windenergie-Erlass NRW aus dem Jahr 2011 verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

tungspegel von 103 dB(A) als typischer Wert von WEA genannt (LUA 2002:11). Nach Berechnungen erzeugt die im Beispiel betrachtete WEA im Nennleistungsbetrieb in Abhängigkeit vom Abstand folgende Beurteilungspegel (vgl. LUA2002: 16):.

45 dB(A) in ca. 280 m

40 dB(A) in ca. 410 m

35 dB(A) in ca. 620 m

Die Referenzanlage (s. Kap. 3.2) weist mit 106 dB(A) einen etwas höheren Schalldruckpegel auf. Die Schalldruckpegel stellen sich bei der Referenzanlage mit zunehmender Entfernung wie folgt dar:

45 dB(A) in ca. 390 m

40 dB(A) in ca. 580 m

35 dB(A) in ca. 860 m“

Dabei berücksichtigt die Planung nicht, dass für die östlich gelegene Wohnbebauung vom Kreis Lippe ein Schalldruckpegel von 28 dB(A) in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr als hinnehmbar angesehen wird.

Diesen Schalldruckpegel hat der Kreis Lippe in dem Genehmigungsbescheid vom 19.8.2008 - Az.: 766.0007/08/0104A2 - hinsichtlich der Biogasanlage Wendlinghausen für hinnehmbar erachtet.

Nach dem Grundsatz der Rechtsein-

Die Benennung der Referenzanlagen dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Münster vom 01.07.2013 legt sich die Stadt explizit nicht auf eine Windenergieanlage fest, da dies quasi einem harten Tabukriterium entsprechen würde. Vielmehr hält sie die Planung offen und führt Referenzanlagen als Beispiel an.

Windenergieanlagen und Biogasanlagen stehen nicht in

heitlichkeit, der dem Gleichheitssatz aus Art. 33 GG folgt, ist daher davon auszugehen, dass auch dieser Schalldruckpegel bei der Planung der im gleichen Immisionsgebiet gelegenen Windkraftanlage zu berücksichtigen ist.

Dies bedeutet wiederum, dass der einzuhaltende Abstand der Windenergieanlage zu der östlichen Wohnbebauung mehr als 620 m bzw. 860 m betragen muss, damit diesen lärmschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen wird.

dd) Eine Abwägung der Belange des Naturschutzes findet nur unzureichend statt.

In der Potenzialflächenanalyse wird unter 3.3.4.4. folgendes ausgeführt:

„Im Weiteren wurde die Beziehung der betrachteten Arten zu der jeweiligen Potenzialfläche ermittelt. Das Vorkommen einer Art als Zug- oder Brutvogel auf einer Fläche führte zu einem größeren artenschutzrechtlichen Konflikt als z. B. ein Status als Nahrungsgast. Als Grundlage wurden die Abstandsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) zugrunde gelegt (LAGVSW, 2007). Hierbei wurden fachlich erforderliche Abstände von WEA zu Brutplätzen bestimmter Arten angegeben, die als Ausschlussbereiche gelten sollten. Als Richtwert für eine Bewertung des Konfliktpotenzials einzelner Flächen wurden für diese Studie 1.000 m festgesetzt.“

(a) Da der Vogelflug vor Gemeindegrenzen

einem Kausalzusammenhang, zudem sind ihrer Auswirkungen nicht vergleichbar. Das abschließende Abstandserfordernis wird einzelfallbezogen im konkreten Genehmigungsverfahren geprüft.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinwei-

nicht halt macht, ist vorliegend in die Abwägung miteinzubeziehen, dass sich auf dem in östlicher Richtung gelegenen Grundstück Voßheider Straße 8 Brutplätze des Rotmilans, des Mäusebussards und des Falken befinden.

Auf dem in östlicher Richtung gelegenen Grundstück Stumpenhagen 2 siedelt zeitweise eine Schleiereule sowie Falken. Ferner ist das Grundstück als Habitat der Fledermausart des Braunen Langohrs anzusehen, da diese dort ihre Nahrung beschaffen. Ein verstorbene Exemplar wurde bereits dem Kreis Lippe – Herrn Mühlenmeier – angezeigt.

Daraus ergibt sich, dass auch im Bereich der Potenzialflächen 8b und 8c ein Konfliktpotenzial von 1.000 m zugrunde zu legen ist, da dieser Abstand von den Brutplätzen auf den Grundstücken Voßheider Straße 8 und Stumpenhagen 2 einzuhalten ist.

- (b) Da die Potentialfläche 8d wegen eines im Südwesten der Potentialfläche brütenden Rotmilanpaares für ungeeignet erkannt wurde, zieht dies unmittelbare Konsequenzen für die Beurteilung der Potentialflächen 8b und 8c nach sich, da von der Brutstätte mindestens ein Abstand von 1000 m einzuhalten ist, so dass dieser Tabubereich weit in die Potentialflächen 8b und 8c hineinstrahlt.

Dies ist bei der Bewertung der Potentialflächen 8b und 8c bisher unberücksichtigt geblieben, so dass insoweit ein Abwägungsfehler vorliegt.

sen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Hinweise zum Brutvorkommen werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzbeitrag wird entsprechend der Hinweise angepasst.

Die Arten Schleiereule und die Gattung der Langohren (hier: Braunes Langohr) gehören nicht zu den WEA-empfindlichen Arten und in diesem Zusammenhang nicht durch das Vorhaben betroffen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.

ee) Die bisherige Planung lässt den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes bei Potenzialflächen 8b und 8c völlig außer Betracht.

Da das Haus Voßheider Straße 8 unter Denkmalschutz steht und in ca. 450 Meter von dem Planungsgebiet gelegen ist, führt der Abwägungsnichtgebrauch zu einem schwerwiegenden Abwägungsfehler.

ff) Der öffentliche Belang der Landesverteidigung ist bei der bisherigen Planung im Hinblick auf die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c unberücksichtigt geblieben.

Die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c werden regelmäßig im Rahmen von Manövern des Bundeswehrstandortes in Augustdorf von Kampfflugzeugen in geringer Höhe überflogen.

gg) Eine weiterer Abwägungsfehler ergibt sich daraus, dass bei der bisherigen Planung dem öffentlichen Belang der Verunstaltung des Landschaftsbildes i.S.v. § 35 Abs 3 Nr. 5 keine Rechnung getragen wird.

Da sich die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c im Landschaftsschutzgebiet befinden, ist gerade diesem Punkt erhebliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, was bisher unterblieben ist.

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Hierbei bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls.

Weder in § 9(1) DSchG noch im Windenergieerlass NRW wird ein konkreter Abstand definiert, in dem der Bau einer Windenergieanlage der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Anregung wird zurück gewiesen.

Die topographische Karte weist im Bereich der Potenzialflächen 8a bis 8c Höhen zwischen 150 m und 165 m ü. NN. aus. In seiner Stellungnahme vom 13.10.2013 wies das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf eine militärische Großradaranlage hin. Gegen die Umsetzung der Planung bestehen keine Einwände, wenn die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel und dem unteren Drittel des Rotorblatts) nicht höher als 461 m ü. NN. errichtet werden.

Für das Nachttiefflugsystem der Bundeswehr liegt die Bauhöhenbeschränkung bei 492 m. Im Ergebnis bedeutet dies, dass selbst die Errichtung einer 200 m hohen WEA zu keinen negativen Auswirkungen auf die Landesverteidigung führt. Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Belange der Landesverteidigung wurden berücksichtigt.

Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Der Landschaftsplan formuliert eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG für WEA innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone.

Das OVG NRW hat in der Entscheidung vom 28.04.2005 – 7 A 357/02 – folgendes ausgeführt:

„In der Rechtsprechung ist grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Ortsoder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Vorhaben wie Windenergieanlagen. Zwar sind diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB n.F. grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Die Zulässigkeit dieser Anlagen steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass sie im Einzelfall das Landschaftsbild nicht verunstalten. Ob die Schwelle der Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab.“

Legt man diesem Maßstab an, so ergibt sich, dass die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c das Landschaftsbild verunstalten werden.

Die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c liegen in einer eiszeitlich geprägten Tallage des Begatals, dass sich nach Westen hin öffnet. Diese einzigartige landschaftliche Lage führte 2012 dazu, dass der Wanderweg Weg der Blicke eröffnet wurde, der dem Benutzer vom Strubberg kommend, eine unverbaute Fernsicht nach Westen über

Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Wie der Einwender richtigerweise formuliert, kann die Wirkung auf das Landschaftsbild erst im konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Dies kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Die Anregung wird insofern zurück gewiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Lemgo hinweg ermöglicht.

Eine Einschätzung des Wanderweges ist in der online Ausgabe der Lippischen Landeszeitung wie folgt beschrieben:

„Die Aussichten sieht Regionalmanagerin [REDACTED] als wichtigstes Attribut des Weges der Blicke. Dieser ist nach langer Planung fertig und wird am heutigen Freitag offiziell eröffnet.

Seit Oktober 2009 geplant, sind die letzten Arbeiten für das Leader-Projekt der Kommunen Extertal, Barntrup, Dörentrup und Kalletal getan worden. Wegweiser wurden aufgestellt, Markierungszeichen an Bäume angebracht, Schau- und Panoramatafeln postiert.

Eine der insgesamt zwölf Panoramatafeln auf der 145 Kilometer langen Strecke durch die vier nordlippischen Kommunen befindet sich am Steinberg in Schwelentrup, nahe der Schutzhütte, zu der die Alte Dorfstraße führt. Von diesem Punkt aus können Wanderer Richtung Bielefeld und Lemgo blicken, in der Weite versuchen, das Hermannsdenkmal zu erkennen.

In zehn Etappen ist der Weg der Blicke eingeteilt, der unter anderem an der Burg Sternberg vorbei führt, an der Seilfähre Varenholz, an den Schlössern Alverdissen und Wendlinghausen.

Die heutige Einweihung des Leader-Projekts bedeutet auch, dass hinter den Verantwortlichen ein großes Stück Arbeit liegt. Da sind die Wanderwarte [REDACTED] (Kalletal), [REDACTED] (Barntrup), [REDACTED] (Extertal) und [REDACTED]

Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

■■■■■ (Dörentrup), die die Strecke geplant und die Standorte der Wegweiser bestimmt haben. Sie waren es auch, die Texte erstellt haben für die Info-Tafeln und den Flyer, der unter anderem bei den vier Kommunen, beim Lippischen Heimatbund und im Büro von Extertal Marketing ausliegen wird.

Hier befindet sich der Arbeitsplatz von Regionalmanagerin ■■■■■, die sich um die Organisation des Projekts gekümmert hat, die die Texte der Wanderwarte korrigiert und umgeschrieben hat, damit sich alles wie aus einem Guss liest. ■■■■■ war es auch, die mit Eigentümern der Flächen korrespondiert hat, auf denen etwa Wegweiser aufgestellt werden sollten. Da habe sie das ein oder andere Mal Überzeugungsarbeit leisten müssen.

Nun ist das aufwändige Projekt abgeschlossen, das aus Leader-Mitteln (20.000Euro) sowie von den vier Kommunen (jeweils 5000 Euro) und vom Kreis Lippe (12.000 Euro) finanziert wird.

Seit ■■■■■ vor drei Jahren in Extertal als Regionalmanagerin eingestellt wurde, habe sie an dem gemeinschaftlichen Vorhaben mitgearbeitet. "Ich freue mich, dass wir das Projekt gut abschließen können", sagt die Bielefelderin, die in Osnabrück Geografie studiert hat. Das Besondere am Weg der Blicke seien – wie der Name schon sagt – die herrlichen Aussichten über die Weserauen, über das Begatal und lippische Weiten.“

Die Errichtung einer Windenergieanlage auf den Potenzialflächen 8a, 8b und 8c tritt

Zum Thema *Umfeldveränderung* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K.

daher unmittelbar in das Blickfeld einer bislang unbeeinträchtigten Fernsicht, da durch die Rotoren einer Windenergieanlage optisch eine Unruhe gestiftet würde, die diesem Bild fremd ist und seine ästhetisch wertvolle Einzigartigkeit massiv beeinträchtigt.

hh) Schließlich ist zu berücksichtigen, dass weder ein Umweltbericht noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG veröffentlicht wurden, so dass davon auszugehen ist, dass diese nicht durchgeführt wurden mit der Folge, dass sich die Planung auch insoweit als fehlerhaft erweist.

II.

Diese Einwendungen erhalte ich auch für die geänderte Planung aufrecht und wiederhole sie hiermit.

III.

Des weiteren wende ich ein, dass der gewählte Vorsorgeabstand von 300m zur Wohnnutzung im Außenbereich willkürlich gewählt ist. Es ist nicht ersichtlich, dass im Interesse der vorbeugenden Konfliktvermeidung eine Abwägung stattgefunden hat.

Zwar ist die Stadt Lemgo verpflichtet, der Windkraftnutzung substanziell Raum im ihrem Gemeindegebiet zuzuweisen, jedoch ist diese Verpflichtung im Rahmen einer Interessenabwägung umzusetzen, die berücksichtigt, dass zukünftige Konflikte vermieden werden.

Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds verwiesen.

Es wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die unterschiedlichen Abstandsregelungen ergeben sich aus den Schutzbedürfnissen gem. TA Lärm. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

In seinem Urteil von 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE führt das OVG Münster aus, dass der Flächennutzungsplan grundsätzlich ebenenspezifisch ein grobmaschiges Raster aufweist, das noch auf Verfeinerung auf nachgelagerter Planungs- und Einzelzulassungsebene angelegt ist.

Mit dieser generellen Charakteristik von Flächennutzungsplänen lassen sich auch Vorrangflächen/Konzentrationszonen für die Windenergie beschreiben, deren Ausnutzung erst durch Bebauungspläne und/oder Genehmigungen im Einzelnen weiter ausgestaltet wird.

Bei der Auswahl eines Vorsorgeabstand von 300m zur Wohnnutzung im Außenbereich sind jedoch Konflikte vorprogrammiert.

In der Potentialflächenanalyse wird auf Seite 41 ausgeführt:

„Da die negativen Auswirkungen in der Regel aber auch über diesen Abstand hinausreichen, wird gutachterlich empfohlen, Flächen im Umfeld der Wohnnutzung in der Höhe einer zweifachen Höhe der Referenzanlage auszuschließen. Daher wird ein Puffer von 300 m um die Wohnnutzung im Außenbereich als weiches Kriterium festgelegt.“

Dem steht die bereits angesprochenen Entscheidung des OVG Münster vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 - zum Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich gegenüber:

„Unter Berücksichtigung insbesondere der vorstehenden Kriterien lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren:

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.

Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und op-

Auf diesen konkreteren Zulassungsebenen können eventuelle Verwirklichungshindernisse meistens durch die dort zur Verfügung stehenden rechtlichen (Fein-) Steuerungsinstrumente ausgeräumt werden.

Zur Abstandsthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

tisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Diese Anhaltswerte dienen lediglich der ungefähren Orientierung bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen, entbinden aber nicht von einer Einzelfallwürdigung bei Abständen, die unterhalb der zweifachen und oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe liegen.“

Legt man diesen Maßstab zugrunde, so führt die Wahl des dreifachen Abstandes zur einer konfliktfreien Planung.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass der dann zu wählende Abstand von 450 m Raum für einen Suchraum von 184 Hektar lässt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass wegen der fehlerhaften Annahme einer Referenzanlage mit einer Höhe von 150 m die planerische Grundannahme ins Leere geht. Wie bereits ausgeführt werden zur Zeit nur noch Anlagen mit einer Höhe von 200 m gebaut und genehmigt. Dies führt dazu, dass bei diesem Maßstab mit einem Vorsorgeabstand von 400 m zur Wohnnutzung im Außenbereich zu planen ist.

Es zeigt sich also, dass der gewählte Vorsorgeab-

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. optisch bedrängende Wirkung und Punkt C. Abstände verwiesen.

Die Einzelfallprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Basis der Anlageneigenschaften wie Höhe, Standort, Rotordurchmesser etc.

Die Benennung der Referenzanlagen dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.

stand von 300 m zur Wohnnutzung im Außenbereich im einem solchen Fall völlig unzureichend ist.

Zur Vermeidung zukünftiger Konflikte bietet sich daher ein Vorsorgeabstand von 450 m zur Wohnnutzung im Außenbereich zum einen deshalb an, weil er die dreifache Anlagenhöhe bei einer Referenzanlage mit einer Höhe von 150 m einhält, und zum anderen, weil er auch die mehr als zweifache Anlagenhöhe bei einer Referenzanlage mit einer Höhe von 200 mit einschließt.

B.

Diese Einwendungen erhalte ich für die weitere Planung aufrecht, da eine sachliche Auseinandersetzung mit den von mir vorgebrachten Einwendungen durch die zuständigen Organe der Stadt Lemgo nicht erfolgt ist.

I.

Eine wirksame Abwägungsentscheidung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung liegt nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Ausschussmitglieder mit den vorgebrachten Einwendungen inhaltlich auseinandergesetzt haben.

Am 21.04.2015 fand die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung in der Zeit von 17.30 bis 18.40 Uhr statt. Dabei stellte Herrn Bergemann vom Planungsbüro Tischmann/Schrooten den Planungsverlauf, die Ziele der Planung und die rechtlichen Grundlagen dar. Des weiteren

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Abwägung der Eingabe ist erfolgt. Es wird auf die „Beratungsunterlagen zu den im Rahmen der frühzeitigen sowie der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen; **Teil I: Abwägung**“ (März 2015, Planungsbüro Tischmann Schrooten in Zusammenarbeit mit der Alten Hansestadt Lemgo) verwiesen.

Der Beschluss der Abwägung wurde am 21.04.2015 vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung gefasst. Alle Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung waren bei Beschluss der Abwägung der Stellungnahmen vollständig und sachlich zutreffend über den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ und über die damit zur Entscheidung anstehenden planerischen und rechtlichen Fragen informiert.

Die im Planaufstellungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden den Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung mit ihren Kernaussagen tabellarisch zusammengefasst aufgelistet und die jeweiligen Abwägungsvorschläge der Verwaltung gegenübergestellt. Die Einladung an die Mitglieder

stellt Herr Bergemann die Ergebnisse der Abwägung hinsichtlich der eingegangenen Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange dar.

Dass eine inhaltlich Auseinandersetzung der Ausschussmitglieder mit den vorgebrachten Einwänden stattgefunden hat, ist bereits aufgrund des zeitlichen Ablaufes ausgeschlossen.

Es entsteht vielmehr der Eindruck, als ob der von der Verwaltung der Stadt Lemgo durchgeführte Abwägungsprozess nur abgenickt worden ist.

Diese Form des Vorgehens widerspricht dem Demokratieprinzip, da nur die Legislative - die gewählten Ratsmitglieder - und nicht die Exekutive - die Verwaltung der Stadt Lemgo - zur Abwägung berufen sind

II.

Ferner findet in der von der Verwaltung der Stadt Lemgo, die sich dabei der Mithilfe des Planungsbüros Tischmann und Schrooten bediente, durchgeführten Abwägungsentscheidung keine sachliche Auseinandersetzung mit den von mir vorgebrachten Einwänden statt. Vielmehr werden meine durchgreifenden Argumente nur floskelhaft zur Kenntnis genommen.

C.

zum Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung am 21.04.2015 wurde ca. vier Wochen vorher, mit allen vollständigen Beschlussunterlagen verschickt.

Die in der Alten Hansestadt Lemgo übliche Landungsfrist von zwei Wochen wurde auf Grund des Umfangs der Unterlagen verdoppelt, um den Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung genügend Zeit zu lassen sich in die Unterlagen einlesen und diese beraten zu können.

In der Sitzung wurde die Zusammenfassung der Stellungnahmen und Hinweise vom Fachplaner erläutert. Die Ausschussmitglieder hatten bei dem Termin die Möglichkeit der direkten Rückfrage an die Fachplaner.

Es wird auf die **Niederschrift** der 9. Sitzung **des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung** des Rates der Alten Hansestadt Lemgo während der Wahlperiode 2014 – 2020 verwiesen.

Die Anregung wird zurückgewiesen.

Die Anregung wird als sachlich falsch zurückgewiesen. Die eingegangene Stellungnahme wurde inhaltlich geprüft und abgewogen. Es wird auf die „Beratungsunterlagen zu den im Rahmen der frühzeitigen sowie der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen; **Teil I: Abwägung**“ (März 2015, Planungsbüro Tischmann Schrooten in Zusammenarbeit mit der Alten Hansestadt Lemgo) verwiesen.

Der Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ in seiner bisherigen Planung verstößt hinsichtlich des gewählten Abstandes einer Konzentrationszone von 300 m zur Wohnbebauung im Außenbereich sowohl gegen § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB als auch gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Dies ist zu einen darauf zurückzuführen, dass die Gemeinden Lage und Dörentrup als Nachbargemeinden in ihrer Planung von einem Abstandes einer Konzentrationszone zur Wohnbebauung im Außenbereich von 500 m ausgehen. Die Planung der Stadt Lemgo fällt dahinter deutlich zurück, so dass davon auszugehen ist, dass eine Abstimmung der Planung nach § § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht stattgefunden hat.

Zum anderen wird durch den von der Stadt Lemgo in der bisherigen Planung gewählten Abstand einer Konzentrationszone von 300 m zur Wohnbebauung im Außenbereich wesentliches Gleiches im Verhältnis zu den Nachbargemeinden ungleich behandelt, so dass ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegt.

D.

Schließlich weise ich erneut daraufhin, dass der gewählte Abstand einer Konzentrationszone zur Wohnbebauung nicht mit der TA Lärm in Einklang zu bringen ist, da die der Planung zugrundeliegenden Berechnungen fehlerhaft sind.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregung, die Abstandsregelung widerspräche dem Gleichheitsgrundsatz, wird zurückgewiesen. Die Abstandsregelung fußt auf gesetzlichen Grundlagen, insb. des Immissionsschutzrechts sowie der Rechtsprechung.

Entgegen der Einwendung ist der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ auf die Bauleitpläne benachbarten Gemeinden abgestimmt. Die benachbarten Gemeinden wurden an beiden frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 2(2) BauGB beteiligt.

Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v. a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit zwischen den Kommunen nicht gegeben. Die abweichenden Rahmenbedingungen erfordern individuelle Abstandsregelungen. Daher wird die Anregung als sachlich falsch zurückgewiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* sowie Punkt P. *Länderöffnungsklausel* verwiesen.

Die Benennung einer Referenzanlage und die damit einhergehende Berechnung nach TA Lärm dient einer beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.

Um die Grenzwerte der TA Lärm (bei der Referenzanlage) einhalten zu können ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 300 m erforderlich. Unterhalb des ermittelten Vorsorgeabstandes - nach gegenwärtigem Kenntnisstand –werden voraussichtlich keine (auch keine kleineren Windenergieanlagen im Bereich von Anlagenhöhen um 100 m) betrieben werden

Dies führt dazu, dass die in der Abwägung unter „C. Abstände“ dargestellten Erwägungen abwägungsfehlerhaft sind

1.

In der Potenzialflächenanalyse heißt es unter 3.4.1.:

„In einer Veröffentlichung des Landesumweltamtes NRW wird ein Schalleistungspegel von 103 dB(A) als typischer Wert von WEA genannt (LUA 2002:11). Nach Berechnungen erzeugt die im Beispiel betrachtete WEA im Nennleistungsbetrieb in Abhängigkeit vom Abstand folgende Beurteilungspegel (vgl. LUA2002: 16):

☒ 45 dB(A) in ca. 280 m

☒ 40 dB(A) in ca. 410 m

☒ 35 dB(A) in ca. 620 m

Die Referenzanlage (s. Kap. 3.2) weist mit 106 dB(A) einen etwas höheren Schalldruckpegel auf. Die Schalldruckpegel stellen sich bei der Referenzanlage mit zunehmender Entfernung wie folgt dar:

können, ohne die Richtwerte der TA Lärm (nachts 45 dB(A) für Mischgebiete = Wohnnutzungen im Außenbereich) zu überschreiten. Darüber hinausgehende Abstandserfordernisse aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft und sichergestellt. Erst dann sind die von der Anlage ausgehenden Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Der Hinweis wird als nicht zutreffend zurückgewiesen.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.

Der Hinweis wird als nicht zutreffend zurückgewiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* und die Begründung (s. Seite 65 ff) verwiesen.

- ☒ 45 dB(A) in ca. 390 m
- ☒ 40 dB(A) in ca. 580 m
- ☒ 35 dB(A) in ca. 860 m“

2.

Die unter 1. dargestellten Schalldruckpegel sind nicht wissenschaftlich errechnet worden.

a) Entfernungsbedingte Pegelabnahme - Theorie

Mit zunehmender Entfernung von der Schallquelle wird ein Geräusch schwächer.

Bei einer Punktschallquelle und der Annahme einer kugelförmigen Schallausbreitung

Schallpegel L und Entfernung r

$$L_2 = L_1 - \left| 20 \cdot \log \left(\frac{r_1}{r_2} \right) \right| \quad L_2 = L_1 - \left| 10 \cdot \log \left(\frac{r_1}{r_2} \right)^2 \right|$$

$$r_2 = r_1 \cdot 10^{\left(\frac{L_1 - L_2}{20} \right)} \quad r_1 = \frac{r_2}{10^{\left(\frac{L_1 - L_2}{20} \right)}}$$

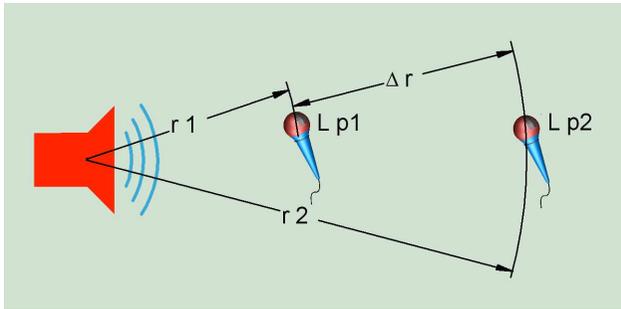
ergibt sich die Abnahme des Schallpegels somit zu:

$L_{p1} = L_{p2} - 20 \cdot \log \left(\frac{r_1}{r_2} \right)$ $\Delta L_p = 20 \cdot \log \left(\frac{r_1}{r_2} \right)$	ΔL_p = Schallpegelabnahme zwischen Standort 1 und 2 (dB) L_{p1} = Schallpegel am Standort 1 (dB) L_{p2} = Schallpegel am Standort 2 (dB) r_1 = Entfernung zur Schallquelle am Standort 1 (m) r_2 = Entfernung zur Schallquelle am Standort 2 (m)
---	--

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende Lärmtechnische Untersuchungen erfolgt einzelfallbezogen auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



(Quelle: <http://www.schweizer-fn.de> und <http://www.sengpielaudio.com/Rechner-SchallUndEntfernung.htm>)

b) Geht man von diesen Grundsätzen aus, so ergibt sich, dass der Schalldruckpegel an der jeweiligen Windenergieanlage nicht mit dem gleichen Abstand gemessen bzw. berechnet wurde.

So ergibt sich für die Anlage 1 (= 103 dB(A))

- ☒ 45 dB(A) in ca. 280 m = 103 dB(A) in 0,35 m
- ☒ 40 dB(A) in ca. 410 m = 103 dB(A) in 0,29 m
- ☒ 35 dB(A) in ca. 620 m = 103 dB(A) in 0,25 m

Für die Referenzanlage (= 106 dB(A)) stellt sich dies wie folgt dar:

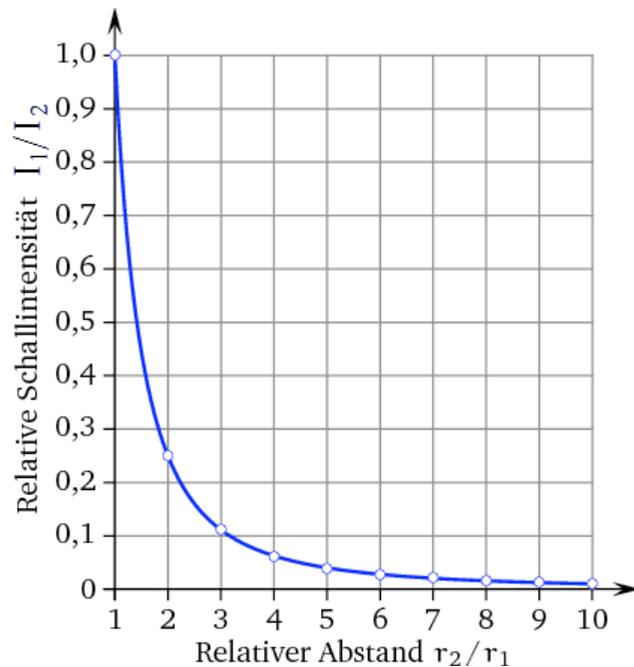
- ☒ 45 dB(A) in ca. 390 m = 106 dB(A) in 0,35 m
- ☒ 40 dB(A) in ca. 580 m = 106 dB(A) in 0,29 m
- ☒ 35 dB(A) in ca. 860 m = 106 dB(A) in 0,24 m

Die Abweichung um nur wenige Zentimetern zur Schallquelle hat jedoch erhebliche Auswirkungen, wie nachstehende Grafik - Reziprokes

Bei der Angabe der Referenzanlagen handelt es sich um erste Richtwerte, um die Leistung/Wirkung/Belastung abschätzen zu können. Die Schallemissionen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelfall- und anlagenbezogen geprüft und daraus die Abstandserfordernisse abgeleitet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Quadratgesetz für Schallintensität - belegt.



(Quelle: <http://www.sengpielaudio.com/Rechner-SchallUndEntfernung.htm>)

c) Legt man also für die Messung an der Referenzanlage (= 106 dB(A)) einen Abstand von 0,35 m zugrunde, so ergibt sich hinsichtlich der Entfernungen folgendes Bild:

Für die Referenzanlage (= 106 dB(A)) stellt sich dies wie folgt dar:

- ☒ 45 dB(A) in ca. 392 m = 106 dB(A) in 0,35 m
- ☒ 40 dB(A) in ca. 698 m = 106 dB(A) in 0,35 m
- ☒ 35 dB(A) in ca. 1241 m = 106 dB(A) in 0,35 m

3. Dies bedeutet, dass die Abstände der Konzentrationszonen zur Wohnbebauung unzutreffend

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hin-

	<p>gewählt sind.</p> <p>Für die Wohnbebauung im Außenbereich sind nach der TA Lärm in Verbindung mit der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte 45 dB(A), für allgemeine Wohngebiete 40 dB(A) und für reine Wohngebiete 35 dB(A) zugrunde zu legen.</p> <p>Geht man daher von der Referenanlage aus, so sind allein aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Teil der bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen Nachbarschaftsbelange ist und mithin der sog. Konfliktvermeidung dienen soll, mindestens folgende Abstände zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbebauung im Außenbereich 392 m - für allgemeine Wohngebiete 698 m - und für reine Wohngebiete 1241 m. <p>Dem wird die bisherige Planung nicht gerecht, da sie nur Abstände von 300 m zur Wohnbebauung im Außenbereich und 500 m zur übrigen Wohnbebauung gewählt hat.</p>	<p>weisen zur Abwägung, Punkt C. <i>Abstände</i> wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> verwiesen.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. <i>Abstände</i> wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Schreiben vom 19.06.2015</p>	<p>Teilflächennutzungsplan Windkraft</p> <p>Einwendungen</p> <p>Gegen die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo in Form des Teilflächennutzungsplanes Windkraft habe ich mit</p>	<p>Die Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan erfolgt nicht durch eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes, sondern durch die</p>	

Schreiben vom 05.02.2014 folgende Einwendungen erhoben:

A.

I.

1. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo in Form des Teilflächennutzungsplanes Windkraft formell fehlerhaft.
- a). Aus den vorliegenden Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, die im Internet zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt sind, ergibt sich nicht, dass die Grundsätze des öffentlichen Vergabeverfahrens nach §§ 97 ff GWB bei der Vergabe der Planung an einen Dritten eingehalten wurden.

Zwar ist nach § 4b BauGB die Gemeinde befugt Verfahrensschritte an Dritte zu übertragen, jedoch hat sie dabei die Grundsätze des öffentlichen Vergaberechtes einzuhalten, so dass vorliegend eine öffentliche Ausschreibung erforderlich gewesen wäre.

Da es sich aus den Informationen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, nicht ergibt, dass es eine derartige öffentliche Ausschreibung gegeben hat, ist davon auszu-

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Der sachliche Teilflächennutzungsplan gem § 5 Abs. 2 d BauGB ändert nicht den bestehenden Flächennutzungsplan, sondern steht als eigenständiger Bauleitplan formal unabhängig vom allgemeinen Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 1 BauGB.

Die Anregung wird als sachlich falsch zurückgewiesen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung (bezogen auf das Schreiben des Einwenders vom 05.02.2014, damals Erneute Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB) nach § 3 (1) BauGB dient einer frühen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebiets in Frage kommen und die Auswirkungen der Planungen und den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Bei dieser Information wird der Öffentlichkeit eine erste Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in Bezug auf Planungsabsichten ihrer Gemeinde geboten. Verträge mit Planungsbüros sind nicht Gegenstand der Auslegung oder der Planung.

Zur Erarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ wurden drei Angebote unterschiedlicher Planungsbüros eingeholt, rechtlichen Vorgaben entsprechend bewertet und beauftragt.

gehen, dass diese nicht erfolgt ist.

Diese unterbliebene Ausschreibung führt dazu, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Stadt Lemgo und dem Planungsbüro Kortemeier Brockmann nach § 59 Abs. 1 VwVfG NW in Verbindung mit §§ 138 BGB, 101 GWB nichtig ist.

Dies wiederum bedeutet, dass die Grundsätze der rechtsstaatlichen Planung über § 4b BauGB verletzt werden, da keine wirksame Übertragung auf einen Dritten vorliegt. Mithin liegt bereits ein formeller Verfahrensverstöß vor.

- b) Bereits der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 29.01.2013 dürfte nur unter Verstoß gegen §§ 43II , 31 II Nr. 1 GO NW zustande gekommen sein, da nicht auszuschließen ist, dass sich an der Abstimmung Ratsmitglieder beteiligt haben, die ein eigenes Interesse, bzw. deren Angehörige ein Interesse, an der Änderung des Flächennutzungsplans haben. Es ist nicht ersichtlich, dass im Rahmen der Abstimmung über den Aufstellungsbeschluss zuvor festgestellt worden ist, welches Ratsmitglied an einem Windkraftunternehmen direkt oder indirekt beteiligt oder Eigentümer von betroffenen Grund und Boden ist.
- c) Die Planung verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, woraus sich ein formeller Verstoß ergibt.

Die „Potenzialanalyse Windenergie – Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung“ von Kortemeier und Brokmann vom 07.11.2013 ist lediglich als Gutachten zu werten und fällt nicht unter die Verfahrensschritte gem. §§ 2a bis 4a BauGB.

Die Anregung wird zurückgewiesen.

Ratsmitglieder haben die Pflicht eine persönliche Befangenheit zu kommunizieren und nicht bei der Abstimmung mitzuwirken. Im Verfahrensverlauf wurden die Rats-/ Ausschussmitglieder in der Sitzung am 30.09.2014 zum Thema Befangenheit im Hinblick auf die Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen von einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht unterrichtet.

Sollten befangene Ratsmitglieder beim Aufstellungsbeschluss mitgewirkt haben liegt noch kein beachtlicher Verfahrensfehler vor. Entscheidend ist hingegen, dass befangene Ratsmitglieder nicht an der abschließenden Beschlussfassung mitwirken.

Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) erfordert eine hinreichende Bestimmtheit von Gesetzen. Dies gilt z.B. für Bebauungspläne im Sinne eines Ortsrechts. Durch die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 BauGB macht der sachliche Teil-FNP für die Windenergienutzung annähernd verbindliche Vorgaben wie ein Bebauungsplan, ihm kommt somit eine Rechtsnormqualität zu. Für die Übertragung des Bestimmtheitsgrundsatzes auf Teil- FNP zur Windenergienutzung findet sich in der Rechtsprechung aber kein Hinweis. Gleichwohl wird

Die mit der bisherigen Planung ins Auge gefassten Änderungen des Flächennutzungsplanes genügen nicht den Bestimmtheitsanforderungen der Baunutzungsverordnung.

aa) Die Änderungen sind nicht als Sondergebiete im Sinne des §§ 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.

bb) Ferner ist bisher nicht von einer Höhenbeschränkung nach § 16 BauNVO Gebrauch gemacht worden, obwohl die Planung davon ausgeht, dass die Referenzanlage einen Rotordurchmesser von 50 m und eine Turmhöhe von 99 m aufweist (siehe Potentialanalyse 3.2 Referenzanlage).

Dies führt dazu, dass die sich daraus ergebende Gesamthöhe von 150 m als Höhenbeschränkung über § 16 BauNVO in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist.

Da die Gesamthöhe der Anlage für die Bemessung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung maßgeblich ist, muss sie als Grundlage der Planung Eingang in den Flächennutzungsplan finden.

d) Schließlich ergibt sich ein weiterer formeller Fehler daraus, dass die Beteiligungsrechte der Gemeinden Dörentrup nach § 2 Abs. 2 S. 1

eine eindeutige Lesbarkeit des Flächennutzungsplanes angestrebt.

Er dient im Hinblick auf die Bestimmtheit der Darstellungen aber nicht dazu an die Stelle eines Bebauungsplanes zu treten. Konkrete Standortvorgaben sind z.B. nicht möglich. Schließlich kann der Teil-FNP durch Bebauungspläne im Sinne einer Feinsteuerung ergänzt werden. Hier ist in jedem Fall der Bestimmtheitsgrundsatz zwingend.

Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Sinne § 35(3) S. 3 BauGB als überlagernde Darstellung ist rechtskonform. Durch die vom Einwender angeregte Darstellung als Sondergebiet würde die bestehende Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft faktisch aufgehoben. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Die angeführte Referenzanlage dient der Planung als Beispiel. Die Stadt Lemgo sieht keine städtebaulichen Gründe die eine Höhenbeschränkung rechtfertigen. Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.

Es sind keine Höhenbegrenzungen für WEA in den Konzentrationszonen vorgesehen. Eine Höhenbegrenzung ist nur aus städtebaulichen Gründen legitimiert, die jedoch im Lemgoer Stadtgebiet nicht vorliegen.

Die Anlagenhöhe ist erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bekannt. Insofern kann das abschließende einzelfallbezogene Abstandserfordernis erst dann bestimmt werden.

Entgegen der Einwendung ist die Gemeinde Dörentrup an beiden frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 2(2) BauGB beteiligt worden. Mit Schreiben vom 12.07.2013

BauGB nicht beachtet sind.

Es ist nicht ersichtlich, dass im Rahmen der bisherigen Planung Kontakt zur Gemeinde Dörentrup aufgenommen wurde, um ein Einvernehmen über die Planung der im Grenzbe-
reich zwischen beiden Gemeinden liegenden Flächen, die als Potenzialfläche 8 bezeichnet sind, zu erzielen.

2. Die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo in Form des Teilflächennutzungsplanes Windkraft stellen sich im Hinblick auf die Potentialfläche 8a, 8b und 8c auch als materiell fehlerhaft dar, da die Änderung des Flächennutzungsplans insoweit an durchgreifenden Abwägungsmängeln leidet. Die in die Abwägung einzustellenden Belange sind fehlerhaft ermittelt, in ihrer Bedeutung verkannt oder jedenfalls fehl gewichtet worden.

- a) Die Ermittlung der Potentialflächen ist abwägungsfehlerhaft

- aa) In der Begründung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft heißt es unter I. 4.:

„In Stufe I wurden – in Abstimmung mit der Stadt Lemgo – für das Stadtgebiet harte

bzw. 06.02.2014 hat sich die Gemeinde zur vorliegenden Planung geäußert. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Die Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan erfolgt nicht durch eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes, sondern durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Der sachliche Teilflächennutzungsplan gem § 5 Abs. 2 d BauGB ändert nicht den bestehenden Flächennutzungsplan, sondern steht als eigenständiger Bauleitplan formal unabhängig vom allgemeinen Flächennutzungsplan im Sinne der § 5 Abs. 1 BauGB.

Die Anregungen des Einwenders entbehren weiterer Informationen über das formulierte Abwägungsdefizit, die Abwägungsfehleinschätzung und die Abwägungsdisproportionalität. Insofern ist nicht nachvollziehbar um welche konkreten Belange es sich im Einzelfall handelt. Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.

Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12.

und weiche Tabuzonen anhand des FNP, des Regionalplans und des Landschaftsplans etc. ermittelt. Harte Tabuzonen (Siedlungsflächen, naturschutzrechtlich bedeutsame Flächen, Wald, Gewässer, Infrastrukturanlagen etc.) kommen nicht für eine Windenergienutzung in Betracht bzw. sind für eine derartige Nutzung ungeeignet (Ausschlussbereiche). Sie unterliegen auch nicht der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen. In weichen Tabuzonen (Abstände – sogenannte Puffer – zu schützenswerten Nutzungen, Kompensationsflächen, Verkehrsflächen etc.) sollen Windenergieanlagen aus unterschiedlichen Gründen der lokal erforderlichen städtebaulichen Ordnung bzw. Anforderungen des Umweltschutzes gegen unterschiedliche Belange abgewogen werden.“

Wie sich aus dem unterstrichenen Text ergibt, hat die Stadt Lemgo bei der Bestimmung der harten Tabuzonen keine Abwägung vorgenommen, wozu sie jedoch verpflichtet gewesen wäre.

Dazu hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 24.02.2011 – 2 A 24.09 – ausgeführt:

„Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen Flächennutzungsplan stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, dahingehend präzisiert hat, dass auf der Ebene des Abwägungsvorgangs in einem mehrstufigen Verfahren zunächst harte und weiche Tabuzonen zu ermitteln sind,

Harte Tabuzonen sind solche, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen. Infolgedessen unterliegen sie nicht dem Abwägungsspielraum der Kommune.

Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12. Die Potenzialflächenanalyse fußt auf einheitlichen Kriterien und auf gesetzmäßigen Vorgaben. Zudem wird die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.

anschließend in Bezug auf die verbleibenden sog. Potenzialflächen eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen zu erfolgen hat und schließlich auf der Ebene des Abwägungsergebnisses zu prüfen ist, ob der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wird, handelt es sich um eine von der Gemeinde zwingend zu beachtende Prüfungsreihenfolge.“

Diese Prüfungsreihenfolge wird vorliegend nicht beachtet.

bb) Ferner weicht die Potenzialflächenanalyse von dem Vorgaben des Landesamtes für Natur und Umwelt so ab, dass sie sich als abwägungsfehlerhaft darstellt.

Im Rahmen der Potentialstudie EEG NRW, Teil 1 – Windenergie – Seite 52 wird folgendes Vorgehen beschrieben:

- Raumnutzung ermitteln

- Ausschlussbereiche und Einzelfallprüfungsbereiche ermitteln
- Flächenanalyse: Szenarien
- Schalloptimierte Berechnung
- nutzbare Fläche.

Da eine schalloptimierte Berechnung unterblieben ist, liegt ein Abwägungsfehler vor.

Die Anregung wird zurück gewiesen. Es wird auf die Begründung verwiesen.

In seinem Urteil von 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE führt das OVG Münster aus, dass der Flächennutzungsplan grundsätzlich ebenenspezifisch ein grobmaschiges Raster aufweist, das noch auf Verfeinerung auf nachgelagerter Planungs- und Einzelzulassungsebene angelegt ist.

Mit dieser generellen Charakteristik von Flächennutzungsplänen lassen sich auch Vorrangflächen/Konzentrationszonen für die Windenergie beschreiben, deren Ausnutzung erst durch Bebauungspläne und/oder Genehmigungen im Einzelnen weiter ausgestaltet wird. Auf diesen konkreteren Zulassungsebenen können eventuelle Verwirklichungshindernisse meistens durch die dort zur Verfügung stehenden rechtlichen (Fein-) Steuerungsinstrumente ausgeräumt werden. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans Anlagentyp, Anlagenhöhe, Standort etc. nicht bekannt sind, ist eine schalloptimierte Berechnung nicht durchführbar. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens

cc) Die Bestimmung des Abstandes zur Wohnbebauung im Außenbereich mit 300m ist fehlerhaft.

(a) Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 – zum Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich folgendes ausgeführt:

„Unter Berücksichtigung insbesondere der vorstehenden Kriterien lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren:

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel eine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.

Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch

wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die Anregung wird zurück gewiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

(aa) Diese Anhaltswerte dienen lediglich der ungefähren Orientierung bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen, entbinden aber nicht von einer Einzelfallwürdigung bei Abständen, die unterhalb der zweifachen und oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe liegen.“

(bb) Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkung dieser Rechtsprechung dazu führt, dass der Kreis Lippe regelmäßig Anlagen nur mit einem Abstand des Dreifachen der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) genehmigt.

(1) Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe folgt daraus zunächst, dass die Bestimmung der harten Tabuzone unzutreffend ist. Die Planung

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Die Einzelfallprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Basis der Anlageneigenschaften wie Höhe, Standort, Rotordurchmesser etc.

Da die Gesamthöhe einer möglichen Windenergieanlage im gegenwärtigen FNP-Verfahren nicht bekannt ist, kann ein diesbezügliches Abstandserfordernis erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Der Abstand von 300 m resultiert nicht aus Abstandserfordernissen bzgl. der sog. optisch bedrängenden Wirkung, sondern - wie in der Potenzialflächenanalyse und

legt als harte Tabuzone einen Abstand von 300 m (= 2 x 150 m Gesamthöhe) von der Windenergieanlage zur Wohnbebauung im Außenbereich fest.

Tatsächlich ist aber ein Abstand von mindestens 450 m (= 3 x 150 m Gesamthöhe) einzuhalten, um eine möglichst konfliktfreie Planung herbeizuführen.

- (2) Des weiteren ergibt sich unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe, dass die der Planung zugrundeliegende Referenzanlage (99 m Nabenhöhe + 50 m Rotordurchmesser) im Bereich der Potentialflächen 8b und 8c den Abstand von 450 m zu der östlich gelegenen Wohnbebauung - Voßheider Straße 6 und 8 und Stumpenhagen 1 und 2 - nicht einhält.
- (3) Schließlich ist die Bestimmung des Abstandes zur Wohnbebauung auch deshalb fehlerhaft, weil die Auswahl der Referenzanlage unter falschen Voraussetzungen erfolgte.

Nach Auskunft des Kreises Lippe wurden in letzter Zeit nur noch Windenergieanlagen mit 3 MW und einer Nabenhöhe von mindestens 150 Meter und einem halben Rotordurchmesser von 50 m genehmigt.

Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass sich neu zu errichtende Anlagen erst ab einer Gesamthöhe 150 m wirtschaftlich betreiben lassen, wie in dem Windenergieerlaß vom 11.07.2011 unter 4.3.3. ausgeführt wird.

Danach ist bei der Planung als harte Tabuzone von einem Abstand von 600 m (= 3 x 200 m Gesamthöhe) zwischen Windenergieanlage und der Wohnbebauung im Außenbereich

der Begründung ausführlich dargelegt - aus Abstandserfordernissen hinsichtlich des Schutzes vor Lärmimmissionen. Des Weiteren wurden Vorsorgeabstände als Weiche Tabukriterien kategorisiert.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Bei der vorliegenden Referenzanlage handelt es sich um einen beispielhaft angeführten Anlagentyp. Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.

Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige

auszugehen.

b) Im Rahmen der Einzelfallprüfung stellt sich im Hinblick auf den Suchraum 08 die Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen als fehlerhaft dar. Die in die Abwägung einzustellenden Belange sind sowohl fehlerhaft ermittelt als auch in ihrer Bedeutung verkannt bzw. fehl gewichtet worden.

aa) Zunächst ist festzustellen, dass die Darstellung der Potentialflächen 8a, 8b und 8c im Suchraum 08 so irreführend sind, dass sich der gesamte Abwägungsvorgang als fehlerhaft darstellt.

Das Luftbild, das im Rahmen der Potentialflächenanalyse in der Anlage IV zum Suchraum 08 auf Seite 1 abgebildet ist, stimmt nicht mit dem Luftbild überein, welches im Rahmen der Präsentation im Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung gezeigt wurde.

Das letztgenannte Luftbild erweckt durch seine optische Darstellung den Eindruck, als ob die östlich gelegene Wohnbebauung umfassend mit in die Einzelfallprüfung des Suchraumes 08 einbezogen wurde, was tatsächlich jedoch nicht der Fall ist.

bb) Die Bestimmung der Windhöffigkeit ist fehlerhaft, da im wesentlichen auf die Zahlen des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz NRW zurückgegriffen wird. Eine eigene nachvollziehbare Prüfung der Windhöffigkeit durch die Stadt Lemgo läßt sich den Unterlagen, die im Internet dargestellt sind, nicht entnehmen.

ge WEA-Vorhaben. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregung wird zurück gewiesen. Die Einzelfallprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Die Potenzialflächenanalyse fußt auf einheitlichen Kriterien und auf gesetzmäßigen Vorgaben. Zudem wird die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.

Maßgeblich für die vorliegende Planung ist die Darstellung der Potenzialflächen im Flächennutzungsplan. Aus der Kartendarstellung auf Grundlage der Deutschen Grundkarte kann eindeutig nachvollzogen werden, dass sämtliche Wohnnutzungen im Umfeld der Potenzialflächen berücksichtigt wurden.

Der Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Luftbilder, die in Präsentationen zu Informationszwecken genutzt wurden, sind in der Darstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ unerheblich. Die Anregung wird zurückgewiesen.

In Seinem Urteil von 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE führt das OVG Münster aus, dass der Flächennutzungsplan grundsätzlich ebenenspezifisch ein grobmaschiges Raster aufweist, das noch auf Verfeinerung auf nachgelagerter Planungs- und Einzelzulassungsebene angelegt ist. Gemäß dem Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet Lemgos zwischen 6,00 m/s und 6,75 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-

Infolgedessen ist davon auszugehen, dass die Bestimmung der Windhöffigkeit tatsächlich nicht erfolgt ist.

In Ermangelung einer tatsächlichen Überprüfung der Gegebenheiten vor Ort ist die Bestimmung der Windhöffigkeit daher als fehlerhaft anzusehen.

Der Suchraum 08 scheidet infolgedessen bereits aus.

- cc) Die Darstellung der städtebaulichen Rahmenbedingungen ist fehlerhaft, da sie die in östlicher Richtung im Gemeindegebiet Dörentrup gelegenen Siedlungen völlig außer Betracht lässt, und dass obwohl eine Berücksichtigung der dort gelegenen Wohnhäuser aufgrund der räumlichen Nähe zwingend erforderlich ist.

Dies führt hinsichtlich der Potenzialflächen 8a, 8b und 8c dazu, dass eine Fläche zur Windenergienutzung ausgewiesen wird, obwohl diese Fläche nicht zur Nutzung von Windenergie geeignet ist. Eine derartige Ausweisung einer Fläche im Flächennutzungsplan führt letztlich zur Nichtigkeit des Flächennutzungsplan, da es sich insoweit

Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus.

Dabei ist die Kommune nicht verpflichtet, ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von WEA zu schaffen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

Darüber hinaus ist es ratsam vor der Errichtung von WEA eigene Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchzuführen.

Die Anregung wird als sachlich falsch zurückgewiesen.

Die Anregung wird als sachlich falsch zurückgewiesen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Es gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung wird verwiesen.

Im Gemeindegebiet Dörentrup gelegene Siedlungen und Wohnnutzungen im Außenbereich wurden im Rahmen der Potenzialflächenanalyse in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Die Anregungen werden als sachlich falsch zurückgewiesen.

um eine Verhinderungsplanung handelt.

- (a) Ein regelmäßiger Betrieb einer Windenergieanlage im Bereich der Potenzi-
alflächen 8a, 8b und 8c ist aus-
geschlossen.

Wegen der räumlichen Nähe zu der im
Osten gelegenen Wohnbebauung wird
aufgrund des Schattenwurfes der Ro-
torblätter einer Windenergieanlage eine
regelmäßige, tägliche Abschaltung der
Anlage erfolgen.

Die in ca. 400 m entfernte Wohnbe-
bauung würde nämlich regelmäßig von
den Rotorblättern einer Windenergie-
anlage beschattet werden (Vgl. Anlage
I – Seite 9 von
[http://www.lanuv.nrw.de/licht/weabeitra
g.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/licht/weabeitra
g.pdf) = Hinweise zur Beurteilung der
optischen Emission von Windkraftanla-
gen (WKA-Schattenwurf-Hinweise))

Dies führt im Genehmigungsverfahren
dazu, dass im Falle der Beschattung
der Betrieb nur an acht Stunden im
Jahr möglich ist, wobei die tägliche Be-
schattung 30 Minuten nicht übersteigen
darf.

In dem Windenergieerlass vom
11.07.2011 heißt es:

„Von einer erheblichen Belästigungs-
wirkung kann ausgegangen werden,
wenn die maximal mögliche Einwir-
kungsdauer am jeweiligen Immissions-
ort – ggf. unter kumulativer Berücksich-
tigung aller Beiträge einwirkender
Windenergieanlagen – mehr als 30

Die Anregung wird als sachlich falsch zurückgewiesen.
Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl.
der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die
detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwä-
gung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstän-
de* verwiesen..

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfah-
rens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der
Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen
eingehalten werden.

Der Sachverhalt ist im Genehmigungsverfahren zu prü-
fen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinwei-
sen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwie-
sen.

Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt (vgl. OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2140/00). Es ist deshalb sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten. Durch eine Auflage zur Genehmigung kann sichergestellt werden, dass durch eine Abschaltautomatik, die meteorologischen Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt wird. Für weitere Einzelheiten der Bewertung sind die Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom Mai 2002 heranzuziehen.

In dem Windenergieerlass vom 21.10.2005 unter 5.1.2. wird davon ausgegangen, dass bei einem Abstand von 1300 Meter keine Schattenprobleme auftreten.

Dies deckt sich mit der Skizze aus Anlage I (Seite 9 von <http://www.lanuv.nrw.de/licht/weabeitrag.pdf> = Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)).

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* sowie auf den Windenergie-Erlass NRW aus dem Jahr 2011 verwiesen.

Ein Abstand von 1300 Meter zur östlichen Wohnbebauung ist mit den Potenzialflächen 8a, 8b und 8c nicht zu erreichen, so dass die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c bereits deshalb ungeeignet sind.

- (b) Die Darstellung der bisherigen Planung berücksichtigt ferner nicht, dass aufgrund anderweitiger Planungsentscheidungen andere Lärmimmissionswerte als nach der TA Lärm zugrunde zulegen sind.

In der Potenzialflächenanalyse heißt es unter 3.4.1.:

„In einer Veröffentlichung des Landesumweltamtes NRW wird ein Schalleistungspegel von 103 dB(A) als typischer Wert von WEA genannt (LUA 2002:11). Nach Berechnungen erzeugt die im Beispiel betrachtete WEA im Nennleistungsbetrieb in Abhängigkeit vom Abstand folgende Beurteilungspegel (vgl. LUA2002: 16):

45 dB(A) in ca. 280 m

40 dB(A) in ca. 410 m

35 dB(A) in ca. 620 m

Die Referenzanlage (s. Kap. 3.2) weist mit 106 dB(A) einen etwas höheren Schalldruckpegel auf. Die Schalldruckpegel stellen sich bei der Referenzanlage mit zunehmender Entfernung wie folgt dar:

45 dB(A) in ca. 390 m

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die Benennung der Referenzanlagen dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.

Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Münster vom 01.07.2013 legt sich die Stadt explizit nicht auf eine

40 dB(A) in ca. 580 m

35 dB(A) in ca. 860 m“

Dabei berücksichtigt die Planung nicht, dass für die östlich gelegene Wohnbebauung vom Kreis Lippe ein Schalldruckpegel von 28 dB(A) in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr als hinnehmbar angesehen wird.

Diesen Schalldruckpegel hat der Kreis Lippe in dem Genehmigungsbescheid vom 19.8.2008 - Az.: 766.0007/08/0104A2 - hinsichtlich der Biogasanlage Wendlinghausen für hinnehmbar erachtet.

Nach dem Grundsatz der Rechtseinheitlichkeit, der dem Gleichheitssatz aus Art. 33 GG folgt, ist daher davon auszugehen, dass auch dieser Schalldruckpegel bei der Planung der im gleichen Immissionsgebiet gelegenen Windkraftanlage zu berücksichtigen ist.

Dies bedeutet wiederum, dass der einzuhaltende Abstand der Windenergieanlage zu der östlichen Wohnbebauung mehr als 620 m bzw. 860 m betragen muss, damit diesen lärmschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen wird.

dd) Eine Abwägung der Belange des Naturschutzes findet nur unzureichend statt.

In der Potenzialflächenanalyse wird unter 3.3.4.4. folgendes ausgeführt:

„Im Weiteren wurde die Beziehung der be-

Windenergieanlage fest, da dies quasi einem harten Tabukriterium entsprechen würde. Vielmehr hält sie die Planung offen und führt Referenzanlagen als Beispiel an.

Windenergieanlagen und Biogasanlagen stehen nicht in einem Kausalzusammenhang, zudem sind ihrer Auswirkungen nicht vergleichbar. Das abschließende Abstandserfordernis wird einzelfallbezogen im konkreten Genehmigungsverfahren geprüft.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. Artenschutz verwiesen.

trachteten Arten zu der jeweiligen Potenzialfläche ermittelt. Das Vorkommen einer Art als Zug- oder Brutvogel auf einer Fläche führte zu einem größeren artenschutzrechtlichen Konflikt als z. B. ein Status als Nahrungsgast. Als Grundlage wurden die Abstandsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) zugrunde gelegt (LAGVSW, 2007). Hierbei wurden fachlich erforderliche Abstände von WEA zu Brutplätzen bestimmter Arten angegeben, die als Ausschlussbereiche gelten sollten. Als Richtwert für eine Bewertung des Konfliktpotenzials einzelner Flächen wurden für diese Studie 1.000 m festgesetzt.“

- (a) Da der Vogelflug vor Gemeindegrenzen nicht halt macht, ist vorliegend in die Abwägung miteinzubeziehen, dass sich auf dem in östlicher Richtung gelegenen Grundstück [REDACTED] Brutplätze des Rotmilans, des Mäusebussards und des Falken befinden.

Auf dem in östlicher Richtung gelegenen Grundstück [REDACTED] siedelt zeitweise eine Schleiereule sowie Falken. Ferner ist das Grundstück als Habitat der Fledermausart des Braunen Langohrs anzusehen, da diese dort ihre Nahrung beschaffen. Ein verstorbene Exemplar wurde bereits dem Kreis Lippe – Herrn Mühlenmeier – angezeigt.

Daraus ergibt sich, dass auch im Bereich der Potenzialflächen 8b und 8c ein Konfliktpotenzial von 1.000 m zugrunde zu legen ist, da dieser Abstand von den Brutplätzen auf den Grundstü-

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Die Arten Schleiereule und die Gattung der Langohren (hier: Braunes Langohr) gehören nicht zu den WEA-empfindlichen Arten und in diesem Zusammenhang nicht durch das Vorhaben betroffen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

cken [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] einzuhalten ist.

- (b) Da die Potentialfläche 8d wegen eines im Südwesten der Potentialfläche brütenden Rotmilanpaares für ungeeignet erkannt wurde, zieht dies unmittelbare Konsequenzen für die Beurteilung der Potentialflächen 8b und 8c nach sich, da von der Brutstätte mindestens ein Abstand von 1000 m einzuhalten ist, so dass dieser Tabubereich weit in die Potentialflächen 8b und 8c hineinstrahlt.

Dies ist bei der Bewertung der Potentialflächen 8b und 8c bisher unberücksichtigt geblieben, so dass insoweit ein Abwägungsfehler vorliegt.

- ee) Die bisherige Planung lässt den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes bei Potentialflächen 8b und 8c völlig außer Betracht.

Da das Haus [REDACTED] unter Denkmalschutz steht und in ca. 450 Meter von dem Planungsgebiet gelegen ist, führt der Abwägungsnichtgebrauch zu einem schwerwiegenden Abwägungsfehler.

- ff) Der öffentliche Belang der Landesverteidigung ist bei der bisherigen Planung im Hinblick auf die Potentialflächen 8a, 8b und 8c unberücksichtigt geblieben.

Die Anregung wird zurückgewiesen.

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Hierbei bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls.

Weder in § 9(1) DSchG noch im Windenergieerlass NRW wird ein konkreter Abstand definiert, in dem der Bau einer Windenergieanlage der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Anregung wird zurück gewiesen.

Die topographische Karte weist im Bereich der Potentialflächen 8a bis 8c Höhen zwischen 150 m und 165 m ü. NN. aus. In seiner Stellungnahme vom 13.10.2013 wies das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf eine militärische Großradaranlage hin. Gegen die Umsetzung der Planung bestehen keine Einwände, wenn die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel und dem unteren Drittel des Rotorblatts) nicht höher als 461 m ü. NN. errichtet werden..

Die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c werden regelmäßig im Rahmen von Manövern des Bundeswehrstandortes in Augustdorf von Kampfflugzeugen in geringer Höhe überfliegen.

- gg) Eine weiterer Abwägungsfehler ergibt sich daraus, dass bei der bisherigen Planung dem öffentlichen Belang der Verunstaltung des Landschaftsbildes i.S.v. § 35 Abs 3 Nr. 5 keine Rechnung getragen wird.

Da sich die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c im Landschaftsschutzgebiet befinden, ist gerade diesem Punkt erhebliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, was bisher unterblieben ist.

Das OVG NRW hat in der Entscheidung vom 28.04.2005 – 7 A 357/02 – folgendes ausgeführt:

„In der Rechtsprechung ist grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Ortsoder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Vorhaben wie Windenergieanlagen. Zwar sind diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB n.F. grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Die Zulässigkeit dieser Anlagen steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass sie im Einzelfall das Landschaftsbild nicht verunstalten. Ob die

Für das Nachtiefflungssystem der Bundeswehr liegt die Bauhöhenbeschränkung bei 492 m. Im Ergebnis bedeutet dies, dass selbst die Errichtung einer 200 m hohen WEA zu keinen negativen Auswirkungen auf die Landesverteidigung führt.

Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Der Hinweis auf einen Abwägungsfehler wird zurückgewiesen.

Der Landschaftsplan formuliert eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG für WEA innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone.

Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Wie der Einwender richtigerweise formuliert, kann die Wirkung auf das Landschaftsbild erst im konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Schwelle der Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab.“

Legt man diesem Maßstab an, so ergibt sich, dass die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c das Landschaftsbild verunstalten werden.

Die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c liegen in einer eiszeitlich geprägten Tallage des Begatals, das sich nach Westen hin öffnet. Diese einzigartige landschaftliche Lage führte 2012 dazu, dass der Wanderweg Weg der Blicke eröffnet wurde, der dem Benutzer vom Strubberg kommend, eine unverbaute Fernsicht nach Westen über Lemgo hinweg ermöglicht.

Eine Einschätzung des Wanderweges ist in der online Ausgabe der Lippischen Landeszeitung wie folgt beschrieben:

„Die Aussichten sieht Regionalmanagerin [REDACTED] als wichtigstes Attribut des Weges der Blicke. Dieser ist nach langer Planung fertig und wird am heutigen Freitag offiziell eröffnet.“

Seit Oktober 2009 geplant, sind die letzten Arbeiten für das Leader-Projekt der Kommunen Extertal, Bartrup, Dörentrup und Kalletal getan worden. Wegweiser wurden aufgestellt, Markierungszeichen an Bäume angebracht, Schau- und Panoramatafeln postiert.

Eine der insgesamt zwölf Panoramatafeln auf der 145 Kilometer langen Strecke durch die vier nordlippischen Kommunen befindet sich am Steinberg in Schwelentrup, nahe der Schutzhütte, zu der die Alte

Dies kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Die Anregung wird insofern zurück gewiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Dorfstraße führt. Von diesem Punkt aus können Wanderer Richtung Bielefeld und Lemgo blicken, in der Weite versuchen, das Hermannsdenkmal zu erkennen.

In zehn Etappen ist der Weg der Blicke eingeteilt, der unter anderem an der Burg Sternberg vorbei führt, an der Seilfähre Varenholz, an den Schlössern Alverdissen und Wendlinghausen.

Die heutige Einweihung des Leader-Projekts bedeutet auch, dass hinter den Verantwortlichen ein großes Stück Arbeit liegt. Da sind die Wanderwarte [REDACTED] (Kalletal), [REDACTED] (Barntrup), [REDACTED] (Extertal) und [REDACTED] (Dörentrup), die die Strecke geplant und die Standorte der Wegweiser bestimmt haben. Sie waren es auch, die Texte erstellt haben für die Info-Tafeln und den Flyer, der unter anderem bei den vier Kommunen, beim Lippischen Heimatbund und im Büro von Extertal Marketing ausliegen wird.

Hier befindet sich der Arbeitsplatz von Regionalmanagerin [REDACTED], die sich um die Organisation des Projekts gekümmert hat, die die Texte der Wanderwarte korrigiert und umgeschrieben hat, damit sich alles wie aus einem Guss liest. [REDACTED] war es auch, die mit Eigentümern der Flächen korrespondiert hat, auf denen etwa Wegweiser aufgestellt werden sollten. Da habe sie das ein oder andere Mal Überzeugungsarbeit leisten müssen.

Nun ist das aufwändige Projekt abgeschlossen, das aus Leader-Mitteln (20.000Euro) sowie von den vier Kommu-

nen (jeweils 5000 Euro) und vom Kreis Lippe (12.000 Euro) finanziert wird.

Seit [REDACTED] vor drei Jahren in Extertal als Regionalmanagerin eingestellt wurde, habe sie an dem gemeinschaftlichen Vorhaben mitgearbeitet. "Ich freue mich, dass wir das Projekt gut abschließen können", sagt die Bielefelderin, die in Osnabrück Geografie studiert hat. Das Besondere am Weg der Blicke seien – wie der Name schon sagt – die herrlichen Aussichten über die Weserauen, über das Begatal und lippische Weiten.“

Die Errichtung einer Windenergieanlage auf den Potenzialflächen 8a, 8b und 8c tritt daher unmittelbar in das Blickfeld einer bislang unbeeinträchtigten Fernsicht, da durch die Rotoren einer Windenergieanlage optisch eine Unruhe gestiftet würde, die diesem Bild fremd ist und seine ästhetisch wertvolle Einzigartigkeit massiv beeinträchtigt.

hh) Schließlich ist zu berücksichtigen, dass weder ein Umweltbericht noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG veröffentlicht wurden, so dass davon auszugehen ist, dass diese nicht durchgeführt wurden mit der Folge, dass sich die Planung auch insoweit als fehlerhaft erweist.

II.

Diese Einwendungen erhalte ich auch für die geänderte Planung aufrecht und wiederhole sie hiermit.

III.

Des weiteren wende ich ein, dass der gewählte

Zum Thema *Umfeldveränderung* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.

Es wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In seinem Urteil von 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE führt

Vorsorgeabstand von 300m zur Wohnnutzung im Außenbereich willkürlich gewählt ist. Es ist nicht ersichtlich, dass im Interesse der vorbeugenden Konfliktvermeidung eine Abwägung stattgefunden hat.

Zwar ist die Stadt Lemgo verpflichtet, der Windkraftnutzung substanziell Raum im ihrem Gemeindegebiet zuzuweisen, jedoch ist diese Verpflichtung im Rahmen einer Interessenabwägung umzusetzen, die berücksichtigt, dass zukünftige Konflikte vermieden werden.

Bei der Auswahl eines Vorsorgeabstand von 300m zur Wohnnutzung im Außenbereich sind jedoch Konflikte vorprogrammiert.

In der Potentialflächenanalyse wird auf Seite 41 ausgeführt:

„Da die negativen Auswirkungen in der Regel aber auch über diesen Abstand hinausreichen, wird gutachterlich empfohlen, Flächen im Umfeld der Wohnnutzung in der Höhe einer zweifachen Höhe der Referenzanlage auszuschließen. Daher wird ein Puffer von 300 m um die Wohnnutzung im Außenbereich als weiches Kriterium festgelegt.“

Dem steht die bereits angesprochenen Entscheidung des OVG Münster vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 - zum Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich gegenüber:

„Unter Berücksichtigung insbesondere der vorstehenden Kriterien lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren:

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis

das OVG Münster aus, dass der Flächennutzungsplan grundsätzlich ebenenspezifisch ein grobmaschiges Raster aufweist, das noch auf Verfeinerung auf nachgelagerter Planungs- und Einzelzulassungsebene angelegt ist.

Mit dieser generellen Charakteristik von Flächennutzungsplänen lassen sich auch Vorrangflächen/Konzentrationszonen für die Windenergie beschreiben, deren Ausnutzung erst durch Bebauungspläne und/oder Genehmigungen im Einzelnen weiter ausgestaltet wird.

Auf diesen konkreteren Zulassungsebenen können eventuelle Verwirklichungshindernisse meistens durch die dort zur Verfügung stehenden rechtlichen (Fein-) Steuerungsinstrumente ausgeräumt werden.

Zur Abstandsthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird ver-

kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.

Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Diese Anhaltswerte dienen lediglich der ungefähren Orientierung bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen, entbinden aber nicht von einer Einzelfallwürdigung bei Abständen, die unterhalb der zweifachen und oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe liegen.“

Legt man diesen Maßstab zugrunde, so führt die Wahl des dreifachen Abstandes zur einer konfliktfreien Planung.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass der dann zu wählende Abstand von 450 m Raum für einen

wiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Die Einzelfallprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Basis der Anlageneigenschaften wie Höhe, Standort, Rotordurchmesser etc.

Suchraum von 184 Hektar lässt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass wegen der fehlerhaften Annahme einer Referenzanlage mit einer Höhe von 150 m die planerische Grundannahme ins Leere geht. Wie bereits ausgeführt werden zur Zeit nur noch Anlagen mit einer Höhe von 200 m gebaut und genehmigt. Dies führt dazu, dass bei diesem Maßstab mit einem Vorsorgeabstand von 400 m zur Wohnnutzung im Außenbereich zu planen ist.

Es zeigt sich also, dass der gewählte Vorsorgeabstand von 300 m zur Wohnnutzung im Außenbereich im einem solchen Fall völlig unzureichend ist.

Zur Vermeidung zukünftiger Konflikte bietet sich daher ein Vorsorgeabstand von 450 m zur Wohnnutzung im Außenbereich zum einen deshalb an, weil er die dreifache Anlagenhöhe bei einer Referenzanlage mit einer Höhe von 150 m einhält, und zum anderen, weil er auch die mehr als zweifache Anlagenhöhe bei einer Referenzanlage mit einer Höhe von 200 m einschließt.

B.

Diese Einwendungen erhalte ich für die weitere Planung aufrecht, da eine sachliche Auseinandersetzung mit den von mir vorgebrachten Einwendungen durch die zuständigen Organe der Stadt Lemgo nicht erfolgt ist.

I.

Eine wirksame Abwägungsentscheidung des Aus-

Die Benennung der Referenzanlagen dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zurückgewiesen, die Abwägung der Eingabe ist erfolgt. Es wird auf die „Beratungsunterlagen zu den im Rahmen der frühzeitigen sowie der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen; **Teil I: Abwägung**“ (März 2015, Planungsbüro Tischmann Schrooten in Zusammenarbeit mit der Alten Hansestadt Lemgo) verwiesen.

Der Beschluss der Abwägung wurde am 21.04.2015

schusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung liegt nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Ausschussmitglieder mit den vorgebrachten Einwendungen inhaltlich auseinandergesetzt haben.

Am 21.04.2015 fand die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung in der Zeit von 17.30 bis 18.40 Uhr statt. Dabei stellte Herrn Bergemann vom Planungsbüro Tischmann/Schrooten den Planungsverlauf, die Ziele der Planung und die rechtlichen Grundlagen dar. Des Weiteren stellt Herr Bergemann die Ergebnisse der Abwägung hinsichtlich der eingegangenen Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange dar.

Dass eine inhaltlich Auseinandersetzung der Ausschussmitglieder mit den vorgebrachten Einwänden stattgefunden hat, ist bereits aufgrund des zeitlichen Ablaufes ausgeschlossen.

Es entsteht vielmehr der Eindruck, als ob der von der Verwaltung der Stadt Lemgo durchgeführte Abwägungsprozess nur abgenickt worden ist.

Diese Form des Vorgehens widerspricht dem Demokratieprinzip, da nur die Legislative - die gewählten Ratsmitglieder - und nicht die Exekutive - die Verwaltung der Stadt Lemgo - zur Abwägung berufen sind

II.

vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung gefasst. Alle Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung waren bei Beschluss der Abwägung der Stellungnahmen vollständig und sachlich zutreffend über den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ und über die damit zur Entscheidung anstehenden planerischen und rechtlichen Fragen informiert.

Die im Planaufstellungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden den Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung mit ihren Kernaussagen tabellarisch zusammengefasst aufgelistet und die jeweiligen Abwägungsvorschläge der Verwaltung gegenübergestellt. Die Einladung zum Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung am 21.04.2015 wurde ca. vier Wochen vorher, mit allen vollständigen Beschlussunterlagen verschickt.

Die in der Alten Hansestadt Lemgo übliche Landungsfrist von zwei Wochen wurde auf Grund des Umfangs der Unterlagen verdoppelt, um den Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung genügend Zeit zu lassen sich in die Unterlagen einlesen und diese beraten zu können.

In der Sitzung wurde die Zusammenfassung der Stellungnahmen und Hinweise vom Fachplaner erläutert. Die Ausschussmitglieder hatten bei dem Termin die Möglichkeit der direkten Rückfrage an die Fachplaner.

Es wird auf die **Niederschrift** der 9. Sitzung **des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung** des Rates der Alten Hansestadt Lemgo während der Wahlperiode 2014 – 2020 verwiesen.

Die Anregung wird zurückgewiesen.

Ferner findet in der von der Verwaltung der Stadt Lemgo, die sich dabei der Mithilfe des Planungsbüros Tischmann und Schrooten bediente, durchgeführten Abwägungsentscheidung keine sachliche Auseinandersetzung mit den von mir vorgebrachten Einwendungen statt. Vielmehr werden meine durchgreifenden Argumente nur floskelhaft zur Kenntnis genommen.

C.

Der Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ in seiner bisherigen Planung verstößt hinsichtlich des gewählten Abstandes einer Konzentrationszone von 300 m zur Wohnbebauung im Außenbereich sowohl gegen § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB als auch gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Dies ist zu einen darauf zurückzuführen, dass die Gemeinden Lage und Dörentrup als Nachbargemeinden in ihrer Planung von einem Abstandes einer Konzentrationszone zur Wohnbebauung im Außenbereich von 500 m ausgehen. Die Planung der Stadt Lemgo fällt dahinter deutlich zurück, so dass davon auszugehen ist, dass eine Abstimmung der Planung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht stattgefunden hat.

Zum anderen wird durch den von der Stadt Lemgo in der bisherigen Planung gewählten Abstand einer Konzentrationszone von 300 m zur Wohnbebauung im Außenbereich wesentliches Gleiches im Verhältnis zu den Nachbargemeinden ungleich behandelt, so dass ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegt.

D.

Die Anregung wird als sachlich falsch zurückgewiesen. Die eingegangene Stellungnahme wurde inhaltlich geprüft und abgewogen. Es wird auf die „Beratungsunterlagen zu den im Rahmen der frühzeitigen sowie der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen; **Teil I: Abwägung**“ (März 2015, Planungsbüro Tischmann Schrooten in Zusammenarbeit mit der Alten Hansestadt Lemgo) verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Die Anregung, die Abstandsregelung widerspräche dem Gleichheitsgrundsatz, wird zurück gewiesen. Die Abstandsregelung fußt auf gesetzlichen Grundlagen, insb. des Immissionsschutzrechts sowie der Rechtsprechung.

Entgegen der Einwendung ist der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ auf die Bauleitpläne benachbarten Gemeinden abgestimmt. Die benachbarten Gemeinden wurden an beiden frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 2(2) BauGB beteiligt.

Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v. a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit zwischen den Kommunen nicht gegeben. Die abweichenden Rahmenbedingungen erfordern individuelle Abstandsregelungen. Daher wird die Anregung als sachlich falsch zurückgewiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* sowie Punkt

P. *Länderöffnungsklausel* verwiesen.

Schließlich weise ich erneut daraufhin, dass der gewählte Abstand einer Konzentrationszone zur Wohnbebauung nicht mit der TA Lärm in Einklang zu bringen ist, da die der Planung zugrundeliegenden Berechnungen fehlerhaft sind.

Dies führt dazu, dass die in der Abwägung unter „C. Abstände“ dargestellten Erwägungen abwägungsfehlerhaft sind

1.

In der Potenzialflächenanalyse heißt es unter 3.4.1.:

„In einer Veröffentlichung des Landesumweltamtes NRW wird ein Schalleistungspegel von 103 dB(A) als typischer Wert von WEA genannt (LUA 2002:11). Nach Berechnungen erzeugt die im

Die Benennung einer Referenzanlage und die damit einhergehende Berechnung nach TA Lärm dient einer beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.

Um die Grenzwerte der TA Lärm (bei der Referenzanlage) einhalten zu können ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 300 m erforderlich. Unterhalb des ermittelten Vorsorgeabstandes - nach gegenwärtigem Kenntnisstand –werden voraussichtlich keine (auch keine kleineren Windenergieanlagen im Bereich von Anlagenhöhen um 100 m) betrieben werden können, ohne die Richtwerte der TA Lärm (nachts 45 dB(A) für Mischgebiete = Wohnnutzungen im Außenbereich) zu überschreiten. Darüber hinausgehende Abstandserfordernisse aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft und sichergestellt. Erst dann sind die von der Anlage ausgehenden Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Der Hinweis wird als nicht zutreffend zurückgewiesen.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Der Hinweis wird als nicht zutreffend zurückgewiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* und die Begründung (s. Seite 65 ff) verwiesen.

Beispiel betrachtete WEA im Nennleistungsbetrieb in Abhängigkeit vom Abstand folgende Beurteilungspegel (vgl. LUA2002: 16):

☒ 45 dB(A) in ca. 280 m

☒ 40 dB(A) in ca. 410 m

☒ 35 dB(A) in ca. 620 m

Die Referenzanlage (s. Kap. 3.2) weist mit 106 dB(A) einen etwas höheren Schalldruckpegel auf. Die Schalldruckpegel stellen sich bei der Referenzanlage mit zunehmender Entfernung wie folgt dar:

☒ 45 dB(A) in ca. 390 m

☒ 40 dB(A) in ca. 580 m

☒ 35 dB(A) in ca. 860 m“

Die unter 1. dargestellten Schalldruckpegel sind nicht wissenschaftlich errechnet worden.

a) Entfernungsbedingte Pegelabnahme - Theorie

Mit zunehmender Entfernung von der Schallquelle wird ein Geräusch schwächer.

Bei einer Punktschallquelle und der Annahme einer kugelförmigen Schallausbreitung ergibt sich die Abnahme des Schallpegels somit zu:

Schallpegel L und Entfernung r

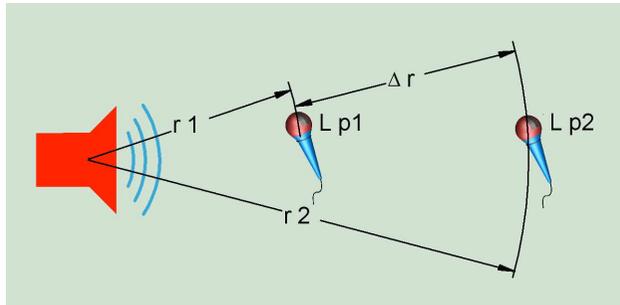
$$L_2 = L_1 - \left| 20 \cdot \log \left(\frac{r_1}{r_2} \right) \right| \quad L_2 = L_1 - \left| 10 \cdot \log \left(\frac{r_1}{r_2} \right)^2 \right|$$
$$r_2 = r_1 \cdot 10^{\left(\frac{|L_1 - L_2|}{20} \right)} \quad r_1 = \frac{r_2}{10^{\left(\frac{|L_1 - L_2|}{20} \right)}}$$

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende Lärmtechnische Untersuchung erfolgt einzelfallbezogen auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

$L_{p2} = L_{p1} - 20 \cdot \lg\left(\frac{r_2}{r_1}\right)$ $\Delta L_p = 20 \cdot \lg\left(\frac{r_2}{r_1}\right)$	ΔL_p = Schallpegelabnahme zwischen Standort 1 und 2 (dB) L_{p1} = Schallpegel am Standort 1 (dB) L_{p2} = Schallpegel am Standort 2 (dB) r_1 = Entfernung zur Schallquelle am Standort 1 (m) r_2 = Entfernung zur Schallquelle am Standort 2 (m)
--	--



(Quelle: <http://www.schweizer-fn.de> und <http://www.sengpielaudio.com/Rechner-SchallUndEntfernung.htm>)

b) Geht man von diesen Grundsätzen aus, so ergibt sich, dass der Schalldruckpegel an der jeweiligen Windenergieanlage nicht mit dem gleichen Abstand gemessen bzw. berechnet wurde.

So ergibt sich für die Anlage 1 (= 103 dB(A))

- 45 dB(A) in ca. 280 m = 103 dB(A) in 0,35 m
- 40 dB(A) in ca. 410 m = 103 dB(A) in 0,29 m
- 35 dB(A) in ca. 620 m = 103 dB(A) in 0,25 m

Für die Referenzanlage (= 106 dB(A)) stellt sich dies wie folgt dar:

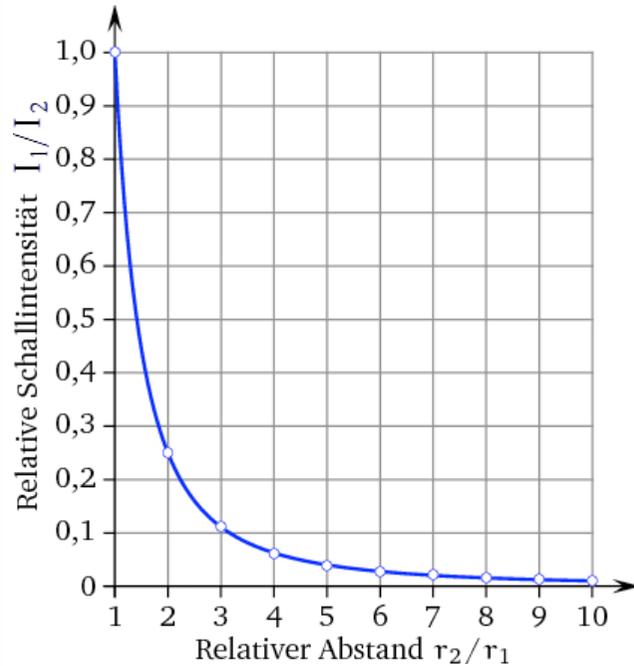
- 45 dB(A) in ca. 390 m = 106 dB(A) in 0,35 m

Bei der Angabe der Referenzanlagen handelt es sich um erste Richtwerte, um die Leistung/Wirkung/Belastung abschätzen zu können. Die Schallemissionen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelfall- und anlagenbezogen geprüft und daraus die Abstandserfordernisse abgeleitet.

☒ 40 dB(A) in ca. 580 m = 106 dB(A) in 0,29 m

☒ 35 dB(A) in ca. 860 m = 106 dB(A) in 0,24 m

Die Abweichung um nur wenige Zentimetern zur Schallquelle hat jedoch erhebliche Auswirkungen, wie nachstehende Grafik - Reziprokes Quadratgesetz für Schallintensität - belegt.



(Quelle: <http://www.sengpielaudio.com/Rechner-SchallUndEntfernung.htm>)

c) Legt man also für die Messung an der Referenzanlage (= 106 dB(A)) einen Abstand von 0,35 m zugrunde, so ergibt sich hinsichtlich der Entfernungen folgendes Bild:

Für die Referenzanlage (= 106 dB(A)) stellt sich dies wie folgt dar:

☒ 45 dB(A) in ca. 392 m = 106 dB(A) in 0,35 m

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- ⊗ 40 dB(A) in ca. 698 m = 106 dB(A) in 0,35 m
- ⊗ 35 dB(A) in ca. 1241 m = 106 dB(A) in 0,35 m

3. Dies bedeutet, dass die Abstände der Konzentrationszonen zur Wohnbebauung unzutreffend gewählt sind.

Für die Wohnbebauung im Außenbereich sind nach der TA Lärm in Verbindung mit der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte 45 dB(A), für allgemeine Wohngebiete 40 dB(A) und für reine Wohngebiete 35 dB(A) zugrunde zu legen.

Geht man daher von der Referenanlage aus, so sind allein aus Gründen des vorbeugenden Immissionschutzes, der Teil der bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen Nachbarschaftsbelange ist und mithin der sog. Konfliktvermeidung dienen soll, mindestens folgende Abstände zu wählen:

- Wohnbebauung im Außenbereich 392 m
- für allgemeine Wohngebiete 698 m
- und für reine Wohngebiete 1241 m.

Dem wird die bisherige Planung nicht gerecht, da sie nur Abstände von 300 m zur Wohnbebauung im Außenbereich und 500 m zur übrigen Wohnbebauung gewählt hat.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

<p>Anwohner, [REDACTED]</p> <p>Digital am 03.06.2015</p>	<p>Ich besitze ein Haus auf dem Funkenbruch [REDACTED] und mir geht es um die Potenzialfläche 6. Gemäß den Tabukriterien IIb sollte ein Abstand von 300m zur Siedlung im Außenbereich eingehalten werden. Der Straßenzug (Siedlung) am Funkenbruch [REDACTED] zählt allerdings nicht als Außenbereich sondern als Innenbereich. Da gelten doch höhere Abstandmaßgaben? Warum wurde der Straßenzug (Siedlung) Funkenbruch [REDACTED] nicht als Innenbereich gewertet und warum werden keine höhere Mindestabstände berücksichtigt?</p> <p>Desweiteren liegt die Potenzialfläche südlich der Siedlung Funkenbruch [REDACTED]. Der Schattenwurf des Windkraftwerkes stellt eine nicht zumutbare insb. aufgrund der geringen Abstände Belastung dar. Ich bitte Sie das zu berücksichtigen.</p> <p>Desweiteren kreist der Rotmilan des Öfteren über unsere Siedlung. Ich bitte Sie das in den Auschlusskriterien zu berücksichtigen.</p> <p>Daher finde ich einen Teil der Potenzialfläche 6 nicht sachgemäß ermittelt. Ich lege hiermit Widerspruch gegen den Ausweis der Potenzialfläche 6 ein. Ich bitte Sie höhere Mindestabstände zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Wohnbebauung am Funkenbruch, ist, anders als in der Eingabe genannt, nicht als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 BauGB zu beurteilen sondern als Wohnen im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Zur Thematik Abstände wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen</p> <p>Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> und Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.</p> <p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. <i>Artenschutz</i> sowie auf den Artenschutzbeitrag (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten) verwiesen</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen. Zur Thematik Abstände wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Ortsausschuss Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welsdorf</p> <p>E-Mail vom 11.06.2015</p>	<p>Antrag an den Rat und die Verwaltung der Alten Hansestadt Lemgo im Rahmen der formalen Offenlegung der Konzentrationszonen</p> <p>Der Ortsausschuss Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welsdorf hat in seiner 4. Sitzung am 02.06.2015 mehrheitlich die Überarbeitung der Potenzialflächenanalyse bezogen auf die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in</p>	<p>Der Beschluss ist als Empfehlung im Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ zu werten. Die Anregung wird zurückgewiesen. Eine schalloptimierte Berechnung kann nur anlagenbezogen erfolgen. Es wird auf das Baugenehmigungsver-</p>	

	<p>folgende Kategorien beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Industriegebieten - in Gewerbegebieten - in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten - in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten - in reinen Wohngebieten - in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten <p>Das komplette Gemeindegebiet soll in den oben genannten Kategorien eingeteilt und die Abstände der TA Lärm berücksichtigt werden.</p> <p>Wir bitten um weitere Bearbeitung.</p>	<p>fahren verwiesen. Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und WEA wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen in der Einzelfallprüfung ermittelt. Erst dann sind die von der Anlage ausgehenden Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i>, und Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Initiative Matorf Schreiben vom 17.06.2015</p>	<p>Betr. Teilflächennutzungsplan "Windkraft", gem. §3(2) BauGB</p> <p>Leider können wir es nicht nachvollziehen, dass weiterhin an der Planung und Bebauung von Windkraftanlagen auf der Potentialfläche 10b festgehalten wird.</p> <p>Die jährlichen Schwarz- und Rotmilanbruten, sowie die Bedeutung der Fläche als Such- und</p>	<p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. <i>Ar-</i></p>	

	<p>Jagdtraum muss vorrangig vor Bebauung bleiben. Der ausgewiesene Abstand zu den Horsten ist zu gering und spiegelt nicht die Bedürfnisse der Greifvögel an Ihrem Lebensraum wieder.</p> <p>Daher ist es auch nicht nachvollziehbar, dass die Lüerdisser Fläche 10a mit gleichem Abstand zum Horst bereits aus der Planung rausgenommen wurde. Erstaunlicher Weise gibt es hier kein zusammenhängendes Gebiet mit dem Horst, da es durch die Bundesstraße B238 mit der angrenzenden alten Hausmülldeponie von diesem abgeschnitten ist.</p> <p>Objektivität und Gleichbehandlung können wir hier nicht erkennen. Eine Bebauung an diesem sensiblen Standort wird nicht akzeptiert.</p>	<p><i>tenschutz</i> sowie auf den Umweltbericht verwiesen.</p> <p>Die Fläche 10a wurde nicht allein aus artenschutzrechtlichen Belangen von einer weiteren Betrachtung ausgenommen. Im Abwägungsprozess wurden hierbei weitere städtebauliche Kriterien betrachtet, wie u.a. das Landschaftsbild.</p> <p>Die vorliegende Planung basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebietes anhand einheitlicher Kriterien. Der Hinweis es könne Objektivität und Gleichbehandlung nicht erkannt werden wird zurückgewiesen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner,  Digital am 21.06.2015</p>	<p>Ich habe in diesem Monat die Veranstaltung zum Flächennutzungsplan für WEA der Stadt Lemgo im EKG-Forum besucht.</p> <p>Ich möchte vorab sagen, dass ich nicht grundsätzlich gegen Windenergie oder jegliche anderen regenerativen Energien bin.</p> <p>Was mir allerdings während der Veranstaltung aufgefallen ist, dass Sie und das Planungsbüro uns anwesenden Bürgerinnen und Bürger mit ein und derselben Aussage „abgespeist“ haben ... „wir legen nur den Flächennutzungsplan fest und nicht mehr“.</p> <p>Dies hat mich an diesem Abend sehr nachdenklich gestimmt, dass Sie sich nichts von den Anmerkungen der anwesenden Bürgerinnen und Bürgern angenommen haben, zumindest nicht mal versucht haben, uns zu verstehen.</p>		

Als Familienvater von zwei kleinen Kindern hat es mich am meisten gestört, dass Sie auf das Thema niederfrequenter Schall/ Infraschall nicht eingehen wollten.

Die Stadt Lemgo ist auf der einen Seite bemüht jedem neuen Erdenbürger und dessen Eltern herzlichst mit einer „Willkommensmappe“ zu begrüßen und in allen Belangen zur Seite zu stehen, bzw. zu unterstützen. Genau diese Bemühungen Ihrer Kolleginnen und Kollegen schränken Sie durch Ihre Planungen, also durch die geringen Abstände ein.

Welche Unterstützung sollte den Kindern und Eltern die in genau diesen privilegiertem Außenbereich leben in Zukunft von Ihren Kolleginnen und Kollegen gegeben werden?

Ich gehe mal davon aus das auch Sie genauso wie ich, die verschiedensten Artikel zum Thema Infraschall gelesen haben.

Leider ist es so, dass die TA Lärm und das BIm-SchG nur teilweise oder gar nicht den niederfrequenten Schall/ Infraschall der von modernen Windkraftanlagen ausgeht, berücksichtigt.

Das gleiche gilt für die neuesten Erkenntnisse, dass eine schädigende Wirkung von modernen Windenergieanlagen (WEA) ausgeht, eben durch den oben genannten niederfrequenten Schall/ Infraschall. Dies belegen Artikel des Robert Koch Institut, des Ärzteforum Emissionsschutz und ein kürzlich durch den Sender RTL bzw. des Magazin Spiegel TV ausgestrahlter Bericht zu diesem

Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. Infraschall, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden.

Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer planungshoheitlichen Möglichkeiten bestrebt sind, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung hier räumlich zu konzentrieren, wohingegen sie im restlichen Stadtgebiet ausgeschlossen wird.

Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.

Zum Thema Infraschall, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Thema.

Das Ärzteforum Emissionsschutz Erneuerbare Energien (Bad Orb) fordert deshalb auch eine entsprechende Abstandsregelung zwischen einer WEA und den umliegenden Bewohnern (dies gilt auch für den gering bebauten Außenbereich). In einem Schreiben steht wie folgt ...“...das erst ab 2.000 Meter Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden bietet.“

Somit sind aus meiner Sicht die Abstände die derzeit von der Stadt Lemgo und von anderen Kommunen angenommen werden, zu gering.

Da die Gefahren die von niederfrequentem Schall/Infraschall ausgehen noch nicht abschließend geklärt sind, sollte der Schutz der Bevölkerung doch im Wesentlichen im Vordergrund stehen. Daraus erschließt sich, dass bei den aktuell angenommenen Abständen, keine Genehmigung einer WEA erteilt werden darf. Da Sie allerdings „nur“ die Flächenplanung vollziehen, sind Sie hier „fein raus“. Dennoch sollten Sie es sich nicht so einfach machen, denn schließlich sind wir alle Bürger der Stadt Lemgo und jeder Bürger sollte gleich behandelt werden.

Deswegen möchte ich hier noch einschieben, dass in unserem Grundgesetz (Artikel 2) verankert ist, das die Gesundheit des Menschen zu schützen ist.

Einen weiteren Aspekt den ich noch einbringen möchte ist der, dass wir im privilegierten Außenbereich doppelt „bestraft“ werden. Wenn wir, wie oben erwähnt, durch den niederfrequenten Schall/Infraschall krank werden sollten und deswegen

Zum Thema Abstände, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Der konkrete Schalleistungspegel ist vom Anlagentyp abhängig. Das verbindliche Abstandserfordernis, auch unter Berücksichtigung der Sicherheitszuschläge, kann insofern erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Die Abstandsregelung fußt auf gesetzlichen Grundlagen, insb. des Immissionsschutzrechts sowie der Rechtsprechung. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Der Bundesgesetzgeber hat die Windenergie, im Gegensatz

gezwungen sind aus unseren Häusern auszuziehen, wird es schwierig diese Objekt zu vermieten, geschweige denn diese zu verkaufen.

Ich denke, dass ich hier für alle betroffenen Eigentümer spreche wenn ich sage, dass wir auf jeden Fall die „Verlierer“ sein werden, gesundheitlich wie auch finanziell.

Ich weiß, dass wir in dieser Hinsicht ein „Opfer“ bringen müssen, da es im Gesetz verankert ist. - Trotzdem möchte ich es erwähnt haben. -

Die Investoren und Anlagebetreibern machen „Kasse“ und wir Eigentümer tragen und zahlen die „Rechnung“ und das unter dem Aspekt, alle Bürgerinnen und Bürger werden gleich behandelt!

Abschließend möchte ich noch einmal etwas zum Schutz der Gesundheit unserer Kinder einbringen. Ich denke dass ich hiermit nicht alleine stehe wenn ich sage, dass Sie unseren Kindern die Zukunft nehmen.

Wie soll ich als Familienvater meinen Kindern eine Zukunftsperspektive bieten, wenn diese durch den von WEA verursachten niederfrequenten Schall/ Infrschall krank werden?

Mit dieser weitreichenden Entscheidung die Abstände so gering wie möglich zu halten ohne auf die Gesundheit der Menschen zu achten, handeln sie in meinen Augen grob fahrlässig. Des Weiteren treffen Personen die nicht in Lemgo wohnen und zwar die Personen vom Planungsbüro, die Entscheidungen.

Deswegen bitte ich Sie eindringlich, dem Thema Immissionsschutz/ Infrschall eine größere Beachtung zu schenken und an das wohl aller Lemgoer

zur Nutzung „Wohnen“, als privilegierte Nutzung im Rahmen des § 35 BauGB explizit dem Außenbereich zugewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber die Windenergienutzung explizit dem Außenbereich zugewiesen hat. Die aktuelle Planung muss sich an den derzeit gültigen Rechtsnormen und Rechtsprechungen orientieren. Pauschale Mindestabstände sind durch diese nicht formuliert. Überdies hat sich die Landesregierung gegen die Aufnahme einer Ländereröffnungsklausel zur verbindlichen Festsetzung von pauschalen Mindestabständen ausgesprochen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Bürgerinnen und Bürger zu denken.</p> <p>Bitte beziehen sie diesen Aspekt mit in Ihre Entscheidung ein.</p>		<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner,  Schreiben vom 22.06..2015</p>	<p>Stellungnahme Windkraftanlagen Lemgo Süd</p> <p>Hiermit nehme ich Stellung zu dem Flächennutzungsplan "Windkraft" in Lemgo. Ich möchte darauf hinweisen, dass in Lemgo-Süd Trophagen Windkraftanlagen geplant sind, die eine optische und akustische Wirkung durch ihren Standort haben. Dadurch, dass sie auf einem Berg stehen, ist die Fernwirkung weitaus höher als in einem Tal oder Flachgebiet Der südliche Sonnenstand hätte eine Schattierung des gesamten Lemgoer Süd-Westens im Herbst, Winter und Frühjahr zur Folge und würde zu langen Schatten führen, bedingt durch die erhöhte Bauart der Anlagen und dem erhöhten Stand auf dem Berg. Da die Häuser und Terrassen generell nach Süden ausgerichtet sind, ist dort eine akustische und optische Belästigung nicht auszuschließen. Somit würde durch die Windkraftanlagen eines der letzten schönen Landschaftsgebiete Deutschlands zerstört werden.</p> <p>Ich persönlich favorisiere einen Nicht-Bau der Anlagen, so dass das Geld für Forschungszwecke an den Universitäten zur Verfügung steht. Wichtig ist, dass unsere Gesellschaft durch starke Forschung neue Konzepte und Wege findet, damit der achtzigprozentige Anteil nicht regenerativer Energien komplett durch andere Anlagen und Techniken ersetzt werden kann.</p> <p>Ich möchte auch darauf hinweisen, dass ich mich nicht gegen neue Technologien stelle, ich es aber</p>	<p>Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. <i>Landschaftsbild</i> verwiesen.</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. <i>optisch bedrängende Wirkung</i> wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> und Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung. Mögliche Interessen potenzieller Betreiber und Investitionsmöglichkeiten sind für die Ausweisung von Konzentrationszonen im sachlichen Teil-FNP „Windkraft“ ohne Belang.</p>	

	<p>für wichtige halte, ein gutes energetisches System zu entwickeln, dass auch andere Länder aufnehmen und umsetzen können. Es nützt nichts, wenn westlich des Rheins Atomreaktoren und östlich Windmühlen stehen, sollte ein Reaktor westlich des Rheins hochgehen, hätten wir bei ständiger Westwindlage das größte Problem. Deshalb sollte man Frankreich, Tschechien und anderen Ländern mit Atomreaktoren eine Technik geben, die diese ersetzen kann, ohne in die Landschaft einzugreifen. Es muss eine Energieform sein, die langfristig Europa und den Rest der Welt mit Energie versorgt so dass keine Krisen und Konflikte durch die Rohstoffversorgung entstehen. Da die Energiewende eine Wendung ist und dies einen Weg zurück bedeutet, bevorzuge ich es, das Geld in die Forschung zu investieren um den Standort Deutschland langfristig am Weltmarkt zu sichern.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn die nächsten kleine Einsteins, Boschs und Diesels die Möglichkeit hätten in Deutschland zu forschen. Das ideale wäre ein Reaktor ohne Strahlung. Wer sagt geht nicht, hat es noch nicht probiert. Bei sieben Milliarden Menschen auf dieser Welt braucht nur einer die zündende Idee zu haben, um unsere Energieprobleme zu lösen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner, ██████████ Schreiben vom 22.06..2015</p>	<p>Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft"/Stellungnahme</p> <p>Wir erheben gegen den vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" folgende Einwendungen:</p> <p>Wir betreiben einen landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Grundstück ██████████ in Lemgo. Wir leben dort gemeinsam mit unseren Eltern/Schwiegereltern im Hause ██████████. Zum Hof gehört auch das weiter nördlich gelege-</p>		

ne Wohnhaus [REDACTED], in dem Frau [REDACTED], die ein Altenteil auf unserem Hof genießt, lebt.

Südlich der Hofstelle ist das Vorranggebiet für Windkraftanlagen V (d) vorgesehen. Der Abstand zwischen der Südseite des Hauses [REDACTED] und der Vorrangfläche beträgt nicht einmal 300 m!

Westlich der Hofstelle ist das Vorranggebiet V (b) vorgesehen. Der Abstand zur Westseite unseres Wohnhauses [REDACTED] beträgt lediglich 430 m; zu den Stallungen [REDACTED] ist der Abstand deutlich geringer.

Wir lehnen die Ausweisung beider Vorranggebiete deswegen ab, weil wir mit erheblichen gesundheitlichen Schäden und einer unzumutbaren Minderung der Wohnqualität rechnen müssen, wenn in den vorgesehenen Vorranggebieten Windräder errichtet werden.

Windkraftanlagen dürften jedenfalls im Vorranggebiet V (d) allein wegen ihrer optisch bedrängenden Wirkung nicht zulässig sein, da dieses Gebiet aufgrund der örtlichen Hanglage mindestens 50 m höher liegt als unsere Wohnhäuser und diese daher "überragen" werden. Außerdem werden die Rotoren der Anlagen unerträgliche Schlagschatten und Lichtreflexe verursachen, denen wir uns in den Wohnräumen und auf unserem Grundstück nicht entziehen können.

Windkraftanlagen verursachen erheblichen Lärm. Durch die Nähe der beiden Vorranggebiete V (b) und V (d), insbesondere durch die teilweise Lage in der Hauptwindrichtung rechnen wir mit gesundheitsschädlichen, unerträglichen Lärmbelästigungen. Darüber hinaus ist erwiesen, dass Windkraft-

Zur Thematik Abstände wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Die genannte Abstand wurde überprüft und kann nicht nachvollzogen werden. Möglicherweise beruht die genannte „Darstellungsungenauigkeit“ auf dem großen Maßstab des Flächennutzungsplanes.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

anlagen Infraschall verursachen, der gesundheitliche Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Tinnitus, usw. hervorruft und langfristig zu schweren Erkrankungen führt.

Nicht zuletzt werden unsere Wohnhäuser deutlich im Wert dadurch gemindert, dass der Blick in Richtung Süden demnächst mit Windkraftträdern verstellt werden soll.

Darüber hinaus rügen wir gravierende Versäumnisse bei der Berücksichtigung des Artenschutzes:

Aus dem Umweltbericht des Büros Kortemeier, Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH geht hervor, dass für die geplanten Vorranggebiete V und VII keine faunistische Erfassung durchgeführt worden ist (Seite 37). Warum ist dies unterblieben? Nach unseren Beobachtungen ist das geplante Vorranggebiet Lebensraum für eine Vielzahl schützenswerte Arten, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen verdrängt werden würden.

Zum Beispiel nistet ein Uhu paar im Steinbruch Schiewe und zieht dort zur Zeit zwei Jungvögel auf. Regelmäßig können wir beobachten, dass die Tiere an unserer Hofstelle nach Nahrung suchen. Sie müssen hierzu das vorgesehene Vorranggebiet überfliegen. Die Errichtung von Windkraftanlagen wäre für die Vögel mit großer Sicherheit tödlich. Auf den Feldern südlich unserer Hofstelle, also unmittelbar angrenzend an die vorgesehene

Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Ergänzend zu den für ein Flächennutzungsplanverfahren üblichen Datenquellen wurden als Datengrundlage zur tieferen Bewertung der potenziellen Auswirkungen im Auftrag der Stadt Lemgo im Jahr 2012 faunistische Erfassungen durchgeführt. Grundlage der Untersuchung war die im Frühjahr 2012, im Zuge der Potenzialflächenenermittlung ermittelte vorläufige Flächenkulisse (vgl. Ziff. 1.2). Der übliche Untersuchungsumfang einer Flächennutzungsplanung für die, vom Einwender genannten, Flächen wurde erfüllt.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* und auf den Artenschutzbeitrag (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, den 31.03.2015) verwiesen.

Der Brutplatz im Steinbruch Schiewe ist seit mehreren Jahren bekannt und wurde dementsprechend im separat erstellten Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten).

Die Hinweise zum Brutvorkommen der Wachtel wurden zur Kenntnis genommen und der Artenschutzbeitrag dementsprechend anpasst.

	<p>Vorrangfläche V (d) sehen wir des Öfteren die europäische Wachtel, die dort offensichtlich brütet. Auch Feldlerchen kommen dort vor.</p> <p>Beim Vogelzug im Herbst und Frühjahr können wir regelmäßig beobachten, dass das geplante Vorranggebiet von Tausenden von Kranichen überflogen wird. Außerdem halten sich der Rotmilian, der Schwarzmilan, die Kornweihe und der Baumfalke auf den Feldern südlich unserer Hofstelle zur Nahrungssuche auf.</p> <p>Auf unserer Hofstelle brütet in diesem Jahr der Turmfalke und zieht dort vier Jungvögel auf. Auch zwei Bachstelzenpaare und, wie wir zählen konnten, 16 Rauchschwalbenpaare ziehen jedes Jahr auf und an unserer Hofstelle ihre Jungen groß und suchen in dem geplanten Vorranggebiet nach Nahrung. Außerdem können wir regelmäßig verschiedene Arten der Fledermaus beobachten.</p> <p>Wir finden es sehr erstaunlich, dass die Aspekte des Artenschutzes in den Planunterlagen nicht oder nur sehr oberflächlich aufgegriffen werden und fordern daher, dass die vorgesehenen Vorranggebiete auf schützenswerte Arten hin intensiver untersucht werden.</p> <p>Wir behalten uns weitere Einwendungen vor.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Arten werden in der Literatur als nicht WEA-empfindlich eingestuft. Dementsprechend werden die Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf dieser Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht. Sie ist der weiteren Konkretisierung der Planung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner, Wittighöferheide ■ Digital am 22.06.2015</p>	<p>In der folgenden Stellungnahme möchte ich meine Bedenken hinsichtlich der Potenzialfläche 12 , Streubebauung Wittighöferheide, Dorf Leese und dem Naturschutzgebiet Ilsetal äußern.</p> <p>1.Artenschutz</p> <p>In den letzten Jahren beobachteten wir einige</p>	<p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Aus-</p>	

Aufzuchten von Greifvögeln in unserem Waldstück Wittighöferheide 9, es handelte sich dabei um den im letzten Jahr noch sehr häufig über unserem Grund zu sehenden Mäusebushart. In diesem Jahr ist leider noch keine Brutaktivität zu beobachten.

Durch unser Interesse bemerkten wir des öfteren einen Rotmilan, der meist in einer Linie von der Potenzialfläche 12 kommend seinen Flug in Richtung Rhiene und zurück fortsetze.

Nach meinem empfinden ist die Aussage des in dieser Angelegenheit zuständigen Sachverständigen die am 16.06.2015 öffentlich geäußert wurde sehr fragwürdig. Die Bearbeitung könne nur stattfinden wenn detaillierte Angaben zu den jeweiligen schützenswerten Arten gemacht werden können, so seine Stellungnahme zu den Vorwürfen der nicht bearbeiteten Hinweisen zu den Brutgebieten. Bei einer rechtssicheren Bearbeitung ist es Angelegenheit des Gutachters auch Hinweisen nachzugehen.

2. Konzentrationsflächen

Ziel der Planung sollen Konzentrationsflächen sein, Halbierung der von unabhängigen Sachverständigen empfohlenen Abstände zu Windkraftanlagen soll dazu beitragen solche Flächen zu schaffen.

Diese Fläche wird durch den Strang der Hochspannungstrasse geteilt, südöstlich des NSG mit davor liegendem Überflutungsgebiet.

Als Anhang eine Verdeutlichung der wirklichen Größe der vom Planungsbüro ausgemessenen

führungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Im Bereich Rhiene ist ein Brutplatz des Rotmilans bekannt. Dieser wurde im Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten).

Nördlich der Wittighöferheide wurde durch Hinweise im Rahmen der öffentlichen Beteiligung eine Schwarzmilanbrut nachgewiesen. Der Artenschutzbeitrag wurde dementsprechend anpasst.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf dieser Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht. Sie ist der weiteren Konkretisierung der Planung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* und auf den Artenschutzbeitrag (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, den 31.03.2015) verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.

	<p>„Fläche“.</p> <p>3. Schattenschlag</p> <p>bei der Errichtung einer Anlage im nördlichen Teil der Potenzialfläche, müsste die Immission des Schattenschlages völlig außer acht gelassen werden oder lange Stillstandszeiten eingeplant werden.</p> <p>4. 360 Grad Bebauung</p> <p>Nach Einsicht der von der Stadt Bad Salzuflen vorgestellten möglichen Potenzialflächen und deren Umsetzung würde eine nicht rechtssichere Art der Planung und Errichtung der Anlagen entstehen!</p> <p>Die oben genannten Gründe sind für mich maßgebend um gegen die Ausweisung der Potenzialfläche 12 Einspruch zu erheben.</p> <p>Die von mir erhobenen Einwände werden ebenfalls dem Kreis Lippe zur Einsicht vorgelegt.</p>	<p>Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> und Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.</p> <p>Eine Berücksichtigung von sog. Potenzialflächen anderer Gemeinden als Ausschlusskriterium (für Lemgoer Konzentrationszonen) kann nicht erfolgen, da diese noch keine Konzentrationszonen sind und deren Verbleib in der Planung unsicher ist. Die bestehenden Anlagen werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren als Vorbelastung berücksichtigt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. <i>sog. umfassende Wirkung von WEA</i> verwiesen.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Regionaler Investor</p> <p>Fax vom 23.06.2015</p>	<p>Ihre Planungen zur Ausweisung von Windvorrangflächen in Lemgo</p> <p>Auf diesem Weg möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihre Ausführungsplanungen zur Ausweisung von Vorrangflächen nicht nachvollziehen kann. In der öffentlichen Sitzung am 30.09.2014 hat Ihr Planungsbüro Tischmann Schrooten mit einer</p>	<p>Der sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ ist lediglich ein vorbereitender Bauleitplan und beinhaltet keine Ausführungsplanungen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung.</p>	

entsprechenden Präsentation die Herangehensweise erörtert. Es wurde deutlich von dort darauf hingewiesen, der Entwicklung von Windenergie ausreichend substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen. Es wurde ausdrücklich die Empfehlung ausgesprochen, keine größeren Mindestabstände zur Wohnbebauung im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, als im sog. Windenergie-Erlass des Landes NRW empfohlen.

Bei den aktuellen Flächenplanungen muss ich leider feststellen, dass z.B. die Flächen in:

Brake, Flur 9, Flurstück 132 und nähere Umgebung

Brake, Flur 8, Flurstück 44 und nähere Umgebung

Wahmbeck, Flur 6, Flurstück 77 und nähere Umgebung

Wahmbeck., Flur 5, Flurstück 20 und nähere Umgebung

Voßheide, Flur 10, Flurstücke 40 ,402,403,410, 411 und nähere Umgebung

nun entgegen der Empfehlung Ihres Planungsbüro Tischmann Schrooten aus den von Ihnen einzubeziehenden Flächen herausgenommen wurden, da Sie nun die Vorgehensweise mit zusätzlichen Mindestabständen - sog. Pufferwerten - in die Planung belegt haben.

Ich möchte Sie auffordern, die o.g. Flächen wieder in die Windvorrangzonen einzubeziehen, dass es an den genannten Standorten möglich ist, die Genehmigungserfordernisse für neu zu errichtende Windenergieanlagen beizubringen. Ich habe gesicherte Erkenntnisse (Sachverständigengutachten)

Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Vorsorgeabstände wurden nicht entgegen der Empfehlung des Planungsbüros Tischmann Schrooten gewählt.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan wird eine Verspargelung des Stadtgebiets vermieden.

Diese Vorgehensweise entspricht der aktuellen Rechtsprechung.

Mit der vorliegenden Konzentrationszonenplanung zielt die Stadt Lemgo auf eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung ab. Hierfür wurde, auf Grundlage einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden und anhand einheitlicher Kriterien durchgeführten Potenzialflächenanalyse, eine Flächenkulisse ermittelt. Die Kommu-

	<p>darüber, dass dem so ist.</p> <p>Ebenfalls ist nicht nachvollziehbar, dass Sie die Berücksichtigung dieser Flächen außer Betracht lassen, da in näherer Umgebung bereits Windenergieanlagen errichtet wurden und derzeit noch in Betrieb sind - und somit eine konzentrierte Ansiedlung an diesen Flächen für weitere Windenergieanlagen möglich ist.</p> <p>Bitte nehmen Sie die vorbeschriebenen Flächen in die auszuweisenden Flächen zur Nutzung von Windenergie mit auf, vielen Dank.</p>	<p>ne ist nicht verpflichtet alle möglichen Flächen als Konzentrationszone darzustellen, sie muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windereignutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Eine willkürliche Flächenauswahl, unabhängig von den stadtgebietweiten Kriterien, widerspricht den rechtlichen Grundlagen. Die Anregung wird zurückgewiesen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner,  Fax vom 23.06.2015</p>	<p>Eingabe gegen die Errichtung von Windrädern insbesondere in Hörstmar und Umgebung</p> <p>Ich erhebe Einwendungen gegen die Errichtung von Windrädern Hörstmar und Umgebung. Ich wohne mit meiner Familie in einer Doppelhaushälfte in Lemgo Hörstmar.</p> <p>Schon jetzt werden wir durch den Schattenwurf der zwischen Lieme und Hardissen errichteten Windräder belästigt.</p> <p>Dass gesundheitliche Risiken bestehen, ist Ihnen spätestens seit dem Artikel in der Welt vom 02.03.2015 bekannt. Zu Ihrer Information lege ich Ihnen diesen noch einmal bei. Darin wird deutlich auf Risiken hingewiesen. Es ist Ihnen auch bekannt, dass in vielen Kommunen Dänemarks Windenergieprojekte bis zum Abschluss der Studie über Windkraftgefahren auf Eis gelegt sind. Auch darüber verhält sich der anliegende Artikel.</p> <p>Sie wollen diese Risiken für die Bürger, die in Ihrer Kommune Steuern zahlen, dennoch in Kauf neh-</p>	<p>Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> und Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen.</p>	

	<p>men.</p> <p>Spätestens jedoch, seit Sie dieses Schreiben und den beigefügten Artikel zur Kenntnis genommen haben, sind Sie nicht mehr arglos. Wenn Sie diese Windräder errichten lassen, handeln Sie vorsätzlich.</p> <p>Sollte es zu weiterer Errichtung von Windrädern kommen, werde ich Ihre Entscheidung zu gegebener Zeit der Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Würdigung vorlegen und werde gegen jeden Einzelnen von Ihnen und gegen die Stadt Lemgo Strafanzeige erstatten und Strafantrag wegen aller in Betracht kommender Delikte - insbesondere wegen vorsätzlicher Körperverletzung - stellen.</p>	<p>Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Der Nachbarschutz wird im Genehmigungsverfahren geprüft. Hierin wird Sorge getragen, dass subjektive Rechte Dritter nicht verletzt werden. Hierzu zählen beispielsweise unzumutbare Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen, Schattenwurf, eine optisch bedrängende Wirkung etc. sowie Abstandsflächenvorschriften. Überdies haben betroffene Nachbarn ein Abwehrrecht gegen eine unrechtmäßige Baugenehmigung. Im Außenbereich müssen Bewohner wegen des Privilegierungstatbestands für WEA allerdings grundsätzlich mit der Errichtung von WEA rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05).</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner,  Digital am 23.06.2015</p>	<p>Wir machen hiermit in Kurzform unser Recht zur Stellungnahme geltend.</p> <p>Die Potentialfläche 12 sollte aus folgenden Gründen aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden:</p> <p>Artenschutz:</p> <p>Vorkommen folgender Vogelarten:</p> <p>Rotmilan - Rote Liste Art Nahrungsgebiet, Brut im Randbereich</p>	<p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. <i>Artenschutz</i> verwiesen.</p> <p>Im Bereich Rhiene ist ein Brutplatz des Rotmilans bekannt. Dieser wurde im Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten).</p> <p>Nördlich der Wittighöferheide wurde durch Hinweise im</p>	

Feldlerche - Rote Liste Art Brut- und Nahrungsgebiet, mind. 3 Brutpaare

Rebhuhn -Rote Liste Art, Brut- und Nahrungsgebiet

Kiebitz -regelmäßiger Zugvogel

Steinschmätzer -regelmäßiger Zugvogel

Wiesenschafstelze Brut- und Nahrungsgebiet

Goldammer Brut- und Nahrungsgebiet

Bachstelze Brut- und Nahrungsgebiet

Wacholderdrossel Brut- und Nahrungsgebiet

Kolkrabe Brut- und Nahrungsgebiet

Feldsperling Brut- und Nahrungsgebiet

Persönliche Belange: Durch die stark befahrene Ostwestfalenstrasse und das Industriegebiet in südlicher Richtung richtet sich unser Lebensmittelpunkt in die Richtung aus, in der auch die Potentialfläche liegt. Eine weitere Belastung ist für uns nicht zumutbar.

Umzingelung: Es bestehen bereits Windkraftanlagen in südlicher Richtung (Lage/Hagen). Uns liegen Informationen vom Kreis vor, dass sich im Gebiet von Bad Salzuflen, ca. 500 m von uns entfernt, 2 Anlagen im Genehmigungsverfahren südlich der Ostwestfalenstraße und westlich von uns, befinden. Die Informationen können jederzeit vom Kreis Lippe oder von mir angefordert werden.

Rahmen der öffentlichen Beteiligung eine Schwarzmilanbrut nachgewiesen. Der Artenschutzbeitrag wurde dementsprechend anpasst.

Die genannten Arten werden, bis auf die Kiebitz in der Literatur als nicht WEA-empfindlich eingestuft. Dementsprechend werden die Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Windenergie dem Außenbereich zugewiesen hat. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen, auch unter der Berücksichtigung der Vorbelastungen, eingehalten werden.

Bestehende oder beantragte Anlagen werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren als Vorbelastung berücksichtigt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wirkung von WEA* verwiesen.

	<p>Bei bestehenden Windkraftanlagen ist die gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall mittlerweile unumstritten. Es existieren vielfache Gutachten, die diese Gesundheitsgefährdung belegen. Auch aus diesem Grund fürchten wir um unsere Gesundheit. Die zumutbare Belastung ist jetzt bereits durch Straßenlärm, Feinstaub und Industrielärm erreicht.</p> <p>Wir bitten Sie eindringlich, diese Fakten nochmals eingehend zu prüfen, denn in unserer vorherigen Stellungnahme wurden alle Einwände abgewiesen. Wir sind gerne bereit, bei einem Ortstermin diese angeführten Fakten nochmal zu erläutern.</p>	<p>Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> und Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen.</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen, auch unter der Berücksichtigung der Vorbelastungen, eingehalten werden.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner,  Digital am 23.06.2015</p>	<p>Auf Grundlage der veröffentlichten Pläne der Potentialflächen für neue Windkraftanlagen erhebe ich folgenden Einwand :</p> <p>1. Nach wie vor halte ich das Artenschutzgutachten für nicht vollständig .</p> <p>In den veröffentlichten Unterlagen findet sich kein Hinweis darauf, daß seit Jahren im Bereich des Runenweges , der Fahnenbreite in Richtung des Wiembeckerberges der Rotmilan vorkommt .</p> <p>Hierzu kann ich ein Video als Beleg vorweisen.</p> <p>Desweiteren vermisse ich Hinweise auf das</p>	<p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. <i>Artenschutz</i> sowie auf den Artenschutzbeitrag (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten) verwiesen.</p> <p>Im Bereich Rhiene ist ein Brutplatz des Rotmilans bekannt. Dieser wurde im Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten). Der Standort liegt jedoch mehr als 1.000 m von der Konzentrationszone VII entfernt.</p> <p>Nördlich der Wittighöferheide wurde durch Hinweise im Rahmen der öffentlichen Beteiligung eine Schwarzmilanbrut nachgewiesen. Der Artenschutzbeitrag wurde dementsprechend anpasst.</p> <p>Die Thematik WEA-Empfindlichkeit von Vogelarten so-</p>	

	<p>Vorkommen mindestens einer Eulenart , sowie das Vorkommen des Grünspechtes .Ebenso findet sich kein Hinweis auf die vorkommende Fledermauspopulation.</p> <p>Der gesamte Bereich von der Fahrenbreite zum Wiembeckerberg stellt aus meiner Sicht ein besonders schützenswertes Areal dar . So befindet sich hier ein alter Baumbestand sowie mehrere Teiche . Dieses Refugium würde aus meiner Sicht unwiderbringlich gefährdet .</p> <p>2. Desweiteren halte ich aufgrund der Topographie einen Abstand von 1000 m für nicht ausreichend . Da der Wiembeckerberg ca. 250 m hoch ist , die Siedlung Stucken jedoch eine Höhe von ca. 140 m über Meereshöhe hat , bedeutet dies , daß eine Windkraftanlage mit einer Bauhöhe von 200 m auf dieser kurzen Distanz eine Differenzhöhe von 310 m aufweist. Die hieraus resultierende optische Bedrängung sowie Lärmbelästigung und Schattenwurf sind nicht hinnehmbar.</p>	<p>wie die Methodik einer Artenschutzprüfung sind dem Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten). Hier wird auch auf die Methodik zur Bestandserfassung von Fledermäusen eingegangen.</p> <p>Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> und Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen.</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. <i>optisch bedrängende Wirkung</i> wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner, [REDACTED]</p> <p>Digital am 24.06.2015</p>	<p>Warum kann ich hier keine Datei anhängen???</p> <p>Hiermit äußere ich Bedenken gegen den Flächennutzungsplan Windkraft, speziell gegen die Fläche Wiembecker Berg (Potentialfläche 5a) und die davon betroffenen Gebiete Wiembeck, Stucken, Buschkamp und Fahrenbreite.</p> <p>Schon jetzt ist das Windrad auf dem Wiembecker Berg eine optische und auch akustische Belästigung. Da die Siedlungen Stucken und Buschkamp aus Sicht des (vorhandenen) Windrades in einem Talkessel liegen, würde der Effekt (Schlagschat-</p>	<p>Die Anwendung funktionierte bei anderen Anwendern reibungslos. Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Eine Eingabe in Papierform ist vom Einwender nicht erfolgt.</p> <p>Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> und Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen.</p>	

	<p>ten, Geräusentwicklung) durch Windräder von mehr als 200 Metern Höhe noch verstärkt werden.</p> <p>Auf Grund der topographischen Lage wird dieser Schattenwurf von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang eintreten.</p> <p>Ebenfalls halte ich das Gebiet westlich des Stuckens Wasserschutzgebiet) durch die Bebauung mir WKA's für stark gefährdet. Dieses Gebiet mit Bachlauf, Teichen und naturbelassener Fauna bis hoch zur Fahnenbreite ist mit einer sehr artenreichen Tierwelt besiedelt. Die Erfassung, welche Arten dort leben, ist meiner Meinung nach nicht vollständig gemacht worden.</p>	<p>Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. <i>optisch bedrängende Wirkung</i> wird verwiesen</p> <p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. <i>Artenschutz</i> sowie auf den Artenschutzbeitrag (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten) verwiesen. Es wird auf die „Hydrogeologische Risikoabschätzung von potentiellen Windenergiestandorten im Stadtgebiet von Lemgo“ hingewiesen (Dr. Kerth + Lampe, Sept. 2014)</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner,  Dörentrup Schreiben vom 24.06.2015</p>	<p>Einspruch</p> <p>Einwand zu den Planungen von Windkraftanlagen im Bereich Lütte (Potentialfläche 8)</p> <p>Mit großer Enttäuschung habe ich zur Kenntnis genommen, dass die Ausweisung der Potentialflächen im Bereich Lemgo-Lütte (8 a-c) fortbesteht.</p> <p>Auch wenn Sie meine Anregungen und Hinweise bereits zur Kenntnis genommen und auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung verwiesen haben halte ich meinen Einspruch vom 30.07.2013 zum Teilflächennutzungsplan "Windkraft" vollumfänglich und in allen Punkten aufrecht.</p> <p>Ich erlaube mir, erneut auf die Bedeutung des Naturschutzgebiet "Begatal" hinzuweisen. Ihnen ist bekannt, dass die ausgewiesenen Flächen direkt an das Naturschutzgebiet "Begatal" grenzen, das</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. <i>Artenschutz</i> verwiesen.</p>	

über viele Jahre nicht nur im Landschaftsplan gesichert, sondern zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensraum für seltene, teilweise vom Aussterben bedrohte Pflanzen und Tierarten auch stetig weiter entwickelt wurde.

Sie legen dar, dass im durchgeführten Ausschlussverfahren mit Hilfe der harten und weichen Tabukriterien sog. weiße Flächen ermittelt wurden, in denen eine Windenergienutzung "potenziell möglich" ist.

Ich erwarte, dass es der Stadt Lemgo "potenziell möglich" ist, den Zielen des Natur- und Gesundheitsschutzes Vorrang vor allen anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen.

Sie gehen davon aus, dass der potenzielle Eingriff in die Natur auf ein zumutbares Maß reduziert sei, indem konfliktträchtige Belange berücksichtigt wurden. Dieses Fazit ist fragwürdig.

Der potentielle Eingriff in die Natur findet in unmittelbarer Nachbarschaft einer Region statt, die auf Grundlage der FFH-Richtlinie gemeinschaftliche Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz hat. Es bleibt zu klären, ob durch den Bau industrieller Windkraftanlagen in diesen Potentialflächen die gemeinschaftlichen Ziele der FFH-Richtlinie verletzt werden.

Um den Schutzzweck Rechnung zu tragen sollte die Stadt Lemgo die Wertbestimmung für "ein zumutbares Maß" neu bedenken und den Maßstab für "konfliktträchtige Belange" höher anlegen.

In diesem Zusammenhang möchte ich beispielhaft die Bedrohung für die Fledermauspopulation nennen.

Beim Tod an Windrädern wird ein Teil der Fledermäuse an den Rotorblättern geschlagen, ein an-

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Zur Artenschutzthematik, u. a. hinsichtlich des Fledermausschutzes, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. Artenschutz verwiesen.

derer Teil fällt einem Barotrauma zum Opfer. Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe misst den Bega-Auen eine besondere Bedeutung bei, da die Fledermäuse nicht nur den offenen Luftraum als Jagdhabitat und Baumhöhlen in den alten Buchen als Wohnhöhlen nutzen, sondern die Bega-Auen vor allem auch als Leitkorridore für den Fledermauszug dienen.

Vor diesem Hintergrund überrascht es, wenn der Gutachter (im Oktober 2012) das Konfliktpotenzial für die Potenzialfläche 8 insgesamt als gering bis mittel einstuft und bemerkt, dass im direkten Umfeld (ebenfalls) keine Strukturen vorhanden seien, die eine Leit- oder Aggregationsfunktion im Fledermauszug bewirken würden (Ziff. 3.5.3 Fledermauszug)!

Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste schon bei geringem bis mittlerem Potential unmittelbar auf die Heimatpopulationen aus, die sich- wenn überhaupt- nur sehr langsam von den Bestandseinbußen erholen.

Ich werde mich dafür einsetzen, dass Windräder in der Nähe eines "FFH Gebietes" vor allem während der Zugzeit von Fledermäusen in der Abenddämmerung aus Gründen des Fledermausschutzes zwingend abgeschaltet werden müssen.

Neben meiner Sorge um Natur- und Artenschutz gilt meine Sorge auch meiner eigenen Gesundheit und dem Schutz des Lebensraums aller betroffenen Anwohner.

In wie weit temporäre Abschaltungen erforderlich sind, ist von dem WEA-Vorhaben und den konkreten Anlageeigenschaften abhängig. Dies wird im Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen

Ich habe mich bewusst für ein Leben im "Außenbereich" entschieden, in dieser ländlichen, sehr ruhigen Umgebung kann ich mit meiner gesundheitlichen Beeinträchtigung (Tinnitus) recht gut leben.

Zur Thematik Immissionsschutz insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, haben Sie mich bereits auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen verwiesen und erklärt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Darf ich davon ausgehen, dass Sie aufgrund dieser Garantenstellung auch Studien zu den gesundheitlichen Auswirkungen berücksichtigen?

Ich verweise auf die wissenschaftsbasierte Empfehlung des ÄRZTEFORUM EMISSIONSSCHUTZ, Bad Orb und zitiere aus der Abhandlung zur "Windenergie und Abstandsregelungen" vom 15.12.2014

Die in 2014 durch das Umweltbundesamt veröffentlichte " Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall" lässt allerdings Zweifel an der Wirksamkeit der aktuellen Normen und Verordnungen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung aufkommen. Basierend auf internationalen wissenschaftlichen Artikeln fordern die Wissenschaftler zur Vermeidung von Konflikten eine neue "ganzheitliche Betrachtung, die Festlegung von Grenzwerten sowie standardisierte und genormte Prog-

eingehalten werden.

Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Demnach werden einige Sachverhalte - z.B. Immissions- und Artenschutz - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

noseverfahren ". Dies vor allem, da speziell für den Emissionsschutz bei großen Windenergieanlagen (die ausdrücklich zu den Hauptverursachern von Infraschall gerechnet werden) folgende Schwierigkeiten festgestellt werden:

1. Die gängigen Prognoseverfahren sind ungeeignet:

a. Es kommt zu erheblichen Abweichungen der gemessenen von den prognostizierten Schallemissionen, da das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell kleinerer WKAs nicht übertragbar ist auf die heute realisierten und geplanten Dimensionen,

b. da die durch WKAs erzeugte stabilen, weitreichenden Turbulenzen (Wirbelschleppen) und witterungsbedingte Abweichungen der Schallausbreitung nicht berücksichtigt werden

2. Die aktuellen Grenzwerte, Bewertungs- und Analyseverfahren sind ungeeignet:

a. Die A-Bewertung der Schallpegel durch den hohen niederfrequenten Anteil von WKAs ungeeignet erscheint um tieffrequente Geräusche in ihrer gesundheitlich belastenden Wirkung richtig einschätzen zu können

b. Neben dem Hören gibt es weitere extraauralen Aufnahmemechanismen im menschlichen Körper, die durch die bisherigen Grenzwerte ("Wahrnehmungsschwelle") nicht erfasst werden. Zusätzlich ist regelmäßig zu beobachten und in der Literatur dokumentiert, dass die Exposition auch mit unterschwelligem ILFN-Reizen aus anthropogenen Quellen zu einer Sensibilisierung >20dB der betreffenden Personen führt, wenn die Immission bestimmte spektrale und temporale Besonderheiten auf-

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

weist.

Parallel dazu gibt es international eine Vielzahl von Studien verschiedener Evidenzstufen, die von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, dem Auftreten von Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus und stressbasierten Folgeerkrankungen berichten (Anmerkung: Quellenangaben liegen vor).

Sie haben dargelegt, dass im Genehmigungsverfahren dafür Sorge getragen wird, dass subjektive Rechte Dritter nicht verletzt werden und dass dazu das Recht auf körperliche Unversehrtheit gezählt.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Ausführungen des Ärzteforums zu beachten, die unter verschiedenen Aspekten wissenschaftlich basierte Abstandsregelungen empfiehlt und angesichts der international vorliegenden Erkenntnisse das Festhalten an möglichst kleinen Abständen von s 1000m aus gesundheits- und gesellschaftspolitischer Sicht nicht für verantwortbar hält.

Ich stelle mir in diesem Zusammenhang auch die die Frage, warum meinem Nachbarn (im Wohngebiet) ein anderes Recht auf körperliche Unversehrtheit als mir (im Außenbereich) eingeräumt wird.

Man möge mir erklären, warum ich als Bewohnerin im Außenbereich einen geringeren Schutzanspruch geltend machen kann, als der Bewohner im Wohngebiet und die unerträglichen Abstandsflächen im Außenbereich (300m) ertragen muss?

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Außenbereich müssen Bewohner wegen des Privilegierungstatbestands für WEA grundsätzlich mit der Errichtung von WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03. 2007, Az. 10 K 2265/05).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Windenergie dem Außenbereich zugewiesen hat. Nach der TA Lärm haben Allgemeine Wohngebiete einen Schutzanspruch von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts. Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08. 2007, Az. 4 C 2.07). Aus diesen Schutzansprüchen leiten sich die im Rahmen der Potenzialanalyse berücksichtigten Schutzabstände ab. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* wird verwie-

Im Gutachten ist zu lesen, dass die nicht privilegierte Streubebauung im Außenbereich nicht den Schutzanspruch wie ein Wohngebiet im Siedlungsbereich genieße, der Schutzanspruch sei im Außenbereich grundsätzlich nicht vorgesehen.

Man möge mir erklären, warum der Gutachter den Schutzanspruch an Bebauungen (Streubebauung/Wohnbebauung) knüpft und nicht an die Menschen, die dort leben. Die Bauten werden zwar von der gleichen "Spezies" Mensch bewohnt, ihr Schutzanspruch wird allerdings unterschiedlich bewertet. Im Sinne des Gutachtens genießen also Menschen, die in Streubebauung im Außenbereich leben nicht gleichermaßen einen Schutzanspruch wie Anwohner in einem Wohngebiet im Siedlungsbereich, da ja der Schutzanspruch von Menschen im Außenbereich grundsätzlich nicht vorgesehen ist ...

Medizinisch wirksame Schutzabstände liegen zwischen 4 und 10 km. Ich erwarte nicht, dass sich diese regelhaft einhalten lassen, ich erwarte aber von der Stadt Lemgo einen verantwortungsvollen Beitrag zur Abwehr von Gesundheitsschäden und zumindest die Aufgabe der unzumutbaren Abstandsregelung. Die Abstandsregelung - insbesondere für den Außenbereich - trägt den gesundheitsgefährdenden Wirkungen keine Rechnung. Die Stadt Lemgo ignoriert vielmehr die heute schon weithin bekannten medizinischen Wirkungen.

Ich habe den Eindruck gewonnen, dass auch die Stadt Lemgo davon ausgeht, dass rechtliche Vorgaben zum Lärmschutz ausreichen, um Menschen vor gesundheitsrelevanten Folgen zu schützen und somit auch kein primäres Interesse daran haben, diese Grundlagen verschärfend zu

sen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Auf die inhaltlichen Vorgaben der TA Lärm hat die Stadt Lemgo keinen Einfluss.

Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Der Vorwurf es würden „weithin bekannte medizinische Wirkungen“ ignoriert wird zurückgewiesen. Die Potenzialflächenanalyse und das FNP-Verfahren basieren auf den gesetzlichen Vorgaben bzw. der Rechtsprechung und den zu beachtenden Regelwerken.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen.

	<p>hinterfragen.</p> <p>Zahlreiche Experten haben aber bereits darlegt, dass die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Immissionsfolgen de facto den aktuellen Wissensstand nicht wieder geben und im internationalen Vergleich wesentlich zu niedrige Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zulassen.</p> <p>Ich bin durchaus bereit, als Bewohnerin im Außenbereich mit der Errichtung von WEA und ihren optischen Auswirkungen grundsätzlich in Kauf zu nehmen (VG Münster, Urteil März 2007). Ich akzeptiere aber keine ungerechte und willkürliche Abstandsregelung, die nicht zuletzt gesundheitlich relevante Auswirkungen und den Verlust von Lebensqualität begünstigt.</p> <p>Ich wehre mich dagegen, dass der grundgesetzlich verbrieft Gesundheitsschutz überholten Verordnungen, veralteten Normen, wirtschaftlichen Begehrlichkeiten und überbordenden Planungen geopfert wird.</p>	<p>Zur Thematik Abstände wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen. Der Vorwurf einer willkürlichen Abstandsregelung wird zurückgewiesen. Zum Thema Wohn- und Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. <i>optisch bedrängende Wirkung</i> sowie Punkt K. <i>Veränderung des Wohnumfelds</i> verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner, [REDACTED] Schreiben vom 24.06.2015</p>	<p>Stellungnahmen "Potentialflächen Windkraft"</p> <p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum "sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft" beziehe ich mich auf meine Schreiben vom 16.07.2013 und 09.02.2014.</p> <p>Diese Schreiben haben weiterhin Bestand.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner, [REDACTED]</p>	<p>Ihre Planungen zur Ausweisung von Windvorrangflächen in Lemgo</p>		

Schreiben vom
24.06.2015

Auf diesem Weg möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihre Ausführungsplanungen zur Ausweisung von Vorrangflächen nicht nachvollziehen kann. In der öffentlichen Sitzung am 30.09.2014 hat Ihr Planungsbüro Tischmann Schrooten mit einer entsprechenden Präsentation die Herangehensweise erörtert. Es wurde deutlich von dort darauf hingewiesen, der Entwicklung von Windenergie ausreichend substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen. Es wurde ausdrücklich die Empfehlung ausgesprochen, keine größeren Mindestabstände zur Wohnbebauung im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, als im sog. Windenergie-Erlass des Landes NRW empfohlen.

Bei den aktuellen Flächenplanungen muss ich leider feststellen, dass z.B. die Flächen in:

Voßheide, Flur 10, Flurstücke 401,402,403,410 und nähere Umgebung

nun entgegen der Empfehlung Ihres Planungsbüro Tischmann Schrooten aus den von Ihnen einzubeziehenden Flächen herausgenommen wurden, da Sie nun die Vorgehensweise mit zusätzlichen Mindestabständen- sog. Pufferwerten-in die Planung belegt haben.

Ich möchte Sie auffordern, die o.g. Flächen wieder in die Windvorrangzonen einzubeziehen, dass es an den genannten Standorten möglich ist, die Genehmigungserfordernisse für neu zu errichtende Windenergieanlagen beizubringen. Ich habe gesicherte Erkenntnisse (Sachverständigengutachten) darüber, dass dem so ist.

Ebenfalls ist nicht nachvollziehbar, dass Sie die Berücksichtigung dieser Flächen außer Betracht lassen, da in näherer Umgebung bereits Wind-

Der sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ ist lediglich ein vorbereitender Bauleitplan und beinhaltet keine Ausführungsplanungen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung.

Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Vorsorgeabstände wurden nicht entgegen der Empfehlung des Planungsbüros Tischmann Schrooten gewählt.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan wird eine Verspargelung des Stadtgebiets vermieden.

Diese Vorgehensweise entspricht der aktuellen Rechtsprechung.

Mit der vorliegenden Konzentrationszonenplanung zielt die Stadt Lemgo auf eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung ab. Hierfür wurde, auf Grundlage einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden und anhand einheitlicher Kriterien durchgeführten Potenzialflächenanalyse, eine Flächenkulisse ermittelt. Die Kommune ist nicht verpflichtet alle möglichen Flächen als

Konzentrationszone darzustellen, sie muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Win-

	<p>energieanlagen errichtet wurden und derzeit noch in Betrieb sind - und somit eine konzentrierte Ansiedlung an diesen Flächen für weitere Windenergieanlagen möglich ist.</p> <p>Bitte nehmen Sie die vorbeschriebenen Flächen in die auszuweisenden Flächen zur Nutzung von Windenergie mit auf, vielen Dank.</p>	<p>deregienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Eine willkürliche Flächenauswahl, unabhängig von den stadtgebietweiten Kriterien, widerspricht den rechtlichen Vorgaben. Die Anregung wird zurückgewiesen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner,  Schreiben vom 24.06.2015</p>	<p>Ihre Planungen zur Ausweisung von Windvorrangflächen in Lemgo</p> <p>Auf diesem Weg möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihre Ausführungsplanungen zur Ausweisung von Vorrangflächen nicht nachvollziehen kann. in der öffentlichen Sitzung am 30.09.2014 hat Ihr Planungsbüro Tischmann Schrooten mit einer entsprechenden Präsentation die Herangehensweise erörtert. Es wurde deutlich von dort darauf hingewiesen, der Entwicklung von Windenergie ausreichend substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen. Es wurde ausdrücklich die Empfehlung ausgesprochen, keine größeren Mindestabstände zur Wohnbebauung im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, als im sog. Windenergie-Erlass des Landes NRW empfohlen.</p> <p>Bei den aktuellen Flächenplanungen muss ich leider feststellen, dass z.B. die Flächen in:</p> <p>Wahmbeck, Flur 5, Flurstück 20 und nähere Umgebung</p> <p>Voßheide, Flur 10, Flurstück 411 und nähere Umgebung</p> <p>nun entgegen der Empfehlung Ihres Planungsbüro Tischmann Schrooten aus den von Ihnen einzubeziehenden Flächen herausgenommen wur-</p>	<p>Der sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ ist lediglich ein vorbereitender Bauleitplan und beinhaltet keine Ausführungsplanungen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung.</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Vorsorgeabstände wurden nicht entgegen der Empfehlung des Planungsbüros Tischmann Schrooten gewählt.</p>	

	<p>den, da Sie nun zusätzlichen Mindestabständen sog. Pufferwerten in die die Vorgehensweise mit Planung belegt haben.</p> <p>Ich möchte Sie auffordern, die o.g. Flächen wieder in die Windvorrangzonen einzubeziehen, dass es an den genannten Standorten möglich ist, die Genehmigungserfordernisse für neu zu errichtende Windenergieanlagen beizubringen. Ich habe gesicherte Erkenntnisse (Sachverständigengutachten) darüber, dass dem so ist.</p> <p>Ebenfalls ist nicht nachvollziehbar, dass Sie die Berücksichtigung dieser Flächen außer Betracht lassen, da in näherer Umgebung bereits Windenergieanlagen errichtet wurden und derzeit noch in Betrieb sind - und somit eine konzentrierte Ansiedlung an diesen Flächen für weitere Windenergieanlagen möglich ist.</p> <p>Bitte nehmen Sie die vorbeschriebenen Flächen in die auszuweisenden Flächen zur Nutzung von Windenergie mit auf, vielen Dank.</p>	<p>Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan wird eine Verspargelung des Stadtgebiets vermieden. Diese Vorgehensweise entspricht der aktuellen Rechtsprechung.</p> <p>Mit der vorliegenden Konzentrationszonenplanung zielt die Stadt Lemgo auf eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung ab. Hierfür wurde, auf Grundlage einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden und anhand einheitlicher Kriterien durchgeführten Potenzialflächenanalyse, eine Flächenkulisse ermittelt. Die Kommune ist nicht verpflichtet alle möglichen Flächen als Konzentrationszone darzustellen, sie muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Winderegienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Eine willkürliche Flächenauswahl, unabhängig von den stadtgebietweiten Kriterien, widerspricht den rechtlichen Grundlagen. Die Anregung wird zurückgewiesen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner,  Schreiben vom 24.06.2015</p>	<p>Betr. : Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Stadt Lemgo</p> <p>Hier: Einwand betroffener Bürger im Verfahrensschritt "Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden" Juni 2015</p> <p>Einwand:</p> <p>Als Anwohner im Außenbereich der Stadt Lemgo erwarten wir hinsichtlich unserer Schutzansprüche</p>	<p>Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen.</p>	

gegen Windenergieanlagen (WEA), dass der Abstand zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den Grenzlinien der Vorrangfläche geändert wird.

Statt der bisher im Lemgoer Verfahren angesetzten 300 m Abstand zwischen Konzentrationsflächen und Häusern im Außenbereich (das entspricht bei der im Verfahren benannten WEA mit z.B. 150m Gesamthöhe nur einem 2-fachen Höhen- Abstand) muss der Abstand der Flächen zu Häusern im Außenbereich größer / weiter gefasst werden.

Wegen "optischer Bedrängung":

Wegen optischer Bedrängung sollten u.E. mindestens 450 m (für "150-m-Referenz-WEA") entsprechend mindestens die 3-fache Bauhöhe der "Referenz-WEA" als Schutzabstand angesetzt werden.

Falls es keine Höhenbegrenzung der WEA im FNP geben sollte müsste der Schutzabstand noch weiter gefasst werden, da es wahrscheinlich ist / Tendenz ist, dass WEA in naher Zukunft noch höher sein werden.

Deshalb sollte / kann aus Vorsorgegründen ein Abstand von mindestens 450 m gewählt werden.

Um die Grenzwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung der Referenzanlagen einhalten zu können ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 300 m erforderlich. Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Erst dann sind die Anlagenanzahl, die Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregung wird zurück gewiesen.

Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens sind Parameter wie der Standort, die Anzahl der WEA, die Anlagenhöhe, der Rotordurchmesser etc. nicht bekannt. Es können daher nur Vorsorgeabstände gemäß den Vorgaben der TA Lärm zu Grunde gelegt werden. Eine abschließende Erörterung der erforderlichen Abstände kann folgerichtig erst im Genehmigungsverfahren basierend auf einem konkreten WEA-Vorhaben erfolgen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Größere Vorsorgeabstände liegen im politischen Ermessen. Aufgrund des Landschaftsraums und der Siedlungsstruktur in Lemgo besteht jedoch kaum Spielräume einen größeren Vorsorgeabstand anzusetzen, um der Windenergie substanzuell Raum zu geben. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Begründung für den geforderten Abstand von 3 x WEA-Höhe (hier: 150m) hinsichtlich Schutz vor optischer Bedrängung:

- bei < 2,0x-fachem Abstand ist eine spätere Beklagung durch Anwohner nach derzeitiger Rechtsprechung zweifelsfrei erfolgreich
- bei 2 - 3-fachem Abstand wird es im Klagefall eine strenge Einzelfallprüfung geben
- Ab 3-fachem Abstand ist nach derzeitiger Rechtsprechung wenig Aussicht auf Klageerfolg zu erwarten.

Die bisher im Planverfahren gewählten Abstände bei möglicher Grenzbebauung sind - gemessen an der Rechtsprechung bezüglich Schutzabstände gegen „optische Bedrängung“ - in Lemgo also an der untersten (rechtlichen) Grenze. Dies führt regelmäßig zu Einzelfallprüfungen des jeweiligen Standortes - letztlich dann auf gerichtlicher Ebene zwischen einzelnen Anwohnern und Behörde/Mühlenbetreiber und zu Klagen im weiteren Verfahrensablauf.

Die bisher in Lemgo gewählten Abstände sind außerdem im Vergleich zu den in einer aktuellen Studie "Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 -Windenergie; LANUV-Fachbericht 40" des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV- die Fachbehörde des Umweltministeriums NRW) benannten Abstände wg. optischer Bedrängung ebenfalls zu gering (-7 in der Studie bei einer Modell-WEA mit 185m Bauhöhe 450 m Abstand wg. Bedrängung = 2,5-facher Schutzabstand).

Wegen Lärm:

Wir halten außerdem größere Schutzabstände im Hinblick auf Lärm für notwendig.

Die Einzelfallprüfung kann erst vorhabenbezogen im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen, da im Rahmen des FNP-Verfahrens Parameter wie der Standort, die Anzahl der WEA, die Anlagenhöhe, der Rotor-durchmesser etc. noch nicht bekannt sind.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Die in der Potentialflächenanalyse und im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (FNP) zugrunde gelegten Daten zum Lärm bzw. die daraus abgeleiteten Schutzabstände zu Grenzen der Konzentrationsflächen vor allem für Häuser im Außenbereich zweifeln wir als unrealistisch niedrig an.

Eine von uns in Auftrag gegebene Berechnung realistischer Schutzabstände ergab andere notwendige Abstände:

Die Berechnung wurde von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (auch für Gerichtsverfahren zugelassen) durchgeführt. Er nutzte dabei übliche und vorgeschriebene Rechenprogramme. "Weiche Faktoren", die individuelle Einflüsse ermöglichen, wurden nicht benutzt.

ERGEBNIS: bei der in Lemgo angesetzten Referenzmühle Enercon E101 mit den relevanten Daten für Höhe usw. und den offiziellen Enerco-Daten für Schallentwicklung ergibt sich einen Mindestabstand von 485 m zwischen einer (Zahl: 1) WEA und Häusern im Außenbereich.

Bei Ansatz von "Bodendämpfung" (ein Faktor der den notwendigen Abstand reduzieren kann) liegt der Abstandswert immer noch bei 425 m.

Und dies bei Berechnung von nur 1 WEA am Standort!- ein Feld mit mehreren WEA bedingt immer größere Abstände- diese sind jedoch derzeit mit den Plandaten nicht berechenbar, da der metergenaue Standort der einzelnen WEA auch im Verhältnis zum Immissionspunkt (Haus) nicht bekannt ist. Aussage des Sachverständigen hierzu:

... bei mehreren WEA wird ein größerer Abstand notwendig sein

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.

Außerdem werden die Abstände noch größer werden weil in einer exakten Berechnung noch weitere Faktoren eingebaut werden (müssen), die z.B. Sicherheitsabschläge von den 45 dB(A) am Immissionsort sowie Aufschläge auf die Herstellerangaben Enercon zu Schalleistung der WEA (106 dB(A)) berücksichtigen.

Wir fordern deshalb, daß auch die Schutzabstände der Konzentrationsflächen zu Häusern im Außenbereich auf mind. 450 m gesetzt werden, um zukünftig notwendige Einzelklagen der Bürger usw. zu vermeiden. Hintergrund ist, daß später auch eine grenznahe Bebauung der Konzentrationsflächen möglich ist.

Wir erwarten daher, dass die Forderung nach größeren Schutzabständen (mindestens 450 m bezogen auf die Grenzen der Konzentrationsflächen) in das Verfahren eingebaut wird.

Die in der Studie herausgestellte potentielle Lärmbelastung betrifft im Übrigen nach Aussage der Studie auch "die Wohngebiete im Osten von Lemgo"- wirkt also weit in den Bereich Handwerkerstraße und Wilmersiek sowie Pöstenweg usw. hinein.

Deshalb müssen auch für den Abstand zwischen Konzentrationsflächen und dem Innenbereich realistische auf Basis TA-Lärm-Berechnungen basierende Entfernungen angesetzt werden.

Eine negative Abwägung unserer Forderung mit dem Argument "der realisierbare Abstand werde sich schon im späteren Genehmigungsverfahren ergeben, eine Grenzbebauung sei nicht unbedingt zu erwarten" wäre leichtfertig und ungerechtfertigt.

Das angesprochene Lärmgutachten steht Ihnen jederzeit kostenfrei zur Verfügung -Bitte anfordern bei Interesse (Bedarf / Notwendigkeit besteht un-

Ein pauschaler Vorsorgeabstand von 450 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich im Stadtgebiet Lemgo ist mit der aktuellen Rechtsprechung der OVG Münster vom 01.07.2013 nicht vereinbar. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Die Anregung wird zurückgewiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Die Anregung wird im Hinblick auf die Genehmigungspraxis zurückgewiesen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

seres Erachtens auf jeden Fall).

Anmerkung zu rechtlichen Möglichkeiten im Planverfahren betreffend u.a. realistischen / begründbaren Schutzabständen (vor dem Hintergrund des "Bürener Urteils")

Die bisher von Vertretern der Stadtverwaltung Lemgo im Verfahren und auch extern Beratern usw. immer wieder gemachte Aussage, daß das "Büren-Urteil" OVG Münster Mitte 2013 eine andere als die in Lemgo bisher angewandte Abstandsregelung verbietet ist sachlich nicht richtig:

- das Urteil / die Klage betraf lediglich Verfahrensfehler / Formfehler in einem vergleichbaren Planverfahren in Büren
 - Zu sachlichen Inhalten wie dem Einflechten von "weichen" Kriterien wie Schutzabständen gibt es keine Restriktionen im Urteil.
 - Im Gegenteil: im Urteil ist sogar aufgeführt, daß "vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung späterer Konflikte" üblich / notwendig in derartigen Planverfahren seien - und ausdrücklich erwünscht sind.
 - Nur: derartige Schutzabstände müssen in der Struktur des Verfahrens ausdrücklich als "weiche" Kriterien (im Gegensatz zu "harten" Kriterien = Regelungen in Gesetzen) bezeichnet werden. Sie müssen zusätzlich sachlich begründet werden und begründbar sein und einer Abwägung unterzogen werden (dies kann mit "harten" Kriterien nicht gemacht werden). Dies kann mit den oben aufgeführten Argumenten und Tatsachen zu Abständen erfolgen.
- Somit ist es auch vor dem Hintergrund des "Büren-Urteils" des OVG Münster aus 2013 immer

Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien sowie auf den gesetzlichen Vorgaben und orientiert sich eng an dem genannten Urteil des OVG Münster. Aufgrund des Landschaftsraums und der Siedlungsstruktur in Lemgo besteht jedoch kaum Spielräume einen größeren Vorsorgeabstand anzusetzen, um der Windenergie substantiell Raum zu geben.

Die beschriebene Vorgehensweise wurde im Verfahren berücksichtigt. Aufgrund der prägenden Zersiedlung im Außenbereich und dem vorherrschenden Landschaftsraum verbleiben der Stadt Lemgo nur geringe Spielräume im Bemühen der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben. Die Schutzabstände weichen aufgrund dessen von den vorgeschlagenen Abständen des Einwenders ab. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.

noch möglich auch erwünscht, größere (weil begründbare) Abstände als politisch gewollte Festlegungen im FNP zu realisieren.

→ Zu diesem Punkt sind wir (Einwender / Bürger) jederzeit bereit, dem beauftragten Büro sowie der Stadtverwaltung und anderen Interessierten Informationen zu geben und auch unsere Berater (Raumplaner, Juristen, Sachverständige Lärm usw.) einzubeziehen. Bitte bei Bedarf (und den sehen wir im Augenblick!) anfordern.

→ 450 m Schutzabstände (und sogar mehr) zwischen WEA-Konzentrationsflächen und Häusern im Außenbereich sind realistisch, begründbar und rechtlich möglich und auch durch das Bürener Urteil nicht ausgeschlossen.

FAZIT:

Wenn der FNP nach vorliegendem Entwurf und mit den derzeit aktuellen Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten zur Windenergienutzung, besonders hinsichtlich der Schutzabstände wg. Bedrängung und Lärm- verabschiedet wird, stellt dies sowohl eine (willkürliche und vorsätzliche) Missachtung der Schutzansprüche der Bürger als auch eine Pflichtverletzung der Verwaltung und letztlich der Politik gegenüber der Wahrung von Bürgerinteressen dar.

In der Konsequenz wälzt die Politik und die Verwaltung die Verantwortung für den Bürgerschutz auf "untere" / später folgende Ebenen ab:

- auf Genehmigungsbehörden im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorwurf der Pflichtverletzung wird zurückgewiesen. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Der Vorwurf des Abwälzens der Verantwortung wird zurückgewiesen.

- auf einzelne Bürger / Betroffene, die individuell in Genehmigungsverfahren dann gegen Behördenbescheide bzw. Investoren klagen müssen.
- Und: Klagen sind sicher zu erwarten!

Damit gibt die Politik und die Verwaltung in Lemgo ihre grundlegende Aufgabe des bürgerorientierten Gestaltungswillens in sehr sensiblen Fragen auf: dies ist nicht Sinn und Inhalt einer parlamentarischen Demokratie.

Andere Gemeinden- auch in NRW und auch in Lippe- setzen größere Abstände von vornherein in ihren Planungen ein. Sind Lemgoer Bürger Menschen weniger schützenswert im Vergleich zu Nachbarbürgern hinsichtlich Schutz vor industriellen Belastungen?

Außerdem wird derzeit erkennbar eine Planung gemacht, die eigentlich Nichtig ist- dies ist politisch und juristisch nicht gewollt und nicht zulässig.

Vor dem Hintergrund, daß der Aufstellung des Teil-FNP Windenergie keine weiteren gemeindlichen Planungen folgen sollen / werden (ausfüllende Bebauungspläne mit weiteren Festlegungen und Gestaltungen sind nicht vorgesehen) ist es u.E. umso erforderlicher, daß der neue Teil-FNP "Windenergie" eine Qualität hat (in Bezug auf Festlegungen, Grenzen, Spezifikationen wie WEA-Höhen, Abstände usw.) die völlig anders gestaltet sind wie im bisherigen Entwurf / Verfahren zu erkennen ist. Ziel muss es sein, die Schutz-

Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Der Vorwurf der Aufgabe eines bürgerorientierten Gestaltungswillens wird zurückgewiesen. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden.

Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v.a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Die abweichenden Rahmenbedingungen erfordern individuelle Abstandsregelungen.

Die Behauptungen können nicht nachvollzogen werden. Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien sowie auf den gesetzlichen Vorgaben.

Ob eine zusätzliche Steuerung in Form von Bebauungsplänen städtebaulich erforderlich ist, entscheidet die Stadt Lemgo aufgrund ihrer kommunalen Planungshoheit zu einem späteren Zeitpunkt.

	<p>interessen der Bürger gegenüber WEAs auf dem höchstmöglichen Niveau vorab festzulegen. Ein "Vertrösten" auf spätere Genehmigungs-Verfahren ist kein verantwortungsvoller Umgang mit der Verpflichtung der Politik (und der Verwaltung) Schaden vom Bürger abzuwenden.</p> <p>Dies sollte auch besonders vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion von negativen Einwirkungen durch Infraschall beachtet werden. Diese Diskussion und die derzeit noch fehlenden wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu haben z.B. in Dänemark dazu geführt, daß der Zubau von WEAs an Land kurzfristig um etwa 90% zurückgegangen ist. Dies erfolgte durch die Umstände, daß die dortigen Gemeinden und Entscheidungsträger zumindest vorübergehend ein Moratorium für weitere Planungen und Genehmigungen festgelegt haben. → Das ist verantwortungsvolles Handeln im Interesse der betroffenen Bürger und vorbeugende Schadensvermeidung.</p> <p>Wir geben hiermit unseren Einwand gegen die aktuelle Planung von Vorranggebieten für WEA in Lemgo mit den aktuell angesetzten Schutzabständen zu Häusern im Außenbereich wie oben aufgeführt und begründet ab.</p>	<p>Zur Thematik „Infraschall“ wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> verwiesen.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>WindWechsel GmbH & Co. KG</p> <p>Schreiben vom 24.06.2015</p>	<p>Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft"</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 23.07.2013 samt Anlagen, die wir Ihnen im Rahmen der 1. Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gern. § 3 Abs. 1 BauGB gesandt haben.</p> <p>Außerdem liegt Ihnen unsere Stellungnahme vom 07.02.2014 vor, die wir im Rahmen der Erneuten</p>		

frühzeitigen Beteiligung an die Stadt Lemgo gesandt haben, siehe Anlage.

Alle Ausführungen der beiden Stellungnahmen und der Anlagen haben weiterhin Bestand.

Wir bitten, unsere Vorschläge und Anregungen nunmehr zu berücksichtigen.

Entwurf des Sachlichen Teilfächennutzungsplanes "Windkraft"

Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gern. § 3 Abs. 1 BauGB

Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 23.07.2013 samt Anlagen, die wir Ihnen im Rahmen der 1. Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gern. § 3 Abs. 1 BauGB gesandt haben.

Diese Ausführungen haben weiter Bestand.

Wir wiesen bereits ausführlich darauf hin, dass die derzeitige gezahlte Vergütung den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im Binnenland aktuell nur an exponierten, windhöffigen Standorten erlaubt. Diese Situation wird sich durch die aus Berlin inzwischen bekannten Pläne und Szenarien zur erheblichen Reduzierung der EEG-Vergütung weiter massiv verschlechtern. Damit ist ein wirtschaftlicher Betrieb nur noch an den wirklich allerbesten Standorten künftig möglich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Kommune ist nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten. Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet Lemgos zwischen 6,00 m/s und 6,75 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus. Darüber hinaus gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung wird verwiesen.

Schon eine spürbare Zinserhöhung führt dann selbst an diesen Standorten zu wirtschaftlicher Unmöglichkeit einer Realisierung von WEA.

In Lemgo haben Sie aber nach wie vor nicht die besten Standorte im Blick mit Ihrem vergrößerten Angebot an potentiellen Vorrangflächen. Letztere taugen nichts oder nicht viel unter Windaspekten, siehe oben, vgl. unser Schreiben vom 23.07.13.

Verhinderungsplanung liegt jedoch auch dann vor, wenn man zahlreiche, aber eben leider nur drittklassige Standorte für eine Ausweisung in den Focus nimmt, die zudem noch weitere schwerwiegende Mängel zeigen (Lärmvorbelastung, erdrückende Wirkung etc.).

Nach wie vor und trotz aller vorgelegten Gutachten setzen Sie sich nicht inhaltlich mit dem Antrag zur Errichtung von 2 WEA mit je 3,2 MW Nennleistung auseinander. Dieser sehr gute Standort, der keine Beeinträchtigung von Anwohnern mit sich bringt, zudem in landschaftlich extrem vorbelasteter Gegend liegt, unterscheidet sich damit diametral von Ihren vorgelegten Potentialflächen.

Indem Sie Ihre Planung noch immer an Kriterien orientieren, die die Lemgoer Top - WEA- Standorte ausschließen (auch die in Wäldern), stellen Sie die Weichen falsch und kommen zu Ergebnissen, die keine substantielle Entfaltung der Windkraftnutzung zulassen. Da Sie dem Kriterium Windhöflichkeit kaum Stellenwert einräumen und dabei auch noch von falschen Voraussetzungen ausgehen, siehe das Ihnen vorliegende Gutachten der reko GmbH & Co. KG vom 19.07.2013, liegen die Rechtsfolgen auf der Hand.

Die Wünsche der Stadtwerke Lemgo sind dabei nicht bindend für die politische Willensbildung des Rates der Stadt Lemgo. Sollte der Eindruck sich

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung die das gesamte Stadtgebiet unter einheitlichen Kriterien untersucht. Konkrete bereits gestellte Anträge für Windenergieanlagen sind nicht maßgeblich für das Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie gibt eindeutig vor, dass gemäß den Ausführungen in Ziel 5 Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Die Benennung einer Referenzanlage diene der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Die Anregung der Windenergie würde kein substantieller Raum belassen wird als sachlich falsch zurückgewiesen.

Mögliche Planungen oder Investitionsabsichten der Stadtwerke sind für die vorliegende Planung ohne Belang. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzial-

	<p>verfestigen, dass "nur dort ausgewiesen wird, wo die Stadtwerke beteiligt sind", hat das fatale Auswirkungen auf rechtliche Wirksamkeit aller Windenergieplanungen in dieser Stadt.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der am 23.07.2013 und heute vorgetragenen Anregungen sowie um die Benachrichtigung des Abwägungsergebnisses.</p>	<p>flächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Es werden im gesamten Stadtgebiet einheitliche Ausschlusskriterien angesetzt.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner,  Schreiben vom 24.06.2015</p>	<p>Ihre Planungen zur Ausweisung von Windvorrangflächen in Lemgo</p> <p>Auf diesem Weg möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihre Ausführungsplanungen zur Ausweisung von Vorrangflächen nicht nachvollziehen kann. In der öffentlichen Sitzung am 30.09.2014 hat Ihr Planungsbüro Tischmann Schrooten mit einer entsprechenden Präsentation die Herangehensweise erörtert. Es wurde deutlich von dort darauf hingewiesen, der Entwicklung von Windenergie ausreichend substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen. Es wurde ausdrücklich die Empfehlung ausgesprochen, keine größeren Mindestabstände zur Wohnbebauung im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, als im sog. Windenergie-Erlass des Landes NRW empfohlen.</p> <p>Bei den aktuellen Flächenplanungen muss ich leider feststellen, dass z.B. die Flächen in:</p> <p>Brake, Flur 9, Flurstück 132 und nähere Umgebung</p> <p>Brake, Flur 8, Flurstück 44 und nähere Umgebung</p> <p>Wahmbeck, Flur 6, Flurstück 77 und nähere Umgebung</p> <p>nun entgegen der Empfehlung Ihres Planungsbüro Tischmann Schrooten aus den von Ihnen einzubeziehenden Flächen herausgenommen wur-</p>	<p>Der sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ ist lediglich ein vorbereitender Bauleitplan und beinhaltet keine Ausführungsplanungen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung.</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Vorsorgeabstände wurden nicht entgegen der Empfehlung des Planungsbüros Tischmann Schrooten gewählt.</p>	

	<p>den, da Sie nun die Vorgehensweise mit zusätzlichen Mindestabständen - sog. Pufferwerten - in die Planung belegt haben.</p> <p>Ich möchte Sie auffordern, die o.g. Flächen wieder in die Windvorrangzonen einzubeziehen, dass es an den genannten Standorten möglich ist, die Genehmigungserfordernisse für neu zu errichtende Windenergieanlagen beizubringen. Ich habe gesicherte Erkenntnisse (Sachverständigengutachten) darüber, dass dem so ist.</p> <p>Ebenfalls ist nicht nachvollziehbar, dass Sie die Berücksichtigung dieser Flächen außer Betracht lassen, da in näherer Umgebung bereits Windenergieanlagen errichtet wurden und derzeit noch in Betrieb sind - und somit eine konzentrierte Ansiedlung an diesen Flächen für weitere Windenergieanlagen möglich ist.</p> <p>Bitte nehmen Sie die vorbeschriebenen Flächen in die auszuweisenden Flächen zur Nutzung von Windenergie mit auf, vielen Dank.</p>	<p>Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan wird eine Verspargelung des Stadtgebiets vermieden. Diese Vorgehensweise entspricht der aktuellen Rechtsprechung.</p> <p>Mit der vorliegenden Konzentrationszonenplanung zielt die Stadt Lemgo auf eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung ab. Hierfür wurde, auf Grundlage einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden und anhand einheitlicher Kriterien durchgeführten Potenzialflächenanalyse, eine Flächenkulisse ermittelt. Die Kommune ist nicht verpflichtet alle möglichen Flächen als Konzentrationszone darzustellen, sie muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Winderegienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen. Eine willkürliche Flächenauswahl, unabhängig von den stadtgebietweiten Kriterien, widerspricht den rechtlichen Grundlagen. Die Anregung wird zurückgewiesen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner,   Schreiben vom 24.06.2015</p>	<p>Windenergie in Lemgo</p> <p>Wir möchten Sie eindringlich bitten, katastrophale Missverständnisse und Verwirrungen in Sachen Windenergie kurzfristig und unmissverständlich richtig zu stellen, bevor der Rat der Stadt über diese für viele Bürger überaus bedeutsame Frage abstimmt.</p> <p>Es sollte keinesfalls der Eindruck entstehen, dass ein an sich guter Ansatz zur Energiegewinnung und zum Umweltschutz durch bewusste oder un-</p>		

bewusste Fehlinformationen der Bürger, einseitige Analysen oder aber massiv interessengesteuertes Handeln in Verruf gerät.

Im laufenden Verfahren für den sachlichen Flächennutzungsplan wurden die Bürger und die Politik zwar frühzeitig beteiligt, jedoch mit angeblichen gesetzlichen Forderungen massiv in ihrer Meinung beeinflusst. Es wurde und wird der Eindruck vermittelt, das Plankonzept sei die einzige Möglichkeit rechtssicher zu handeln. Man sei durch Gesetzesvorgaben des Landes entsprechend definiert / eingeschränkt.

Es gibt aber nirgendwo eine gesetzliche Vorgabe für die Ausweisung von Flächen für potentielle Windenergieanlagen. Die gesetzliche Formulierung lautet: Der Windenergie muss "substanziell" Raum gewährt werden. Dieser Begriff ist nicht näher definiert, würde also im Zweifelsfall immer wieder gerichtlich geklärt werden müssen. Eine einfache Übersetzung des Begriffs mit Hilfe des Dudens könnte tendenziell helfen. Hier steht u.a. "die Substanz betreffend, zu ihr gehörend, sie ausmachend, wesentlich". Als Synonyme sind u.a. "bestimmend, maßgeblich, spezifisch, hauptsächlich, wichtig" angeführt.

Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Der Vorwurf der Aufgabe eines bürgerorientierten Gestaltungswillens wird zurückgewiesen. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden.

Der Begriff des sog. substanziellen Raums führt aufgrund seiner nicht pauschalen Bestimmbarkeit verständlicherweise zu Unklarheiten. Es finden sich weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung allgemeingültige und v.a. klar messbare Angaben dazu, wie viel Fläche der Windenergienutzung zugesprochen werden muss, um dieser „substanziell Raum zu geben“. Die Stadt Lemgo untersucht das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien um Potenzialflächen zu lokalisieren. Es können nur Flächen ausgeschlossen werden, wenn städtebauliche Gründe gegen sie sprechen, oder feststeht, dass auf einer Potenzialfläche (z.B. aus Gründen des Arten- oder Landschaftsschutzes) keine Windenergieanlagen errichtet werden können. Die Stadt Lemgo geht davon aus, dass die letztlich im FNP dargestellte Flächenkulisse ausreicht, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.

In dem Urteil vom 20.05.2010 hat das BVerwG (4C 7/09) bspw. eine Beurteilung der Frage nach der Schaffung substantiellen Raums für die Windenergie gebilligt, in die sowohl verschiedene Relationen (Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße

Die Fläche an sich kann also nicht ausschließlich gemeint sein, sondern der mögliche Inhalt, d.h. das Ausmaß der Nutzung (Bebauung).

Diesem Anspruch wird das gewählte Verfahren aber in keiner Hinsicht gerecht. Die ausschließliche Ausweisung von Potentialflächen ist also deutlich "zu kurz gesprungen", verbreitet bei den betroffenen Bürgern mehr Unsicherheit als Klarheit und führt zu Unwillen und Verdrossenheit.

Die von den Aufsichtsbehörden empfohlene Flächenausweisung hat ausschließlich mit der Verhinderung von „ wilder Bebauung" zu tun.

In der zur Verfügung stehenden umfassenden Literatur sowohl vom LANUV wie auch vom UBA ist immer wieder zu lesen, dass der Anteil der Windenergie am Gesamtstrom -verbrauch gesteigert werden soll, also eine zusätzliche sachliche Komponente neben der Flächenausweisung. Auch wird immer wieder betont, dass eine Gestaltungsmöglichkeit der Kommunen verbleiben muss. Ebenso häufig wird auf den notwendigen Bürgerschutz hingewiesen.

Das BVG hat schon im Urteil vom 13.03.2008 darauf klar gemacht, dass die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenvorgaben (Bürger - und Umweltschutz) schon bei der Ausweisung von Flä-

ße, zur Größe der im Regionalplan Südhessen vorgesehenen Mindestgröße für Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen und zur Größe der für die Nutzung der Windenergie reservierten Flächen in Nachbargemeinden; Anzahl und Energiemenge der Windenergieanlagen) als auch andere Gesichtspunkte wie etwa das Gewicht der Ausschlusskriterien eingeflossen sind.

Die Anregung wird zurückgewiesen. Auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ sind konkrete Anlagenplanungen nicht maßgeblich. Faktisch handelt es sich um eine Angebotsplanung der Stadt Lemgo.

Die Anregung wird als sachlich falsch zurückgewiesen. Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) den gesetzlichen Vorgaben und den zu beachtenden Regelwerken.

Ziel der vorliegenden Planung ist es die energiepolitischen Vorgaben des Bundes bzw. des Landes NRW umzusetzen. Weist die Stadt keine Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie aus, können diese im gesamten Außenbereich errichtet werden. Die Steuerungswirkung entfällt.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Im Rahmen

chen eingehalten werden müssen.

Fazit:

Das gewünschte Ziel wird nicht ausschließlich mit der Ausweisung von Flächen erreicht! Zusätzliche Aspekte wie "Bedarf und Menge", müssten auch Teil des Gesamtkonzeptes sein!

Ein entsprechendes Gesamtkonzept liegt aber weder vor noch wird es offensichtlich gewünscht. Ganz im Gegenteil wird bei der bisherigen Vorgehensweise den Bürgern und der Politik suggeriert, die in unverantwortlicher Nähe zur Bebauung ausgewiesenen Flächen hätten mit der anschließenden Nutzung nichts zu tun. Die Bebaubarkeit werde im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde (Kreis Lippe) geklärt, die Bauhöhe möglicher Anlagen würde zu einer entsprechenden zufrieden stellenden und erträglichen Abstandsregelung führen - soll heißen, die Nähe der ausgewiesenen Flächen zur Bebauung sei nicht so schlimm, könnten doch die Randbereiche wahrscheinlich nicht bebaut werden.

Selbstverständlich wissen die mit der Sache befassten Insider - hoffentlich auch die verantwortlichen Politiker als "Entscheider" - , dass eine geschickte Ausnutzung der Flächen zum Windpark technisch jede Menge Windräder zulässt, selbstverständlich auch am Rand!

des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Ziel der vorliegenden Planung ist es die energiepolitischen Vorgaben des Bundes bzw. des Landes NRW umzusetzen. Weist die Stadt keine Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie aus, können diese auf allen Potenzialflächen entstehen. Die Steuerungswirkung entfällt. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden.

Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Planung basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien sowie auf den gesetzlichen Vorgaben. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Erst auf dieser Stufe sind der Standort, die Anlagenhöhe und der Rotordurchmesser etc. bekannt. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Um die Grenzwerte der TA Lärm (bei der Referenzanlage) einhalten zu können ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 300 m erforderlich. Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Erst dann sind die von der Anlage ausgehenden Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Hierbei werden auch Vorbelastungen durch bestehende Lärmemissionsquellen, wie z.B. andere Wind-

Die Großkonzerne haben die Analysen zur Bebaubarkeit von Windparkflächen zweifellos fertig in der Schublade liegen.

Die äußerlich zwar respektabel aussehende Potentialanalyse für Lemgo fordert jedoch auch weitere kritische Fragen heraus:

Das beauftragte Büro hat bereits vor Jahren eine strukturell sehr ähnliche Analyse für das Land NRW gemacht, ist ebenso für sehr viele Kommunen tätig geworden. Im Kreis Lippe gibt es allerdings auch Alternativen, die anders mit dem Sachverhalt umgehen und durchaus bewusst eine gewisse Rechtsunsicherheit in Kauf nehmen.

In der kompletten Studie des Landes findet sich immer wieder beim Hinweis auf mögliche Flächen sehr detailliert der Zusammenhang mit möglicher "installierbare(r) Leistung". Das heißt, dass man hier sehr bewusst beide Ebenen sieht.

In Lemgo werden im Gegensatz zu anderen lippischen Kommunen quantitative Überlegungen zur Energieerzeugung nicht angestellt oder bewusst unterdrückt. Dies ist offensichtlich der methodischen und inhaltlichen Vorgehensweise des Planungsbüros geschuldet. In Bielefeld gibt es diesbezüglich massive Kritik bis hin zur Unterstellung mangelnder Kompetenz!

Die bisherige Rechtsprechung wird in der Analyse nur sehr einseitig erwähnt. Es werden nahezu ausschließlich Urteile zitiert, die sich auf extrem niedrige Flächenansätze beziehen (sogen. "Verhinderungsplanung"). Andere Urteile werden nicht, oder wie die Ausnahme zeigt, nur im Nebensatz erwähnt.

energieanlagen berücksichtigt.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung. Mögliche Interessen potenzieller Betreiber sind für die Ausweisung von Konzentrationszonen im FNP ohne Belang.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei einer Darstellung von nicht rechtssicheren Konzentrationszonen, wären in letzter Konsequenz Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet privilegiert zulässig.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung und nicht um eine vorhabenbezogene Planung für einen Investor. Daher ist die Anlagenanzahl oder eine Leistung nicht bekannt und nicht maßgeblich.

Der Hinweis wird zurückgewiesen, die Planung entspricht der aktuellen Rechtsprechung.

Das BVG (also höchstrichterlich) hat ausdrücklich einer alternativen Ermittlung des "substanziellen Raumes" zugestimmt. Darüber setzt sich das Planungsbüro arrogant hinweg (Zitat: Das kann es ja auch nicht sein.)!

Besonders bedauerlich ist, dass die Potentialanalyse und die dazugehörigen Schriftstücke nicht andeutungsweise eine Entscheidungshilfe beinhalten. So stellt der Leser fest, dass prinzipiell alle Suchräume potentielle Flächen enthalten, aber bei nahezu allen Flächen auch entsprechendes Konfliktpotential vorhanden ist.

Dennoch sind einige Flächen aus verschiedenen Gründen aus der weiteren Betrachtung herausgefallen. Wie soll sich hieraus die angestrebte zukünftige Rechtssicherheit entwickeln? Ob also die vorliegende Flächenkulisse tatsächlich rechtssicher ist, kann zum heutigen Zeitpunkt niemand beurteilen.

In diesem Szenario sollen also die Politiker eine weitreichende, zukunftsweisende und generationenübergreifende Entscheidung treffen. Durch die konsequente Abkoppelung der Verfahren voneinander (FNP = örtliche Politik, Bebauung = Immissionsschutzbehörde) soll diese Entscheidung augenscheinlich erleichtert werden. Hier muss eindeutig herausgestellt werden, dass nur die kommunale Politik gefordert ist, mit den Bürgern und deren natürlichem Schutzbedürfnis verantwortungsbewusst umzugehen ! Es kann nicht sein, dass einem externen Planungsbüro praktisch die Durchführungs- und Entscheidungsverantwortung bzw. -kompetenz überlassen wird - wie in Antworten auf Bürgereingaben geschehen.

Der Hinweis ist unkonkret, daher kann nicht nachvollzogen werden welches Urteil der Einwender anspricht.

Der Hinweis das Planungsbüro würde sich über Rechtsprechung hinweg setzen wird zurückgewiesen.

Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise sind einige Potenzialflächen entfallen. Es können nur Flächen ausgeschlossen werden, wenn städtebauliche Gründe gegen sie sprechen, oder feststeht, dass auf einer Potenzialfläche (z.B. aus Gründen des Arten- oder Landschaftsschutzes) keine Windenergieanlagen errichtet werden können. Dieses Vorgehen entspricht der aktuellen Rechtsprechung.

Im Genehmigungsverfahren wird das Abstandserfordernis einzelfallbezogen geprüft. Dies ist abhängig von den Anlageneigenschaften (Höhe, Leistung, etc.), die erst im Baugenehmigungsverfahren bekannt sind. Bei den 300 m Abständen handelt es sich nicht um eine abschließende Abstandsregelung, sondern um Vorsorgeanstände, die mindestens einzuhalten sind. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Die Abwägungsvorschläge der Stellungnahmen wurden durch das Planungsbüro und die Verwaltung erarbeitet. Die Endgültige Abwägung der Stellungnahmen wird jedoch vom Rat der Stadt Lemgo beschlossen.

Wer also den vorliegenden sachlichen Flächennutzungsplan Windenergie ohne Rücksicht auf die künftige Nutzung (oder Effekte) beschließt, handelt gegenüber dem Bürger in hohem Maße verantwortungslos!

Konkret bitten wir folgende Punkte nachhaltig und verantwortungsbewusst zu klären:

- 1) Warum wird in Lemgo unverhältnismäßig viel Fläche (317 Ha) ausgewiesen?

Die Potentialstudie des Landes NRW (Leitszenario) hält 209 Ha Fläche und 60 MW installierbare Leistung für möglich ...!?

Sogar diese Fläche müsste sich noch deutlich reduzieren, da NRW "Waldbebauung" berücksichtigt hat, die der RP in Lippe jedoch abgeschlossen hat.

- 2) Die Beschlussfassung zum FNP sollte nur im entsprechenden Gesamtkonzept erfolgen. Das kann so nicht hingenommen werden.

In diesem Konzept sollte unbedingt der gewünschte Anteil am Gesamtstrombedarf mit der dafür erforderlichen Fläche bzw. der Zahl

Der Vorwurf des verantwortungslose Handelns wird zurückgewiesen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Die gesetzlichen Vorgaben des BauGB sind eindeutig, ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden.

Die Behauptung *die Planung wäre unverhältnismäßig* wird zurückgewiesen. Die Konzentrationszonen ergeben sich aus der Untersuchung des gesamten Stadtgebietes mit einheitlichen Kriterien. Für eine ggf. mögliche Erhöhung der Vorsorgeabstände müssen städtebauliche Gründe vorliegen, die eine derartige Erhöhung rechtfertigen. Für eine rechtssichere Planung ist es zwingend erforderlich *der Windenergie substanzuell Raum zu schaffen*.

Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht mit einer für einen Flächennutzungsplan ungeeigneten, also einer zu geringen Prüfungstiefe an den Sachverhalt heran. Daher sind die tatsächlichen Potenziale auf kommunaler Ebene zu prüfen, um der Windkraft substanzuell Raum zu belassen.

Der Hinweis wird zurückgewiesen, die Planung entspricht der aktuellen Rechtsprechung.

	<p>der Anlagen ins Verhältnis gesetzt werden.</p> <p>Sehr viele Bürger könnten damit deutlich entlastet werden.</p> <p>3) Der gutachterlich empfohlene totale Verzicht auf jede hoheitliche, möglicherweise steuernde Einflussnahme bei den Flächen führt zu massiver Zerstörung des Landschaftsbildes.</p> <p>Niemand vor Ort kann die Menge oder Größe der WKA beeinflussen.</p> <p>Mit dem beschlossenen FNP wäre grundsätzlich dort Baurecht gegeben.</p> <p>Kommune und Genehmigungsbehörde haben bei Einhaltung der entsprechenden Kriterienparameter keine Möglichkeit mehr, Baugenehmigungen zu versagen..</p> <p>Das kann so nicht hingenommen werden.</p> <p>4) Ein erster Angriff auf das Landschaftsbild ist bereits erfolgt.</p> <p>Die im Genehmigungsverfahren befindlichen WKA sind sogenannte 800 KW Anlagen (Referenzanlage im Gutachten : mind. 2,2 MW)</p>	<p>Die Anregung wird zurückgewiesen. Im Rahmen der vorliegenden Planung steuert die Stadt die vorbereitende Bauleitplanung zur Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Rechtsprechung. Zu den Besonderheiten des Lemgoer Landschaftsbilds wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. <i>Landschaftsbild verwiesen.</i></p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Durch den Immissionsschutz regelt sich Zulässigkeit von Windenergieanlagen, da die Vorbelastungen bei Anträgen berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Der Einwender verkennt die gesetzlichen Grundlagen. Wenn die Stadt Lemgo keine Konzentrationszonen ausweist können Windenergieanlagen, aufgrund der Privilegierung in § 35 BauGB, im gesamten Außenbereich errichtet werden. Die Stadt hat dann keine Steuerungsmöglichkeit mehr.</p> <p>Im Außenbereich müssen Bewohner wegen des Privilegierungstatbestands für WEA grundsätzlich mit der Errichtung von WEA rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05). Durch die Flächennutzungsplanung wird die Privilegierung auf Konzentrationsflächen eingeschränkt.</p> <p>Bezgl. des Landschaftsbilds wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. <i>Landschaftsbild verwiesen.</i></p>	
--	--	--	--

	<p>D.h. bei gleicher Zielvorgabe Stromanteil müsste nahezu die 3-fache Menge Anlagen gebaut werden !!</p> <p>Ein "Wald" von Windrädern kann wohl auch nicht im Interesse verantwortungsbewusster Verwaltung oder Politik sein.</p> <p>Für Ihre dahin gehenden Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.</p>	<p>Ziel der Planung ist es Windenergieanlagen im Stadtgebiet an konfliktarmen Standorten zu konzentrieren und eine „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Rechtsanwalt E-Mail vom 24.06.2015</p>	<p>Wie Ihnen bekannt ist, vertreten wir die rechtlichen Interessen der WindWechsel GmbH & Co. KG, die im Außenbereich der Stadt Lemgo nordöstlich von Welstorf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) beabsichtigt und hierfür beim Kreis Lippe eine entsprechende Genehmigung beantragt hat. Im Rahmen der beiden von Ihnen durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben wir insoweit bereits mit Schreiben vom 24.07.2013 sowie vom 10.02.2014 Einwendungen gegen den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans erhoben.</p> <p>Hiermit nehmen wir namens und in Vollmacht unserer Mandantin zu dem nunmehr offengelegten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans wie folgt Stellung:</p> <p>I. Kein schlüssiges Gesamtkonzept</p> <p>Der von Ihnen vorgelegte sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ in seiner aktuellen Entwurfsfassung erfüllt weiterhin nicht die Anforderungen der Rechtsprechung an eine wirksame Konzentrationszonenplanung, die auf die Aus-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus fachlicher Perspektive wird das Gesamtkonzept als schlüssig bewertet. Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB resultiert aus der Planung.</p>	

schlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gerichtet ist, insbesondere lässt die dem sachlichen Teilflächennutzungsplan zugrunde liegende Planung der Stadt Lemgo das erforderliche schlüssige gesamträumliche Plankonzept vermissen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist eine Konzentrationszonenplanung i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur dann wirksam, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt und das nicht nur darüber Auskunft gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung der Gemeinde getragen wird, sondern darüber hinaus auch deutlich macht, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten. Das Zurücktreten der Privilegierung von WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nämlich nur dann rechtfertigen, wenn die planende Gemeinde sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Eine gemeindliche Negativ- oder „Feigenblattplanung“ ist daher unzulässig, weil der Plangeber der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen muss.

Aus diesem Grund bedarf eine abwägungsgerechte Standortplanung für WEA einer gestuften Prüfungsabfolge. Der Plangeber muss in einem ersten Schritt zunächst harte und weiche Tabuzonen ermitteln, die sich aus rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Gründen nicht für eine Windenergienutzung eignen. In einem zweiten Schritt sind die verbleibenden Potentialflächen, die grundsätzlich für die Darstellung als Konzentrationsfläche in Betracht kommen, mit konkurrieren-

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien untersucht. Nach Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Anregungen und Hinweisen verbleibt im Stadtgebiet eine Flächenkulisse die geeignet erscheint, der Windenergie in substantieller Weise Raum zu schaffen.

Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

den Nutzungen und Belangen in Bezug zu setzen. Hinsichtlich der dann noch übrig bleibenden Flächen muss sich der Planungsträger dann in einem dritten Schritt die Frage stellen, ob diese Flächen der Windenergienutzung noch in substantieller Weise Raum schaffen. Ist dies nicht der Fall, muss der Plangeber sein Auswahlkonzept überprüfen und ändern, damit letztlich Konzentrationsflächen für die Windenergie in einem ausreichenden Umfang dargestellt werden.

Der der Begründung des Entwurfs zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ sowie der Potentialflächenanalyse Windenergie der Alten Hansestadt Lemgo zugrunde liegende Aufbau bzw. die zugrunde liegenden Planansätze werden vorliegend jedoch den Anforderungen des BVerwG an ein ordnungsgemäßes Plankonzept nicht gerecht.

1.

Im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien ist weiterhin zu bemängeln, dass Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen behandelt werden.

Diese Einordnung ist fehlerhaft. Je nach Schutzzweck des betroffenen Naturschutzgebiets ist es - wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 10.02.2014 vorgetragen haben - durchaus denkbar, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in Naturschutzgebieten mithilfe einer Befreiung nach § 67 BNatSchG zugelassen werden können. Ein der Windenergienutzung dauerhaft unüberwindbar entgegenstehendes Hindernis, das die Annahme eines harten Tabukriteriums rechtfertigt, ist in Naturschutzgebieten demnach nicht gege-

In dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE wird ausgeführt, dass Naturschutzgebiete regelmäßig zu den harten Tabuzonen eines Gemeindegebiets gezählt werden können. Daher wird der Anregung nicht gefolgt. Hinsichtlich möglicher Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten ist der Schutzzweck des Naturschutzgebiets zu betrachten.

ben.

2.

Darüber hinaus nicht nachvollziehbar ist die im Plankonzept des Entwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplans vorgenommene Unterscheidung der weichen Tabukriterien in die Stufen IIa und IIb.

Diese Unterscheidung ist weder zulässig noch erforderlich, da es sich sowohl bei den in der Stufe IIa, als auch bei den in Stufe IIb genannten Kriterien jeweils um solche handelt, die der Abwägung durch den Plangeber unterliegen und damit einheitlich dem Bereich der weichen Tabukriterien zuzuordnen sind. Die vom Plangeber vorgenommene Differenzierung zwischen diesen beiden Stufen suggeriert jedoch eine unterschiedliche Wertigkeit dieser Stufen, die rechtlich gesehen nicht gegeben ist.

Auch der in der Anlage 2 „Kriterienkatalog“ enthaltene Hinweis auf die „Berücksichtigung von Fachgesetzen“ auf der Stufe IIa ist insoweit missverständlich und irreführend, da die nach den Vorgaben des BVerwG auf erster Stufe des Plankonzepts vorzunehmende Einordnung der verschiedenen, anzusetzenden Kriterien als harte oder als weiche Kriterien unabhängig davon zu erfolgen hat, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Kriterien beruhen. Dass ein Kriterium also seinen Ursprung in einem Fachgesetz hat, spielt mithin bei der Behandlung als weiches Tabukriterium keine Rolle.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Kategorisierung der beiden Stufen (IIa und IIb) ist eindeutig als weiches Kriterium zuzuordnen. Die Aufteilung ist dem besseren Verständnis und der Lesbarkeit der Kriterien für den Bürger geschuldet.

In der Begründung heißt es ausdrücklich:

„Stufe IIa: Weiche Tabukriterien mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen

Stufe IIb: Sonstige weiche Tabukriterien“

Die Behauptung die Differenzierung würde eine unterschiedliche Wertigkeit suggerieren wird zurückgewiesen. In der Begründung wird Stufe II als ein Schritt beschrieben ohne hierarchische Wertigkeit von Tabukriterien. Die Einwendung ist sachlich falsch.

Die Aufteilung ist dem besseren Verständnis und der Lesbarkeit der Kriterien für den Bürger geschuldet.

Die Anregung wird zurückgewiesen.

Die Abwägungsfehlerhaftigkeit dieser vorgenommenen Unterscheidung rührt somit daher, dass die auf der Stufe IIa angesetzten Kriterien angesichts der vom Plangeber gewählten Formulierung den Eindruck erwecken, dass diese Kriterien ein höheres Gewicht im Vergleich zu den auf der Stufe IIb genannten Kriterien besitzen.

3.

Ein weiterer gravierender Abwägungsfehler des der Planung zugrunde liegenden Konzepts ist darin begründet, dass im Rahmen der vorläufigen Einzelfallprüfung (Stufe III des Plankonzepts) eine unzulässige Änderung der angesetzten immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen vorgenommen wird.

Aus dem als Anlage 2 der Planbegründung beige-fügten „Kriterienkatalog zur Ermittlung von Potentialflächen für Konzentrationszonen“ ist insoweit erkennbar, dass der Plangeber zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeindebedarfsflächen, Dorfgebieten, Grünflächen und Satzungs-bereichen nach § 34 BauGB einen Vorsorgeabstand von 500 m und zu Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. zu Satzungs-bereichen nach § 35 BauGB einen Vorsorgeabstand von 300 m angesetzt hat. Als weiche Tabukriterien sind diese Vorsorgeabstände folglich bei der Ermittlung der Potentialflächen berücksichtigt worden und einheitlich im gesamten Planungsraum in Anwendung gebracht worden.

Ausweislich der Begründung auf Seite 27 der Po-

Die Anregungen und Hinweise werden als sachlich falsch zurückgewiesen.

Die Stadt Lemgo möchte die Windenergienutzung räumlich steuern. Ohne eine Konzentrationszonenplanung wäre die Windenergienutzung bauplanungsrechtlich grundsätzlich überall im Stadtgebiet zulässig. Die Stadt ist nicht verpflichtet alle möglichen Potenzialflächen im Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen darzustellen. In Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt aus städtebaulichen Erwägungen für eine Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsgebieten auf 600 m und damit einhergehend für eine Reduzierung der Flächenkulisse. Der Winkraft wird mit der Planung substantiell Raum belassen..

tentialflächenanalyse wird der grundsätzlich vorgesehene Abstand von 500 m zu Misch- und Dorfgebieten allerdings zum einen für zwei Randbereiche in Hörstmar sowie für eine gemischte Baufläche südlich von Bentrup insoweit auf einen Abstand von 300 m reduziert, da diese Bereiche nach der Begründung der Potentialflächenanalyse einen geringeren Schutzanspruch besitzen. Zum anderen wird auf Stufe III des Plankonzepts der Vorsorgeabstand zu Siedlungsgebieten von 500 m auf 600 m erhöht. Grund hierfür ist nach der Planbegründung der Umstand, dass die Stadt Lemgo aufgrund ihrer Siedlungsstruktur und der übrigen abwägungsrelevanten Belange nur relativ kleine Konzentrationszonen darstellen könne, die jedoch hinsichtlich der Anlagenanzahl und der Leistung der Windenergieanlagen optimal ausgeschöpft werden können sollen. Daher sei schon bei einer Einzelanlage im ertragsoptimierten Betrieb ein Abstand zum Siedlungsbereich von mindestens 600 m erforderlich (vgl. S. 51 der Planbegründung).

Diese Vorgehensweise ist unzulässig. Der Plangeber dokumentiert hiermit, dass er das Kriterium der Vorsorgeabstände zu Siedlungsgebieten zum einen - ohne dies im Kriterienkatalog zur Ermittlung der Potentialflächen näher kenntlich zu machen - uneinheitlich angewandt hat, indem der Vorsorgeabstand zu einzelnen Siedlungsnutzungen auf 300 m reduziert worden ist. Allein dies begründet einen Fehler im Abwägungsvorgang.

Darüber hinaus enthält das Plankonzept im Hinblick auf das weiche Tabukriterium der Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen zwei unterschiedliche Aussagen, nämlich einerseits der auf Stufe IIa angesetzte Abstand von 500 m und andererseits der auf Stufe III angesetzte Abstand

Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Vorsorgeabstände wurden einheitlich angewandt. Aufgrund der niedrigeren Vorgaben der TA Lärm gegenüber Dorf- und Mischgebieten wurden diese Gebiete einer genaueren Überprüfung ihrer Schutzwürdigkeit unterzogen. Einen geringeren Schutzanspruch haben demnach Misch- und Dorfgebiete bei denen überwiegend gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Betriebe dominieren. Dieses Vorgehen ist in der Potenzialflächenanalyse unter 4.2.1 Siedlung dokumentiert.

Die Anregung das Plankonzept sei widersprüchlich wird zurückgewiesen.

Laut Kriterienkatalog (Stufe II) wurde im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ein Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen von 500 m berücksichtigt.

In Stufe III wurde die Flächenkulisse zum Vorentwurf der

von 600 m. Das Plankonzept ist somit in diesem Punkt als inhaltlich widersprüchlich und un schlüssig anzusehen. Hinzu kommt, dass auf der Stufe III des Plankonzepts lediglich eine Einzelfallabwägung der zuvor ermittelten Potentialflächen im Hinblick auf konkurrierende Belange erfolgen darf; die Erhöhung des Vorsorgeabstands auf 600 m jedenfalls berührt offenkundig schon die angesetzten weichen Tabukriterien auf Stufe II und hätte demnach zwingend schon auf dieser Stufe des Plankonzepts vorgenommen werden müssen. Das der Planung zugrunde liegende Plankonzept ist demnach auch aus diesen Gründen abwägungsfehlerhaft.

4.

Ein weiterer Mangel der Planung liegt schließlich darin, dass ausweislich der Planzeichnung zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungspla-

vorliegenden Planung - unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – angepasst. Maßgeblich für die Reduzierung bzw. den Entfall von Teilflächen waren insbesondere ein hohes Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Artenschutz und das Landschaftsbild sowie städtebauliche Erwägungen. In Bezug auf die genannte Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsgebieten auf 600 m reduziert sich die Flächenkulisse um etwa 34 ha (= 0,4 %). Auch aufgrund der relativ geringen Auswirkungen auf die Flächenkulisse hat sich die Stadt, in Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen gegeneinander und untereinander, für einen höheren Abstand aus Gründen des vorbeugenden Immissions schutzes entschieden. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Windenergie im Stadtgebiet substanziell Raum zu schaffen, wird diese Erhöhung des Vorsorgeabstands für vertretbar gehalten.

Die Rechtsprechung führt hierzu aus: „Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind dann in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.“ (vgl. BVerwG, Urteile vom 11. April 2013 4 CN 2.12-, juris Rn. 5 ff., und vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11-, DVBl. 2013, 507 = juris Rn. 10, Beschluss vom 15. September 2009 – 4 BN 25.09-, BRS 74 Nr. 112 = juris Rn. 7.) Die ermittelten Standorte sind für Windkraft geeignet und werden der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht.

nes nördlich der Konzentrationszonen Id und Ie ein größerer Bereich mit der Anmerkung „Gemäß Genehmigungsverfügung des Regierungspräsi

denten vom 20.08.1996 wurde dieser Bereich von der Genehmigung ausgeschlossen“ versehen ist und keine Darstellung enthält.

Zur Begründung führt der Plangeber aus, dass „am Schweinsberg, im Bereich, der gemäß der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 20.08.1986 von der Genehmigung ausgeschlossen wurde, der Flächennutzungsplan der Alten Hansestadt Lemgo vom 25.02.1974 fortgilt, der in diesem Bereich Flächen für Abgrabungen darstellt. Dieser Bereich ist jedoch bezogen auf den Regionalplan zu großräumig dargestellt und wird von einer weiteren Betrachtung zunächst nicht ausgeschlossen“ (vgl. Seite 27 der Potentialflächenanalyse). Obwohl der Plangeber also offenkundig selbst festgestellt und erkannt hat, dass die im Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1974 dargestellten Abgrabungsflächen keine Gültigkeit mehr hat, betrachtet er diesen Bereich ausweislich der Planzeichnung als Tabuzone, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht. Auch in diesem Aspekt verhält sich das Plankonzept demnach widersprüchlich, so dass dem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes vor diesem Hintergrund ebenfalls kein schlüssiges, flächendeckendes Plankonzept zugrunde liegt.

Darüber hinaus begründet dieser Aspekt einen Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB. Aufgrund der Tatsache, dass der Gebietsentwicklungsplan für den Oberbereich Bielefeld aus dem Jahre 2004 nur noch einen deutlich kleineren Teil als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen „Sicherung und Abbau von oberflächennahen Roh-

Es gilt die rechtswirksame Darstellung des Flächennutzungsplanes von 1974 an vom Einwender genannter Fläche.

Die Behauptung der Plangeber hätte den Flächennutzungsplan als ungültig erkannt wird als sachlich falsch zurückgewiesen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes von 1974 sind für den Plangeber rechtswirksam und bindend.

Die Anregung wird zurückgewiesen.

stoffen“ darstellt, steht der Flächennutzungsplan in seiner Fassung vom 25.04.1974 und die in ihm enthaltene Darstellung einer Abgrabungsfläche in einem offenkundigen Widerspruch zum zeitlich nachfolgenden Gebietsentwicklungsplan, der allein dadurch aufgelöst werden kann, dass die Bauleitplanung der Stadt Lemgo an die Ziele der Raumordnung angepasst wird. Dies ist im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans jedoch nicht erfolgt.

Der Plangeber übernimmt vielmehr im Hinblick auf die in Rede stehende Fläche in abwägungsfehlerhafter Weise die mit Genehmigungsverfügung vom 20.08.1986 seinerzeit angeordnete, aber zwischenzeitlich überholte Fortgeltung einer alten Flächennutzungsplanfassung, ohne zu prüfen, ob die der Genehmigung aus dem Jahre 1986 zugrunde liegenden Annahmen heutzutage überhaupt noch zutreffend sind. Dies ist nämlich nicht der Fall, sodass der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1974 und die dort dargestellte Abgrabungsfläche der Ausweisung von Windkonzentrationen nicht mehr entgegengehalten werden kann.

Durch die fehlende Darstellung dieser Fläche dokumentiert der Plangeber darüber hinaus, dass diese im Sinne einer harten Tabuzone einer Nutzung durch die Windenergie dauerhaft unüberwindbar entgegen stehe, was jedoch nicht der Fall ist, insbesondere im Hinblick auf den Standort der von unserer Mandantin beantragten WEA 2, die innerhalb dieser Flächen belegen ist (vgl. hierzu den Lageplan aus dem Genehmigungsverfahren unserer Mandantin, den wir noch einmal als Anlage beifügen). Der in diesem Bereich geplante Steinabbruch soll nämlich stufenweise erfolgen,

Der sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ beschäftigt sich ausschließlich mit der Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich, die gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB zulässig wären.

Mögliche weitere Themen, wie z.B. die Darstellung von Nutzungsänderungen oder die Anpassung an die Ziele der Raumordnung für die aufgeführte Abgrabungsfläche und andere Flächennutzungsplanänderungen sind in einem separaten Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zu regeln.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes von 1974 (in dem Bereich der gem. Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 20.08.1986 von der Genehmigung ausgeschlossen wurde) bzw. die Darstellungen des rechtswirksamen FNP von 1986 sind für den Plangeber bindend. Der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans gehört die Zuordnung der einzelnen Bauflächen zueinander und die Zuordnung von Gebieten, die von Bebauung freizuhalten sind, an. Diese müssen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ als öffentlicher Belang Berücksichtigung finden.

Die Anregung wird als sachlich falsch zurückgewiesen.

„Bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Bereichen [...] zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze kann eine Nutzung der Windenergie nur als Nachfolgenutzung vorgesehen werden.“ (Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold, sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie- Ziel 3). Die Nutzung einer Fläche als Abgrabungsfläche steht in Konkurrenz zur Nutzung für bauliche Anlagen, solange eine aktive Abgrabung stattfindet. Der Steinbruch wird gegenwärtig genutzt und die Fläche wird gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo daher als weiche

indem sich der Steinbruch langsam von Südost nach Nordwest in Richtung Schweinsberg bewegt. Aktuell wird der Steinbruch auf erster Stufe noch auf dem Gebiet der Gemeinde Kalletal unmittelbar an der Stadtgrenze zu Lemgo betrieben und hat noch nicht einmal die aufgrund der in den 1990-iger Jahren erteilten Abbruchgenehmigung definierte zweite Stufe des Abbaus erreicht, die sich auf die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen auf Lemgoer Stadtgebiet erstreckt. Der Standort der beantragten WEA 2 befindet sich darüber hinaus auch erst auf einer Fläche, die in dritter Stufe zum Abbruch vorgesehen ist. Für diese dritte Stufe ist aktuell jedoch noch keine entsprechende Abbruchgenehmigung erteilt worden.

Realistisch betrachtet wird es daher auf der Vorhabenfläche der WEA 2 in den nächsten 30 Jahren (d.h. über die Lebensdauer einer WEA hinaus) noch nicht zu einem Abbruch kommen, sodass diese Fläche ohne weiteres für eine Windenergienutzung herangezogen werden könnte, insbesondere weil dieser Bereich sehr weit von der nächsten Wohnbebauung entfernt ist, aufgrund des Steinbruchs bereits eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben ist und darüber hinaus auch kein Wegebau erforderlich ist, da insoweit auf die bereits vorhandenen Zuwegungen zurückgegriffen werden kann. Der beantragte Standort der WEA 2 eignet sich demnach in besonderer Weise für die Errichtung und den Betrieb einer WEA.

Eine sachliche Rechtfertigung, für diese in der Planzeichnung weiß dargestellten Flächen keine Darstellung bzw. Ausweisung im sachlichen Teilflächennutzungsplan vorzunehmen und diese damit von vorneherein für eine Windenergienutzung

Tabuzone kategorisiert.

Konkrete Vorhaben sind für die Planung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes nicht maßgeblich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Abbau im Steinbruch unterliegt wirtschaftlichen Erwägungen des Unternehmens, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Die Zeitangabe des Einwenders kann nicht nachvollzogen werden.

Bezgl. des Landschaftsbilds wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

zu sperren, ist demnach nicht gegeben, zumal der Großteil dieser Fläche am Schweinsberg Waldfläche ist, die als solche auch im GEP Oberbereich Bielefeld aus dem Jahre 2004 dargestellt ist. Die Vorgehensweise des Plangebers ist folglich nicht nachvollziehbar, sodass der vorgelegte Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans auch in diesem Aspekt einem Planungsfehler unterliegt.

II. Falsch gewichtete Einzelaspekte

Unabhängig von den vorstehend näher dargelegten Mängeln des Plankonzepts enthält die Planbegründung eine Reihe von Einzelaspekten, die der Plangeber in fehlerhafter Weise abgewogen hat.

1.

Abwägungsfehlerhaft ist nach wie vor die Behandlung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), die ausweislich des Kriterienkatalogs zwar als weiche Tabukriterien eingeordnet werden.

Die Begründung im Kriterienkatalog, dass eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Bereichen zum Schutz der Natur gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold nicht in Betracht komme, sowie die Ausführungen auf Seite 29 der Potentialflächenanalyse deuten jedoch darauf hin, dass der Plangeber

Der Hinweis wird zurückgewiesen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan basiert in den genannten Belangen auf dem Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo. Der Hinweis auf den Planungsfehler wird zurückgewiesen.

Im Gebietsentwicklungsplan wird eindeutig vorgegeben, dass gemäß den Ausführungen in Ziel 5 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Gemäß § 1(4) BauGB ist die kommunale Planung an das o.g. Ziel anzupassen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf BSN-Flächen ist somit im Regierungsbezirk Detmold nicht möglich. Der Verwirklichung von Windenergieanlagen stehen auf diesen Flächen auf unabsehbare Zeit (also bis zu einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes) rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg, daher wurde im Rahmen der Abwägung entschieden die Bereiche zum Schutz der Natur als weiches Kriterium zu beurteilen.

Der Hinweis Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) würden als harte Tabuzonen behandelt wird als sachlich falsch zurückgewiesen. Die BSN wurden – wie dem Kriterienkatalog zu entnehmen ist - als weiche Tabukriterien mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen gewertet.

die Bereiche zum Schutz der Natur trotz ihrer formalen Zuordnung zu den weichen Tabukriterien ihrem Sinn und Zweck nach weiterhin als harte Tabukriterien behandelt wissen will. Dies ist jedoch abwägungsfehlerhaft, da nicht erkennbar ist, dass die Ausweisung der Bereiche zum Schutz der Natur im Gebietsentwicklungsplan der Windenergienutzung dauerhaft unüberwindbar entgegenstehen wird.

2.

Nicht gerechtfertigt sind darüber hinaus die im Plankonzept als Pufferzone angesetzten Sicherheitsabstände zu Naturschutzgebieten von 300 m.

Der einem Naturschutzgebiet zukommende Gebietsschutz bezieht sich regelmäßig ausschließlich auf das als Naturschutzgebiet dargestellte Gebiet selbst und geht gerade nicht über diese Gebietsgrenzen hinaus. Sofern der Plangeber demnach einen Pufferbereich um die Naturschutzgebiete herum gleichwohl von einer Windenergienutzung freihalten will, bedarf dies einer besonderen Rechtfertigung unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten, die vorliegend jedoch nicht gegeben ist und vom Plangeber auch nicht näher dargelegt wird. Es fehlen jedenfalls jegliche Hinweise darauf, dass es sich bei den unter Schutz gestellten Pufferzonen um besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche handelt, die ebenfalls von einer Nutzung durch die Windenergie freigehalten werden müssen.

3.

Nicht nachvollziehbar sind zudem die in der Potentialflächenanalyse auf der Stufe III (Ergebnis der vorläufigen Einzelfallprüfung) vom Plangeber getroffenen Feststellungen zum Artenschutz.

a)

Der Hinweis wird als sachlich falsch zurückgewiesen.

Zum Thema Pufferzone zu Naturschutzgebieten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Pauschale Pufferzonen um Naturschutzgebiete wurden nicht angewendet. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten einzelfallbezogen geprüft und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Grundlage für die genannten Feststellungen zum Artenschutz ist der im Planverfahren eingeholte artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros Korte-meier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom 31.03.2015, der wiederum auf faunistischen Kartierungen beruht. Die Ergebnisse dieser Kartierungen erweisen sich jedoch als unzutreffend.

Die der Planung zugrunde liegende Potentialflächenanalyse kommt insoweit zu dem Ergebnis, dass im Bereich des für unsere Mandantin relevanten Suchraums 1 die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf die Arten Turmfalke und Mäusebussard zwar nicht eintreten, dass in den Teilflächen im Umfeld des Schweinsberges jedoch ein erhöhtes Kollisionsrisiko im Hinblick auf den Uhu bestehe. Deshalb seien für Teilflächen im Bereich des Schweinsberges derzeit unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse erkennbar, die der Nutzung als Standort für Windenergie entgegenstehen (vgl. Steckbrief zum Suchraum 1, Seite 44 ff. der Potentialflächenanalyse). Ausweislich der Feststellungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 31.03.2015 sei der Uhu insoweit „mit einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet der Konzentrationszone I erfasst worden (Grote, 2012)“.

Diese Feststellung entspricht jedoch - wie wir bereits mehrfach vorgetragen haben - nicht den Tatsachen. Die im Auftrag unserer Mandantin ebenfalls im Jahr 2012 durch das Büro Schmal + Ratzbor durchgeführte Kartierung, die wir Ihnen als Anlage A11 zu unserer Stellungnahme vom 24.07.2013 bereits vorgelegt haben, konnte trotz intensiver Suche gerade keinen Brutplatz des Uhus in den Steinbrüchen feststellen, obwohl dort gezielt nach den bekannten Uhu-Vorkommen gesucht wurde. Die genannte Untersuchung wies mit 41,5 Untersuchungsstunden an sieben Terminen

Neben der Erfassung einer Uhubrut im Jahr 2012 im Zuge der Potenzialflächenanalyse der Stadt Lemgo, konnte die Brut im Jahr 2013 (im Rahmen der Potenzialflächenanalyse für die Stadt Bad Salzuflen) im Bereich des Steinbruchs bestätigt werden. Wie bereits erwidert ist der Standort seit Jahren bei ortsansässigen Naturschutzverbänden bekannt (vgl. Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe der Biologischen Station Lippe).

Darüber hinaus konnte nach Angaben der Unteren Landschaftsbehörde im Jahr 2015 die Brut erneut bestätigt werden.

Die Erfolgswahrscheinlichkeit ist tatsächlich i.d.R. von der Dauer und Häufigkeit der Brutvogelerfassungen abhängig. Dies bedeutet jedoch nicht im Umkehrschluss, dass Untersuchungen mit einem höheren Aufwand stichfeste Ergebnisse liefern.

Für die Bestätigung eines Brutnachweises ist nicht die Intensität der Erfassung ausschlaggebend. Nach Südbeck et al. (2005) sind hierfür insbesondere die Erfassung des Brutplatzes mit brütendem Weibchen oder Jungen, fütternde Altvögel oder bettelnde Jungvögel erforderlich.

eine sehr viel höhere Untersuchungsintensität auf als die Untersuchung von Grote zur Potenzialflächenanalyse mit lediglich 18 Stunden an sechs Terminen; es ergibt sich insoweit ein deutlicher Widerspruch zwischen den Ergebnissen beider Kartierungen (siehe Kurzgutachten Schmal + Ratzbor, Seite 21).

Das Kurzgutachten kommt zusammenfassend auf Seite 28 desweiteren zu der Erkenntnis, dass nach gegenwärtiger wissenschaftlicher Erkenntnislage keine Hinweise auf ein Meideverhalten des Uhus in Bezug auf WEA bestehen. Auch eine besondere Schlaggefährdung des Uhus existiert demgemäß nicht. Nicht auszuschließende Kollisionen einzelner Individuen an WEA haben jedenfalls keinerlei Auswirkungen auf den Bestand und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts:

„Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand und aktueller wissenschaftlicher Literatur sowie der konkreten räumlichen Situation kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des örtlichen Bestandes des Uhus durch den Bau und den Betrieb der geplanten WEA nicht zu erwarten sind. Obgleich WEA 1 sich nur 400 bis 500 m vom potentiellen Brutplatz entfernt befindet und WEA 2 zwischen Jagdgebiet und potentiellm Horststandort steht, ist nicht davon auszugehen, dass die Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für den Uhu durch die Errichtung und den Betrieb von WEA erheblich beeinträchtigt wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.“

Darüber hinaus verweisen wir auf die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring“ des Planungsbüros Ökon GmbH aus Münster, die diese im April 2015 vorgelegt hat (vgl. hierzu den als Anlage beigefügten Bericht aus dem Landwirtschaftlichen Wochen-

Der Uhu wird in der Literatur als Kollisionsgefährdet eingestuft (LANUV NRW, 2013, LAG-VSW, 2015). Wie richtig dargestellt, weist die Art kein Meideverhalten auf. Eben aus diesem Grund kollidiert die Art häufig an WEA.

Die Veröffentlichung wird bei Experten eher kritisch gesehen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

blatt, Ausgabe 17/2015). Dieses Projekt kommt zu dem Ergebnis, dass der Uhu durch moderne WEA kaum bedroht wird, da die im Rahmen dieses Projekts untersuchten Uhus zu fast 100 Prozent unter einer Höhe von 50 m geblieben sind und ihre Flugaktivitäten regelmäßig nur in einer Höhe von 10-20 m erfolgt ist, d.h. in Baumwipfelhöhe. Aus diesen Erkenntnissen kann mithin geschlossen werden, dass im Hinblick auf moderne WEA mit einer Gesamthöhe von über 150 m ein Kollisionsrisiko über den Uhu praktisch ausgeschlossen werden kann. Selbst wenn der Uhu also im Bereich des Schweinsberges tatsächlich gesichtet worden sein sollte, was wir nach wie vor bestreiten, begründet dieses Vorkommen gleichwohl kein der Windenergienutzung entgegenstehendes Hindernis.

b)

Darüber hinaus erweisen sich die zugrunde liegenden Feststellungen zum Artenschutz auch insoweit als fehlerhaft, als dem vom Plangeber beauftragten Gutachter offenbar ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb der Suchräume Ia und Ib (Flächen östlich bzw. südöstlich der Ortschaft Pilsenbruch) nicht bekannt war, der im Zuge einer Untersuchung zu WEA, für welche unsere Mandantin einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid beantragt hatte, festgestellt wurde.

Zum Nachweis dieses Umstandes verweisen wir insoweit noch einmal auf die als Anlage A11 zu unserer Stellungnahme vom 24.07.2013 beigefügte Kartierung des Büros Schmal + Ratzbor. Entgegen der Annahme der Planbegründung besteht daher im Bereich der Suchräume Ia + Ib aufgrund der dort vorhandenen Rotmilanhorste ein erhöhtes artenschutzrechtliches Kollisionsrisiko, das im Plankonzept jedoch keine Berücksichtigung findet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzbeitrag wird entsprechend der Hinweise angepasst. Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis ergeben sich hieraus nicht.

c)

Unzulässig ist schließlich auch die Herangehensweise des Plangebers, wie vom Büros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten in der Informationsveranstaltung am 12.06.2014 näher dargelegt, nur die Suchräume bzw. Flächen unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten von der weiteren Betrachtung auszuschließen, bei denen mindestens zwei planungsrechtlich relevante Arten festgestellt werden konnten. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann aber auch schon im Hinblick auf nur eine relevante Tierart dazu führen, dass eine Potentialfläche für die Windenergienutzung aufgrund entgegenstehender artenschutzrechtlicher Hindernisse nicht mehr in Betracht kommt.

d)

Festzuhalten ist demnach, dass die auf Stufe III angeführten Feststellungen zum Artenschutz bezüglich des Suchraums 1 fehlerhaft sind.

Es ist insofern zwar zu begrüßen, dass die laut Planbegründung bestehenden artenschutzrechtlichen Konflikte nicht zu einem vollständigen Ausschluss der Suchräume Id und Ie geführt haben und diese im Planentwurf nach wie vor als Konzentrationszonen enthalten sind. Gleichwohl weisen wir in aller Deutlichkeit darauf hin, dass die geltend gemachten Bedenken aus den vorstehend genannten Gründen nicht bestehen, sodass auch keine Notwendigkeit dafür besteht, dass diese auf nachfolgender Genehmigungsebene noch gelöst werden müssen.

4.

Für abwägungsfehlerhaft halten wir zudem die auf Stufe III berücksichtigte „umfassende Wirkung“ von Windenergieanlagen, aufgrund derer gemäß

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Der Hinweis die Herangehensweise des Plangebers sei unzulässig wird zurückgewiesen. Im Rahmen der Abwägung werden lediglich Bereiche von einer weiteren Betrachtung auch aus artenschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen, wenn zusätzlich weitere z.B. städtebauliche Gründe zu berücksichtigen sind.

Der Hinweis wird als sachlich falsch zurückgewiesen.

Gemäß dem Urteil des OVG Münster vom 01.07. 2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte (z.B. Artenschutz, Immissionsschutz etc.) in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort erfolgt eine abschließende Prüfung im Einzelfall.

Der Hinweis wird als sachlich falsch zurückgewiesen.

Plankonzept die Potentialflächen 2b und 13 entfallen.

Zunächst einmal geht aus der Planbegründung zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes in keiner Weise hervor, anhand welcher konkreter Maßstäbe und Kriterien eine Einkreisung von Siedlungsbereichen festgestellt wurde. Die Planbegründung führt hierzu auf Seite 51 lediglich pauschal aus, dass „auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten ist, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen“ und dass „im Stadtgebiet hiervon insbesondere die Ortsteile Kirchheide, Brüntorf, Matorf und Bredaerbruch betroffen sind“, ohne detailliert darzulegen, worin die Bedrohungswirkung konkret besteht und wie sich diese äußert. In Ermangelung dieser Parameter erweist sich die Annahme des Plangebers in diesem Aspekt jedenfalls als willkürlich.

5.

Der Plangeber verkennt ferner im Hinblick auf den Suchraum 1, dass eine Errichtung und ein Betrieb von WEA in diesem Bereich, insbesondere in den Suchräumen Ia und Ib aus Gründen des Immissionsschutzes erhebliche Probleme aufwirft.

Grund hierfür ist, dass auf den von der Stadt Bad Salzuflen ausgewiesenen Konzentrationszonen südlich bzw. südwestlich der Ortschaft Pillenbruch aktuell schon 11 WEA betrieben werden, die den für die Ortschaft Pillenbruch anzusetzenden zulässigen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) zur Tageszeit bereits komplett ausschöpfen. Zur Verdeutlichung verweisen wir auf die beigefügte Karte, die die Gesamtbelastung der Schallausbreitung darstellt und die der Schallimmissionsprognose der Fa. reko GmbH & Co. KG vom

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wirkung und* auf die Begründung (Seite 51 und **70**) des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ verwiesen.

Der Vorwurf der Willkür wird im Hinblick auf die in der Planbegründung auf Seite 70 aufgeführten Parameter zurückgewiesen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Diese Darstellung wird voraussichtlich für die kommenden 10 – 15 Jahre für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet bindend sein.

Das in diesem Zeitraum die Errichtung von Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen Ia und Ib aufgrund der gegenwärtigen schalltechnischen Gegebenheiten dauerhaft nicht gelingt, kann nicht nachvollzogen werden. Durch ein mögliches Repowering der im Stadtgebiet Bad Salzuflen errichteten Windenergieanlagen kann es zu einer Reduzierung der Anlagenzahl und somit der Emissionsquellen kommen. Darüber hinaus kann aufgrund technischer Weiterentwicklungen in Bezug auf die von WEA ausgehenden Emissionen eine mögliche Anlagenerrichtung in den o.g. Bereichen nicht im Vor-

20.12.2012 entnommen ist, die unsere Mandantin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt hat.

Diese aufgrund dieser WEA bestehende Vorbelastungssituation für die Bewohner von Pillenbruch schließt entsprechend eine Ausnutzung der im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes dargestellten Suchräume Ia und Ib praktisch aus, da den dort grundsätzlich möglichen WEA keine verfügbaren Lärmkontingente mehr im Hinblick auf die Ortschaft Pillenbruch zustehen und die Richtwerte dort im Falle der Ausnutzung der Suchräume Ia und Ib zwangsläufig überschritten werden.

6.

Höchst bedenklich ist schließlich nach wie vor die Rolle der Stadtwerke Lemgo im Rahmen der offengelegten Entwurfsfassung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“.

So beantragten die Stadtwerke Lemgo bereits mehrere Monate vor Veröffentlichung der Potenzialflächenanalyse 28 WEA im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Voranfragen beim Kreis Lippe. Interessanterweise liegen diese - soweit ersichtlich - sämtlich innerhalb der nach der Potenzialflächenanalyse für geeignet befundenen Potenzialflächen. Hinzu kommt der Kommentar des Herrn Reinecke in der LZ vom 29.05.2013 mit folgendem Wortlaut:

„Rund 35.000,00 € hat die Stadt Lemgo über ihre Tochterstadtwerke in ein Gutachten zur Ermittlung potenzieller Standorte für Windkraftanlagen ausgeben.“

Es sollte im Rahmen der Flächennutzungsplanung aber nicht Aufgabe der Stadtwerke als potenzieller

hinein ausgeschlossen werden.

Gemäß dem Urteil des OVG Münster vom 01.07. 2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte (z.B. Artenschutz, Immissionsschutz etc.) in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort erfolgt eine abschließende Prüfung im Einzelfall.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Konkrete Bauanträge von Investoren sind für die vorliegende Planung ohne Belang. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung und nicht um eine vorhabenbezogene Planung für einen Investor.

Im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ hat die Stadt Lemgo alle formellen Planungsaufträge selbst vergeben und bezahlt.

Die Potenzialflächenanalyse fußt auf einheitlichen Kriterien und auf gesetzmäßigen Vorgaben. Zudem wird die

Investor, sondern Aufgabe der Stadt Lemgo sein, entsprechende Untersuchungen unparteiisch in Auftrag zu geben und auch zu bezahlen. Offenbar haben die Stadtwerke hier von ihrem überlegenen Wissen profitiert, da ihnen die Potenzialflächenanalyse bereits vor ihrer Weitergabe an die Öffentlichkeit bekannt war, sodass sie die Gelegenheit hatten, sämtliche gemäß Potenzialflächenanalyse geeigneten Bereiche mit Anträgen auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Vorbescheide zu „besetzen“.

Die Stadt Lemgo darf im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung aber keineswegs darauf abstellen, dass die gefundenen Potenzialflächen gerade vor dem Hintergrund als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, dass die Stadtwerke dort Genehmigungsanträge gestellt haben. Sie muss vielmehr auch andere Bereiche berücksichtigen, die bislang im Rahmen der Potenzialflächenanalyse fälschlicherweise außen vor geblieben sind.

7.

Angesichts dessen, dass die Durchsetzbarkeit einiger im Planentwurf dargestellter Konzentrationszonen aus den vorstehend näher dargelegten Gründen mehr als fraglich ist, insbesondere die Durchsetzbarkeit der Windenergienutzung in den Suchräumen Ia und Ib, müssen daher, um der Windenergie substantiell Raum zu geben, andere Bereiche dargestellt bzw. bereits in den Blick genommene Bereiche entsprechend vergrößert werden.

Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.

Auf das Verfahren auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Vorbescheide hat die Stadt Lemgo keinen Einfluss, da die Genehmigungsbehörde der Kreis Lippe ist.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung. Grundstückseigentümer sind frei in der Wahl ob und mit welchem Investor sie Verträge schließen, desweiteren sind sie nicht verpflichtet Windenergieanlagen zu errichten.

Der Anregung wird insofern nicht gefolgt, dass keine Bereiche im Rahmen der Potenzialflächenanalyse fälschlicherweise außen vor geblieben sind.

Die Beurteilung, ob die Stadt Lemgo der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum schafft bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet und nicht wie ausgeführt auf einzelne Bereiche. Wie in der Begründung in Kapitel 7 ausgeführt, wurde in der Stufe III die Flächenkulisse zum Vorentwurf der vorliegenden Planung - unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – angepasst. Maßgeblich für die Reduzierung bzw. den Entfall von Teilflächen waren insbesondere ein hohes Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Artenschutz und das Landschaftsbild sowie städtebauliche Erwägungen. Nach Einschätzung der Stadt schafft die verbliebene Flächenkulisse der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum. Die An-

Hierfür eignet sich in besonderer Weise der extrem windhöfliche Bereich nordöstlich von Welstorf, innerhalb welchem unsere Mandantschaft die zwei WEA beantragt hat. So ergibt sich aus den von unserer Mandantin im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens eingereichten Gutachten, dass der Errichtung und dem Betrieb der zwei beantragten WEA keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Diese Gutachten haben wir Ihnen bereits als Anlagen zu unserer Stellungnahme vom 24.07.2013 vorgelegt und nehmen insoweit hierauf Bezug.

In besonderer Weise weisen wir noch einmal darauf hin, dass der in der näheren Umgebung des Vorhabenstandortes der WEA 2 befindliche Steinbruch einer Vergrößerung der Konzentrationsflächen Ia und Ib nicht entgegensteht, da dieser Bereich sehr weit von der nächsten Wohnbebauung entfernt ist, aufgrund des Steinbruchs bereits eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben ist und darüber hinaus auch kein Wegebau erforderlich ist, da insoweit auf die bereits vorhandenen Zuwegungen zurückgegriffen werden kann. All dies spricht dafür, die im Bereich bei Welstorf dargestellten Zonen um die nördlich hiervon belegenen Flächen zu erweitern, da diese sich wie besagt in besonderer Weise für eine Windenergie-nutzung eignen.

3. Ergebnis

Nach alledem bedarf die von Ihnen vorgelegte Planung demnach einer erneuten Überarbeitung, um diese im Hinblick auf das Plankonzept den Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamtträumliches Konzept anzupassen und die gerügten Planungsmängel auszuräumen.

Wir bitten daher um Berücksichtigung unserer

regung wird zurückgewiesen.

Die Kommune ist nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten. Es wird auf die Begründung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „10. Wirtschaftlichkeit“ verwiesen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo steht auf der Fläche des Abgrabungsgebietes dem Vorhaben als öffentlicher Belang entgegen.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus fachlicher Perspektive wird das Gesamtkonzept als schlüssig bewertet. Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB resultiert aus der Planung.

Der Hinweis auf Planungsmängel wird mit Rückgriff auf vorstehende Erläuterungen zurückgewiesen.

Die Anregungen und

	Stellungnahme sowie um Benachrichtigung hinsichtlich des Abwägungsergebnisses.		Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.
Anwohner, Hermann-Löns- Straße ■, Bad Salzuflen Digital am 24.06.2015	Ist als Pdf-Datei beigefügt	Der Eingabe war keine PDF beigefügt. Daher kann keine Abwägung der Stellungnahme des Einwenders erfolgen.	Kein Beschluss erforderlich.

Konzentrationszone I

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
<p>Ortsausschuss Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welstorf</p> <p>E-Mail vom 11.06.2015</p>	<p>Antrag an den Rat und die Verwaltung der Alten Hansestadt Lemgo im Rahmen der formalen Offenlegung der Konzentrationszone I</p> <p>Der Ortsausschuss Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welstorf hat in seiner 4. Sitzung am 02.06.2015 mehrheitlich die Streichung der Konzentrationszonen I beschlossen:</p> <p>Wir bitten um weitere Bearbeitung.</p> <p>Antrag vom 02.06.2015</p> <p>(Im Rahmen des formellen Offenlegungsverfahrens)</p> <p>entfallen.</p> <p>Der Ortsausschuss Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welstorf beantragt, die Konzentrationszone I aus dem Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft herauszunehmen.</p> <p>Die aufgeführten Flächen sollten aus Gründen des vorbeugenden Immissions- und Artenschutzes bzw. wegen einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung sowie wegen der Bedeutung des Landschaftsbildes und zur Vermeidung einer um-</p>	<p>Mit der vorliegenden Konzentrationszonenplanung zielt die Stadt Lemgo auf eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung ab. Ohne diese wäre die Windenergienutzung grundsätzlich bauplanungsrechtlich überall im Außenbereich zulässig. Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergieanlagen räumlich zu konzentrieren. Eine willkürliche Streichung von Flächen ist rechtlich nicht haltbar. Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> <p>Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> und Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

fassenden Wirkung des Ortsteils Welstorf entfallen.

Begründung:

Gem. § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne... eine menschenwürdige Umweltund gem. Absatz 6 Ziff. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ...der Wohnbevölkerung sichern.

Absatz 6 Ziff. 7 c weist ergänzend auf die Notwendigkeit einer umweltbezogenen Planung unter Beachtung der Auswirkungen für den Menschen und die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt hin.

Ferner sind nach § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach § 35 (1) BauGB ist ein Vorhaben dann unzulässig, wenn öffentliche Belange entgegen stehen.

Die bisherige Planung hat in folgenden Punkten ein Abwägungsdefizit und berücksichtigt die Belange der Menschen im Bereich des Zielgebietes nicht ausreichend.

Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung überprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wirkung von WEA* verwiesen.

Die Potenzialflächenanalyse sowie die vorliegende Planung sind konform mit Gesetz und Rechtsprechung. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Die Anregung des Einwenders entbehrt weitere Informationen über das formulierte Abwägungsdefizit, die Abwägungsfehlschätzung und die Abwägungsdisproportionalität. Insofern ist nicht nachvollziehbar um welche Belange es sich im Einzelfall handelt. Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der

Für die Menschen in Welstorf und im Siedlungsbe-
reich Salzufler Straße wären Windkraftanlagen mit
einer Höhe von bis zu 200 m auf diesen Flächen
eine hohe persönliche Belastung.

Der geringe Abstand der WEA zu einigen Häusern
würde einer Enteignung der Besitzer gleichkom-
men. Baugenehmigungen von Windkraftanlagen
hier wären gleichzusetzen mit der Unverkäuflich-
keit bzw. dem Totalverlust von Grundstücken und
Häusern.

Hohes Konfliktpotential im Hinblick auf den Sied-
lungsraum

(s. auch Anmerkung 1)

Der von den Anlagen ausgehende Lärm wäre er-
heblich.

Weiterhin ergebe sich eine optische unzumutbare
Lebensqualitätseinschränkung. In Welstorf käme
noch hinzu, dass die geplanten WEA der Konzent-
rationszone I in einem Winkel größer als 120° um
Welstorf eine deutlich sichtbare, geschlossene,
den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse erge-
ben würden. Das OVG Magdeburg spricht von
„Umzingelung“ und vertritt die Auffassung, auf die
Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten. Wei-
terhin sind die Planungen aus den Nachbargemein-
den nicht bekannt und somit nicht berücksich-
tigt.

Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung
bestätigt.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis ge-
nommen.

Zur Thematik Wertverlust wird auf die detaillierten Aus-
führungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J.
Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken und
Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten
Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A.
Immissionsschutz verwiesen.

Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten
Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B.
optisch bedrängende Wirkung sowie Punkt K. *Verände-
rung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des
nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sicherge-
stellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergie-
anlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, hierzu
wird auch auf die detaillierten Ausführungen in den Hin-
weisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wir-
kung von WEA* verwiesen.

Soweit sich die Konzentrationszonenplanungen der
Nachbarkommunen im Verfahren befinden, sind diese
der Stadt Lemgo bekannt, daher wird diese Behauptung
zurückgewiesen. Eine Berücksichtigung von sog. Poten-
zialflächen anderer Gemeinden als Ausschlusskriterium
(für Lemgoer Konzentrationszonen) kann jedoch nicht
erfolgen, da diese noch keine Konzentrationszonen sind
und deren Verbleib in der Planung unsicher ist. Die be-

Hohes Konfliktpotential im Hinblick auf den Artenschutz

(s. auch Anmerkung 2)

Für viele Tiere im Umfeld der Konzentrationszone I wäre die Errichtung einer oder mehrerer Windkraftanlagen eine Gefährdung bzw. eine erhebliche Einschränkung des natürlichen Umfeldes.

Beispiel: Uhu, Rotmilan

Seit Jahren brütet im Steinbruch der standortnahe Uhu. Ein zweites brütendes Paar wird seit dem Frühjahr 2015 im Zielgebiet beobachtet. Diese Tatsache ist der unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Lippe und auch der Stadt Lemgo bekannt. Dies gilt auch für die jährlich wiederkehrenden Rotmilane.

Im Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes sollten auch schon die „weichen“ Naturschutzkriterien überprüft werden. Wenn diese keine Genehmigung für eine Windkraftanlage zulassen, sollte die Potentialfläche aus dem Verfahren herausgenommen werden. (s. Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ Teil 1 Begründung S. 48: Im Rahmen der Abwägung werden die Bereiche von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen, bei denen das Vorkommen von mindestens zwei WEA-empfindlichen Vogelarten nachgewiesen werden konnte (z.B. Rotmilan und Uhu).

(s. auch Anmerkung 3)

Hohes Konfliktpotential im Hinblick auf das Landschaftsbild

stehenden Anlagen werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren als Vorbelastung berücksichtigt. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* sowie auf den Umweltbericht verwiesen. Der Brutstandort des Uhus sowie der umliegenden Rotmilane sind bekannt und wurden im Rahmen des Artenschutzbeitrages zum TFNP berücksichtigt.

Der Artenschutz wird gemäß den Vorgaben der Gesetze und Rechtsprechungen berücksichtigt. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild liegt schwerpunktmäßig im Bereich Lemgoer Mark. Dieser Bereich ist auch im Kataster Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) des Landes NRW verzeichnet. Ein weiterer derartiger Bereich ist aber auch im Norden des Stadtgebietes von Lemgo – in der Konzentrationszone I und VIII – kartiert. Dieser nachgewiesene besondere Schutz des Landschaftsraumes im Bereich der Konzentrationszone I sollte berücksichtigt werden.

Anmerkung 1

Zur Einschätzung des Störpotentials von WEA hat schon das BVerwG, Urteil vom 15.10.2001 – 4 B 69/01 – entschieden, dass bei der wertenden Einschätzung der Drehbewegungen der Rotorblätter der Blickfang trotz Privilegierung nicht außer Acht gelassen werden darf.

Anmerkung 2

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur – und Verbraucherschutz NW hat am 12.11.2013, also nach der durch die Planer der Stadt Lemgo vorgelegte Potentialanalyse vom 07.11.2013, bezüglich des Artenschutzes per Runderlass einen besonderen Leitfaden herausgegeben.

Dieser Erlass fordert im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) als Abstand um Brutstätten des Uhus einen Radius von 1.000 m (vgl. Seite 32 des Erlasses). Der brütende Uhu ist im Bereich Welsdorf an zwei Standorten, jeweils in einem Steinbruch angesiedelt, nachgewiesen worden. Schon die Potentialanalyse weist auf den Bestand des Uhus, dem erhöhten Kollisionsrisiko und dem schlechten Erhaltungszustand hin und sieht erhebliche Zulassungshindernisse.

Anmerkung 3

Dieser Bereich als unzerschnittener Landschaftsraum wurde berücksichtigt, jedoch gibt es hier im Umfeld bereits Vorbelastungen durch die im Stadtgebiet Bad Salzuflen errichteten WEA bzw. durch eine bestehende Höchstspannungsleitung. Es wird auf die Begründung verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt C. *Abstände* und Punkt D. *Landschaftsbild* Verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzbeitrag wird entsprechend der Hinweise angepasst.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

	<p>Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für Konzentrationszonen für WEA ist eine ASP durchzuführen (vgl. Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen, Nr. 3.1). Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12).</p>	<p>Es wird auf den vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) verwiesen. Dieser dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes NRW.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner, Welstorfer Straße ■ Schreiben vom 01.06.2015</p>	<p>Betr.: Konzentrationszonen 1a+ 1b Welstorf & Am Reinertsberg</p> <p>Folgende Fragen haben betroffene Bürger und ich als Unterzeichnender an den Orts-Ausschuss Kirchheide der Stadt Lemgo.</p> <p>> Zur Erläuterung der Fragen hier folgender Sachverhalt <</p> <p>Im Zuge der Teilflächen-FNP Änderung für WEA hat Lemgo in Welstorf und Am Reinertsberg die Konzentrationszonen 1a + 1b ausgewiesen.</p> <p>Laut Leitfaden des Umweltministerium NRW von 2013 soll bei Ausweisungen von K.-Zonen besonders auch der Artenschutz berücksichtigt werden.</p> <p>So wurden insbesondere für die bedrohten Vogelarten Schutzabstände aufgenommen. Die Stadt Lemgo, so auch der Gutachter Herr David Beckmann vom Landschaftsarchitekturbüro Kortemeier in Herford, sind schriftlich, einschließlich Kartenmaterial informiert worden, dass im Bereich der vorgesehenen Konzentrationszonen 1a+ 1b 2 U-hupaare brüten und 2 Rotmilanpaare ihre Brut aufgenommen haben.</p> <p>1000 m Schutzabstände zu WEA für diese Vogelarten liegen komplett innerhalb der vorgesehenen K.-Zonen. Diese Tiere sind reviertreu und verbleiben viele Jahre an diesen Standorten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzbeitrag wird entsprechend der Hinweise angepasst.</p>	

Ein Leitfaden der o.g. Behörde sieht diese Beachtung von Artenschutz schon bei der Ausweisung von K.-Zone vor, das bedeutet, bei Änderung des Teil-FNP darf hier keine Ausweisung von K.-Zonen erfolgen.

Fragen:

- 1) Warum berücksichtigt Stadt Lemgo und der Ortsausschuss diese wichtigen, oftmals vortragenen Informationen nicht, die ich bereits vor der 1. Bürgerbeteiligung schriftlich mitgeteilt habe?
- 2) Warum werden Informationen der Bürger nicht aufgenommen, die aufwendige Erkundungen zum auffinden artengeschützter Vögel gesammelt haben?
- 3) Warum setzt die Stadt Lemgo unterschiedliche Maßstäbe bezüglich des Artenschutzes für die Ausweisung von K.-Zonen an und ignoriert diese für die Flächen 1a+ 1b Kirchheide-Welstorf und Am Reinertsberg.

Die 3 Fragen möchte ich persönlich und stellvertretend für die 30 betroffenen Anwohner der Welsdorfer- und Salzuflerstraße, so auch Anlieger des Reinertsberges, in der nächsten OA-Sitzung am 02.06.15 Matorf/Gaststätte Hartmann beantwortet haben.

Diese Bürgerinnen und Bürger haben sich mit ihren Unterschriften gegen diese unsinnige Planung positioniert,

Bitte ohne standardisierte Antworten, zum Beispiel:

Die Behauptung die Informationen seien unberücksichtigt geblieben wird zurück gewiesen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahmen der Frühzeitigen Beteiligungen verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Sofern die Informationen der Bürger als Stellungnahme im Verfahren eingegangen sind, sind diese berücksichtigt worden. Andere Informationen liegen nicht vor. Die Behauptung wird zurückgewiesen.

Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien sowie auf den gesetzlichen Vorgaben. Die Behauptung es würden unterschiedliche Maßstäbe gesetzt oder Maßstäbe ignoriert werden wird zurückgewiesen.

Im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung am 10.06.2015 wurde allen Bürgern die Möglichkeit eröffnet Fragen direkt an die Fachplaner zu stellen.

Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Demnach werden

	<p>* Die Stadt Lemgo muss ausweisen *</p> <p>* In späteren Bauanträgen werden diese Details berücksichtigt *</p> <p>Diese Verfahrenswege sind mir und den Betroffenen hinreichend bekannt, wir brauchen insgesamt sachliche Argumente!</p> <p>Der Kreis Lippe und die Bezirksregierung Detmold sind über die Standorte der geschützten, oben aufgeführten Vogelarten in den vorgesehenen Konzentrationszonen informiert.</p> <p>Anlage: Unterschriftenliste betroffener Anwohner, liegt der Stadt Lemgo vor.</p>	<p>einige Sachverhalte - z.B. Immissions- und Artenschutz - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Die Abwägung der Stellungnahmen erfolgte individuell. Die Wirkung der Abwägung als standardisiert, beruht auf den oftmals sinngemäß einheitlichen Stellungnahmen, sowie den einheitlichen Kriterien, mit denen das Stadtgebiet untersucht wurde. Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme lag keine Unterschriftenliste bei. Es könnte die Unterschriftenliste der Frühzeitigen bzw. erneuten frühzeitigen Beteiligung gemeint sein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner, Welstorfer Straße ■</p> <p>E-Mail vom 22.06.2015</p>	<p>Betreff: Windkraftanlagen Kirchheide-Welstorf-Reinertsberg Darstellung von Standorten zur Windenergiegewinnung,</p> <p>hier: Änderung des Teilflächennutzungsplanes.</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. R.Austermann, Bürgermeister der Stadt Lemgo, Chef der Verwaltung und Co-Moderator bei diversen, imaginären</p>		

Bürgerbeteiligungen >WINDKRAFT< habe ich noch Fragen und Anmerkungen an Ihre Verwaltung.

Warum will unsere Verwaltung der Stadt Lemgo mit allen Mitteln die Konzentrationszone 1 Kirchheide-Welstorf-Reinertsberg durchsetzen und ignoriert permanent die berechtigten Einwände betroffener Familien mit ihren dokumentierten Unterschriften am 300 m Radius ?

Das Artenschutzgesetz (NRW von 2013) sieht unmissverständlich vor, bei Änderungen von Teilfächennutzungsplänen diese Leitlinien einzubeziehen.

Rotmilan, Baumfalke, Uhu und Fledermäuse

Allesamt in Welstorf und am Reinertsberg nachweisbar, die jeweiligen Brut- u. Standorte sind dem Kreis Lippe übermittelt.

Herr David Beckmann, Gutachter vom Landschaftsarchitekturbüro Kortemeier, attestiert dem Artenschutz für die Konzentrationszone 1 im Lemgoer Norden geringes bis mittleres Konfliktpotenzial für Fledermäuse. Was soll denn diese inhaltslose, fragwürdige Dokumentation ?

Der Ortsausschuss Matorf-Brüntorf-Kirchheide-Welstorf hat sich eindeutig, mit nur einer Gegenstimme, nicht für die Konzentrationszonen 1 und 2 entschieden. Diese politische Abstimmung kann nicht als beratende Funktion gewertet werden, vielmehr ist sein Veto Ausdruck berechtigter Sorgen von betroffenen Familien.

Der am Stärksten bedrohte Ortsteil Welstorf ist eine Siedlung im Außenbereich mit mehreren Familien und einer bewirtschafteten Hofanlage für in-

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Der Vorwurf des Ignorierens von Einwänden wird zurückgewiesen. Es wird auf die Abwägungstabelle der frühzeitigen Offenlagen verwiesen.

Es wird auf den vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) verwiesen. Dieser dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes NRW. Zur Artenschutzthematik wird desweiteren auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

dustrielle Fleisch-und Fäkalienproduktion. Wie das baurechtlich zu werten ist, dafür steht Ihr Baurat M.Baier, es bleibt und ist aber ein Ortsteil wie alle Anderen ebenso.

Ihre Aufregung gegenüber einem Gast (H.Schumacher), Kalletal während der Bürgerbeteiligung im EKG war der Diskussion nicht würdig. Kalletal hat nicht gegen die Bürger gestimmt, sondern die Abstände zur Bebauung erheblich vergrößert. Nach meinem Wissensstand Sie sind doch aus dem Kalletal/Harkemissen.

Das Landschaftsarchitekturbüro Kortemeier arbeitet ebenfalls für die Stadt Bad Salzuflen, die ihren FNP zwecks Windkraftanlagen ändern will. Am Windpark Pillenbruch wird leider nachgerüstet. Warum wird hier nicht kooperiert?

Warum werden betroffene Familien im >Lemgoer Norden< wegen der o.g. Beeinträchtigungen und massiven Auswirkungen auf die Menschen, Flora und Fauna anders behandelt, als in den übrigen Lemgoer Ortsteilen? Ihre Reduzierung der Konzentrationsflächen auf 300 ha sind eine logistische Meisterleistung. Streuen Sie uns bitte keinen Sand mehr in die Augen !

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, nun noch ein Vorschlag zur Güte, stellen Sie in diesem Leidlichen Verfahren alles wieder auf Zero. Anstatt der auf 300 ha reduzierten Flächen wieder auf 600 ha planen, dafür aber größere Abstände zur Bebauung schaffen. Somit würde die Bürde von Windkraftanlagen für Betroffene gleichmäßig von allen Ortsteilen getragen.

Die Stadt Lemgo ist mit den Nachbarkommunen hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in engem Kontakt. Die Nachbarkommunen wurden im Verfahren um Stellungnahme gebeten. Die Stadt Lemgo hat ebenso eine Stellungnahme im FNP-Verfahren der Stadt Bad Salzuflen abgegeben.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien untersucht. Die Behauptung es gäbe eine differenzierte Behandlung zwischen dem Norden des Stadtgebietes und anderer Ortsteile wird zurückgewiesen. Nach Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Anregungen und Hinweisen verbleibt im Stadtgebiet eine Flächenkulisse die geeignet erscheint, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu schaffen.

Mit der vorliegenden Konzentrationszonenplanung zielt die Stadt Lemgo auf eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung ab. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergieanlagen räumlich zu konzentrieren und der Windkraft substanziell Raum zu belassen. Die Anregung wird zurückgewiesen.

	<p>In Vertretung für 30 Familien an der Salzufler- und Welstorferstraße, ebenso Am Reinertsberg, die mit ihren Unterschriften votiert haben sprechen wir uns für die Energiewende aus und sind somit auch für Windkraft.</p> <p>Aber nicht 300 m zur Wohnbebauung !</p>	<p>Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	---	--	---

Konzentrationszone III

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
<p>Anwohner, Hagendonop ■■■, Blomberg</p> <p>Schreiben vom 06.02.2014</p>	<p>Widerspruch gegen Konzentrationsflächenausweisung III d und III c</p> <p>Hiermit erhebe ich als Bewohner des Grundstücks Hagendonop ■■■ Einspruch gegen die Festsetzung der Windkonzentrationsflächen III d und III c.</p> <p>In dem naheliegenden Wald Stockkuhle befindet sich ein Nistplatz für den Rotmilan. Außerdem ist dort ein Horst von der Walddohreule vorhanden.</p> <p>Zur Einhaltung des Abstands von 1000 m zur Brutstätte in der Stockkuhle bitte ich die Fläche III d nicht als Windkraftkonzentrationsfläche auszuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. <i>Artenschutz</i> verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>

Konzentrationszone III-IV

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
<p>Anwohner, Heideanger ■</p> <p>Schreiben vom 29.05.2015</p>	<p>Stellungnahme II zum „Teilflächennutzungsplan Windkraft“ der Stadt Lemgo</p> <p>Meine Einwände zu diesen Plänen vom 7. Febr. 2014 bestehen nach wie vor uneingeschränkt!</p> <p>Ihrer Aufforderung und meinem Recht entsprechend nehme ich zu den jetzigen Konzentrationszonen 3 und 4 wie folgt Stellung:</p> <p>1. Konzentrationszone 3, Büllinghausen</p> <p>Es ist doch widersinnig und kontraproduktiv einerseits das „Naturschutzgebiet Hardisser Moor“ gesetzlich zu verankern und dann in ca. 225 m Entfernung davon eine gigantische Windkraftanlage einzupflanzen! Wer will das ernsthaft vertreten?</p> <p>2. Konzentrationszone 4, Liebesweg, Heidland, Linnebach usw. Würden die Konzentrationsflächen 3 und 4 mit Windkraftanlagen bebaut werden, würde der Ortsteil Hörstmar von den Anlagen „in die Zange genommen“. - Vom „optischen Eindruck“ her wäre das so, als ob sich die Abstände von der Wohnbebauung zu den unruhigen hohen Windrädern halbieren! Ich kann mir nicht vorstellen, daß ein Gericht dies zu lassen würde!</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme in den frühzeitigen Offenlagen verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Schutzbedürfnissen von Landschafts- und Naturschutzgebieten wurde Rechnung getragen. Ein pauschaler Abstand ist nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster nicht zulässig. Das abschließende Abstandserfordernis wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft.</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden bzw. umfassenden Wirkung überprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. <i>optisch bedrängende Wirkung</i> und Punkt O. <i>sog. „umfassende Wirkung“</i> von <i>Windenergieanlagen</i> wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Kein Beschluss erforderlich.</p>

Konzentrationszone V

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
<p>Anwohner, K.A.</p> <p>Mail vom 23.06.2015</p>	<p>Ich weiß, es ist nicht 5 vor, sondern 1 Minute vor 12, aber ich muss meinem Frust noch Luft machen weil es scheinbar sonst niemand tut!</p> <p>Was sich hier in unserem Ortsteil in den letzten Monaten abspielt, ist mit Worten nicht zu beschreiben und es scheint niemanden (jedenfalls niemanden von unseren gewählten Ortsvertretern) zu interessieren.</p> <p>Am Wochenende wurden noch schnell Unterschriften gesammelt von empörten Bürgern, die vielfach völlig ahnungslos waren und die erst aufgeschreckt wurden, weil sich das Thema Windräder erst jetzt so langsam in der Bevölkerung rumspricht... (nicht jeder ist politisch interessiert - und musste es bisher auch nicht sein, da derart vernichtende Maßnahmen für unseren Ortsteil noch nie getroffen wurden).</p> <p>Die von der Stadt Lemgo freigegebenen Flächen für Windkraftanlagen betreffen unseren Ortsteil massiv!!</p> <p>Wir sind förmlich umzingelt von Flächen, aber besonders die Flächen Vb und Vc lassen erkennen, wie viel Wert unsere Stadtväter auf das Wohl ihrer Bewohner in den Ortsteilen legen!! Diese Flächen liegen nicht nur sehr nah an den örtlichen Wohngebieten sondern die Windkraftanlagen würden hier auch unser „Naherholungsgebiet“ völlig zerstören. Wir haben in Hörstmar keinen Stadtwald und auch keine gepflegten Wallanlagen. Die Waldgebiete, um die herum sie jetzt Windkraftan-</p>	<p>Der Einwander verkennt die gesetzlichen Grundlagen. Wenn die Stadt Lemgo keine Konzentrationszonen ausweist können Windenergieanlagen, aufgrund der Privilegierung in § 35 BauGB, im gesamten Außenbereich errichtet werden. Die Stadt hat dann keine Steuerungsmöglichkeit mehr.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. <i>sog. „umfassende Wirkung“ von Windenergieanlagen</i> wird verwiesen.</p> <p>Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen.</p>	

	<p>lagen genehmigen werden, sind unser „Naherholungsgebiet“!! Hier gehen die Hörstmaraner spazieren, walken, führen ihre Hunde aus und spielen mit ihren Kindern am Linnebach, in einem wunderschönen Waldstück – über dem dann demnächst riesige Rotoren kreisen und die Geräusche die Erholung verderben!!</p> <p>Stellen Sie sich einmal auf die Höhe des Trophagener Berges, einem Feldweg zwischen Trophagen und Hörstmar, und blicken Sie auf unseren Ortsteil.</p> <p>Das ist noch Natur pur und ein wunderschöner Ausblick - den man demnächst mit Windkraftanlagen „zupflastern“ will!</p> <p>Außerdem, und das ist unser persönliches Pech – 600 m Entfernung zu unserer Siedlung sind eine Zumutung! Wissen Sie, welchen Dauerlärm Windkraftanlagen verursachen? (40 dB soll der Richtwert sein) Dass ist viel, wenn man bedenkt, dass es sich um ein Dauergeräusch handelt! Die Bundesstraße B 66 hinter unserem Haus ist schon eine Zumutung für sich!</p> <p>Obwohl ich mir darüber im Klaren bin, dass das Wort eines einzelnen Bürgers nichts zählt (es hat leider nicht jeder einen Reitstall oder eine Reitanlage – auch so etwas spricht sich rum) muss ich Ihnen meine Wut mitteilen! Wie ich Sie in einem persönlichen Gespräch über unser Flüchtlingswohnheim kennengelernt habe, glaube ich, dass sie dieses Schreiben wenigstens lesen.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, meinen Einwand an die entsprechenden Gremien weiterzuleiten.</p>	<p>Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. <i>Landschaftsbild</i> verwiesen.</p> <p>Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> und Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.</p> <p>Der Vorwurf wird zurückgewiesen. Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen werden alle berücksichtigt und abgewogen.</p> <p>Der endgültige Abwägungsbeschluss wird final vom Rat der Stadt Lemgo gefasst.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Unterschriften Schreiben vom</p>	<p>Stellungnahme mit Unterschriftenlisten zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind-</p>		

<p>23.06.2015</p>	<p>energie in Lemgo</p> <p>der betroffenen Anwohner im Bereich der Konzentrationsfläche V (vormals IV)</p> <p>Stellungnahme zum Planentwurf</p> <p>Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft"</p> <p>Gerne kommen wir der Möglichkeit zur Stellungnahme, zum Teilflächennutzungsplan Windkraft nach.</p> <p>Einleitend möchten wir vorausschicken, dass uns das Thema: Ausbau und Nutzung regenerativer Energiequellen, sehr am Herzen liegt. Uns ist seit 1986 bewusst, dass die Nutzung von Kernenergie einen, von Industrieinteressen geführten, energiepolitischen Irrweg darstellt.</p> <p>Auf die nachhaltige und allgemein breitangelegte Nutzung fossiler Brennstoffe, in Zeiten globaler Erderwärmung, kann / sollte bestenfalls als Ergänzungs- oder Reserveenergieart zurückgegriffen werden.</p> <p>Ziel muss es nun sein, ein geeignetes Energiemix aus möglichst regenerativ erzeugten Energiequellen zu etablieren. Dazu zählt zweifelsohne auch die Windkraft, als einer von mehreren bedeutenden und relativ verlässlichen Energieträgern.</p> <p>Allerdings muss die Ausweisung der Konzentrationsflächen mit Augenmaß erfolgen und keinesfalls nach der Methode: Gießkanne, d.h. auch dort wo eigentlich kein Platz vorhanden ist, müssen Windkraftanlagen aufgestellt werden.</p> <p>Und so möchten wir die Stadt Lemgo auffordern, bei der Umsetzung der landespolitischen Rah-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der vorliegenden Konzentrationszonenplanung zielt die Stadt Lemgo auf eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung ab. Ohne diese wäre die Windenergienutzung grundsätzlich bauplanungsrechtlich überall im Außenbereich zulässig. Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt.</p> <p>Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die</p>	
-------------------	---	--	--

menbedingungen, die Interessen und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger zu beachten. Zweifelsohne vorhandene Spielräume bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windkraft sollten im Sinne der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lemgo genutzt werden.

In dem am dichtesten besiedelten Bundesland ist der Schutz von Flora und Fauna offenbar wichtiger, als der Schutz des Menschen. Insofern ist die Vorgabe der Bezirksregierung unverständlich. Kritisch sehen wir damit die Vorgabe der Bezirksregierung, sämtliche Waldflächen als mögliche Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen aus der Planung vorab herauszunehmen.

Als Anwohner an den geplanten Konzentrationsflächen V (zuvor Fläche 4), bitten wir alle Teilflächen aus dem Vorhaben Teilflächennutzungsplan Windkraft, aufgrund nachfolgender nicht priorisierter Einlassungen zu streichen oder zu reduzieren:

1. Das südwestliche Lemgoer Randgebiet ist landschaftsprägend, unverbaut und unvorbelastet für die Gesamtheit der Lemgoer Bevölkerung zu erhalten. Die Ausweisung der Konzentrationsfläche V würde das Landschaftsbild nachhaltig stören und das Stadtgebiet optisch mit Windkraftanlagen umzingeln. Es müssen unbedingt Sichtachsen verbleiben, in denen keine, stets unnatürlich in Bewegung befindliche Anlagen, die natürliche und Erholung spendende Fernsicht des Betrachters stören.
2. Die geplante Konzentrationsfläche V liegt in süd- I südwest- bzw. westlicher Lage zu den angrenzenden Wohnbebauungen. Somit stünden mögliche Anlagen in einer Achse mit der Wohnbebauung zur Hauptwindrichtung. Durch die exponierte Höhenlage wird der Betriebs-Schalldruckpegel der Anlagen in unzulässiger

Windenergieanlagen räumlich zu konzentrieren. Eine willkürliche Auswahl von Flächen ist rechtlich nicht haltbar. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wirkung von WEA* verwiesen.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Weise, tags wie nachts besonders gut zu den Wohngebäuden getragen.

3. Gleiches gilt für den Schattenwurf der Rotorblätter der Windkraftanlagen. Auch hier wirkt sich die Lage der geplanten Konzentrationsfläche V extrem negativ auf die Wohnbebauung aus.
4. Von der möglichen Ausweisung der Konzentrationsfläche V, wären im Nahbereich sehr viele Wohngebäude und eine größere Anzahl Bürger betroffen. Insbesondere sind z.B. die Bereiche Detmolder Weg, Im Schäfersiek, Grassiek, Am Bergkamp, Meinertsberg, Heidensche Trift, Heidensche Str., Flinkenhaspel, Birkenkampstr., Ellernlaubke und z.T. Trophagen direkt betroffen. Wie bei anderen ähnlich besiedelten Gebieten, sollte auch dieser Bereich als geschlossene Wohnbebauung behandelt werden. Daraus ergeben sich dann folgerichtig andere Mindestabstände.
5. In der Konzentrationsfläche V befindet sich u.a. das Habitat der Feldlerche und des Kiebitz. Beide Vogelarten sind als besonders schützenswert eingestuft. Insbesondere die Feldlerche reagiert empfindlich auf Störungen durch WEA. Auch Greifvögel wie Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke und Sperber benötigen diese Fläche als Jagdrevier. Hufeisennase und der Abendsegler sind empfindliche Besucher und Nutzer der Flächen.
6. Mit der Ausweisung der Konzentrationsfläche V in der vorliegenden Form, befürchten wir einen massiven Wertverlust unserer Immobilien, sowohl in materieller wie in immaterieller Sicht. Dieser Wertverlust kommt einer "kalten" Enteignung gleich.

Zur Thematik Schattenwurf wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Die Anregung wird zurückgewiesen. Die genannten Siedlungen sind kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB und müssen daher als Wohnen im Außenbereich gem. § 35 BauGB behandelt werden.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.
Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Zur Thematik Wertverlust wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

	<p>7. Auch wenn immer wieder betont wird, dass es zwischen Flächennutzungsplan und Energieerzeugung keinen Zusammenhang gibt, muss unseres Erachtens dieser Aspekt in die politische Entscheidung einfließen. Der gewünschte Lemgoer Stromanteil kann auf deutlich weniger Fläche erzeugt werden. Ebenso ist bei dieser Konstellation die Verantwortung der Politiker zum Bürgerschutz komplett ausgehebelt. Insofern haben wir allergrößte Bedenken diese vorgeschlagene Flächenkulisse abzusegnen.</p> <p>Die Anlieger aus dem oben genannten Bereichen, auf den folgenden Seiten genannt und unterzeichnet.</p>	<p>Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Nachtrag: Schreiben vom 24.06.2015</p>	<p>Stellungnahme betroffener Bürger im Bereich der Konzentrationszone V</p> <p>Zu der o.a. Stellungnahme, die wir am 23.6.2015 persönlich Herrn Bürgermeister Dr. Austermann übergeben haben gibt es noch etwas verspätet eingegangene Unterschriftenlisten.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, diese Listen der Stellungnahme der Vollständigkeit halber beizufügen.</p> <p>Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im voraus.</p> <p>Anlage 2 Unterschriftenlisten (Original)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner, Konzentrationszone V</p>	<p>Gerne komme ich der Möglichkeit zur Stellungnahme, zum Teilflächennutzungsplan Windkraft,</p>		

<p>Grassiek</p> <p>Digital am 23.06.2015</p>	<p>nach.</p> <p>Vorausgeschickt möchte ich darauf hinweisen, dass mir das Thema Nutzung von alternativen Energieträgern sehr wichtig ist und ich seit nunmehr 17 Jahren aktiv die Nutzung dieser Energieträger unterstütze. Als Beispiel sei die Installation einer Photovoltaik Anlage sowie thermischen Solaranlage auf den Dächern meiner Immobilie genannt.</p> <p>Als einen massgeblichen Baustein im Energiemix sehe ich die Nutzung der Windenergie durch den Bau von WEA's in dafür geeigneten Flächen.</p> <p>Die Ausweisung von Konzentrationsflächen im Stadtgebiet Lemgo muss allerdings den Kriterien einer besonderen Ausgewogenheit der zu erwartenden Belastungen der direkten Anlieger dieser Flächen genüge tragen.</p> <p>Insofern ist es für mich unverständlich, dass gem. der Entscheidung der Bezirksregierung, die gesamten Waldflächen des Kreisgebietes von vornherein als mögliche geeignete Flächen aus der Planung herauszunehmen.</p> <p>Der Schutz von Flora und Fauna ist demnach wichtiger, als der Schutz von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Lemgo.</p> <p>Durch die Benennung der nachfolgend aufgeführten Gründe ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche V mit den benannten Teilflächen aus dem Teilflächennutzungsplan ‚Windkraft‘ zu streichen oder mindestens zu verkleinern.</p>	<p>Die Anregung wird zurückgewiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> und Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.</p>	
---	--	---	--

1. Störung des Landschaftsbildes, da durch die Errichtung der WEA's in der Konzentrationsfläche V eine optische Umzingelung des Stadtgebietes eintreten würde.
2. Da sich die Konzentrationsfläche V in süd-/südwestlicher sowie westlicher Richtung zur Wohnbebauung der Anlieger erstreckt, ist durch die Hauptwindrichtung eine besondere Belastung durch Schalldruck, Infraschall (siehe hierzu neueste Erkenntnisse aus Dänemark gem. einschlägiger Presseberichterstattung) und Schattenschlag der WEA's nicht nur zu befürchten sondern gegeben.
3. Die Ausweisung der Konzentrationsfläche V belastet nicht nur die Anlieger des Grassiek sondern auch die der anderen umliegenden Straßen mit deren in großer Zahl vorhandenen Bewohnern. Deshalb ist es hier sehr wichtig die Mindestabstände zur Wohnbebauung einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und diese von den geplanten 300 Metern auf mindestens 500 – 700 Metern Mindestabstand zu ändern.
4. Die besonders schützenswerten Greifvogelarten Mäusebussard, Baum- und Turmfalke sowie Rotmilan nutzen die geplanten Konzentrationsflächen V nicht nur für die Nahrungsbeschaffung sondern unterhalten im Umkreis von unter 1500 Metern ihre Brutstätten. Siehe hierzu die angefügte Karte mit den ausgewiesenen Brutstätten des Rotmilan im Jahr 2014 und ganz aktuell in 2015.
5. Der ganz sicher eintretende Wertverlust meines Grundstücks inkl. der Immobilie ist mit einer Enteignung gleich zu setzen. Noch anstehende Investitionen in die Immobilie werde ich sicher grundlegend Überdenken und Aufträge an die

Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wirkung von WEA* verwiesen.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Zur Thematik Abstandserfordernis wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Die Anregung wird zurückgewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzbeitrag wird entsprechend der Hinweise angepasst.

Zur Thematik Wertverlust wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

	<p>ortsansässigen Handwerksbetriebe werden somit ausbleiben.</p> <p>Aus all diesen Gründen beantrage ich hiermit die Streichung der Konzentrationsfläche V aus dem Teilflächennutzungsplan mindestens die substanzielle Verringerung der auszuweisenden Flächen in diesem Bereich.</p> <p>Dem Schutz der betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ist Rechnung zu tragen und durch die politischen Entscheidungen im Rat der Stadt Lemgo zu gewährleisten.</p> <p>Ich vertraue auf die Übernahme der Verantwortung für die Umsetzung zur Beschlussfassung nicht nur im Sinne des Wohls meiner Familie sondern auch des Wohls übrigen betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lemgo.</p>	<p>Mit der vorliegenden Konzentrationszonenplanung zielt die Stadt Lemgo auf eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung ab. Ohne diese wäre die Windenergienutzung grundsätzlich bauplanungsrechtlich überall im Außenbereich zulässig. Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergieanlagen räumlich zu konzentrieren. Eine willkürliche Auswahl von Flächen ist rechtlich nicht haltbar. Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner, Im Schäfersiek ■</p> <p>Digital am 23.06.2015</p>	<p>Bezüglich der Konzentrationsfläche V (zuvor Potenzialfläche 4), möchten wir wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Als unmittelbare Anwohner befürchten wir erhebliche Einschränkungen, eine Minderung unserer Lebensqualität, eine Wertminderung der Immobilie und damit eine Gefährdung unserer Altersvorsorge. Mit welchen Mitteln werden Sie uns davor</p>	<p>Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. <i>Veränderung des Wohnumfelds</i> verwiesen. Zur Thematik Wertverlust wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. <i>Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken</i></p>	

schützen?

Wir fordern deshalb, dass auf unseren Außenbereich die gleiche Abstandsregelung, wie für geschlossene Wohnbebauungen angewendet wird. Außerdem fordern wir die Herausnahme der Fläche Ve. Diese ist zu viel nah an den Häusern der Bereiche Grassiek, Heidensche Straße, Flinkenhassel, Detmolder Weg und Schäfersiek. Warum orientiert sich die Stadt Lemgo nicht an den z.T. deutlich größeren Abstandsregelungen mehrerer Nachbargemeinden?

Wir erwarten eine dauerhafte Lärmbelastung durch die Anlagen, da wir genau in der Hauptwindrichtung wohnen (SW und W) und damit nicht nur temporär betroffen sind. Zudem stehen die Anlagen noch deutlich höher, als große Teile unserer Siedlung. Unsere Befürchtungen werden durch Erfahrungen befreundeter Anwohner aus Lieme verstärkt, die eine gleichartige Wohnlage zu den dortigen Anlagen haben. Was ist, wenn der theoretisch ermittelte Grenzwert, doch überschritten wird?

Zu Auswirkungen durch Infraschall gibt es noch keine ausreichenden Untersuchungen. Warum werden wir als Anwohner, Experimenten mit unbekanntem Ergebnis ausgesetzt?

Zum Thema Avifauna haben wir in den vergangenen Jahren u.a. folgende Beobachtungen gemacht: Rotmilan (zur Zeit mehrfach TÄGLICH), Turmfalke (zur Zeit mehrfach TÄGLICH), Uhu (regelmäßig, zuletzt am 16.06.15 auf einem Giebel sitzend), Feldlerche (regelmäßig).

Bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe sind die Vorkommen von Rotmilan und Uhu

verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Fläche V e wurde auf Grund einer Potenzialflächenanalyse, die auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien basiert, für die Konzentration von Windenergieanlagen belassen. Nach der aktuellen Rechtsprechung und Gesetzgebung würde eine Willkürliche Flächenstreichung die gesamte Planung in Frage stellen.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Die konkreten Bauvorhaben und die damit einhergehenden Immissionen werden im Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Zur Thematik Infraschall wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

in der unmittelbaren Region bekannt. Eine aktuelle Karte mit markierten Rotmilanhorsten aus der Region liegt uns vor. Einem Anlieger Trophagens ist der Horst des Uhus direkt am Trophagener Berg, seit mindestens zwei Jahren, bekannt.

Wir sehen hier die Artenvielfalt unserer Region durch den Betrieb von Windenergieanlagen nachhaltig in Gefahr. Welche Maßnahmen sind zum Schutz der Artenvielfalt vorgesehen?

Besonders durch die geplante Konzentrationsfläche V um den Trophagener Berg herum, sehen wir die Kulisse der historischen Altstadt Lemgos nachhaltig gestört. Von mehreren Abschnitten des Landwehrweges, z.B. im Bereich der Lemgoer Mark, sieht man über die Stadt hinweg diese prägnante Erhebung. Darüber hinaus führt eben dort am Trophagener Berg ein anderer Abschnitt des Landwehrweges, direkt an den Konzentrationsflächen entlang. Als direkte Anwohner des Landwehrweges beobachten wir regelmäßig, wie intensiv diese Route von Wandergruppen, wie auch von Einzelwanderern genutzt wird.

Beim Kreis Lippe ist auf Nachfrage zu erfahren, dass für die genannten Flächenabschnitte bereits SIEBEN Anträge vorliegen (mit genau definierten Standorten). Sollten diese genehmigt werden, wird das Stadtbild wie oben beschrieben über fast die gesamte Kulisse hinweg von Windenergieanlagen "ingerahmt". Die Flächen haben auch noch Potenzial für wesentlich mehr Anlagen.

Uns liegen bereits zwei verschiedene Karten des Kreises vor, in denen die beantragten Anlagen eingezeichnet sind. Warum liegen der Stadt Lemgo nach eigenen Angaben diese Informationen nicht vor? Wie bewertet die Stadt Lemgo eine derartige Veränderung des Landschaftsbildes?

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Die Abschätzung der Beeinträchtigung des historischen Ortskerns und der historischen Sichtachsen bedarf der Einzelfallbetrachtung. Auf der Ebene des FNP sind die Anlageneigenschaften wie z.B. Höhe und Standort etc. nicht bekannt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. „umfassende Wirkung“ von Windenergieanlagen* wird verwiesen.

Konkrete Bauvorhaben sind für das Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ nicht maßgeblich.

Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

	<p>Das Ziel des Landes NRW ist die Erhöhung des Anteils der Windenergienutzung an der Stromerzeugung. Es ist NICHT das Ziel möglichst viele Flächen auszuweisen. Alle anderen Rahmenbedingungen werden in diesem Verfahren außer Acht gelassen. Ob das Ziel erreicht werden kann, bleibt somit offen. Wo ist der Sinn, wenn Standort, Größe, Leistung, Anzahl usw. unbekannt sind?</p> <p>In dem Beteiligungsverfahren 2014 schreiben Sie in der Empfangsbestätigung u.a.: „[...] als Einsenderin / Einsender einer Anregung wird das Ergebnis der Entscheidung danach schriftlich mitgeteilt.“ Bisher haben wir nichts Schriftliches bekommen. Wann ist eine Antwort zu erwarten und ab wann kann man die Antworten aus den Stellungnahmen 2015 einsehen?</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 07.02.2014 halten wir unverändert aufrecht und ergänzen diese hiermit. Unsere Stellungnahme der Anwohner der Konzentrationsfläche V, abgegeben am 23.06.2015, ergänzen wir hiermit.</p> <p>Als Bürger Lemgos sehen wir unsere Interessen sehr mangelhaft berücksichtigt. Diesen Eindruck bestätigten auch die Reaktionen vieler Bürger in der Versammlung am 10.Juni im EKG.</p>	<p>Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes sind konkrete Angaben zu den Windenergieanlagen nicht notwendig und nicht bekannt. Die konkreten Bauvorhaben werden im Baugenehmigungsverfahren geprüft.</p> <p>Ein Schreiben an die Adressaten der Stellungnahmen ist nach Abwägungsbeschluss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo zu erwarten.</p> <p>Mit der Einladung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung für den Beschluss der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage wird die Abwägungstabelle veröffentlicht.</p> <p>Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme in den frühzeitigen Offenlagen verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner, An der Gauske ■ Digital am 24.06.2015</p>	<p>Als Landwirtin bewirtschaftete ich den elterlichen Ackerbaubetrieb in Lemgo-Trophagen. Durch die Ausweisung der geplanten Windkraftzone V (ursprüngl. Fläche 4) könnte ich möglicherweise wirtschaftlich profitieren, da sich auch Flächen von mir in dem geplanten Gebiet befinden.</p>		

Doch mir liegt auch meine Heimat mit all ihren Besonderheiten am Herzen. Daher sollte meines Erachtens vor Ausweisung von Konzentrationszonen eine ausführliche Überprüfung der Gebiete erfolgen. Mir ist bewusst, dass dies in vielerlei Hinsicht bereits erfolgt ist. Meines Wissens nach ist gerade die Konzentrationszone V hinsichtlich der Avifauna und insbesondere planungsrelevanter Arten jedoch noch nicht untersucht worden. Dies sollte meines Erachtens vor einer endgültigen Festlegung der Konzentrationszonen auf jeden Fall erfolgen. Diesbezüglich vorliegende Karten zum Vorkommen bedeutsamer Vogelarten im Stadtgebiet von Lemgo erscheinen mir veraltet bzw. fehlerhaft.

Denn während landesweit der Artenrückgang bzw. das Verschwinden von Arten beklagt wird, insbesondere von Feldvögeln wie der Feldlerche, kommt diese Vogelart auf den Flächen in und um Trophagen noch zahlreich vor. Ohne dies mit Zahlen belegen zu können, scheint in den vergangenen Jahren die Zahl der Feldlerchen hier sogar zugenommen zu haben.

Eine weitere planungsrelevante Vogelart ist der Rotmilan. Gerade dem Kreis Lippe wird bei dem Erhalt dieser Art eine bedeutsame Rolle zugeschrieben. In der geplanten Konzentrationszone V ziehen Rotmilane über Sommer bei der Nahrungssuche regelmäßig ihre Kreise. Rückblickend lässt sich sagen, dass dies auch in den 1970er und 1980er Jahren so war. Dann waren Rotmilane aber eine zeitlang zumindest rund um Trophagen nicht mehr zu beobachten. Erst in den vergangenen Jahren ist dies nun wieder häufiger der Fall. Ob diese Vogelart hier auch Brutbäume hat, vermag ich nicht zu sagen.

Ebenfalls von unserem Hof aus ist des Nachts der Ruf des Uhus zu hören. Um diese Nachttaube zu

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Die umliegenden Brutstandorte des Rotmilans sind im Umfeld von Trophagen bekannt und wurden bei der Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berücksichtigt.

Der Brutstandort im Detmolder Stadtgebiet ist bekannt und wurde bei der Überprüfung der artenschutzrechtli-

	<p>fördern, wurden meines Wissens nach Vertreter dieser Art im jenseits der Lemgoer Stadtgrenze aber luftlinienmäßig nicht weit entfernten Steinbruch in Bentrop auf Detmolder Stadtgebiet angesiedelt.</p> <p>Zusammenfassend möchte ich darauf hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die geplante Konzentrationszone V ist avifaunistisch sehr bedeutsam. Vogelarten, deren Rückgang auch von Seiten des NRW-Umweltministeriums regelmäßig beklagt wird (wie Feldlerche und Rotmilan), sind hier noch heimisch - auch ohne beispielsweise die Anlage sogenannter Lerchenfenster. - Zu überdenken ist meines Erachtens aber auch der Mindestabstand zu Häusern. Bereits jetzt bilden sich Fronten, wird man als Landwirt im Gebiet grundsätzlich angefeindet. Um hier eine gute Nachbarschaft nicht auf Dauer zu zerstören, sollten auch die Interessen der Anwohner, die auf Jahrzehnte mit den Emissionen möglicher Windkraftanlagen leben müssten, ausreichend beachtet werden. 	<p>chen Verbotstatbestände berücksichtigt.</p> <p>Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte - z.B. Immissionsschutz, Artenschutz etc. - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert.</p> <p>Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> und Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Darüber hinaus obliegt es jedem Landwirt, ob er auf seinen Flächen eine Windenergieanlage errichtet bzw. die erforderlichen Flächen verpachtet.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Rechtsanwalt Fax vom 24.06.2015</p>	<p>Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans zwecks Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen</p> <p>In vorbezeichneter Sache darf ich Ihnen mitteilen, dass mich Herr [REDACTED], [REDACTED] in 32657 Lemgo mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat Konkret hat er mich beauftragt, seine Einwendungen bzw. Anmerkungen zu dem derzeit in Offenlage befindlichen Teilflächennutzungsplanentwurf "Windkraft" mitzuteilen.</p> <p>I. Betroffenheit der Wohnlage, optisch bedrängende Wirkung</p>	<p>Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich</p>	

In der Sache selbst ist darzulegen, dass mein Mandant in seinem Wohnort mitten in dem Bereich der als V c, V d, V f und V g bezeichneten Konzentrationszonenteile wohnt.

Es ist davon auszugehen, dass die heutzutage zu errichtenden Anlagen sicherlich eine Anlagenhöhe von 150 Meter bis zur Rotorspitze erreichen werden, da kleinere Anlagen in aller Regel nicht mehr rentierlich arbeiten.

So werden heutzutage in aller Regel nur noch Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E 92 bzw. E 101 oder entsprechende Modelle anderer Hersteller aufgestellt.

Das bedeutet aber, dass bei Ausnutzung der Windkonzentrationszonen auch entsprechend der uns mittlerweile bekannt gewordenen Standorte, welche Gegenstand von Voranfragen von Projektierern sind, der Wohnstandort meines Mandanten und seiner Nachbarn durch Anlagen eingekreist würde.

Die Ortschaft Trophagen stellt sich aus unserer Sicht als geschlossene Bebauung dar, wenngleich die Gehöfte relativ locker angeordnet sind. Es ergibt sich jedoch durch die Massierung der Häuser rund um den Schülerweg durchaus eine Ortskernbildung, die aus unserer Sicht so zu betrachten ist, dass hier die angesetzten Abstände der Konzentrationszonen zu dieser Bebauung nicht ausreichend sind.

Stellte man sich vor, dass die Konzentrationszonen so ausgeschöpft würden, dass die Anlagen auch nur annähernd bis an die Ränder der

einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Die Benennung einer/mehrerer Referenzanlage(n) dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über mögliche Auswirkungen. Hierdurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Die Wohnhäuser im Bereich Trophagen sind baurechtlich als Wohnnutzungen im Außenbereich in die vorliegende Planung einzubeziehen. Die Anregung es handle sich um eine geschlossene Bebauung wird zurückgewiesen.

Der Bundesgesetzgeber hat die Windenergie als privilegierte Nutzung im Rahmen des § 35 BauGB explizit dem Außenbereich zugewiesen.

Zonen heranrücken würden, so würde es in der Tat zu einem ganz massiven Heranrücken der großen Anlagen an die Wohnbebauung kommen.

Es ist davon auszugehen, dass hierdurch gerade und in Anbetracht der Größe der Anlagen es zwangsläufig zu einer ganz erheblichen Beeinträchtigung der Wohnsituation bzw. der Wohnqualität vor Ort kommen wird. Zwar ist eine Einschränkung der Lebensqualität in der Nähe von Anlagen generell vorhanden, vorliegend wird sie allerdings ein Ausmaß erreichen, dass nicht hinnehmbar sein wird und nicht hinnehmbar sein kann. Diese erklärt sich dadurch, dass sich letztlich bei Verwirklichung bzw. Beibehaltung aller Konzentrationszonen im Bereich V es nahezu keine Himmelsrichtung mehr gibt, in der nicht Windräder stehen, und die sich dann laufend bewegen, so dass kaum ein Fleck bleibt, auf dem nicht in unmittelbarer Nähe oder weiterer Entfernung das Auge keine Bewegung wahrnimmt.

Aufgrund der Massierung der Anlagen und deren zu erwartender Höhe- die E 101 beispielsweise kann Höhen von bis zu 200m erreichen, 155m sind bereits Standard- ist eine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

Ändern Rat und Verwaltung die Zonenausweisung nicht, setzen sie damit meinen Mandanten und deren Nachbarn dem Konflikt mit den Grundstückseigentümern und wohlmöglich mehreren Projektierern aus, gegen die dann allesamt gerichtlicher Rechtsschutz gesucht werden müsste, da die Windenergieanlagen nicht nur jede für sich sondern auch eine kumulativ

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wirkung von WEA* verwiesen.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Dabei muss sie berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen (als privilegierte Vorhaben)

eine nicht zumutbare optisch bedrängende Wirkung entfalten.

Da der Errichtung der WEA innerhalb der Zonen bauplanungsrechtlich nicht mehr entgegen gehalten werden kann, kommt hier der Stadt als Inhaberin der Planungshoheit eine erhöhte Verantwortung für den Schutz seiner Bürger zu. Es ist nicht damit getan, bei der Ausweisung darauf zu verweisen, dass man ja nur Zonen ausweise, in denen rein von der Windhöflichkeit her und den Tabukriterien her eine Errichtung von Anlagen möglich erscheint. Die Einzelfalllage vor Ort, die individuellen Betroffenheit und kumulative Wirkungen müssen auch betrachtet werden. Im Gegensatz zur "herkömmlichen" Flächennutzungsplanung kommt die Festsetzung von Windkraftkonzentrationszonen im FNP der Schaffung von Baurecht gleich, sodass- ähnlich wie in der Bebauungsplanung - Konflikte bewältigt bzw. vermieden werden müssen.

Ein Verweis auf das Genehmigungsverfahren ist daher nicht ausreichend. Auch lediglich das Beachten der in den Planunterlagen angeführten Tabukriterien ist daher nicht ausreichend.

II. Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird rundherum um den Ort Trophagen zukünftig bei Beibehaltung der Windkonzentrationszonen absolut und nahezu

dem Außenbereich zugeordnet hat.

Mit der vorliegenden Konzentrationszonenplanung zielt die Stadt Lemgo auf eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung ab. Ohne diese wäre die Windenergienutzung grundsätzlich bauplanungsrechtlich überall im Außenbereich zulässig. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan wird eine Verspargelung des Stadtgebiets vermieden.

Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht den Vorgaben der Gesetzgebung sowie der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Die Vorgehensweise wird in der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE) erneut bestätigt.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) und dem Urteil des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert.

Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

ausschließlich durch die Windkraftanlagen geprägt werden.

Die Erholungsfunktion der Landschaft wird massiv eingeschränkt werden, dies gilt insbesondere für das Tal zwischen dem Ort Trophagen und Hörstmar, welches ein großes Naherholungsgebiet gerade für die Ortschaft Hörstmar darstellt. Dieser Bereich wird ganz erheblich an Erholungsqualität verlieren, so dass hier auf Kosten der Bürger, Privateigentümern bzw. Projektierer an einem ungeeigneten Standort von der Ausweisung der Windkonzentrationszonen profitieren würden. Die Standortwahl erscheint vor diesem Gesichtspunkt ganz erheblich ungeeignet.

Die Wohn- und Lebensumgebung wird eher der in einem Industriepark gleichen, als einer solchen im Außenbereich. Begibt man sich in einen Windpark und dort zwischen die Anlagen, so bleibt keine Ruhe zurück. Die Windgeräusche, die Bewegungsgeräusche der Rotoren, die Geräusche der Stellmotoren, die die Gondeln in Windrichtung drehen, das Blinken der Warnfeuer bei schlechtem Wetter und in der Nacht führen dazu, dass es zu einem massiven Eingriff in das Lebensumfeld kommt.

In der in der Zone V. vorgesehenen Intensität, eine Ortschaft regelrecht einzukreisen, ist dies beispiellos und kaum zulässig. Durch eine solche Planung werden Konflikte nicht bewältigt sondern massiv geschürt.

III. Artenschutz

Verwundernd haben wir festgestellt, dass in verschiedenen Windkonzentrationszonen erneut Artenschutzkartierungen vorgenommen wurden, insbesondere abzielend auf die Popu-

Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse u.a. der Wohn- und Erholungsfunktion im Umfeld der Konzentrationszone für die Windenergienutzung eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Privilegierungstatbestand des § 35(1) BauGB auf die Windenergienutzung erstreckt, nicht jedoch auf die Wohnnutzung im Außenbereich. Gleichwohl wird im Genehmigungsverfahren sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse u.a. der Wohn- und Erholungsfunktion im Umfeld der Konzentrationszone für die Windenergienutzung eingehalten werden.

Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich bleiben bei der Betrachtung der umfassenden Wirkungen unberücksichtigt, da sie, aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, gegenüber der Wohnnutzung im Innenbereich einen geringeren Schutzanspruch aufweisen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der in der Artenschutzprüfung beschriebenen Vorgehensweise zu Prüfverfahren wurden die Konzentrationszonen V und VII bislang keiner faunistischen Kartierung unterzogen.

lationen an Fledermäusen und anderen windenergie-empfindlichen Arten.

Unseres Erachtens wäre dies auch zu einer aktuellen Erfassung des Artenbestands im Bereich der Windkonzentrationszone V geboten gewesen, zumal meinem Mandanten und auch dem Unterzeichner selbst bekannt ist, dass der Uhu dort und insbesondere im geschützten Landschaftsbestandteil sein Habitat hat und auch brütet. Es ist im Jahr 2014 ein Gelege entdeckt worden, dieses ist auch dokumentiert.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass auch der Rotmilan in diesem Bereich jagt, auf den Ackerflächen im Bereich des Zonen- Teils V d gerade im nördlichen Bereich auch die Lärche [sic!] sowie Rebhühner und Kiebitze vorkommen. Dies gilt insbesondere als auch auf einer der Flächen eine Saatzuchtfirma wirtschaftet und aufgrund der kleinteiligen Nutzung der Fläche durch Zuchtgärten und verschiedene Kleinparzellen viele Wege und Abstandszeilen offenbleiben, die es gerade den Bodenbrütern erlauben, auch während der Bewirtschaftung zu brüten und dort die Jungtiere aufzuziehen.

Für diese Bereiche liegen jedoch vergleichbare Informationen vor, die eine verlässliche Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials zulassen (DDA, 2014; Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2014).

Der Artenschutz wird gemäß den Vorgaben der Gesetze und Rechtsprechung berücksichtigt. Eine abschließende Bewertung des Gefährdungspotenzials kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bezogen auf den Einzelfall erfolgen. Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Die Vorgehensweise wird in der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE) erneut bestätigt.

Der Brutstandort im Detmolder Stadtgebiet ist bekannt und wurde bei der Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berücksichtigt.

Die umliegenden Brutstandorte des Rotmilans sind im Umfeld von Trophagen bekannt und wurden bei der Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berücksichtigt.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Es wird auf den Artenschutzbeitrag verwiesen.

An der Stadtgrenze zur Stadt Detmold ist ein Bruthorst des Rotmilans bekannt.

Aus unserer Sicht ist es nicht vertretbar, dass in entsprechend sensiblen Bereichen Windkonzentrationszonen ausgewiesen werden sollen, denn dies führt zwangsläufig dazu, dass Anträge auf Genehmigung gestellt werden und ggf. trotz artenschutzrechtlicher Bedenken es zur Errichtung von entsprechenden Anlagen kommt, die schon im Hinblick auf die Wohnbesiedlung problematisch sind und dann auch noch dazu führen, dass seit Jahren hin zu verbessernde entwickelnde Habitate gefährdet bzw. zerstört werden.

Auch hier reicht der Verweis auf das Genehmigungsverfahren beim Eindeutigen Vorhandensein eines Uhu-Brutpaares nicht aus.

IV. Jagdwertminderung

Durch die Ausweisung der Konzentrationszone V d wird es überdies dazu kommen, dass bei der Platzierung von drei Windrädern in diesem Bereich es auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Jagdreviers meines Mandanten kommen wird, da gerade im Bereich des Flugwildes aber auch insgesamt bezogen auf die

Der Brutstandort im Detmolder Stadtgebiet ist bekannt und wurde bei der Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berücksichtigt.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

In der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE) heißt es:

„Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senats artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.“

Demnach werden einige Sachverhalte - z.B. Immissions- und Artenschutz - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Zusammenhang zwischen der Nutzung einer Windenergieanlage und einer Jagdwertminderung wird nicht gesehen.

Windkraftsensible Arten werden im Artenschutzbeitrag berücksichtigt.

Die Stadt Lemgo geht davon aus, dass nach einer ge-

Fauna es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen dürfte.

Abschließend sei nochmal klargestellt, dass die allererheblichste Auswirkung darin gesehen wird, dass mein Mandant durch die Windkonzentrationszonen geradezu durch Windenergieanlagen eingekreist würde.

Aufgrund der Topografie kann es zudem dazu kommen, dass mehrere Standorte allein schon vom Fundamentstandort sogar höher liegen als das Wohnhaus des Einwenders, so dass auch davon auszugehen ist, dass dann, wenn die Windenergiekonzentrationszonen nicht zurückgezogen werden, es ohnehin zu einer nicht zulässigen bedrängenden Wirkung kommt, so dass die Windenergiezonen so wie ausgewiesen ohnehin gar nicht genutzt werden können.

Aus diesem Grunde fordert mein Mandant den ganz erheblichen Rückzug der Ausweisung der Windenergiekonzentrationszonen wie auf der recht kleinen Stadt, wie der Stadt Lemgo, eine derart große Zahl an Windenergiekonzentrationszonen ausgewiesen wird. Überdies ist es

wissen Eingewöhnungsphase Wildtiere sich an Windenergieanlagen und die von ihnen ausgehenden Immissionen gewöhnen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Windenergienutzung eindeutig dem Außenbereich zugewiesen.

Im Urteil vom VG Ansbach, 11. Mai 2005 (AN 9 K 04.02021) heißt es:

„Verstöße gegen sonstige öffentliche Belange i.S. des § 35 Abs. 3 BauGB sind nicht ersichtlich. Soweit [...] Befürchtungen hinsichtlich einer Störung des Vogel- und Tiervorkommens geäußert werden, handelt es sich hierbei um rein hypothetische Erwägungen, die nicht soweit substantiiert worden sind, dass die Kammer in ihnen angesichts der Privilegierung des Vorhabens einen hinreichend gewichtigen entgegenstehenden öffentlichen Belang erkennen könnte.“

Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich bleiben bei der Betrachtung der umfasenden Wirkungen unberücksichtigt, da sie, aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, gegenüber der Wohnnutzung im Innenbereich einen geringeren Schutzanspruch aufweisen.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Wind-

so, dass in anderen Regierungsbezirken, beispielsweise dem Regierungsbezirk Düsseldorf, auch die Nutzung von Waldstandorten zugelassen wird, so dass unseres Erachtens gerade im nord-östlichen Bereich der Stadt, dort also wo nur sehr geringe Beeinträchtigungen bzgl. der Wohnbevölkerung zu befürchten sind, es sich ein erhebliches Potential ergeben dürfte. Diese Ungleichbehandlung bzw. ungleiche Vorgehensweise bzgl. der Definition von Tabuzonen ist meines Erachtens nicht nachvollziehbar und dürfte so auch nicht durchgehalten werden können. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass der Erlass des NRW Umwelt- bzw. Klimaschutzministers meines Erachtens ein anderes vorsieht.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass im neuen "ökologischen" Jagdgesetz angeblich zum Schutze der Biodiversität viele Tierarten aus dem Katalog der jagdbaren Arten herausgenommen werden, umgekehrt aber die Verluste von Bussarden, bestimmter Falkenarten und der Zwergfledermaus als vernachlässigbar bezeichnet wird, mit der Begründung, davon gäbe es ja genug und deren Tod durch einen WEA-Rotor falle in den zu akzeptierenden Bereich des "allgemeinen Lebensrisikos". Hier muss man an der Neutralität und der Sachgerechtigkeit des Artenschutzbeitrags der Planunterlagen zweifeln.

Mit dem Gebot der Widerspruchsfreiheit in der Gesetzgebung sind diese Widersprüche nicht in Einklang zu bringen.

V. Verkehrswertminderung von Grundstücken

energie gibt eindeutig vor, dass gemäß den Ausführungen in Ziel 5 Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Das Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.

Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12.

Das Jagdgesetz tangiert nicht das Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“.

Durch die im Artenschutzbeitrag beschriebenen Maßnahmen sollen artenschutzrechtliche Vorbotstatbestände gem § 44 BNatSchG gelöst werden. Wogegen eine Bejagung von Wildtieren gezielt deren Tod verursacht.

Die Anregung wird als sachlich falsch zurückgewiesen.

Die Anregung wird als sachlich falsch zurückgewiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Planung dürfte das Wohngrundstück meines Mandanten im Verkehrswert ganz erheblich und über ein Maß hinaus absinken, der nicht mehr im Bereich dessen liegt, was im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums noch zumutbar wäre.

Habe ich ein Windrad in 500m Entfernung, muss ich sicherlich eine gewisse Wertminderung hinnehmen. Sie wird nicht so stark merklich sein. Betreffen mich drei oder vier WEA in 300- 330m Abstand in drei Himmelsrichtungen, so ist dies nicht mehr vertretbar.

VI. Abwägung relevanter Belange

überdies wird meines Erachtens das starke Fördern der Windenergie mit dem Argument des Klimaschutzes durch die Landesregierung - wodurch sich zumindest teilweise auch die ausufernde Ausweisung von Windkonzentrationszonen in Lemgo erklären dürfte – derzeit ad absurdum geführt, arbeitet doch die Politik in NRW, die ja auch die Planungsvorgaben für die Kommunen macht, extrem daran, die Braunkohleabgabe zu verhindern. Hiermit wird auf der einen Seite höchst klimaschädlich agiert, auf der anderen Seite sollen aber der Außenbereich und die dort lebenden Menschen extrem mit im Aufstellen von Windenergieanlagen belastet werden.

Dieses ist in keiner Weise nachvollziehbar und ist bei der Abwägung zwischen der Zumutbarkeit der Anlagen und deren Auswirkungen einerseits und dem häufig angeführten Argument der starken Notwendigkeit des Klimaschutzes andererseits zu berücksichtigen.

Mein Mandant fordert die erhebliche Verkleinerung der Konzentrationen im Sinne eines Zu-

Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen

	<p>rückziehens aller Zonenbereiche um mindestens 200m ausgehend von den jetzigen Rändern der Zonen, die dem Kern der Ortschaft Trophagen am nächsten liegen. Es fordert ferner dazu auf, die Existenz der prioritären Arten, insbesondere die Existenz eine Uhu-Brutpaares sowie des Rotmilans zu beachten.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>rationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden.</p> <p>Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Nach der einschlägigen Rechtsprechung muss das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien untersucht werden. Eine willkürliche Flächenauswahl oder -verkleinerung ist aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	---	-------------------------------------

Konzentrationszone VII

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
<p>Anwohner, Wittighöferheide  Schreiben vom 19.06.2015</p>	<p>Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo</p> <p>Widerspruch gegen die Konzentrationszone VII</p> <p>Unser Widerspruch vom 09.02.2014 gegen die Potentialfläche 12 fand in Ihrer Bewertung bisher keine Berücksichtigung. Der Petitionsausschuss NRW hat uns mitgeteilt, dass Einwände von der zuständigen Verwaltung entsprechend bearbeitet und geklärt werden. Dies ist bisher nicht erfolgt. Eine Antwort liegt uns nicht vor und ist im Online-Informationssystem der Alten Hansestadt Lemgo nicht zu finden.</p> <p>Wir legen hiermit gegen die jetzige Ausweisung der Konzentrationszone VII (3 Teilbereiche, nachfolgende auch Zone VII genannt) Widerspruch ein.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unser Widerspruch vom 09.02.2014 wurde für die Bewertung nicht berücksichtigt und wird hiermit wiederholt eingereicht. <p>Das Schreiben vom 09.02.2014 liegt Ihnen vor, die mit der Eingangsbestätigung angekündigte Rückmeldung nach Bearbeitung ist bis dato offen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Wir fordern als Mindestabstand zu unserem Wohnplatz das 10fache der Nabenhöhe einer WEA z. B. EU-Empfehlung = 1000 m, Land Bayern= 1000m bzw. das 10fache der Naben- 	<p>Der Vorwurf, die Stellungnahme sei nicht berücksichtigt worden, wird zurück gewiesen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme in den frühzeitigen Offenlagen verwiesen (s.Seite 1109-1111).</p> <p>Die Arbeit des Petitionsausschuss des Landtags NRW hat mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplanverfahren „Windkraft“ und der Abwägung der Stellungnahmen zunächst einmal keine Berührungspunkte. Bei Fragen zur Petition wenden Sie sich bitte an die an den Petitionsausschuss des Landtags.</p> <p>Der Vorwurf, die Stellungnahme sei nicht berücksichtigt worden, wird zurück gewiesen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme in den frühzeitigen Offenlagen verwiesen (s.Seite 1109-1111).</p> <p>Ein Schreiben an die Adressaten der Stellungnahmen ist nach Abwägungsbeschluss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo zu erwarten.</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen. Zur Thematik Abstände wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen.</p>	

höhe einer WEA etc.

3. Wir fordern von der Alten Hansestadt Lemgo, wie es andere Städte und Gemeinden in OWL inzwischen beschlossen haben, eine grundsätzliche Erhöhung der Mindestabstände zu WEA mit eindeutigen Abstands-Angaben zur Wohnbebauung, insbesondere im Außenbereich.
4. Für die o. g. Zone VII fehlt der Artenschutznachweis für Fledermäuse (Bestand: Zwergfledermaus, z. Zt. in Prüfung Großes Mausohr und Großer Abendsegler).
5. Für die o. g. Zone VII fehlt noch eine grundsätzliche Kartierung der Fauna und der sich daraus ergebenden Insektenvielfalt als Nahrungsquelle für Fledermäuse und Kleinvögel.
6. Es ist nicht bekannt, in wie weit eine schlüssige Abstimmung mit den Nachbarkommunen, hier speziell mit der Stadt Bad Salzuflen, die im Bereich Retzen und Papenhausen Konzentrationszonen planen (für uns dann 270° bzw. 360° Bebauung) erfolgt und in die Bewertung eingeflossen ist

Die Anregung wird zurückgewiesen. Zur Thematik Abstände wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Zu möglichen Verlusten der Insektenpopulation liegen bislang kaum Studien vor. Mögliche Individuenverluste wurden weder von den Umweltverbänden noch von den Fachbehörden thematisiert. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass in Bezug auf die im Straßen-/ Schienenverkehr getöteten Insekten, der Anteil der Windenergie sehr gering ist.

Die Stadt Lemgo ist mit den Nachbarkommunen hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in engem Kontakt. Die Nachbarkommunen wurden im Verfahren um Stellungnahme gebeten. Die Stadt Lemgo hat ebenso eine Stellungnahme im FNP-Verfahren der Stadt Bad Salzuflen abgegeben. Soweit sich die Konzentrationszonenplanungen der Nachbarkommunen im Verfahren befinden, sind diese der Stadt Lemgo bekannt. Eine Berücksichtigung von sog. Potenzialflächen anderer Gemeinden als Ausschlusskriterium (für Lemgoer Konzentrationszonen) kann jedoch nicht erfolgen, da diese noch keine Konzentrationszonen sind und deren Verbleib in der Planung unsicher ist. Die bestehenden Anlagen werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren als Vorbelastung berücksichtigt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O.

Weitere Einwände sowie Erklärungen, die gegen die jetzige Konzentrationszone VII sprechen:

Die sehr abwechslungsreichen Agrarkulturen, Getreide- und Gemüseanbau, bilden auf diesen Flächen die Nahrungsgrundlage für diverse Brutvögel. Regelmäßige Brutvögel sind z. B. die Feldlerche und die Wiesenschafstelze. Daneben sind die Flächen ganzjährig Nahrungsbiotope für Turmfalke, Mäusebussard und Rotmilan. Während des Vogelzuges, März bis Mai, sind viele Ackerflächen noch nicht bestellt bzw. noch sehr kurz im Wachstum. So pausieren hier u. a. Kiebitz, Wachtel und Steinschmätzer. Seltene Arten wie z. B. der Triel oder auch der Goldregenpfeifer haben das Gebiet 2013 und 2014 als Rastplatz gewählt.

Rotmilan: Der Horst befindet sich im Umkreis < 2 km zur Zone VII (Rote Liste Art, Details siehe Kreis Lippe, vorhanden seit mind. 15 Jahren)

Mäusebussard: Im Umfeld der Zone VII befinden sich mehrere Horste (östlich und nordwestlich, vorhanden seit mind. 15 Jahren)

sog. umfassende Wirkung von WEA verwiesen.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. Artenschutz verwiesen.

Im Bereich Rhiene ist ein Brutplatz des Rotmilans bekannt. Dieser wurde im Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten). Der Standort liegt jedoch mehr als 1.000 m von der Konzentrationszone VII entfernt.

Nördlich der Wittighöferheide wurde durch Hinweise im Rahmen der öffentlichen Beteiligung eine Schwarzmilanbrut nachgewiesen. Der Artenschutzbeitrag wurde dementsprechend anpasst.

Der Mäusebussard sowie die Arten Feldlerche, Wiesenschafstelze und Waldohreule werden weder im „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW, 2013) noch in den überarbeiteten Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der LAG-VSW (2015) als windkraftsensibel aufgeführt. Mögliche Verbotstatbestände sind im Rahmen des konkreten Ge-

Feldlerche: Im Bereich der Zone VII jeweils ein Brutpaar, insgesamt 3 BP (Rote Liste Art)

Wiesenschafstelze: Im Bereich der Zone VII jeweils ein Brutpaar, insgesamt mind. 3 BP

Waldohreule erfolgreicher Brutvogel im Randbereich der geplanten Konzentrationszone VII

Alle hier aufgeführten Arten bewegen sich auch im Höhenbereich einer WEA!

Fledermäuse: Der Hecken- und Baumstreifen in der geplanten Zone VII bildet mit dem Hecken- und Baumstreifen an der Straße Wittighöferheide ein Biotop-Verbundsystem, speziell für die Insekten- und Falterwelt. Dazwischen würde durch geplante WEA dann eine Trennung erfolgen, die auf den Wanderungen der nachtaktiven Fledermäuse eine tödliche Gefahr darstellen. Das Biotop-Verbundsystem ist durch die neuen Heckenstrukturen im Umfeld der Biogas Anlage noch erweitert worden.

Außer den Hecken- und Baumstreifen in der geplanten Zone VII, die den Insekten durch Schutz und Wärme Lebensraum bieten, bilden die Gemüsekulturen (nur geringer Einsatz von Giften) ein gutes Insektenangebot, so dass dort auch die Kleinvögel (Goldammer, Wacholderdrossel, Finken- und Meisenarten) gefährdet werden.

nehmigungsverfahrens zu prüfen.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. Artenschutz verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Festlegung einzelner Konzentrationszonen erscheint ohne Systematik zu erfolgen. So z. B. werden im "Lemgoer Osten" alle Gebiete gestrichen, obwohl dort eine vergleichbare Ist-Situation vorliegt.

Im Grundgesetz Artikel 3 Abs. 1 steht: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich". Das bedeutet in diesen Planungsfällen, unterschiedliche Mindest-Abstandsregelungen darf es nicht geben (Menschen "Erster" und "Zweiter" Klasse). Dieses wurde in Berlin und Düsseldorf nicht berücksichtigt, als das Thema "erneuerbare Energien" debattiert und verabschiedet wurde. Deshalb müssen die untersten Behörden, also Sie als Verantwortliche der Alten Hansestadt Lemgo, jetzt handeln und sich vor ihre Bürger stellen und zwar gleichbehandelnd vor ALLE.

Wenn durch Ihre Planungen und Bewertungen die Gesamtfläche für Konzentrationszonen hinsichtlich der Landes- und Bundesforderungen im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo geringer wird, sollte das kein Problem darstellen.

Problematisch ist das Vorgehen der Alten Hansestadt Lemgo, da Konzentrationszonen ausgewiesen werden, welche durch die nachfolgende Genehmigungsbehörde dann nicht bestätigt werden (können [Artenschutz, EU-Recht, etc.]).

Wir erwarten eine neue Bewertung unserer Widersprüche.

Die Potenzialflächenanalyse und somit die gesamte Planung basieren auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien sowie auf den gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Rechtsprechung.

Der Einwand der fehlenden Systematik wird zurück gewiesen.

Die Anregung, die Abstandsregelung widerspräche dem Gleichheitsgrundsatz, wird zurück gewiesen. Die Abstandsregelung fußt auf gesetzlichen Grundlagen, insb. des Immissionsschutzrechts sowie der Rechtsprechung. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Die Stadt Lemgo hat - aufgrund der gesetzlichen/rechtlichen Vorgaben - keine Möglichkeit die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu verhindern oder willkürlich zu verringern, sondern nur die Errichtung zu steuern, d.h. in Teilbereichen des Stadtgebiets zu konzentrieren. Dies jedoch auch nur mit der Maßgabe der Windenergie substanziiell Raum zu schaffen. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Der Hinweis wird als sachlich nicht zutreffend zurückgewiesen.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

Anwohner,
Froschkern ■,
Anzing

Digital am
21.06.2015

Widerspruch

Hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch ein gegen die Nutzung der Potentialfläche VII a und VII b als Standort für eine geplante Windenergieanlage (genannt WEA im weiteren Text).

Begründung:

- In 2013 hatte ich mich entschlossen, mein Elternhaus in Lemgo, Wittighöferheide ■ zu übernehmen. Zu diesem Zeitpunkt war eine geplante (potentielle) WEA auf der im Betreff benannten Potentialfläche nicht bekannt.
- Der Erwerb des Hauses auf der Wittighöferheide geschah in der Absicht, dass ich meinen Ruhestand in wenigen Jahren wieder in meiner alten Heimat verbringen möchte. Besonders die Aussicht, in einer schönen Landschaft naturverbunden leben zu können, hatte mich zu diesem Schritt veranlasst.
- Mit Errichtung und Betrieb der WEA wird dies jedoch aus optischen, akustischen und letztlich gesundheitlichen Gründen (Schattenwurf, Betriebsgeräusche, Infraschall, etc.) nicht mehr möglich sein. Zudem würde damit eine erhebliche Wertminderung meiner Alters-Immobilie einhergehen.
- Artenschutz: Mit Ausweisung der o. g. Fläche wird insbesondere keine Rücksicht genommen auf die Populationen von bedrohten Tierarten wie etwa Rotmilane, Fledermäuse und Feldlerchen. So wurde ein entsprechendes Artenschutz-Gutachten nicht erstellt.

Der Bundesgesetzgeber hat die Windenergienutzung gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Nutzungen dem Außenbereich zugewiesen.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* sowie auf den Artenschutzbeitrag (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten) verwiesen.

- Hochspannungsleitung quer durch die Potentialfläche: Die Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstandes zu den Windrädern erzwingt die Positionierung dieser in Richtung der unmittelbar angrenzenden Häuser der Wittighöferheide.
- Gleichbehandlungsgrundsatz im Kreis Lippe: Wird offenkundig allein schon durch unterschiedliche Abstandsvorgaben verletzt. So gibt die Stadt Lage eine Mindest-Entfernung von 500 Metern zwischen Wohnhaus und Windrad vor, die Stadt Lemgo jedoch nur von 300 Metern. Diese Diskrepanz zwischen benachbarten Gemeinden ist inakzeptabel. An dieser Stelle der Hinweis, dass Bayern als Mindest-Abstand die zehnfache Höhe von Windrädern vorschreibt! Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb die Stadt Lemgo derart respektlos mit ihren Bürgern umgeht.
- Abstimmung mit Nachbarkommunen bzw. Städten: Es gibt konkret offenbar keine Abstimmung mit Bad Salzuflen. So ist mittlerweile bekannt geworden, dass Windräder unmittelbar hinter dem Industriegebiet Lemgo in Richtung Bad Salzuflen (Grastrup) errichtet werden sollen. Hinzu kommt das geplante WEA-Bauvorhaben der Stadt Bad Salzuflen in Papenhausen.
- Umzingelung: Diese im vorherigen Punkt genannten Maßnahmen im Umkreis nur weniger einhundert Meter führt jedoch zur Umzingelung mit Windrädern der Dorfgemeinschaft Wittighöferheide - verursacht durch die drei für Potentialflächen verantwortlichen Städte Lemgo, Lage (bestehend vier Windräder in Hardissen), Bad Salzuflen. Hier werden berechnete Bürgerinteressen elementar missachtet.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Die gewählten Abstände im Kreis Lippe oder dem Bundesland Bayern sind für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo ohne Belang. Die Landschaft bzw. die Besiedlungsdichte sind nicht pauschal vergleichbar. Im Rahmen der vorliegenden Planung hat die Stadt Lemgo das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich möglicher geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie anhand einheitlicher Kriterien geprüft, um möglichst konfliktfreie Konzentrationszonen zu finden und um sicherzustellen, dass der Windkraft substantiell Raum belassen wird. Der Vorwurf des respektlosen Umgangs mit Bürgern wird zurückgewiesen.

Die Planungen von Nachbarkommunen zu Windenergiekonzentrationszonen werden berücksichtigt. Die Stadt Lemgo, wie auch die Nachbarkommunen, streben eine räumliche Bündelung der Windenergienutzung an, um mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

Eine Berücksichtigung von sog. Potenzialflächen anderer Gemeinden als Ausschlusskriterium (für Lemgoer Konzentrationszonen) kann nicht erfolgen, da diese noch keine Konzentrationszonen sind und deren Verbleib in der Planung unsicher ist. Die bestehenden Anlagen werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren als Vorbelastung berücksichtigt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wirkung von WEA* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen

	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensqualität: Naturverbundenes Wohnen, Leben oder gar Erholung wären für Einwohner und Besucher nicht mehr gegeben. Es kann nicht angehen, dass eine ursprünglich schöne und intakte Naturlandschaft unwiederbringlich weiter zerstört wird. So hat gerade die Flur um Wittighöferheide bereits in der Vergangenheit gleich mehrere gravierende Eingriffe hinnehmen müssen (Ausbau Ostwestfalenstrasse, unmittelbar angrenzendes Industriegebiet, Hochspannungsleitung, Biogasanlage). Vor diesem Hintergrund ist absolut nicht nachvollziehbar, wie insbesondere die Stadt Lemgo mit ihren in der Außenfläche lebenden Bürgern umgeht – hier leben keine Bürger zweiter Klasse, und, um es ganz deutlich zu machen, sei auf Artikel 3 (1) Grundgesetz hingewiesen – danach sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. <p>Fazit: Bei Würdigung aller – insbesondere den Artenschutz, den Landschaftseingriff sowie die drohende Umzingelung - betreffenden Aspekte ist die Potentialfläche VII a und VII 7 b nicht verantwortbar und scheidet somit als potentieller Standort für Windräder definitiv aus. Ich erwarte deshalb von der Stadt Lemgo auf die weitere Ausweisung als Potentialfläche zu verzichten.</p>	<p>eingehalten werden.</p> <p>Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. <i>Veränderung des Wohnumfelds</i> verwiesen. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. <i>Landschaftsbild</i> verwiesen.</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat die Windenergienutzung gem. nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB anders als das „Wohnen“ als privilegierte Nutzungen dem Außenbereich zugewiesen.</p> <p>Der Hinweis, die Abstandsregelung widerspräche dem Gleichheitsgrundsatz, wird zurück gewiesen. Die Konzentrationszonenplanung fußt auf gesetzlichen Grundlagen, insb. des Immissionsschutzrechts sowie der aktuellen Rechtsprechung.</p> <p>Die Anregung wird als sachlich nicht zutreffend zurückgewiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden die Standorte unter Berücksichtigung der konkret beantragten Windenergieanlagen untersucht und es wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner, Wittighöferheide</p> <p>Schreiben vom 23.06.2015</p>	<p>Widerspruch</p> <p>Hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch ein gegen die Nutzung der Potentialfläche VII a und VII b als Standort für eine geplante Windenergieanlage (genannt WEA im weiteren Text).</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz: Mit Ausweisung der o. g. Fläche wird insbesondere keine Rücksicht genommen 	<p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. <i>Ar-</i></p>	

auf die Populationen von bedrohten Tierarten wie etwa Rotmilane, Fledermäuse und Feldlerchen. So wurde ein entsprechendes Artenschutz-Gutachten nicht erstellt.

Folgende Arten treten in der geplanten Potentialfläche regelmäßig auf, die gelb markierten Arten fliegen auch in Rotorhöhen:

Rotmilan	Rote Liste	Nahrungsgebiet, Brut im Randbereich
Feldlerche	Rote Liste	Brut- und Nahrungsgebiet, mindestens 3 Brutpaare
Rebhuhn	Rote Liste	Brut- und Nahrungsgebiet
Kiebitz		Regelmäßiger Zugvogel
Steinschmät-		Regelmäßiger

tenschutz sowie auf den Artenschutzbeitrag (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten) verwiesen.

Im Bereich Rhiene ist ein Brutplatz des Rotmilans bekannt. Dieser wurde im Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten). Der Standort liegt jedoch mehr als 1.000 m von der Konzentrationszone VII entfernt.

Nördlich der Wittighöferheide wurde durch Hinweise im Rahmen der öffentlichen Beteiligung eine Schwarzmilanbrut nachgewiesen. Der Artenschutzbeitrag wurde dementsprechend anpasst.

Die Arten Feldlerche, Rebhuhn, Steinschmätzer, Wiesenstelze, Bachstelze, Wacholderdrossel, Kolkrabe, Feldsperling und Goldammer werden weder im „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW, 2013) noch in den überarbeiteten Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der LAG-VSW (2015) als windkraftsensibel aufgeführt. Mögliche Verbotstatbestände sind im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Der Status als Zugvogel ist bekannt und wurde entsprechend im Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt.

	zer	Zugvogel
	Wiesenstelze	Brut- und Nahrungsgebiet
	Bachstelze	Brut- und Nahrungsgebiet
	Wacholderdrossel	Brut- und Nahrungsgebiet
	Kolkrabe	Brut- und Nahrungsgebiet
	Feldsperling	Brut- und Nahrungsgebiet
	Goldammer	Brut- und Nahrungsgebiet
	<ul style="list-style-type: none"> • Hochspannungsleitung quer durch die Potentialfläche: Die Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstandes zu den Windrädern erzwingt die Positionierung dieser in Richtung der unmittelbar angrenzenden Häuser der Wittighöferheide. • Gleichbehandlungsgrundsatz im Kreis Lippe: Wird offenkundig allein schon durch unterschiedliche Abstandsvorgaben verletzt. So gibt die Stadt Lage eine Mindest-Entfernung von 500 Metern zwischen Wohnhaus und Windrad vor, die Stadt Lemgo jedoch nur von 300 Metern. Diese Diskrepanz zwischen benachbarten Gemeinden ist inakzeptabel. An dieser Stelle der Hinweis, dass Bayern als Mindest-Abstand die zehnfache Höhe von Windrädern vorschreibt! Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb die Stadt Lemgo derart respektlos mit ihren Bürgern umgeht. • Abstimmung mit Nachbarkommunen bzw. Städten und Umzingelung: Es gibt offenbar keine Abstimmung mit Bad Salzuffen. So ist mittlerwei- 	

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Die gewählten Abstände im Kreis Lippe oder dem Bundesland Bayern sind für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo ohne Belang. Die Landschaft bzw. die Besiedlungsdichte sind nicht pauschal vergleichbar. Im Rahmen der vorliegenden Planung hat die Stadt Lemgo das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich möglicher geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie anhand einheitlicher Kriterien geprüft, um möglichst konfliktfreie Konzentrationszonen zu finden und um sicherzustellen, dass der Windkraft substantiell Raum belassen wird. Der Vorwurf des respektlosen Umgangs mit Bürgern wird zurückgewiesen.

Die Planungen von Nachbarkommunen zu Windenergiekonzentrationszonen werden berücksichtigt. Die Stadt Lemgo, wie auch die Nachbarkommunen, streben eine

le bekannt geworden, dass Windräder unmittelbar hinter dem Industriegebiet Lemgo in Richtung Bad Salzuflen (Grastrup) errichtet werden sollen. Hinzu kommt das geplante WEA-Bauvorhaben der Stadt Bad Salzuflen in Papenhagen, siehe unten gelb schraffierte Flächen. Zusammen mit der Konzentrationsfläche VII a/b führt zur Umzingelung mit Windrädern der Dorfgemeinschaft Wittighöferheide- verursacht durch die drei für Potentialflächen verantwortlichen Städte Lemgo, Lage (bestehende vier Windräder in Hardissen), Bad Salzuflen. Hier werden berechnete Bürgerinteressen elementar missachtet.

- Lebensqualität: Naturverbundenes Wohnen, Leben oder gar Erholung wären für Einwohner und Besucher nicht mehr gegeben. Es kann nicht angehen, dass eine ursprünglich schöne und intakte Naturlandschaft unwiederbringlich weiter zerstört wird. So hat gerade die Flur um Wittighöferheide bereits in der Vergangenheit gleich mehrere gravierende Eingriffe hinnehmen müssen (Ausbau Ostwestfalenstrasse, unmittelbar angrenzendes Industriegebiet, Hochspannungseitung, Biogasanlage). Vor diesem Hintergrund ist absolut nicht nachvollziehbar, wie insbesondere die Stadt Lemgo mit ihren in der Außenfläche lebenden Bürgern umgeht- hier leben keine Bürger zweiter Klasse, und, um es ganz deutlich zu machen, sei auf Artikel 3 (1) Grundgesetz hingewiesen- danach sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich.

räumliche Bündelung der Windenergienutzung an, um mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

Eine Berücksichtigung von sog. Potenzialflächen anderer Gemeinden als Ausschlusskriterium (für Lemgoer Konzentrationszonen) kann nicht erfolgen, da diese noch keine Konzentrationszonen sind und deren Verbleib in der Planung unsicher ist. Die bestehenden Anlagen werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren als Vorbelastung berücksichtigt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wirkung von WEA* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Der Bundesgesetzgeber hat die Windenergienutzung gem. nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB anders als das „Wohnen“ als privilegierte Nutzungen dem Außenbereich zugewiesen.

Der Hinweis, die Abstandsregelung widerspräche dem Gleichheitsgrundsatz, wird zurück gewiesen. Die Konzentrationszonenplanung fußt auf gesetzlichen Grundlagen, insb. des Immissionsschutzrechts sowie der aktuellen Rechtsprechung.

	<p>Fazit: Bei Würdigung aller- insbesondere den Artenschutz, den Landschaftseingriff sowie die drohende Umzingelung - betreffenden Aspekte ist die Potentialfläche VII a und VII 7 b nicht verantwortlich und scheidet somit als potentieller Standort für Windräder definitiv aus.</p> <p>Ich erwarte deshalb von der Stadt Lemgo auf die weitere Ausweisung als Potentialfläche zu verzichten.</p>	<p>Die Anregung wird als sachlich nicht zutreffend zurückgewiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden die Standorte unter Berücksichtigung der konkret beantragten Windenergieanlagen untersucht und es wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner, Wittighöferheide ■ Schreiben vom 23.06.2015</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" • Öffentlichkeitsbeteiligung 06.05.2015 - 24.06.2015 • Immissionen im Bereich Wittighöferheide: Gemengelage • Gleichbehandlung Wittighöferheide und Rhiene • Rotmilane <p>Ich bin Eigentümer des Grundstücks Wittighöferheide 2, 32657 Lemgo, das mit einem Wohnhaus bebaut ist, in dem ich mit meiner Familie und meinen Eltern lebe.</p> <p>Anlässlich der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB erhebe ich gegen den Flächennutzungsplan nachfolgende Einwendungen, dies insbesondere gegen die Vorrangflächen VIIa und VIIb:.</p> <p>Die von der Stadt angesetzten Mindestabstände von 300 m im Außenbereich sind zu gering. Für den Fall der Bebauung der Vorrangflächen VIIa und VIIb mit Windkraftanlagen wäre ich unzumut-</p>	<p>Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> und Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen.</p>	

baren Schallimmissionen ausgesetzt.

Dies belegt die in meinem Auftrag bei der DEKRA Automobil GmbH, Bielefeld erstellte "schalltechnische Machbarkeitsstudie zum Bau einer möglichen Windenergieanlage im Bereich Wittighöferheide in Lemgo" vom 15.06.2015, die ich im Original diesem Schreiben als Anlage beigelegt habe.

Die Vorrangflächen VIIa und VIIb eignen sich nicht zum Betrieb von Windenergieanlagen, da insbesondere nachts die zulässigen Grenzwerte deutlich überschritten werden würden. Darüber hinaus wäre mit unzumutbaren und gesundheits-schädigenden Infraschallimmissionen zu rechnen, die in dem Gutachten nicht berücksichtigt sind.

Die Wohnsiedlung Wittighöferheide ist bereits jetzt durch das angrenzende Gewerbegebiet, der relativ neu errichteten Biogasanlage und der stark befahrenen Ostwestfalenstraße einer bestehenden Gemengelage und damit unzumutbaren Immissionsbelastungen ausgesetzt. Darüber hinaus bestehen optische Beeinträchtigungen durch die unmittelbar an Wittighöferheide und in direkter Nähe meines Grundstücks vorbeilaufende Hochspannungsleitung.

Die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Lieme und die geplante Erweiterung der Biogasanlage würden mit der Ausweisung der Vorrangflächen VIIa und VIIb für Windenergieanlagen zu einer Verfestigung der Gemengelage führen.

Dies steht jedoch im Widerspruch zu § 1 BauGB, auf dessen Grundlage die Gemeinden verpflichtet sind, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ord-

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen bezogen auf eine oder mehrere konkret beantragte Windenergieanlagen eingehalten werden. Die Benennung von Referenzanlagen kann nur einer beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen dienen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.

Die Anregung wird als sachlich nicht zutreffend zurückgewiesen. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die genannten Erweiterungen sind für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ ohne Belang.

Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, so-

nung erforderlich ist. Hierbei sind u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund fordere ich, eine mögliche Bebauung der Konzentrationsflächen VIIa und VIIb mit Windkraftanlagen durch Herausnahme dieser Flächen aus dem Flächennutzungsplan auszuschließen.

Im Übrigen fordere ich, die Siedlung Wittighöferheide wegen der Vergleichbarkeit mit der benachbarten Siedlung Rhiene (Siedlung nach § 34 BauGB) im Hinblick auf die festzulegenden Abstandsregelungen von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung mindestens gleichwertig zu behandeln. Es ist nicht hinnehmbar, dass ich und die Bewohner von Wittighöferheide den unzumutbaren Abstandsregelungen für Windkraftanlagen im Außenbereich unterworfen sein sollen und damit im Hinblick auf Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht den gleichen Schutz genießen dürfen, wie die angrenzende strukturell gleiche Nachbarsiedlung Rhiene, obwohl Rhiene weiter vom Stadtkern Lemgo entfernt ist und über weniger Häuser/Bewohner verfügt. Aufgrund der Vergleichbarkeit beider Siedlungen darf hier aufgrund der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten keine allein auf § 34 BauGB beruhende und im Übrigen willkürliche Ungleichbehandlung erfolgen.

In dem nördlich von Wittighöferheide angrenzenden Naturschutzgebiet brütet ein Rotmilan-Pärchen. Ebenso in mindestens einem Horst in dem Naturschutzgebiet südwestlich von Wittighöferheide. Beide Pärchen sind täglich zu beobachten.

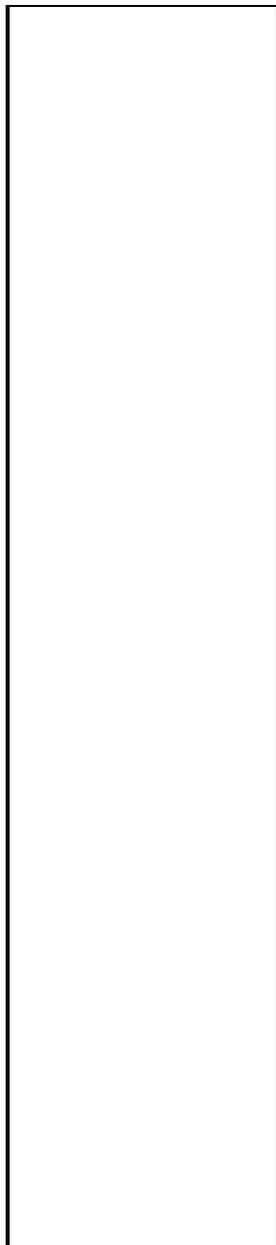
fern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im Rahmen der Bauleitplanung handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und gleichzeitig der Windkraft substantiell Raum zu belassen. Der städtebaulichen Ordnung wird durch diese Planung Rechnung getragen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Die Ortschaft Rhiene ist durch eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB "Ortsteil Rhiene" überplant (Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil). Dadurch ist sie, anders als Wittighöferheide, als im Außenbereich gem. § 35 BauGB dargestellt, als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 BauGB zu beurteilen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.

Der Vorwurf der willkürlichen Ungleichbehandlung wird zurückgewiesen. Die genannte Einordnung beruht auf den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB).

Im Bereich Rhiene ist ein Brutplatz des Rotmilans bekannt. Dieser wurde im Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten). Der Standort liegt jedoch mehr als 1.000 m von der Konzentrationszone VII

	<p>ten, häufiger auch bei der Futtersuche im Bereich der Vorrangflächen VIIa und VIIb.</p> <p>Ich bitte um Bestätigung des Zugangs dieses Einwendungsschreibens.</p> <p>Anlage: Schalltechnische Machbarkeitsstudie zum Bau einer möglichen Windenergieanlage im Bereich Wittighöferheide in Lemgo", Dekra Bielefeld vom 15.06.2015</p>	<p>entfernt. Nördlich der Wittighöferheide wurde durch Hinweise im Rahmen der öffentlichen Beteiligung eine Schwarzmilanbrut nachgewiesen. Der Artenschutzbeitrag wurde dementsprechend anpasst.</p> <p>Ein Schreiben an die Adressaten der Stellungnahmen ist nach Abwägungsbeschluss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo zu erwarten.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Mehrfach Identische Stellungnahmen siehe Anschriften Teil 1</p>	<p>Widerspruch</p> <p>Hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch ein gegen die Nutzung der Potentialfläche VII a und VII b als Standort für eine geplante Windenergieanlage (genannt WEA im weiteren Text).</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz: Mit Ausweisung der o. g. Fläche wird insbesondere keine Rücksicht genommen auf die Populationen von bedrohten Tierarten wie etwa Rotmilane, Fledermäuse und Feldlerchen. So wurde ein entsprechendes Artenschutz-Gutachten nicht erstellt. <p>Folgende Arten treten in der geplanten Potentialfläche regelmäßig auf, die gelb markierten Arten fliegen auch in Rotorhöhen:</p> <p>Rotmilan Rote Liste Nahrungsgebiet, Brut im Randbereich</p>	<p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. <i>Artenschutz</i> sowie auf den Artenschutzbeitrag (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten) verwiesen.</p> <p>Im Bereich Rhiene ist ein Brutplatz des Rotmilans bekannt. Dieser wurde im Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt (31.03.2015, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten). Der Standort liegt</p>	



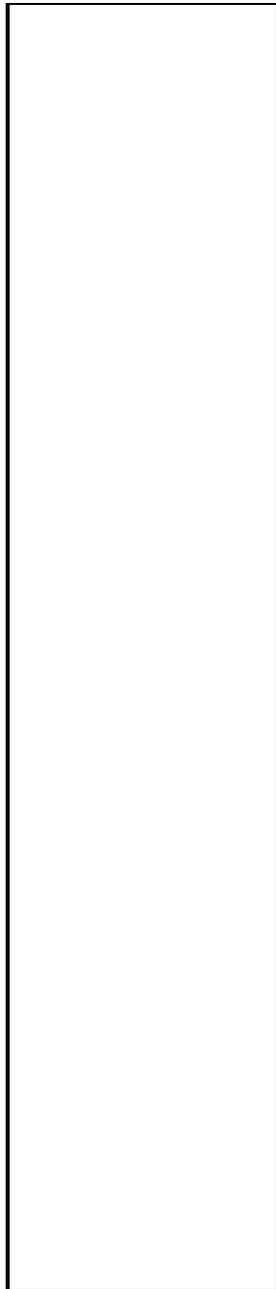
Feldlerche	Rote Liste	Brut- und Nahrungsgebiet, mindestens 3 Brutpaare
Rebhuhn	Rote Liste	Brut- und Nahrungsgebiet
Kiebitz		Regelmäßiger Zugvogel
Steinschmätzer		Regelmäßiger Zugvogel
Wiesenstelze		Brut- und Nahrungsgebiet
Bachstelze		Brut- und Nahrungsgebiet
Wacholderdrossel		Brut- und Nahrungsgebiet
Kolkrabe		Brut- und Nahrungsgebiet

jedoch mehr als 1.000 m von der Konzentrationszone VII entfernt.

Nördlich der Wittighöferheide wurde durch Hinweise im Rahmen der öffentlichen Beteiligung eine Schwarzmilanbrut nachgewiesen. Der Artenschutzbeitrag wurde dementsprechend anpasst.

Die Arten Feldlerche, Rebhuhn, Steinschmätzer, Wiesenstelze, Bachstelze, Wacholderdrossel, Kolkrabe, Feldsperling und Goldammer werden weder im „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW, 2013) noch in den überarbeiteten Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der LAG-VSW (2015) als windkraftsensibel aufgeführt. Mögliche Verbotstatbestände sind im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Der Status als Zugvogel ist bekannt und wurde entsprechend im Artenschutzbeitrag zum TFNP der Stadt Lemgo berücksichtigt.



Feldsperling Brut- und Nahrungsgebiet

Goldammer Brut- und Nahrungsgebiet

- Hochspannungsleitung quer durch die Potentialfläche: Die Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstandes zu den Windrädern erzwingt die Positionierung dieser in Richtung der unmittelbar angrenzenden Häuser der Wittighöferheide.
- Gleichbehandlungsgrundsatz im Kreis Lippe: Wird offenkundig allein schon durch unterschiedliche Abstandsvorgaben verletzt. So gibt die Stadt Lage eine Mindest-Entfernung von 500 Metern zwischen Wohnhaus und Windrad vor(siehe Artikel LZ vom 19.06.2015 "Kaum Platz für neue Windkraftanlagen"), die Stadt Lemgo jedoch nur von 300 Metern.

Diese Diskrepanz zwischen benachbarten Gemeinden ist inakzeptabel. An dieser Stelle der Hinweis, dass Bayern als Mindest-Abstand die zehnfache Höhe von Windrädern vorschreibt! Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb die Stadt Lemgo derart respektlos mit ihren Bürgern umgeht.

- Abstimmung mit Nachbarkommunen bzw. Städten und Umzingelung: Es gibt offenbar keine Abstimmung mit Bad Salzuflen. So ist mittlerweile bekannt geworden, dass Windräder unmittelbar hinter dem Industriegebiet Lemgo in Richtung Bad Salzuflen (Grastrup) errichtet werden sollen. Hinzu kommt das geplante WEA-Bauvorhaben der Stadt Bad Salzuflen in Papenhäusen, siehe unten gelb schraffierte Flächen. Zusammen mit der Konzentrationsfläche VII a/b führt zur Umzingelung mit Windrädern der Dorfgemeinschaft Wittighöferheide - verursacht durch die drei für Potentialflächen verantwortli-

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Die gewählten Abstände im Kreis Lippe oder dem Bundesland Bayern sind für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo ohne Belang. Die Landschaft bzw. die Besiedlungsdichte sind nicht pauschal vergleichbar.

Im Rahmen der vorliegenden Planung hat die Stadt Lemgo das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich möglicher geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie anhand einheitlicher Kriterien geprüft, um möglichst konfliktfreie Konzentrationszonen zu finden. Der Vorwurf des respektlosen Umgangs mit Bürgern wird zurückgewiesen.

Die Planungen von Nachbarkommunen zu Windenergiekonzentrationszonen werden berücksichtigt. Die Stadt Lemgo, wie auch die Nachbarkommunen, streben eine räumliche Bündelung der Windenergienutzung an, um mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

Eine Berücksichtigung von sog. Potenzialflächen anderer Gemeinden als Ausschlusskriterium (für Lemgoer Konzentrationszonen) kann nicht erfolgen, da diese noch keine Konzentrationszonen sind und deren Verbleib in der Planung unsicher ist. Die bestehenden Anlagen werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren als

chen Städte Lemgo, Lage (bestehend vier Windräder in Hardissen), Bad Salzuflen. Hier werden berechnete Bürgerinteressen elementar missachtet.

- Lebensqualität Naturverbundenes Wohnen, Leben oder gar Erholung wären für Einwohner und Besucher nicht mehr gegeben. Es kann nicht angehen, dass eine ursprünglich schöne und intakte Naturlandschaft unwiederbringlich weiter zerstört wird. So hat gerade die Flur um Wittighöferheide bereits in der Vergangenheit gleich mehrere gravierende Eingriffe hinnehmen müssen (Ausbau Ostwestfalenstrasse, unmittelbar angrenzendes Industriegebiet, Hochspannungsleitung, Biogasanlage). Vor diesem Hintergrund ist absolut nicht nachvollziehbar, wie insbesondere die Stadt Lemgo mit ihren in der Außenfläche lebenden Bürgern umgeht- hier leben keine Bürger zweiter Klasse, und, um es ganz deutlich zu machen, sei auf Artikel 3 (1) Grundgesetz hingewiesen - danach sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich.
- Anlagenhöhen: Im sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo wird z.B. bei einer Anlagenhöhe von 180 m in nur 400 m Entfernung (oder noch geringer) zu einem Wohnhaus als außerordentlich kritisch angesehen und allenfalls nur in ganz besonderen Situationen als vertretbar (einheitlicher Grundstückseigentümer, gemeinsame Interessenlage) eingestuft.

Fazit: Bei Würdigung aller- insbesondere den Artenschutz, den Landschaftseingriff sowie die drohende Umzingelung- betreffenden Aspekte ist die Potentialfläche VII a und VII 7 b nicht verantwort-

Vorbelastung berücksichtigt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wirkung von WEA* verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Der Bundesgesetzgeber hat die Windenergienutzung gem. nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB anders als das „Wohnen“ als privilegierte Nutzungen dem Außenbereich zugewiesen.

Der Hinweis, die Abstandsregelung widerspräche dem Gleichheitsgrundsatz, wird zurück gewiesen. Die Konzentrationszonenplanung fußt auf gesetzlichen Grundlagen, insb. des Immissionsschutzrechts sowie der aktuellen Rechtsprechung.

Bei der Angabe der Referenzanlagen handelt es sich um erste Richtwerte, um die Leistung/Wirkung/Belastung grob abschätzen zu können. Die Immissionen werden im konkreten Genehmigungsverfahren Einzelfall und anlagenbezogen geprüft und Abstandserfordernisse abgeleitet. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Die Anregung wird als sachlich nicht zutreffend zurückgewiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden die Standorte unter Berücksichtigung der konkret beantragten Windenergie-

	<p>bar und scheidet somit als potentieller Standort für Windräder definitiv aus.</p> <p>Ich erwarte deshalb von der Stadt Lemgo auf die weitere Ausweisung als Potentialfläche zu verzichten.</p>	<p>anlagen untersucht und es wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	---	--	---

Konzentrationszone VIII

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
<p>Ortsausschuss Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welstorf</p> <p>E-Mail vom 11.06.2015</p>	<p>Antrag an den Rat und die Verwaltung der Alten Hansestadt Lemgo im Rahmen der formalen Offenlegung der Konzentrationszone VIII</p> <p>Der Ortsausschuss Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welstorf hat in seiner 4. Sitzung am 02.06.2015 mehrheitlich die Streichung der Konzentrationszonen VIII beschlossen.</p> <p>Wir bitten um weitere Bearbeitung.</p> <p>Antrag vom 02.06.2015</p> <p>(Im Rahmen des formellen Offenlegungsverfahrens)</p> <p>Der Ortsausschuss Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welstorf beantragt, die Konzentrationszone VIII aus dem Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft herauszunehmen. Die aufgeführten Flächen sollten aus Gründen des vorbeugenden Immissions- und Artenschutzes bzw. wegen einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung sowie wegen der Bedeutung des Landschaftsbildes und zur Vermeidung einer umfassenden Wirkung des Ortsteils Brüntorf entfal-</p>	<p>Mit der vorliegenden Konzentrationszonenplanung zielt die Stadt Lemgo auf eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung ab. Ohne diese wäre die Windenergienutzung grundsätzlich bauplanungsrechtlich überall im Außenbereich zulässig. Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergieanlagen räumlich zu konzentrieren. Eine willkürliche Streichung von Flächen ist rechtlich nicht haltbar. Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> <p>Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> und Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.</p> <p>Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. <i>Artenschutz</i> verwiesen.</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens</p>	

len.

Begründung:

Gem. § 1 (5) BauGB sollen Bauleitpläne... eine menschenwürdige Umweltund gem. Absatz 6 Ziff. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ...der Wohnbevölkerung sichern.

Absatz 6 Ziff. 7 c weist ergänzend auf die Notwendigkeit einer umweltbezogenen Planung unter Beachtung der Auswirkungen für den Menschen und die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt hin.

Ferner sind nach § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach § 35 (1) BauGB ist ein Vorhaben dann unzulässig, wenn öffentliche Belange entgegen stehen.

Die bisherige Planung hat in folgenden Punkten ein Abwägungsdefizit und berücksichtigt die Belange der Menschen im Bereich des Zielgebietes nicht ausreichend.

Für die Menschen in Brüntorf, Istorf (Kleinsiedlungsgebieten) und in den Einzelgehöften im Außenbereich (Schleupenweg, Am Jägerbach) wären Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 200 m auf diesen Flächen eine hohe persönliche Belastung.

rens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung überprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wirkung von WEA* verwiesen.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Die Behauptung wird als nicht zutreffend zurückgewiesen.

Kein Beschluss erforderlich.

Der geringe Abstand der WEA zu einigen Häusern würde einer Enteignung der Besitzer gleichkommen. Baugenehmigungen von Windkraftanlagen wären hier gleichzusetzen mit der Unverkäuflichkeit bzw. dem Totalverlust von Grundstücken und Häusern.

Hohes Konfliktpotential im Hinblick auf den Siedlungsraum

(s. auch Anmerkung 1)

Der von den Anlagen ausgehende Lärm wäre erheblich.

Weiterhin ergebe sich eine optische unzumutbare Lebensqualitätseinschränkung. In Brüntorf käme noch hinzu, dass die geplanten WEA der Konzentrationszone VIII in einem Winkel größer als 120° um Brüntorf eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse ergeben würden. Das OVG Magdeburg spricht von „Umzingelung“ und vertritt die Auffassung, auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten. Weiterhin sind die Planungen aus den Nachbargemeinden nicht bekannt und somit nicht berücksichtigt.

Die Fläche VIII liegt im Landschaftschutzgebiet und damit in einem landschaftlich bedeutsamen Raum.

Die Konzentrationszone VIII wird nicht nur von

Zur Thematik Wertverlust wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, hierzu wird auch auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wirkung von WEA* verwiesen.

Soweit sich die Konzentrationszonenplanungen der Nachbarkommunen im Verfahren befinden, sind diese der Stadt Lemgo bekannt, daher wird diese Behauptung zurückgewiesen. Eine Berücksichtigung von sog. Potenzialflächen anderer Gemeinden als Ausschlusskriterium (für Lemgoer Konzentrationszonen) kann jedoch nicht erfolgen, da diese noch keine Konzentrationszonen sind und deren Verbleib in der Planung unsicher ist. Die bestehenden Anlagen werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren als Vorbelastung berücksichtigt

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

den Lemgoer Bürgern als Naherholungsgebiet genutzt. Auch die Bewohner der Nachbargemeinden Bad Salzuflen und Kalletal nutzen diesen wunderschönen Landstrich, um sich zu erholen.

Hohes Konfliktpotential im Hinblick auf den Artenschutz

(s. auch Anmerkung 2)

Für viele Tiere im Umfeld der Konzentrationszone VIII wäre die Errichtung einer oder mehrerer Windkraftanlagen eine Gefährdung bzw. eine erhebliche Einschränkung des natürlichen Umfeldes.

Beispiel: Rotmilan, verschiedene Arten Fledermäuse, Flachbrüter wie Haubenlerche und insbesondere die vielen Feldlerchen.

Bei den Feldlerchen handelt es sich mittlerweile um eine Vogelart, die auf der Roten Liste steht. Die Konzentrationszone VIII bietet mit ihrer Mischung aus Wiesen, Weiden und Äckern eine optimale Grundlage für Bruthabitate.

Diese Tatsache ist der unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Lippe und auch der Stadt Lemgo bekannt.

Im Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes sollten auch schon die „weichen“ Naturschutzkriterien überprüft werden. Wenn diese keine Genehmigung für eine Windkraftanlage zulassen, sollte die Konzentrationszone aus dem Verfahren herausgenommen werden. (s. Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ Teil 1 Begründung S. 48: Im Rahmen der Abwägung werden die Bereiche von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen, bei denen das Vorkommen von mindestens zwei WEA-empfindlichen Vogelarten nachgewiesen werden konnte (z.B. Rotmilan

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Der Artenschutz wird gemäß den Vorgaben der Gesetze und Rechtsprechungen berücksichtigt. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Eine abschließende Bewertung des Gefährdungspotenzials kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bezogen auf den Einzelfall, erfolgen.

und Fledermäuse).

(s. auch Anmerkung 3)

Hohes Konfliktpotential im Hinblick auf das Landschaftsbild

Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild liegt schwerpunktmäßig im Bereich Lemgoer Mark. Dieser Bereich ist auch im Kataster Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) des Landes NRW verzeichnet. Ein weiterer derartiger Bereich ist aber auch im Norden des Stadtgebietes von Lemgo – in der Konzentrationszone I und VIII – kartiert. Dieser nachgewiesene besondere Schutz des Landschaftsraumes im Bereich der beiden Konzentrationszonen sollte berücksichtigt werden.

Entgegen der Einschätzung des Gutachters führen die vorhandenen Hochspannungsleitungen nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Die vorhandene Hochspannungsleitung passt sich dem Geländeverlauf sehr gut an und verläuft fast ausschließlich im Tal. Außerdem sind die Masten um ein 4-faches kleiner als gängige Windräder und bewegen sich auch nicht. Dazu kommt noch die Konstruktion der Masten. Diese sind mit ihrer offenen Gitterkonstruktion durchsichtig und viel unscheinbarer als die massiven Masten der modernen Windräder.

Anmerkung 1

Zur Einschätzung des Störpotentials von WEA hat schon das BVerwG, Urteil vom 15.10.2001 – 4 B 69/01 – entschieden, dass bei der wertenden Einschätzung der Drehbewegungen der Rotorblätter der Blickfang trotz Privilegierung nicht außer Acht gelassen werden darf.

Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Dieser Bereich als unzerschnittener Landschaftsraum wurde berücksichtigt, jedoch gibt es hier im Umfeld bereits Vorbelastungen durch die im Stadtgebiet Bad Salzuflen errichteten WEA bzw. durch eine bestehende Höchstspannungsleitung. Es wird auf die Begründung verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der vorliegenden Konzentrationszonenplanung zielt die Stadt Lemgo auf eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung ab. Ohne diese wäre die Windenergienutzung grundsätzlich bauplanungsrechtlich überall im Außenbereich zulässig, daher finden bereits beeinträchtigte Landschaftsräume besondere Berücksichtigung. Das Verfahren ist keine konkrete Anlagenplanung, daher ist eine Aussage zum Erscheinungsbild von zulässigen Windenergieanlagen nicht möglich.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt C. *Abstände* und Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

	<p>Anmerkung 2</p> <p>Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NW hat am 12.11.2013, also nach der durch die Planer der Stadt Lemgo vorgelegte Potentialanalyse vom 07.11.2013, bezüglich des Artenschutzes per Runderlass einen besonderen Leitfaden herausgegeben.</p> <p>Anmerkung 3</p> <p>Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für Konzentrationszonen für WEA ist eine ASP durchzuführen (vgl. Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen, Nr. 3.1). Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf den vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) verwiesen. Dieser dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes NRW.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Bürgerinitiative Brüntorf-Kirchheide</p> <p>Schreiben vom 24.06.2015</p>	<p>Einspruch Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft"/ Potentialfläche VIII</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung der Potentialfläche VIII widersprechen wir hiermit vehement.</p> <p>Dass in unmittelbarer Nähe des Ortsteiles Brüntorf 52,5 ha Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen in öffentlich dargestellter Art und Weise ausgewiesen werden sollen, erscheint uns aus folgender Argumentation heraus unzumutbar:</p> <p>Die Landesregierung strebt eine Ausweisung von ca. 2% der Gesamtfläche NRWs an. Aufgrund der starken Zersiedlung im Stadtgebiet Lemgos kann unsererseits nicht nachvollzogen werden, warum die Verwaltung der Stadt Lemgo 3,1% des Stadtgebietes als potentielle Flächen ausweisen möchte.</p>	<p>Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW heißt es: „Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird“ (vgl. Erläuterungen zu Ziel 10.2-2). Es handelt sich um eine politische Vorgabe für das gesamte Land NRW.</p>	

Vor dem Hintergrund der Vielzahl stark verunsicherter, zu Hauf protestierender Bürger wirkt die beharrliche Zielsetzung in dargestellter Art und Weise nicht nur grotesk, sondern vor allem auch bürgerfeindlich! So scheint die Lemgoer Verwaltung die Lebensqualität ihrer Steuerzahler hinter völlig unbestimmten Forderungen des Gesetzgebers aus dem Blickfeld verloren zu haben. Auf Seite 61, Zeile 27 formuliert der von der Stadt Lemgo beauftragte und vom Lemgoer Steuerzahler finanzierte Gutachter, dass die Zersiedlung des Außenbereiches für Außenstehende kaum nachvollziehbar sei. Die nicht privilegierte Streubebauung im Außenbereich genieße nicht den Schutzanspruch wie Wohngebiete im Siedlungsbereich, sondern sei im Außenbereich grundsätzlich nicht vorgesehen (Seite 65, Zeile 2). Als betroffener Bürger stellt sich die Frage, wie die Stadt Lemgo mit diesem Vorhaben diejenigen Familien diskriminieren kann, die vor Jahrzehnten offiziell ausgesiedelt wurden. Die Ausweisung einer Potentialfläche für Windenergie im Abstand von 300 Metern kommt einer Enteignung gleich, die nicht nur katastrophale finanzielle Auswirkungen für den Betroffenen nach sich zieht, sondern vor allem auch Einbußen der Lebensqualität und möglicherweise der Gesundheit.

Die prozentualen Vorgaben des Landes hinsichtlich der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können aufgrund der landesweit unterschiedlichen Bevölkerungsdichte, Siedlungsstruktur und des Landschaftsraums nicht auf das Stadtgebiet Lemgo umgerechnet werden. Vielmehr ist das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien zu untersuchen und im Ergebnis der Windenergie *substanziell Raum* zu schaffen. Eine willkürliche Reduzierung der Flächenkulisse auf 2 % ist rechtlich nicht haltbar.

Mit der vorliegenden Konzentrationszonenplanung zielt die Stadt Lemgo auf eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung ab. Ohne diese wäre die Windenergienutzung grundsätzlich bauplanungsrechtlich überall im Außenbereich zulässig. Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergieanlagen räumlich zu konzentrieren.

Die Anmerkung der Diskriminierung von Bürgern wird als haltlos zurück gewiesen.

Zur Thematik Wertverlust wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.

Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sicherge-

Sieht so verhältnismäßiges Verwaltungshandeln aus?

Sind hier die Grundrechte des Einzelnen tatsächlich gewahrt?

Hätte eine derartige Planung nicht wenigstens auf Kreisebene und unter konkreteren gesetzlichen Vorgaben ablaufen müssen? Welchen Schutzanspruch genießt jemand, der so etwas formuliert?

Bezüglich der "umfassenden Wirkung/ Umzingelung" ist auf Seite 70, Zeile 16 zu lesen, dass sich die Stadt Lemgo auf ein Urteil des OVG Magdeburgs (vgl. Fußnote S. 70) bezieht. Die Umzingelung ist in Brüntorf den beschriebenen Maßstäben entsprechend gegeben (geometrischer Mittelpunkt der Siedlung, 3.500 m Abstand und zulässiger Umfangswinkel). Wenn sich die Stadt Lemgo also hierauf bezieht, warum beabsichtigt sie dennoch, die Fläche VIII entsprechend auszuweisen? Die bedrohliche, erdrückende Wirkung ist vorprogrammiert und inakzeptabel.

Wenn denn "Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen Möblierung des Außenbereiches" gehören (Seite 71, Zeile 24) wem obliegt dann die Beurteilung, dass eine Umgebung/ ein Landschaftsbild wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdig ist? Wenn 90% der Brün-

stellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, hierzu gehört insbesondere die Wahrung der Gesundheit.

Die Verwaltung ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergieanlagen räumlich zu konzentrieren. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann in dem Zusammenhang nicht nachvollzogen werden.

Im konkreten Genehmigungsverfahren wird Sorge getragen, dass subjektive Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Das Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist durch das Baugesetzbuch geregelt. Eine Beteiligung des Kreises Lippe, als Träger öffentlicher Belange, wurde in den frühzeitigen Offenlagen, sowie der Offenlage durchgeführt. Es wird auf die Abwägung der entsprechenden Stellungnahmen verwiesen.

Die Frage nach dem Schutzanspruch desjenigen, der „so etwas formuliert“ kann nicht nachvollzogen werden.

Der Bezug auf das Urteil des OVG Magdeburg ist eine Näherung an das Thema der „Umzingelung“. Eine mögliche *Einkesselung/Umzingelung* von Wohnnutzungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen kann nicht anhand allgemeingültiger Kriterien beurteilt werden, sondern es bedarf einer Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls. Dies erfolgt i.d.R. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Die Landschaftsplanung ist als Landschaftsprogramm auf Landesebene, als Landschaftsrahmenplan als Bestandteil der Regionalpläne auf der Ebene der Bezirksregierungen und als Landschaftsplan auf der Ebene des Kreises Lippe (untere Landschaftsbehörde) angesiedelt. Im Landschaftsplan werden die besonders zu schützen-

torfer Bürger beteuern, dass die Fläche VIII in einem subjektiv besonders schönem und schutzwürdigem Landschaftsraum liegt, den sie zu Erholungszwecken nutzen und schätzen, kann dann ein Gutachter behaupten, dieser Landschaftsraum sei aufgrund einer ca. 50 m hohen Hochspannungsleitung "vorbelastet" und nicht schutzwürdig? Ist ein Außenstehender berechtigt, gegen den Willen der überwiegenden Mehrheit vor Ort lebender Bürger eine derart eingreifende Empfehlung auszusprechen und aufgrund eines unbestimmten Rechtsbegriffes der Bundesregierung und einer mangelhaften politischen Planung der Landesregierung die Lebensqualität Betroffener derart einzuschränken?

Tatsächlich ist im Lemgoer Norden/ Fläche VIII ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum des Landes NRW verzeichnet (Seite 71, Zeile 41). Das bedeutet, dass dieser Landschaftsraum nach Größe, Struktur, Nutzung, Nutzungsintensität sowie dessen Lebensräume, Ökosysteme, Zönosen, Populationsstrukturen und Individuen erheblich geringeren Störungen unterliegt als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungsgrad der Fall ist. Das bedeutet zunächst, dass dieser Raum offensichtlich schützenswert ist. Der Gutachter formuliert allerdings auf Seite 72, Zeile 1 dass es Vorbelastungen gäbe und führt in diesem Zusammenhang die Höchstspannungsleitung und die im Stadtgebiet Bad Salzuflen errichteten Windräder an. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Die Höchstspannungsleitungen werden derzeit von vor Ort lebenden Bürgern keineswegs als Belastung wahrgenommen. Auch die Bad Salzufler Windräder stören das Lemgoer Land-

den Teile von Natur und Landschaft im öffentlichen Interesse festgesetzt. Für das Stadtgebiet Lemgo gilt der Landschaftsplan Nr. 7. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Gemäß § 35 BauGB hat der Gesetzgeber Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können somit wie landwirtschaftliche Betriebe planungsrechtlich überall im Außenbereich beantragt werden. Im Rahmen der vorliegenden Planung schließt die Stadt Lemgo mit Hilfe einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden Planung offensichtlich nicht für die Nutzung der Windenergie geeignete Bereiche aus.

Mit der vorliegenden Konzentrationszonenplanung zielt die Stadt Lemgo auf eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung ab. Ohne diese wäre die Windenergienutzung grundsätzlich bauplanungsrechtlich überall im Außenbereich zulässig, daher finden bereits beeinträchtigte Landschaftsräume besondere Berücksichtigung.

schaftsbild in ihrer derzeitigen Größe momentan nur unerheblich, so dass eine Zerstörung des benannten Landschaftsraumes keineswegs gerechtfertigt erscheint.

Artenschutzrechtlich verweisen wir wiederholt auf den Rotmilan, die Feldlerche, die Fledermäuse und den Schwarzstorch. Der Schwarzstorch ist wiederholt im Bereich der Strasse "Große Allee" gesehen worden. Dieser Umstand ist der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe bekannt. Ein Horst konnte bislang nicht aufgefunden und kartiert werden. Die avifaunistische Begutachtung erscheint also nicht vollständig und sollte unserer Ansicht nach zum Schutz dieser störepfindlichen Art ausgeweitet werden. Artspezifische CEF-Maßnahmen scheinen derzeit nicht gesichert ziel führend zu sein und sollten dementsprechend nicht vorgeschoben werden, um artenschutzrechtliche Hindernisse zu umschiffen.

Außerdem erscheint es vor dem Hintergrund der zu erwartenden Einschränkung von Lebensqualität im Außenbereich und im Ortsteil Brüntorf völlig unverständlich, dass die Inanspruchnahme von Waldgebieten zur Ausweisung von Potentialflächen von der Lemgoer Verwaltung ausgeschlossen wird, um der Empfehlung des Leitfadens "Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW" Rechnung zu tragen und so die Erhaltung und die Vermehrung des Waldes im waldarmen Stadtgebiet Lemgo in den Vordergrund zu stellen (Seite 89, Zeile 2). Ist der Schutz des Waldes gegenüber dem Schutz des Bürgers im Außenbereich privilegiert? Sollte nicht vielmehr die Anpassung des Regionalplanes an den Landesentwicklungsplan NRW abgewartet werden, um die Nutzung von Waldflächen zur Energiegewinnung mittels Windenergie zum Schutz der Bürger ausnutzen? Ist eine Entschließung zur Ände-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie gibt eindeutig vor, dass gemäß den Ausführungen in Ziel 5 Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Nach Rückfrage bei der Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass die kommunale Planung an das o.g. Ziel anzupassen ist. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Waldgebieten ist somit im Regierungsbezirk Detmold vorerst nicht möglich.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Gemäß § 35 BauGB hat der Gesetzgeber Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Anders als z.B. bei der

	<p>zung des Flächennutzungsplanes unter den gegebenen Unwägbarkeiten derzeit überhaupt verantwortungsvoll möglich?</p> <p>Die Vehemenz, mit der in Lemgo der Windenergie entgegen allen Widrigkeiten substantiell Raum gegeben werden soll, dient jedenfalls nicht dem Schutz der Bürger. Raum zu nehmen, um in 3,1% des Stadtgebietes übereilt und in unzumutbarer Art und Weise Raum zu geben, kann nicht im Interesse des Bürgers sein.</p> <p>Sie brauchen uns vielleicht nicht hier im Außenbereich, aber Sie wirtschaften mit unseren Steuern und tragen mit unseren Wählerstimmen die Verantwortung für Ihre politischen Entscheidungen. Sind Sie sicher, dass Sie auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage derart in unsere Lebensqualität eingreifen können und möchten? Erscheint Ihnen das Gutachten, auf dem Ihre Entscheidungen fußen, derart fundiert, dass Sie Industrieanlagen in 300 Meter Entfernung von Lemgoer Bürgern aufstellen können und möchten? Sie zerstören Lebensqualität, wenn Sie diese Planung derart weiterverfolgen.</p>	<p>Neuausweisung eines Wohnbaugebiets oder eines Gewerbegebiets wird somit bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht „Baurecht neu gegeben“, sondern vorrangig „Baurecht an anderer Stelle genommen“. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an den Regionalplan wird bei Bedarf erfolgen.</p> <p>Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Die gesetzlichen Vorgaben des BauGB sind eindeutig, ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.01.2013 gefasst. Der Vorwurf des übereilten Handelns wird zurückgewiesen.</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat die Windenergienutzung ebenso wie die Landwirtschaft als privilegierte Nutzungen dem Außenbereich zugewiesen. Im Genehmigungsverfahren wird das Abstandserfordernis einzelfallbezogen geprüft. Dies ist abhängig von den Anlageneigenschaften (Höhe, Leistung, etc.), die erst im Baugenehmigungsverfahren bekannt sind. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i>, Punkt B. <i>optisch bedrängende Wirkung</i> und Punkt C. <i>Abstände</i> verwiesen. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. <i>optisch bedrängende Wirkung</i> sowie Punkt K. <i>Veränderung des Wohnumfelds</i> verwiesen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Anwohner, Papenhauser</p>	<p>Hiermit lege ich fristgerecht Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche VIII in der Planung des</p>		

<p>Straße ■</p> <p>E-Mail und Schreiben vom 24.06.2015</p>	<p>o.g. Teilflächennutzungsplanes „Windkraft ein.</p> <p>Meine schon im letzten Verfahrensschritt gestellten Einsprüche erhalte ich aufrecht, da eine genügende Berücksichtigung bisher nicht vorgenommen worden ist.</p> <p>Zusätzlich mache ich weitere Gründe für die Fläche VIII geltend:</p> <p>Sie eignet sich nicht zur Aufstellung von Windkraftanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei den Ortsteilen Istorf und Strang handelt es sich um ein Kleinsiedlungsgebiet. <p>Nach der TA Lärm sind für Kleinsiedlungsgebiete Werte von 55/40 dB(A) vorgesehen. Durch die Nutzung der Fläche VIII werden diese Werte überschritten (Ausführung sh. Anlage 1).</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der Ortsteil Brüntorf wird in unzumutbarer Weise umzingelt bzw. eingekesselt. <p>Laut Urteil des OVG Magdeburg ist auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Insoweit wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme in den frühzeitigen Offenlagen verwiesen.</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen. Bei den Ortsteilen Istorf und Strang handelt es sich nicht um Kleinsiedlungsgebiet im Sinne des § 2 BauNVO. Planungsrechtlich handelt es sich um Wohnen im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Beurteilung der Siedlung gem. § 34 (2) BauGB, nach der die Siedlung der Eigenart der näheren Umgebung einem Baugebiet der Baunutzungsverordnung entspricht (hier: Kleinsiedlungsgebiet), kann für Wohnen im Außenbereich nicht angeführt werden.</p> <p>Zum Thema Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. <i>Immissionsschutz</i> verwiesen.</p> <p>Der Bezug auf das Urteil des OVG Magdeburg ist eine Näherung an das Thema der „Umzingelung“. Eine mögliche <i>Einkesselung/Umzingelung</i> von Wohnnutzungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen kann nicht anhand allgemeingültiger Kriterien beurteilt werden, sondern es bedarf einer Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls. Dies erfolgt i.d.R. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p>	
---	---	---	--

Dies ist in Brüntorf der Fall und betrifft mich in meinem Wohnhaus und Garten direkt.

Durch die schon vorhandenen Windräder auf Bad Salzufler Gebiet, die geplanten Flächen in Kirchheide und Luhe ergibt sich mit der Fläche VIII ein Umzingelungsgrad von über 200°. Selbst ohne die Fläche VIII ist immer noch ein erheblicher Umzingelungsgrad gegeben, der noch einmal überprüft werden sollte.

3. Bei der Fläche VIII besteht ein hohes Konfliktpotential im Hinblick auf das Landschaftsbild

Die Fläche liegt im Landschaftschutzgebiet und damit in einem landschaftlich bedeutsamen Raum. Hier sei verwiesen auf den den Sole-radweg und den Europäischen Fernwanderweg E1 / Hansaweg. Beides ist bedeutsam als Naherholungsgebiet für Lemgo und darüber hinaus anzusehen. sh. Anlage 2

4. Bei der Fläche VIII besteht ein hohes Konfliktpotential im Hinblick auf den Artenschutz

Hier sei verwiesen auf sh. Seite 80 folg. Ihrer Begründung – zu schützende Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Schwarzstorch und verschiedene Fledermausarten sind durch die Nutzung der Fläche VIII gefährdet.

Außerdem wird auch die mittlerweile auf der Roten Liste stehende Feldlerche in ihrem Bestand gefährdet. Noch nistet sie auf der Fläche VIII.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden bzw. umfassenden Wirkung überprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt O. sog. „*umfassende Wirkung*“ von *Windenergieanlagen* wird verwiesen.

Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.

Die Feldlerche wird weder im „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW, 2013) noch in den überarbeiteten Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der LAG-VSW (2015) als windkraftsensibel aufgeführt. Mögliche Verbotstatbestände sind im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

5. Bei der Fläche VIII besteht ein hohes Konfliktpotential im Hinblick auf Infraschall

In Dänemark laufen z.Zt. Untersuchungen zur Gesundheitsgefährdung durch den von Windrädern ausgelösten Infraschall, bis zum Abschluss ist der weitere Ausbau von Windkraftanlagen gestoppt.

sh. auch:

<http://www.welt.de/wirtschaft/energie/article137970641/Macht-der-Infraschall-von-Windkraftanlagen-krank.html>

Ich gehe davon aus, dass in diesem Verfahrensstand, bei dem ich gegen die Planung letztmalig Einwendungen erheben kann, meine berechtigten Einsprüche Beachtung finden und erwarte diesmal eine Antwort von Ihnen.

Anlage 1

Kleinsiedlungsgebiete laut TA Lärm

Gemäß TA Lärm Punkt 6.1 gibt es u.a. folgende Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete 60/45 dB(A)

Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete 55/40 dB(A)

Reine Wohngebiete 50/35 dB(A)

Die von der Stadt Lemgo gewählte Bezeichnung „Wohnnutzungen im Außenbereich“ kennt die TA Lärm überhaupt nicht! Siehe Anlage 1.

Zum Thema Immissionsschutz insbesondere Infraschall wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.

Ein Schreiben an die Adressaten der Stellungnahmen ist nach Abwägungsbeschluss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo zu erwarten.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Kein Beschluss erforderlich.

Für Kleinsiedlungen wie Istorf und Strang trifft vielmehr die Bezeichnung „Kleinsiedlungsgebiete“ zu.

Die Stadt Lemgo beruft sich hier auf das Urteil vom Bundesverwaltungsgericht BVerwG 4 C 2.07, wonach für Wohnungen im Außenbereich das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen ist.

In diesem Urteil geht es aber um ein, zu einer Hofanlage gehörendes Gebäude.

Istorf z.B. ist aber keine einzelne Hofanlage, sondern eine gewachsene Kleinsiedlung, die eindeutig der Definition „Kleinsiedlungsgebiete“ entspricht. Istorf besteht aus 11 Wohngebäuden mit teilweise mehreren Familien.

Weiterhin wurde in diesem Urteil eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 65 Meter und einem Rotordurchmesser von 20,20 Meter verhandelt.

Dieses Windrad sollte ca. 340 Meter von dem Wohngebäude gebaut werden.

Selbst bei einem Abstand von 340 Meter und einer Gesamthöhe von ca. 85 Meter geht das Gericht davon aus, dass der Nachtimmissionswert der TA Lärm von 45 dB(A) nicht eingehalten wird.

Darüber hinaus führe die Anlage zu einer unzumutbaren optischen Beeinträchtigung. Wohlgemerkt bei einer Höhe von 85 Meter und einem Abstand von 340 Meter!!!

Laut TA Lärm sind in Kleinsiedlungsgebieten wie Istorf, nachts aber nur 40 dB(A) zulässig.

Wie dieser Wert von 40 dB(A) nachts eingehalten werden soll, wenn noch nicht einmal die 45 dB(A) erreicht werden, ist mir schleierhaft!

Zur Thematik Immissionsschutz, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstän-*

Noch kleinere Windräder als das 85 Meter Windrad sind

Anlage 2: (Hansaweg)

Auszug aus der Internetseite von Lemgo Marketing: <http://www.lemgo-marketing.de/2272.html>

Der Hansaweg - Wandern auf 72 Kilometern langer, zertifizierter Strecke quer durch das Lipperland.

Zum Projekt Hansaweg:

Bereits im Frühjahr 2008 hatten die Lemgoer Waldwirte die Idee, durch Werbemaßnahmen die Wanderroute "Hansaweg" bekannter zu machen.

Lemgo Marketing e.V. übernahm die Aufgabe des Projektbüros und organisierte mehrere Treffen mit den Vertretern der anliegenden Städte und Gemeinden. An dem Projekt "Hansaweg" beteiligen sich die Städte Herford, Bad Salzuflen, Lemgo, Dörentrup, Extertal, Flecken Aerzen, Hameln und die Institutionen Lippe Tourismus und Marketing AG, die Staff Stiftung und Lemgo Marketing e.V.

Zu den ersten Aufgaben gehörte es, den Zustand bzw. die Qualität des Hansaweges zu überprüfen und herauszufinden, ob der Weg gute Chancen hat, durch ein intensives Marketing, stärker genutzt zu werden oder sogar das Prädikat "Qualitätsweg Wanderbares Deutschland" erhalten kann.

Hierfür wurde [REDACTED] (Büro für Umweltmeteorologie) beauftragt, eine Bestandsaufnahme des Weges durchzuführen. Geprüft werden musste, ob verschiedene Kriterien, wie beispielsweise nutzerfreundliche Markierung, Abwechslung, natürliche Stille oder naturbelassene Wege, eingehalten bzw. eingerichtet werden können. Die Kos-

de verwiesen.

ten für diese Bestandsaufnahme trugen die anliegenden Städte und Gemeinden.

Die Ergebnisse wurden den beteiligten Stadtvertretern präsentiert. Das Fazit war: Der "Hansaweg" besitzt ein sehr großes Potenzial. Eine Zertifizierung sollte durchgeführt werden.

Dieses Ziel wurde im Februar 2012 erreicht. Der Hansaweg bekam das Zertifikat "Qualitätsweg Wanderbares Deutschland" verliehen.

Im Bereich der Potentialfläche VIII befindet sich eine der wenigen Stellen des Hansaweges, wo der Weg auf einer Kuppe mit freier Sicht nach Osten Richtung Kirchheide und sogar bis Talle verläuft. Davor und danach führt der Weg eine lange Strecke durch den Wald, oder ist durch Hecken begrenzt.

<http://www.deuschertourismusverband.de/qualitaet/qualitaetsinitiativen/wandern/qualitaetsweg-wanderbares-deutschland.html>

Wikipedia definiert die Kriterien für das Zertifikat "Qualitätsweg Wanderbares Deutschland" u.a. wie folgt:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%A4dikatswanderweg>

Kernkriterien sind u.a.:

Punkt 9: höchstens 10 % der Gesamtstrecke und höchstens 3.000 m am Stück dürfen ein intensiv genutztes Umfeld (Windkraftanlagen) aufweisen

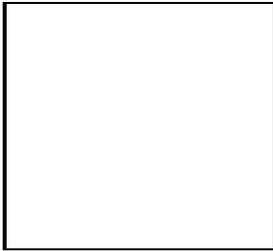
Wahlkriterien sind u.a.:

Zivilisation

Punkt 20.

höchstens 300 m intensiv genutztes Umfeld, z. B. Gewerbegebiete, Kläranlagen, massive Strom-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



trassen, Windkraftanlagen

Mit der Potentialfläche VIII entsteht auf einer Länge von ca. 1000 Meter ein intensiv genutztes Umfeld. In diesem Fall Windkraftanlagen.

Damit ist das Zertifikat „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“, stark gefährdet!!!